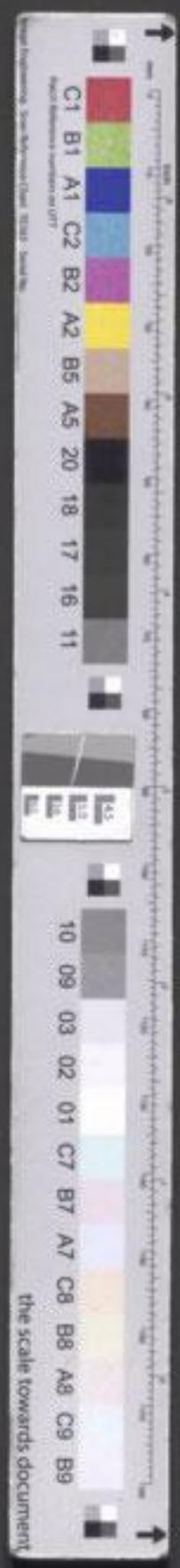


234

XXVII

234



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Rathaus und Museen Berlin



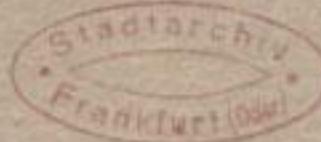
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

234

XXVII

234

XXVII

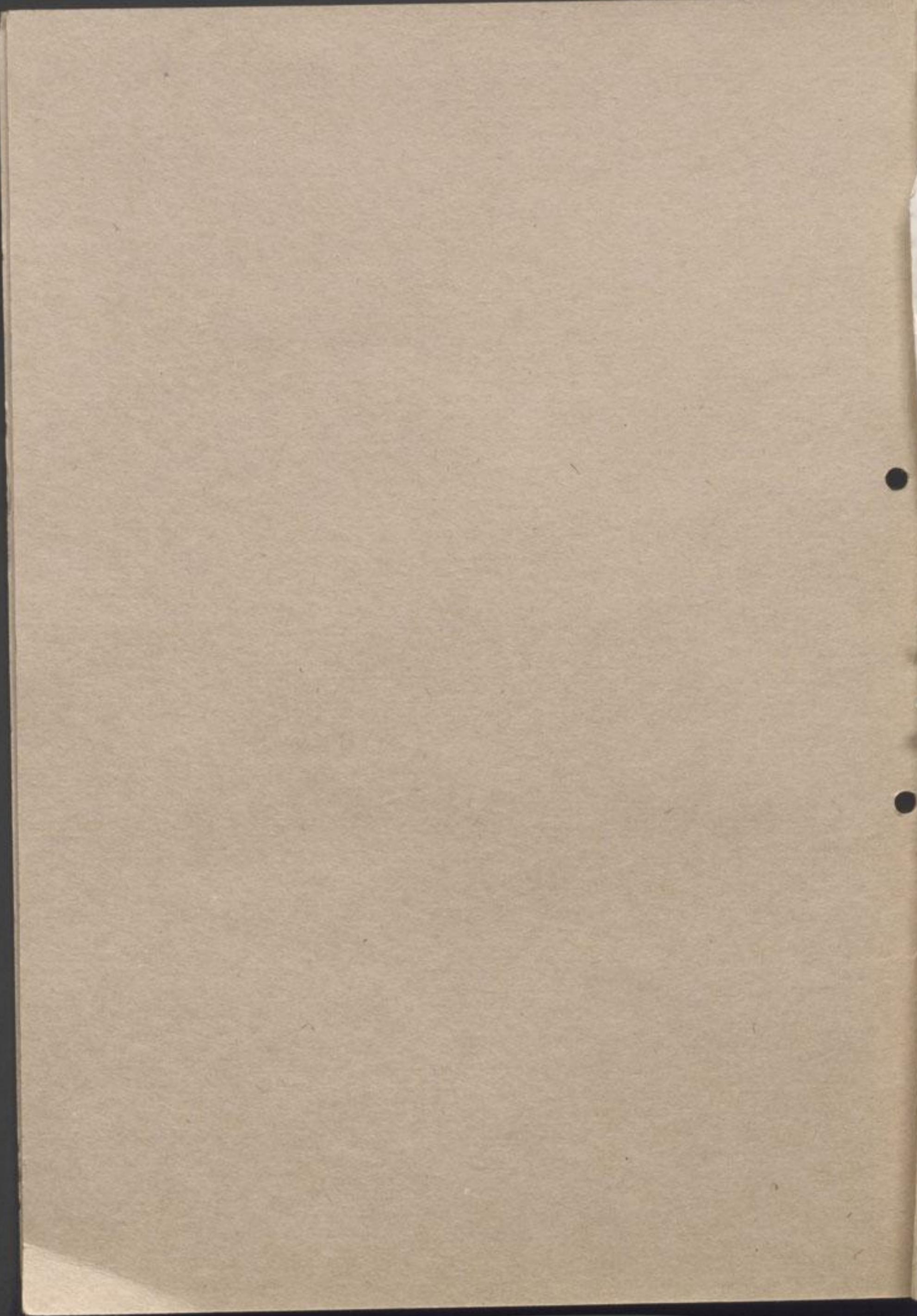


234

BS-Arch

Zugang  
Festesamtsgesetz

1925-1931



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234



Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

I/D  
Justiz W. Gebhardt, Not.  
Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte  
Frankfurt a/Oder  
Postfach 1000, 1000

Frankfurt a/O., den 18. Juni 1925

Vorbereitender Schriftsatz  
in Cechen  
Deutsches Reich & Preuss. Staat  
gegen Termin am 7. Juli 1925  
Fischerinnungen der Cudener und  
Lebuser Vorstadt hier  
3.0.240.25.

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, daß es ausgeschlossen ist, daß das Deutsche Reich und der Preussische Staat nebeneinander als Kläger auftreten können.

Der Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich bzw. das Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) sind ebenso gemeinsamt und ausschließen wie der Staatsvertrag vom 31. März 1920 und das entsprechende Reichsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 773) über den Übergang der Stadtbahn. Danach ist durch diese Staatsverträge bzw. durch diese Gesetze eine sogenannte Universalconcession herbeigeführt, sodaß somit der betreffende Gegenstand auf den Reich übergegangen ist, überall das Reich muss und somit ein Übergang nicht erfolgt ist, noch das betreffende Land Rechtsinhaber geblieben ist. Beide nebeneinander kommen aber nicht in Frage.

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, daß eine der Voraussetzungen der Klage offenbar die

Herr  
Herrmeister  
Schulze  
hier  
Kenntnis  
anzuladen

die bisher allgemein herrschende Ansicht zu sein scheint, daß mit der Einführung des BGB die sogenannte Breitzaug aufgehört habe eine Quelle von erwerbenden Rechten in Wassergrundstücken zu sein.

Jetzt hat das BG. in überraschender Weise ausgeführt, daß diese Meinung falsch ist und daß auch nach Einführung des BGB soweit Wassergrundstücke als dienende Grundstücke in Frage kommen, die Breitzaug ganz abgesehen vom § 8 des neuen Fischereigenetzes als rechteuerbender Titel in Kraft geblieben ist.

Auf weitere Einzelheiten wird eingegangen werden, nachdem zunächst von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus eine weitere Stellungnahme seitens der Kläger erfolgt sein wird.

Maximilian Die Rechtsanwälte  
Justizrat Gebhardt & Dr. J. H. Gebhardt  
durch: gen: Gebhardt  
Justizrat

Da

I/D

Ober  
Sche  
tu

I/D

Justizrat W. Gebhardt, Notar Frankfurt a/O, den 3. März 1926

Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt.

Frankfurt a/Oder

Regierungstr. 4 u

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

Termin am 16. März 1926

Datenblatt n. ....

I/D

Frankfurt a/O, den 21. Juli 1925

gerischen Schrift

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstr. 62

In Sachen Deutsches Reichs gegen Fischerinsungen bedürfen wir, um die beiden Zeugen Hauswart Ferdinand Wittstock hier, Gr. Müllroserstr. 61 und den Fischermeister Adolf Schwartz hier, Fischerstr. 61 im Falle der Beweissicherung zu vernehmen, der Geburts- scheine derselben, um daraus nachzuweisen, daß die Leute so alt sind, daß man mit ihrem Absterben rechnen muss, oder einer Bescheinigung, daß sie so wenig gesund sind, daß man damit rechnen muss.

Hochachtungsvoll ergebenst

*Ehring*  
Justizrat

a/O hat die nicht so falsch gest, als er das abgab.

t sich das aufschrift : fragten

seinen Piecen ist erkennen.

Eingabe vom 5.

is Stettin x in Händen n diejenigen und linken den Fischen gibt usw.

Eingabe vom 15. an Fischer-

schäfts sich darüber beschweren, daß in der Oder und den ihrem Fischereirecht unterliegenden Gewässern unerlaubte Fischereigerüte angewendet werden.

Darauf

Übermeister  
Schulze  
tur. Kenntnis  
Borsig

die bisher allgemein herrschende Ansicht zu sein scheint, daß mit der Einführung des BGB die sogenannte Breitungen aufgehört habe eine Quelle von erwerbenden Rechten in Wassergrundstücken zu sein.

Jetzt hat das BG. in überzeugender Weise ausgeführt, daß diese Meinung falsch ist und daß auch nach Einführung des BGB. soweit Wassergrundstücke als dienende Grundstücke in Frage kommen, die Breitungen ganz abgeschafft vom § 8 des neu

geblieben ist.

Auf weitere Ein-  
diesen allgemei-  
tung der Kläger

I/D

An

das Mag

I/D

Judizialrat W. Gebhardt, Notar Frankfurt a/O, den 3. März 1926

■ Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt

Frankfurt a/O

Regierungstr. 4 u

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

Termin am 16. März 1926

Deutschland, Natur

I/D

Frankfurt a/O, den 27. Februar 1926

anspruchsvollen Schrift

An

das Magistratsarchiv

h i e r

a/O hat die

In einer rosenblättrigen gegen die hiesigen  
Fischerinnungen - 3.0.240.25. - nächster  
Termin am 16. März 1926 hora 9  
kommt es auf folgendes an:

il nicht so falsch  
amet, als er das  
5 abgab.

et sich das

ufschrift:

I.  
Gibt es Akten aus denen ersichtlich ist,  
daß die hiesigen Fischerinnungen die  
durch die sogenannten Privilegien ihre  
alten Zunftartikel bestätigt erhalten hat  
ten, in späterer Zeit, namentlich Anfang  
des 19. Jahrhunderts nochmals, also  
um 1800 herum, nochmals eine besondere Be-  
stätigung oder Neufassung des Innungs-  
statutes erhalten haben?

zulassen  
efugten  
I  
19  
zulassen  
it erkennen.  
eingabe vom 5.

II.

in Stettin  
r in Händen  
a diejenigen  
und linken  
den Fischen  
cgibt zw.

igabe vom 15.  
an Fischer-

zünftes sich darüber beschweren, daß in der  
Oder und den ihrem Fischereirecht unterliegen-  
den Gewässern unerlaubte Fischereigerüte ange-  
wendet werden.

Darauf

Übermeister  
Schulze  
ter, Kenntnis  
zu besaßt

die bisher allgemein herrschende Ansicht zu sein scheint, daß mit der Einführung des BGB die sogenannte Besitzung aufgehört habe eine Quelle von erwerbenden Rechten in Wassergrundstücken zu sein.

Jetzt hat das BG. in überzeugender Weise ausgeführt, daß diese Meinung falsch ist und daß auch nach Einführung des BGB. soweit Wassergrundstücke als dienende Grundstücke zu Wasser besitzt die Rechtswirksamkeit davon abgesiechen vom 5.8. des neuen

geblieben ist. Gibt es noch im Archiv oder sonst wo diejenigen Akten, auf weitere Eintragungen in diesen allgemeinen Akten bezogen die Fischereirechte der hierigen Fischerinnungen erwähnt sind?

### III.

Oder gibt es hier noch andere Akten die von Bedeutung sind über die Gewässer, auf die sich die sogenannten Fischereirechte der hierigen Fischerinnungen beziehen?

### IV.

Wünsche die Archivverwaltung bereit sein, dieses Schreiben dort zu behalten und über obige Punkte zu Räumen der Rechtsanwälte Gebhardt hier besondere Auskunft zu ertheilen.

Für die Gebühren und Kosten würden die Fischerinnungen gern einstehen.

Die Rechtsanwälte

Justizrat Gebhardt & Dr. J. H. Gebhardt

durch:

Justizrat

I/D

Judizialrat W. Gebhardt, Notg Frankfurt a/O, deb 3. März 1926

■ Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt

Frankfurt a/O

Regierungsstr. 4 a

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

Termin am 16. März 1926

Deutsches Reich // Fischerinnungen

3.0.240.25.

wird auf den letzten gegnerischen Schriftsatz erwidert :

I.

Der Reg. Präsident in Frankfurt a/O hat die Sach- und Rechtslage doch wohl nicht so falsch beurteilt, wie die Klägerin annimmt, als er das Auskunftsachreiben vom 2.9.1896 abgab.

In der Lade der Fischersunft hat sich das anliegende Aktenstück mit der Aufschrift :

Acta zum Strohgarn des unbefugten Fischfanges usw. Lit.C.No I  
befunden.

Das ganze Aktenstück und die einzelnen Piesen darin lassen deutlich die Echtheit erkennen. Auf Seite 19 befindet sich eine Eingabe vom 6. Dezember 1819. Der Eingang lautet :

Der Oderstrom von hieraus bis Stettin gehört zum Fischen laat mehr in Händen habenden Dokumenten uns, auch diejenigen kleinen Gewisser am rechten und linken Oderufer woselbst die Natur den Fischen eine stille Wasserfläche dargibt usw.

Auf Seite 2 befindet sich die Eingabe vom 15. März 1820 inhalts deren die hiesigen Fischerwünste sich darüber beschweren, daß in der Oder und den ihrem Fischereirecht unterliegenden Gewässern unerlaubte Fischereigerüte angewendet werden.

Darauf

Sehr  
Obermeister  
Schulze  
tar. Kenntnis  
Fischeramt

Darauf erklären sich auf Seite 5 ff die zur Rechenschaft zu angesehenen Vertreter der Gemeinden Raduhn, Niedersaathen, Peetzig, Berlinchen dahin, daß sie nicht etwa das Fischereirecht der Innungen in Frankfurt a/O bestreiten, sondern vielmehr dieses Recht deutlich anerkannt und nur behaupten, daß sie die verbotenen Fischereigerüte nicht angewendet hätten bzw. daß sie dieselben aus Not hätten anwenden müssen.

Charakteristisch ist dabei, daß was Blatt 6 der Akten zu lesen ist:

So wie wir auch dieselbe in einem Oderarm die Miltze genannt, welcher bei Peetzig anfängt und bei Nipperwiese mit dem wirklichen Strom wieder zusammenfließt usw.

Man sieht also daraus ganz deutlich, daß schon seit mehr als 100 Jahren die Sache so gehandhabt worden ist, daß die Fischerinnungen nicht etwa bloss in einer bestimmten Schifffahrtsrinne, sondern im ganzen System der Oder frei, offen und ungestört und als ihr gutes verbrieftes Recht die Fischerei ausgeübt haben.

Wir nehmen ferner Bezug auf die Akten betreffend Beweissicherung 7.H.34.14. - des Amtsgerichts hier.

Dort ist ein Zeuge vernommen worden, und zwar aus ewigen Gedächtnis, der bestätigt hat, daß er aus eigener Wahrnehmung mitangesehen und mitgewirkt hat, wie unterhalb von Schwedt z.B. in den sogenannten Kuhlmorgen, und an einer anderen Gewässerstrecke, die zu den sogenannten Altarmen der Oder gehört, gefischt worden ist.

Die Wahrnehmungen dieses Zeugen reichen bis 1881 zurück.

Ferner ist diesseits Zeugnisschein angetreten, daß in gleicher Weise bis in die neueste Zeit in denjenigen Gewässerstrecken, die jetzt verboten werden sollen, die Fischerei ausgeübt worden ist.

## II.

Es ist wiederholt aufmerksam gemacht worden, daß in den sogenannten Privilegien (richtig Zunftartikel und Zunftrechtsbestätigungen) auf Erbsitzung als Quelle des Rechtes Bezug genommen ist. Die dauernde Übung ist aber auch die wichtigste Quelle für Auslegung der Privilegien. Daß die Erbsitzung bis zum Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes, und zwar nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Landrechtes trotz BGB-wirksam geblieben ist, hat das R.G. in Bd. III S. 96 entschieden.

Ebenso

Ebenso hat das R.G. in einer neueren Entscheidung abgedruckt im Saufferts Archiv Bd. 79 S. 305 auch in Bezug auf das sogenannte Privileg der Fischerinnung in Stettin eine sehr interessante Entscheidung abgegeben. Diese Entscheidung stellt eine Ergänzung der der Entscheidung des Obertribunals vom 5. Mai 1865.

Von dieser letzteren Entscheidung wird eine unbekleidigte auszugsweise Abschrift überreicht.

In dieser letzteren Entscheidung hatte das Obertribunal ausgeführt, daß wenn einer Fischerinnung ein Privileg z. teilt ist, das sich auf eine größere Strecke eines Gewässers bezieht, daß dann die Ausübung der Fischerei auch nur auf einem Teil der Strecke das Fischereirecht auf der ganzen Strecke erhält.

In dem letzteren Entscheidungsfalle hat das R.G. entschieden, daß wenn wie in dem damals und auch jetzt wieder vorliegenden Falle einer Zunft ein Fischereirecht erteilt ist, jedes einzelne Zunftmitglied diesen Fischereirecht für die ganze Zunft erhält.

### III.

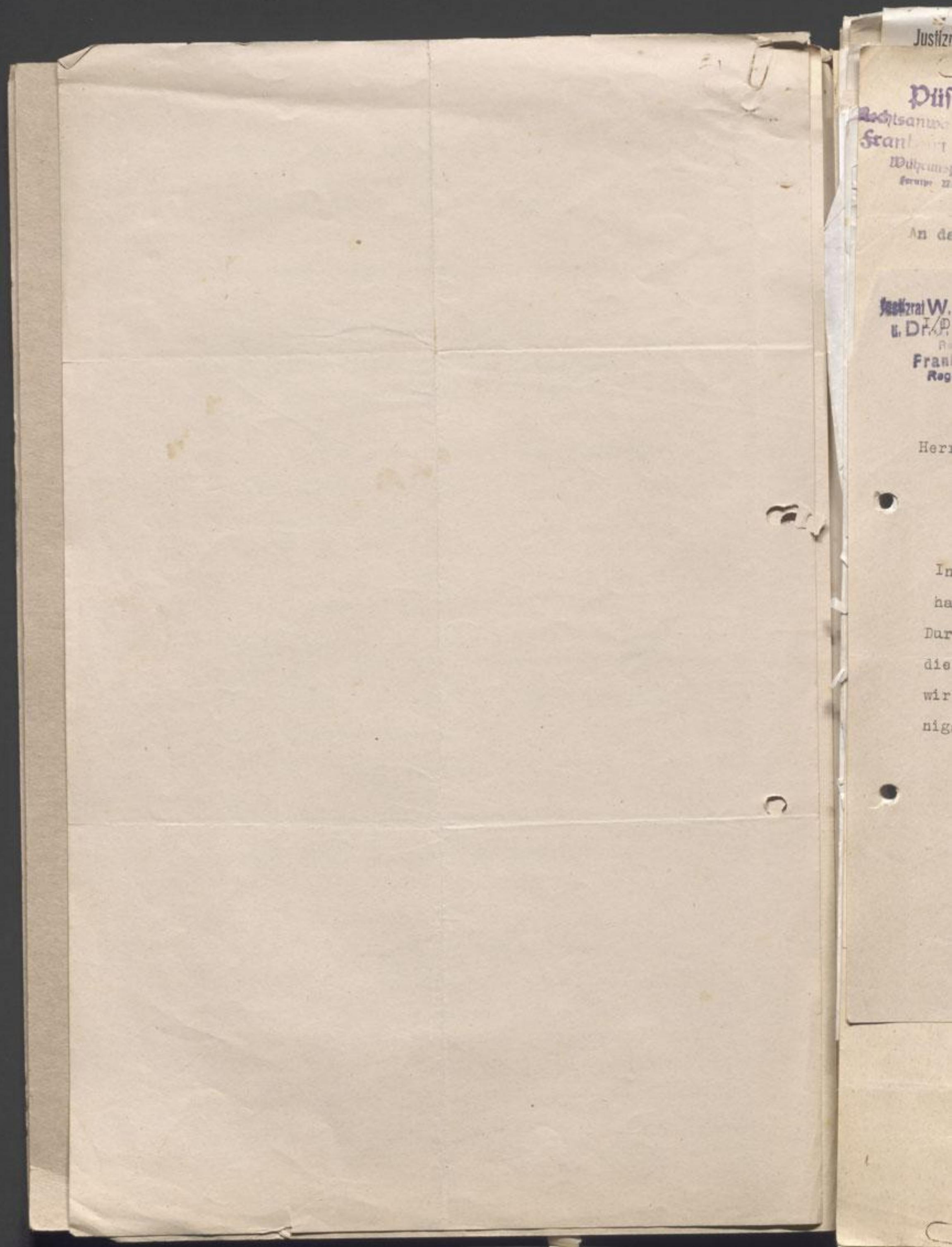
Im übrigen ergibt doch gerade aus dem Privileg selbst an Beschränkungen ausdrücklich, daß davon keine Rede sein kann, daß das Fischereirecht nur auf die Schifffahrtsinnung beschränkt sein solle. Denn beschränkt ist nur das Fischereirecht in der Weise, daß in Ausgängen und Läken d.h. in Orten die außerhalb der regulären Ufer liegen die Fischerei nicht stattfinden dürfe. Daraus folgt, daß in allen zur System der Oder gehörigen Nebenarmen und Altarmen das Fischereirecht noch Platz greifen sollte, solange sie sogenannte Fischereigewässer darstellen.

#### Die Rechtsanwälte

Justizrat Gebhardt & Pr. J. H. Gebhardt

durch: gen: Gebhardt

Justizrat



Justizrat W. Gebhardt, Notar

**Püschel**  
Rechtsanwalt u. Notar  
Stadt a. Oder  
Wulkenplatz 2  
Fon: 11-111

Abschrift!

Frankfurt a/Oder, den 19. April 1926.

An das  
Landgericht

7. April 1926.

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
u. Dr. P. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt  
Frankfurt a/Oder, den 4. März 1926  
Regierungstr. 4a

Herrn

oklagten vom

Obermeister Hermann Schulze

h i e r

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen  
haben wir alle Akten aus der Lade durchgesehen.  
Durch 2 Akten haben wir zurück behalten, weil wir  
dieselben benutzen können. Alle übrigen Akten haben  
wir zusammen gebunden und bitten wir, dieselben schleunigst hier wieder abzuholen.

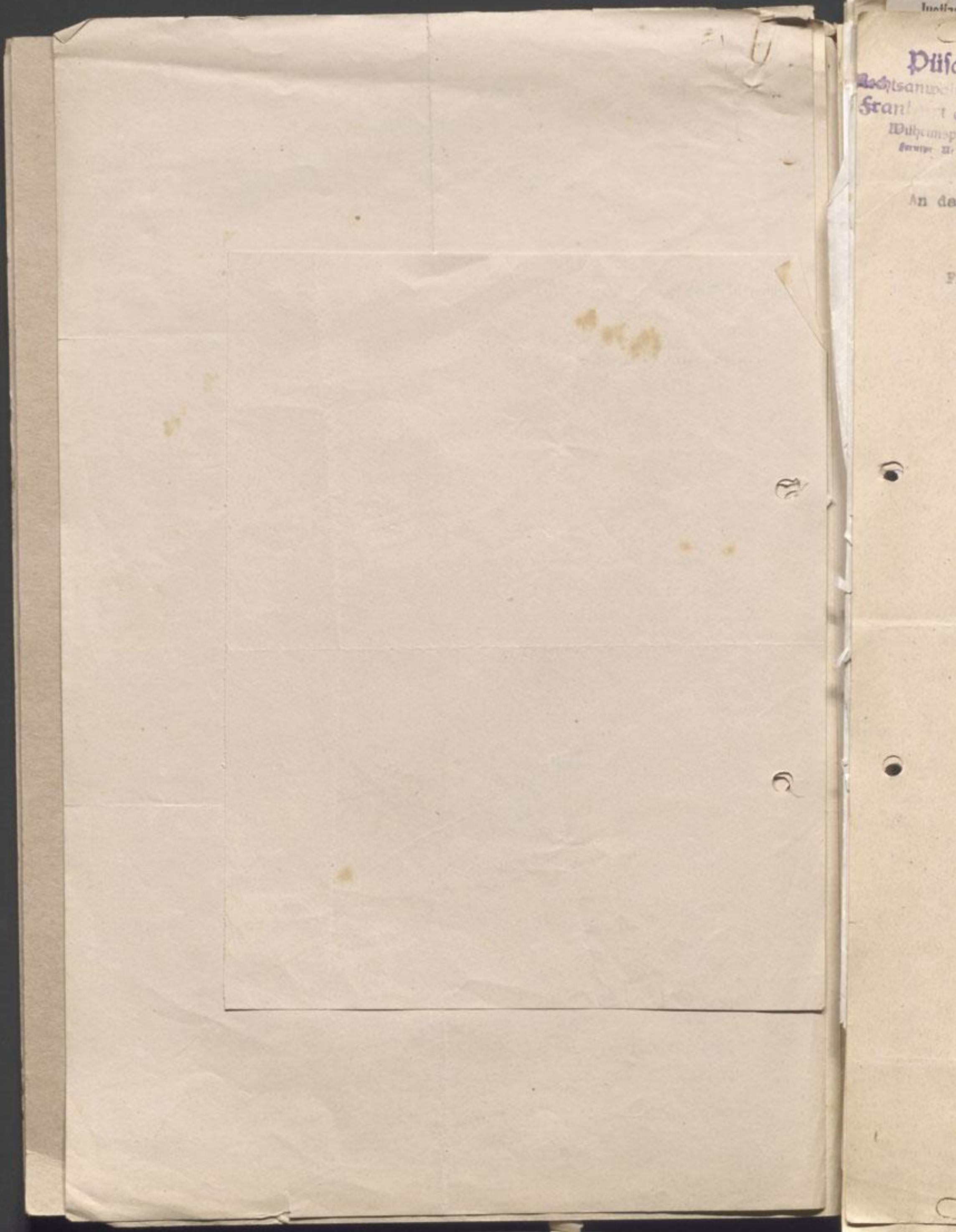
r Lade der  
, kann für die-  
men, als nicht  
serdem betrifft  
in Raduhn usw.  
jonden Falle  
freien Oderstrom.  
den Fischern  
tet, dass das  
then abwärts,  
loschen ist  
cht als "freier"  
an, die im ein-  
geographisch  
es Erachtens  
eig ein Fische-  
usw. nicht in

Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat

Frage, selbst also auch dann nicht, wenn z.B. die Verjährung  
nicht durchgreifen sollte, für die Strecke von Nieder-  
saathen abwärts. Der Vollständigkeit halber wird noch-

meis



Plischel  
Rechtsanwalt u. Notar  
Stadt a. Oder  
Wolkenplatz 2  
Fon 111-111

Abschrift!

Frankfurt a/Oder, den 19. April 1926.

An das  
Landgericht  
hier.

Termin am 27. April 1926.

In Sachen  
Fiskus gegen Fischerinnung  
3. O. 240/25

Auf den Schriftsatz des Beklagten vom  
3. März wird folgendes erwidert:

I. Was in einem, sich in der Lade der  
Fischerzunft befindlichen Aktenstück steht, kann für die-  
sen Prozess so lange nicht in Betracht kommen, als nicht  
die Echtheit dieser Urkunde feststeht. Ausserdem betrifft  
die dort angeführte Erklärung der Gemeinden Raduhn usw.  
gar nicht Wasserstrecken, welche im vorliegenden Falle  
streitig sind. Denn die Fischerei auf dem freien Oderstrom, <sup>19</sup>  
d.i. die Ostoder bis Niedersaathen wird ja den Fischern  
nicht bestritten. Es wird lediglich behauptet, dass das  
Fischerrecht auf der Ostoder von Niedersaathen abwärts,  
also von km 687,750 ab durch Verjährung erloschen ist  
und dass die Westoder von km 20,500 ab, nicht als "freier"  
Oderstrom anzusehen ist. Auf diesen Bezirken, die im ein-  
zelnen im Schriftsatz vom 29. Oktober 1925 geographisch  
genau bezeichnet sind, kommt dann auch meines Erachtens  
infolge der klaren Bestimmungen des Privilegs ein Fische-  
reirecht der Beklagten auf den Seitenarmen usw. nicht in  
Frage, selbst also auch dann nicht, wenn z.B. die Verjährung  
nicht durchgreifen sollte, für die Strecke von Nieder-  
saathen abwärts. Der Vollständigkeit halber wird noch-

mals

mais darauf hingewiesen, dass im Gemeindebezirk Nipperwiese, also von km 695,0-699,5 die Fischerei dem Fiskus nicht zusteht. Diese Strecke bildet also nicht Gegenstand des Prozesses.

Im übrigen ist es auffallend, dass die Beklagten sich erst jetzt auf die angebliche Auskunft des Regierungs-präsidenten in Frankfurt a.O. zum Beweis ihres Rechts berufen, während sie bisher davon nichts erwähnt, sondern nur sich auf das Privileg gestützt haben. Für den Fiskus ist jedenfalls nur das Privileg massgebend und lediglich dessen Auslegung wird mit vorliegendem Rechtsstreit besucht.

II. Es trifft zu, dass nach R.G. 111,96 die Ersitzung auf wasserrechtlichem Gebiet bis zum 1. Mai 1914, dem Inkrafttreten des W.G. zulässig ist. Dagegen ist damit nicht gesagt, dass Ersitzung neben einem Privileg als rechtsbegründende Quelle in Frage kommen kann. Das eine muss doch folgerichtig das andere ausschliessen, da ein Recht, welches durch Privileg zusteht, nicht erst ersessen zu werden braucht, und andererseits der klare Wortlaut eines Privilegs die bona fides des angeblich Ersitzenden für die im Privileg ausgenommenen Wasserstrecken ausschliessen muss. Wenn also das Privileg bestimmt, dass nur der "freie" Oberstrom befischt werden dürfe, dann ist damit gesagt, dass der Staat auf den Seitenarmen usw. sein Regal keiner Beschränkung unterwerfen wolle. Dann kann weiterhin aber diese Absicht nicht durch die Möglichkeit einer Ersitzung illusorisch gemacht werden. Wenn also die Beklagten etwa behaupten wollen, dass sie das Recht zur Befischung der Seitenarme ersessen hätten, so muss dies auch aus dem Grunde bestritten werden, weil sie bisher den Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen ihrer Ersitzung nicht erbracht haben.

III.

Justizrat W. Gebhardt, Notar

Feb 18. 1

7

III. Was die Beklagten hier ausführen, ist ja gerade streitig. Wenn das Privileg davon spricht, dass die Fischerei sich auf den "freien" Oderstrom beschränkt und Ausgänge und Laken ausgenommen sein sollen, so kann doch daraus keineswegs gefolgert werden, dass damit alle Nebenarme usw. dem Privileg unterworfen sein sollten. Wo sollte dann da überhaupt die Grenze gezogen werden? Es muss jedenfalls bestritten werden, dass nach dem Wortlaut des Privilegs unter Ausgängen und Laken nur die Orte zu verstehen sind, welche ausserhalb der regulären Ufer liegen. Dann hätte das Privileg ja ganz einfach vom "Oderstrom" sprechen können; denn was ausserhalb der regulären Ufer liegt, ist eben nicht mehr Strom. Die Auslegung der Beklagten spricht also eigentlich gegen sie selbst.

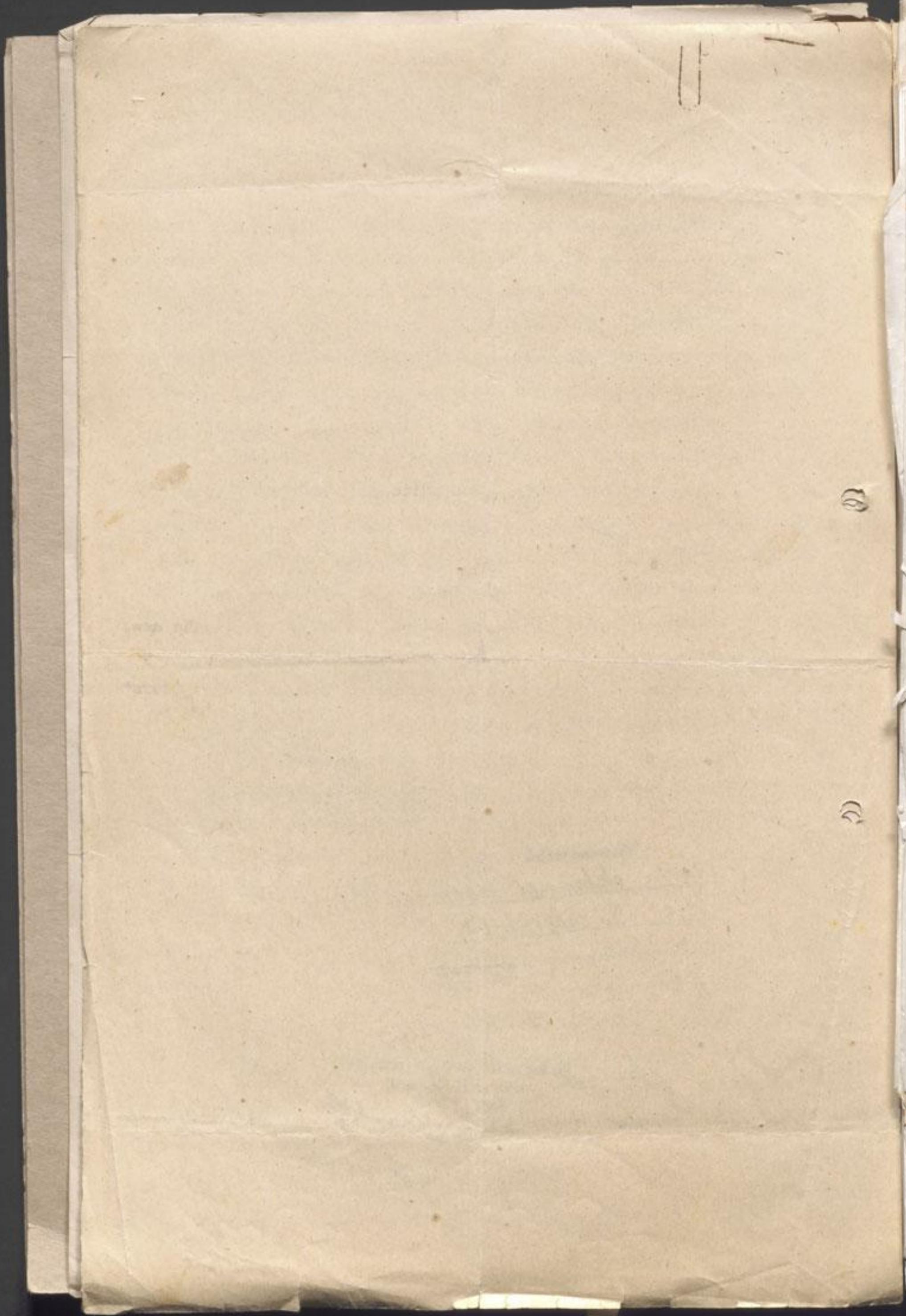
gesv. Dr. Wedow

Gerichtsassessor  
amtlich bestellter Vertreter des  
Rechtsanwalts Fischel.

Herrn akt. Justizrat Hermann Schulze,  
Leit, Fischerstr. 62.  
zur gefl. Kenntnisnahme, Brüder  
und Erklärung überwandt.  
Frankfurt a/Oder, den 19. 4. 18 26.

Justizrat Dr. Rechtsanwalt Justizrat W. Gebhardt.  
Dr. J. H. Gebhardt

*Gebhardt*  
*dr. gebhardt*





Tatbestand.

Die beklagten Fischerinnungen der Gubener Vorstadt und der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder sind geschäftliche Gebilde früherer Jahrhunderte, die eigne Rechtspersönlichkeit haben. Die Anfänge und der Rechtsgrund ihrer Fischereiberechtigung in der Oder sind nicht mehr feststellbar. Die frühesten bekannten urkundlichen Belege behandeln diese Berechtigung als eine seit jeher bestehende Tatsache. Im vorliegenden, die nähere örtliche Umgrenzung dieser Berechtigung zu bezeichnenden Rechtstreit haben die Parteien als solche Belege unbestritten Abschriften der landesherrlichen Erlasse vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690 21. Mai 1714 und vom 21. März 1714 beigebracht, in welchen die Ordnung und Gerechtsame der Beklagten bestätigt wurden.

Durch das Vorflutverbesserungsgesetz vom 4. August 1904 schuf Preußen die gesetzliche Grundlage für einen umfassenden Ausbau der unteren Oder. Die Arbeiten zur Erzielung einer günstigen Vorflut berücksichtigen zugleich die Notwendigkeit geeigneter Wasserstraßen für den Verkehr. Was an Anlagen geschaffen oder geplant wurde, bedeutet eine streckenweise erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs. Mit den Beklagten sind seinerzeit Verhandlungen angebahnt, um ihnen einen Ausgleich zu bieten, falls ihre Berechtigung durch Änderung des bislang bestehenden Zustandes beeinträchtigt würde, doch war eine Einigung nicht zu erzielen, wesentlich wohl deswegen, weil der Umfang ihrer Berechtigung nicht unstreitig war.

Der Wasserlauf der Oder wurde durch den mit Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 verkündeten Staatsvertrag Eigentum des Deutschen Reichs, Preußen behielt seine staatlichen Fischereien darin. Die Kläger behaupten, daß die Beklagten ihren Privilegien, „im freien Oderstrom“ von Fürstenberg bis Stettin zu fischen, eine falsche Auslegung gäben. In den Privilegien sei ihnen

-3-

... und nach solchen die Befischung der „Seen und Lachen“ untersagt, ferner ist dies in Urkunden vom 19. April 1654 und 8. Juni 1667 die Befischung ausgeschlossen. Unberechtigt sei es daher, wenn die Beklagten in der Welse bei Friedrichsthal und im Kreuzfahrtkanal bei der Schälwer Grube fischen. Keines dieser Gewässer kommen mehr als „freier Oderstrom“ in Betracht: die Welse, schon durch ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörend erkennbar, sei in die künstliche Wasserstraße Schwedt - Friedrichstahl aufgegangen, so die zur Vorflutverbesserung nach den Gesetzen vom 4. August 1904 und 14. Januar 1921 ausgebaut sei, der Kreuzfahrtkanal sei nach seiner Lage nicht freier Oderstrom. Die Schälwer Grube sei durch Abdämmung vom Oderstrom getrennt worden. Der freie Oderstrom, sowie er sich etwa zur Zeit der Verleihung dieser Privilegien an die Beklagten darstellte, sei heute nach den örtlichen Umgestaltungen der Wasserflächen nicht mehr vorhanden, im Sinne der Privilegien sei als freier Oderstrom, an dem jetzt die Fischereiberechtigung der Beklagten bestünde, die Ostoder zu betrachten, die unter normalen Verhältnissen den eigentlichen Stromschlauch bilde. Diese Stromrinne solle zu gewöhnlichen Zeiten das abfließende Wasser aufnehmen und zugleich den Verkehrsweg darstellen, die Westoder sei als Vorflutkanal des Oberbruchs gedacht und solle bei Hochwassern noch von der Ostoder her Wassermengen aufnehmen. Alle kleineren Wasserläufe, die sich nicht in diesen Plan einfügen lassen, seien abgedämmt oder sollten es noch werden. Daher sei die Westoder von Hohensaathen bis Friedrichsthal eine eingedämmte künstliche Wasserstraße geworden, nicht belastet mit Fischereiberechtigungen, die am freien Oderstrom bestanden oder bestanden hätten.

Während

Während diese Umgestaltungen des Stromverlaufes den Beklagten ein Gebiet genommen hätten, wo sie vielleicht früher fischen durften und gefischt hätten, sei ein anderer Teil des Gebiets von den Beklagten aus eigner Entschiebung aufgegeben. Seit Jahrzehnten hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Fischerei in der „freien Oder“ erschienen. Offenbar habe es nicht gelohnt, mit den für die Privilegien bestehenden Beschränkungen die Fischerei weiter stromab auszuüben. Der Oderlauf sei seit jeher in eine Reihe von Fischereigebieten zerfallen, die verschiedenen Berechtigten zur Fischerei zustanden; wenn den Beklagten eine Fischereibefugnis bis nach Stettin hinab erteilt worden sei, so bedeute es Verleihung der Fischereigerechtigkeit in den verschiedenen Gebieten und das Recht der Beklagten setze sich aus soviel einzelnen Berechtigungen zusammen, als Gebiete in Betracht kämen. Deshalb sei es möglich gewesen, daß die Beklagten in einzelnen Gebieten durch Nichtausübung während gewisser Zeit ihre Berechtigung verloren hätten. Weil die Beklagten seit den 1860er Jahren die Fischerei von Frankfurt a/Oder aus nicht über Schwedt und Niedersaathen hinaus betrieben hätten, sei ihr Privileg für die Oder unterhalb Niedersaathen erloschen. Unerheblich sei für die Feststellung des Erlöschens, ob die Beklagten neuerdings unbefugt in Nebengewässern der bestreffenden Strecke gefischt hätten.

Der Klageantrag geht dahin,

1. festzustellen, daß als „freier“ Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in Betracht kommt und daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung auf der Westoder sowie ferner auf den Arm

und

- und Nebengewässern weder der Ost- noch der Westoder haben, ebenso auf den in den Poldern liegenden Gewässern,
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als „freier“ Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
3. die Beklagten zu verurteilen, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1. genannten Gewässern sowie auf der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwidderhandlung zu enthalten,
4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie bemügeln zunächst, daß nicht gleichzeitig das Deutsche Reich und das Land Preußen eine Klage vorliegenden Inhalts anstrengen könne. Seitdem die Wasserstraßen auf das Reich übergegangen seien, müsse auch die Fischerei, die nach dem Fischereigesetz von 1916 in Preußen mit den Eigentum verbunden sei, als dem Reich zugefallen behandelt werden. Hätte aber Preußen nicht die Fischerei auf den fraglichen Wasserstrecken gehabt, dann sei jetzt weder das Reich noch Preußen zur Geltendmachung der Klageansprüche befugt. Was die Fassung der Klageanträge betrifft, so entbehren die gewählte Bezeichnung Ostoder und Westoder der erforderlichen Bestimmtheit und es sei genaueste Angabe der gemeinten Wasserstrecken nötig. Schließlich seien ja auf das Reich 1921 nur bestimmte Wasserstrecken übergegangen. Im übrigen seien die tatsächlichen und rechtlichen Anführungen der Kläger unzutreffend. Unzutreffend sei, daß die Beklagten die Fischerei unterhalb Niedersaathen seit Jahrzehnten nicht mehr ausgeübt hätten.

hätten. Sie hätten stets ein Fischereirecht auf der ganzen Oderstrecke bis Stettin behauptet, in etwaigen Streitfällen zum Austrag gebracht und auch dauernd betätigt, mindestens durch den Fischereibetrieb einzelner Jnnungsmitglieder, die mit <sup>fre</sup> Fischereiausübung das Recht der Jnnung selbst zur Geltung brachten. Hiervon abgesehen könne die Berechtigung der Beklagten nur einheitlich aufgefaßt werden und es sei nicht erforderlich, daß die Beklagten zur Erhaltung ihres Rechtes im alten Umfange stets auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen die Fischerei wirklich betätigten. Es könne kein Erlöschen des Privilegs für einzelne Strecken eintreten, die etwa seltener aufgesucht würden. Andererseits wäre es rechtlich möglich gewesen, daß die Beklagten eine etwa ihnen vorher nicht zustehende Fischereibefugnis dadurch ertzende erworben hätten, daß sie seit mehr als dreißig Jahren vor dem 1. Mai 1914 die Fischerei auf den Gewässern tatsächlich nachweisbar ausübten. Unrichtig sei ferner, daß die Beklagten als Gebiet zur Ausübung ihrer Fischereibefugnis hinnnehmen müßten, was die Kläger ihnen belassen wollten, und auf diejenigen Gewässer verzichten müßten, die von den Klägern bei Ausbau und Umgestaltung der Wasserläufe abgetrennt oder als künstliche Wasserrinne betrachtet würden. Wenig einheitlich die Ansichten über die Beeinflussung der Fischereigerechtsamen durch Strombauten wäre, zeige gerade der Umstand, daß im Jahre 1923 die Oderstrombauverwaltung bei Verhandlungen mit den Beklagten den Standpunkt vertreten haben, das Privileg der letzteren beziehe sich nur auf die bei Privilegerteilung vorhandenen Wasserläufe, setze sich aber nicht an neugeschaffene oder ausgebauten Strecken fort und übertrage sich nicht auf sie. Im vorliegenden Rechtsstreit seien die Kläger hingegen bemüht, die Beklagten von den alten längst vorhanden gewes-

Ge-

Gewässern auszuschließen und auf den durch ~~W~~änderungsbaute erheblich umgestalteten neuen Stromlauf zu verweisen. Wenn den Beklagten in ihren Privilegien der freie Oderstrom als ihr Fischereigebiet zugestanden sei, so bedeute das den Oderlauf in allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer, also auch in den einzelnen Armen. Gerade die im Privileg hervorgehobenen Einschränkungen -- Untersagung der Fischerei in den Seen und Lachen und in den Ausgängen -- zeigten, daß die Beklagten nicht auf die bloße jeweilige Schifffahrtsrinne angewiesen sein sollten, sondern beifischen dürften, was irgend zum fließenden Strom gehörte. Gemäß dieser Auffassung hätten die Beklagten seit mehr als hundert Jahren die Fischerei im ganzen System der Oder betrieben.

Die Kläger weisen daraufhin, daß nach dem Staatsvertrag von 1921 die Fischereirechte dem Preußischen Staate verblieben seien, er habe unter anderm die im Schriftsätze vom 29. Oktober 1925 aufgeführten Fischereigerechtigkeiten. Daher könne er die Klageansprüche verfolgen. Die Unterscheidung zwischen Westoder und Ostoder sei in der Örtlichkeit leicht, da schon der Anblick die Verschiedenartigkeit der Gewässer ergebe. Wenn die Beklagten ein Fischereirecht im freien Oderstrom hätten, ständen ihnen darum nicht die Nebenarme des Flusses zur Verfügung und die Beschränkung des Privilegs auf dem freien Oderstrom schlösse ihre Gutgläubigkeit bei etwaiger Fischereibetätigung in den Nebengewässern aus.

Wegen des weiteren Inhaltes der Parteianführungen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

#### Gründe.

Die Klagebefugnis der Kläger und ihre Vertretung im Rechtstreite unterliegt keinen Bedenken. Das Deutsche Reich ist jetzt Eigentümer des Wasserlaufs der Oder im Reichsgebiete,

Preußen

Preußen hat Fischereiberechtigungen in der Oder auf Strecken, die in dem den Beklagten laut Privileg angewiesenen Gebiet liegen. Beide Kläger können eine Feststellung betreiben, wie weit die Fischereigerechtsame der Beklagten örtlich ausgedehnt ist, und können eine Fischereiausübung außerhalb dieses Bereichs verbieten.

Eine Rechtspersönlichkeit der Beklagten muß für die Vergangenheit von den Zeiten an unterstellt werden, wo überhaupt die Ausübung der Fischerei im allgemeinen Rechtsbewußtsein und im öffentlichen Rechtsgestaltungswillen als Befugnis eines bestimmten Kreises erschien, der eine gewisse Verfassung hatte und über die Lebenszeit der jeweiligen Mitglieder hinaus Bestand haben sollte. Die Anfänge der Beklagten verlieren sich in Zeiten, von denen Nachrichten nicht mehr erhalten sind. In den frühesten auf die Gegenwart gekommenen Kunden erscheinen die Beklagten und ihr Recht als gegebene Tatsache. Was als Privilegien der Beklagten überliefert ist, war seinerzeit nicht sowohl Schaffung neuer Rechte, Verleihung vorher nicht besessener Befugnisse als vielmehr Anerkennung und Bestätigung bisheriger Berechtigungen und beanspruchter Betätigungen. So müssen auch die von den Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreit als Ausgangspunkt genommenen landesherrlichen Erlasse vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690 aufgefaßt werden.

In diesen Erlassen hat die Staatsgewalt unter Vorbehalt der Änderung und Aufhebung, wie sie bei Privilegerteilungen und Privilegbestätigungen vielfach ausgesprochen wurden, die Berechtigung der Beklagten zum Fischen im freien Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin anerkannt und zwar ohne erläutern den Hinweis, was als freier Oderstrom zu gelten habe. Wenn etwa in Ziffer 18 der Erlass vom 21. März 1714 das

Feb 1911

12

- 9 -

12

das Fischfangen an „unrechten Orten“ bei Strafe untersagt ist und als solche „Seen und Laaken“ angeführt werden, so sind sicher diese beiden bezeichneten Arten Wasserflächen nicht die einzigen Gebiete, in denen eine Fischerei der Beklagten nicht statthaben sollte, sondern sind dashalb hervorgehoben, weil hier die Gefahr des Übergreifens wohl am nächsten lag: Seen, die einen Abfluss in die Oder haben, sollten nicht von der Oder aus gefischt werden, und ebensowenig sollten die Innenungen in Laaken fischen, Gewässern, die bei Überschwemmungen von der Oder gespeist oder überflutet werden, aber zu Zeiten eines gewöhnlichen Wasserstandes keinerlei Verbindung mit dem Strom hatten. Der in den Erlassen der Privilegien als bekannt und als nicht weiter erläuterungsbedürftig behandelte Begriff des freien Oderstromes brauchte auch für diejenigen Strecken, wo der Strom zwischen festen Ufern in einer einzigen Rinne floß, nicht eingehender umgrenzt zu werden. Anders freilich bei denjenigen Strecken, wo der Strom sich in mehrere Arme teilt und die Wasserrinnen unter einander verschieden bedeutend sind. Daß der untere Lauf der Oder in erheblichem Umfange solche Verzweigungen aufweist, war in den erwähnten Zeitpunkten, wo vom „freien“ Oderstrom gesprochen wurde, fraglos bekannt. Der Schiffsverkehr soweit solcher stattfand, wird sich in damaligen Zeiten nur auf der hierfür günstigen Wasserrinne abgespielt haben. Nichts spricht aber dafür, daß die zur Fischerei im „freien Oderstrom“ befugten Fischer auch nur auf diese Wasserrinne angewiesen sein sollten, zumal vielleicht gerade in den Nebenarmen die Fischerei sich vorteilhafter ausüben ließ. Wenn im Hinblick auf die Fischerei vom freien Oderstrom gesprochen wurde, kann dem nicht gut eine andere Deutung gegeben werden, als daß darunter der Strom in allen seinen fließendes Wasser dem Meere entgegen-

führenden

bei ~~der~~ <sup>der</sup> führenden Verzweigungen zu verstehen ist. Soweit sich der Strom ~~in~~ <sup>an</sup> Arme teilt und in verschiedenen Rinnen sein Wasser als ~~Teile~~ <sup>Teile</sup> weiterführt, gehören alle diese Teile zum freien Oderstrom ~~in~~ <sup>in</sup> im Sinne der Privilegien. Als einleuchtende Gegensätze zum freien Oderstrom ergeben sich bei dieser Auffassung die Zuflüsse, die Wasser erst in den Oderstrom bringen, Seen und Lächen, die mit dem Strome ~~keine~~ oder keine ständige Verbindung ~~haben~~ <sup>haben</sup>. Wenn angenommen werden darf, daß dies die Vorstellung vom freien Oderstrom zu den Zeiten gewesen ist, in die der Rechtserwerb der Beklagten fällt, so ist aus der Natur der Sache weiter anzunehmen, daß der Rechtserwerb nicht auf die damals gerade vorhandenen Wasserläufe beschränkt war, so daß mit dem Eingehen einzelner Wasserläufe das Gebiet der Fischereibetätigung eingehrumpfte, vielmehr erstreckte sich der Rechtserwerb auf den Strom in seinem jeweiligen Bestande. Für die früheren Zeiten kommen nur Veränderungen des Stromes im Laufe natürlicher Entwickelungen, nicht Umgestaltungen durch menschliche Maßnahmen in Betracht. Wird unter diesen Gesichtspunkten der den Beklagten ehemals zur Verfügung stehende Fischereibereich bemessen, so folgt aus den Vorschriften der §§ 70, 72 II 15 A.L.R. zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, daß Maßnahmen des staatlichen Wasserbaus das Recht der Beklagten nicht beeinträchtigen dürfen: wird eine bisherige Stromrinne zu einem Kanal gestaltet, so setzt sich die Fischerei auf diesem fort, wird eine bisherige Stromrinne ausgeschaltet und ein Kanal geschaffen, so folgt aus § 72 a.a.O., daß die Fischerei auf der früheren Wasserfläche bestehen bleibt oder, wenn die früheren Wasserfläche verschwindet, sich an dem neu geschaffenen Kanal fortsetzt. Mag.

- 11 -

13

Mag daher auch in den wasserwirtschaftlichen Plänen der  
Kläger eine Unterscheidung zwischen „Ostoder“ und „Westoder“  
durchgeführt sein und beiden Wasserrinnen eine verschiedene  
Bestimmung gegeben sein, so können doch die Kläger nicht  
die Beklagten wegen ihrer Fischereiberechtigung auf die als  
Schiffahrtsrinne gedachte Ostoder verweisen und von der durch  
Kunstbauten noch so umgestalteten Westoder ausschließen, weil  
nur ersterer Wasserlauf jetzt die Benennung „freier Oderstrom“  
verdiene.

Der Feststellungsantrag zu 1. ist darum als unbegründet  
anzusehen. Die in diesem Antrage vorkommenden Bezeichnungen  
Ostoder und Westoder sind übrigens wohl noch nicht allgemein  
eingebürgerte Benennungen örtlicher Wasserflächen, sondern vor-  
erst technische Kennzeichnungen, doch brauchte im vorliegenden  
Rechtsstreit auf eine genaue geographische Bestimmung nicht  
gedrängt zu werden, weil der Sinn des verfolgten Anspruchs  
hier nicht zweifelhaft war, und das gentigte. Ebensowenig brachte  
verlangt zu werden, daß die im Klageantrage zu 1 genannten  
„Nebengewässer“ örtlich bestimmt würden, da aus der Streitlage  
hieraus angenommen werden konnte, es handelt sich hierbei um  
Stromverzweigungen, die nach den obigen Ausführungen „freier  
Oderstrom“ im Sinne der Privilegien waren. Wenn sie erst durch  
Kunstbauten den Zusammenhang mit dem fließenden Wasser des Oder-  
stromes verloren haben, wäre es nach §§ 70 ff II 15 A.L.R. be-  
langlos.

Ebenfalls unbegründet ist der Klageantrag zu 2. Es  
bedarf keiner Beweiserhebung darüber, ob Mitglieder der be-  
klagten Jnnungen in den letzten Jahrzehnten die Oder auch  
unterhalb Schwedt oder Niedersaathen in Ausübung der den Be-  
klagten zustehenden Fischereiberechtigung gefischt haben oder

nicht.

nicht. Die Berechtigung der Beklagten ist eine eitliche  
den Bereich des Oderstromes von Fürstenberg bis Sttin um-  
fassende. Man kann nicht davon sprechen, daß sie si aus so-  
viel Einzelberechtigungen zusammensetzt, als etwa füsonsti-  
ge Fischereiprivilegien und -rechte auf der Oder Fisc-ei-  
gebiete geschaffen sind und bestehen. Die Beklagten hsten  
nicht nötig, zur Erhaltung ihrer Fischereibefugnis auf er  
gesamten Strecke alle einzelnen Gebietsteile dauernd zu  
fischen oder überhaupt zu befischen. Auch auf den nicht b-  
fischten Strecken blieb die Berechtigung bestehen, ~~zum es~~  
~~trat kein Rechtsverlust durch bloße irtliche Nichtausübung ein.~~

Da mithin den Feststellungsanträgen zu 1 und 2 nicht  
stattzugeben war, versteht sich eine Abweisung des Klagean-  
trages zu 3, der Fernhaltung der Beklagten von den beschrie-  
benen Wasserflächen in Zukunft bezweckt, von selber.

Über die Kosten des Rechtsstreits ist nach § 91 Z.P.O.  
bestimmt.

gez. Dr. Siebert Dr. Witte Nasedy.

Frankfurt a/O., den 18. Juni 1926.

Nikel

Kanzleisekretär,

als Gerichtsschreiber des Landgerichts.



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte Frankfurt a.O.

*folgerik*

*JU*

*14*

Abschrift.

3.0.240.25.

22.

Verkündet am 11. Mai 1926.  
gez. Hanke als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, beide  
vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,

Kläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Püschel in Frankfurt a.O.-  
gegen

1) die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Hermann  
Schulze, Nebenaltmeister Gustav Schwartz und Schriftführer  
Hermann Wilke,

2) die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Richard  
Schade, Nebenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer  
Siegfried Krumman,

sämtlich in Frankfurt a/Oder, Beklagte,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Gebhardt und  
Dr. J. H. Gebhardt in Frankfurt a/Oder-  
wegen Feststellung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a/Oder  
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1926 unter Mitwirkung  
des Landgerichtsdirektors Dr. Siebert und der Landgerichtsräte  
Dr. Witte und Nasedy für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits  
werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand.

Die beklagten Fischerinnungen der Gubener Vorstadt und  
der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder sind geschichtliche  
Gebilde früherer Jahrhunderte, die eigne Rechtspersönlichkeit  
haben. Die Anfänge und der Rechtsgrund ihrer Fischerei-  
berechtigung in der Oder sind nicht mehr feststellbar. Die  
frühesten bekannten urkundlichen Belege behandeln diese  
Berechtigung als eine seit jeher bestehende Tatsache. Im  
vorliegenden, die nähere örtliche Umgrenzung dieser Berech-  
tigung bezweckenden Rechtsstreit haben die Parteien als solche

./.



-2-

Belege unbestrittene Abschriften der landesherrlichen Erlasse  
vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690 beigebracht, in  
21. Mai 1714 21. März 1714  
welchen die Ordnung und Gerechtsame der Beklagten bestätigt  
wurden.

Durch das Vorflutverbesserungsgesetz vom 4. August 1904 schuf Preussen die gesetzliche Grundlage für einen umfassenden Ausbau der unteren Oder. Die Arbeiten zur Erzielung einer günstigeren Vorflut berücksichtigen zugleich die Notwendigkeit geeigneter Wasserstraßen für den Verkehr. Was an Anlagen geschaffen oder geplant wurde, bedeutet eine streckenweis erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs. Mit den Beklagten sind seinerzeit Verhandlungen angebahnt, um ihnen einen Ausgleich zu bieten, falls ihre Berechtigung durch Änderung des bislang bestehenden Zustandes beeinträchtigt würde, doch war eine Einigung nicht zu erzielen, wesentlich wohl deswegen, weil der Umfang ihrer Berechtigung nicht unstreitig war.

Der Wasserlauf der Oder wurde durch den mit Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 verkündeten Staatsvertrag Eigentum des Deutschen Reichs, Preussen behielt seine staatlichen Fischereien darin. Die Kläger behaupten, daß die Beklagten ihren Privilegien, "im freien Oderstrom" von Fürstenberg bis Stettin zu fischen, eine falsche Auslegung gäben. In den Privilegien sind ihnen die Befischung der "Seen und Lachen" untersagt, ferner seien in Urkunden vom 19. April 1654 und 8. Juni 1667 die "Ausgänge" von der Befischung ausgeschlossen. Unberechtigt sei es daher, wenn die Beklagten in der Welse bei Frädrichsthal und im Kreuzfahrtkanal bei der Scholwer Grube fischen. Keines dieser Gewässer kommen mehr als "freier Oderstrom" in Betracht: die Welse, schon durch ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörend erkennbar, sei in die künstliche Wasserstraße Schwedt - Friedrichsthal aufgegangen, die zur Vorflutverbesserung nach den Gesetzen vom 4. August 1904 und 14. Januar 1921 ausgebaut ist, der Kreuzfahrtkanal sei nach seiner Lage nicht freier Oderstrom. Die Scholwer Grube sei durch Abdämmung vom Oderstrom getrennt worden. Der freie Oderstrom, so wie er sich etwa zur Zeit der Verleihung der Privilegien an die Beklagten darstellte, sei heute nach den örtlichen Umgestaltungen der Wasserflächen nicht mehr vorhanden, im Sinne der Privilegien sei als freier Oderstrom, an dem jetzt

./.

19

-3-

die Fischereiberechtigung der Beklagten bestünde, die Ostoder zu betrachten, die unter normalen Verhältnissen den eigentlichen Stromschlauch bilde. Diese Stromrinne solle zu gewöhnlichen Zeiten das abfließende Wasser aufnehmen und zugleich den Verkehrsweg darstellen, die Westoder sei als Vorflutkanal des Oberbruchs gedacht und solle bei Hochwässern noch von der Ostoder her Wassermengen aufnehmen. Alle kleineren Wasserläufe, die sich nicht in diesen Plan einfügen ließen, seien abgedämmt oder sollten es noch werden. Daher sei die Westoder von Hohen- saathen bis Friedrichsthal eine eingedämmte künstliche Wasser- straße geworden, nicht belastet mit Fischereiberechtigungen, die am freien Oderstrom beständen oder bestanden hätten.

Während diese Umgestaltungen des Stromverlaufes den Beklagten ein Gebiet genommen hätten, wo sie vielleicht früher fischen durften und gefischt hätten, sei ein anderer Teil des Gebiets von den Beklagten aus eigner Entschließung aufgegeben. Seit Jahrzehnten hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Fischerei in der "freien Oder" erschienen. Offenbar habe es nicht gelohnt, mit den für die Privilegien bestehenden Beschränkungen die Fischerei weiter stromab auszuüben. Der Oderlauf sei seit jeher in eine Reihe von Fischerei- gebieten zerfallen, die verschiedenen Berechtigten zur Fischerei zustanden; wenn den Beklagten eine Fischereibefugnis bis nach Stettin hinab erteilt worden sei, so bedeute es Verleihung der Fischereigerechtigkeit in den verschiedenen Gebieten und das Recht der Beklagten setze sich aus soviel einzelnen Berech- tigungen zusammen, als Gebiete in Betracht kämen. Deshalb sei es möglich gewesen, daß die Beklagten in einzelnen Gebieten durch Nichtausübung während geräumer Zeit ihre Berechtigung verloren hätten. Weil die Beklagten seit den 1860er Jahren die Fischerei von Frankfurt a/Oder aus nicht über Schwedt und Niedersaathen hinaus betrieben hätten, sei ihr Privileg für die Oder unterhalb Niedersaathen erloschen. Unerheblich sei für die Fest- stellung des Erlöschen, ob die Beklagten neuerdings unbefugt in Nebengewässern der betreffenden Strecke gefischt hätten.

Der Klageantrag geht dahin,

1. festzustellen, daß als "freier" Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in

./.

200

-4-

- Betracht kommt und daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung auf der Westoder sowie ferner auf den Armen und Nebengewässern weder der Ost- noch der Westoder haben, ebenso auf den in den Poldern liegenden Gewässern,
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als "freier" Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
  3. die Beklagten zu verurteilen, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1. genannten Gewässern sowie auf der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zu widerhandlung zu enthalten,
  4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
  5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung.

Sie bemängeln zunächst, daß nicht gleichzeitig das Deutsche Reich und das Land Preussen eine Klage vorliegenden Inhalts anstrengen könne. Seitdem die Wasserstraßen auf das Reich übergegangen seien, müsse auch die Fischerei, die nach dem Fischereigesetz von 1916 in Preussen mit dem Eigentum verbunden sei, als dem Reiche zugefallen behandelt werden. Hätte aber Preussen nicht die Fischerei auch der fraglichen Wasserstrecken gehabt, dann sei jetzt weder das Reich noch Preussen zur Geltendmachung der Klageansprüche befugt. Was die Fassung der Klageanträge betrifft, so entbehren die gewählte Bezeichnung Ostoder und Westoder der erforderlichen Bestimmtheit und es sei genaueste Angabe der gemeinten Wasserstrecken nötig. Schließlich seien ja auf das Reich 1921 nur bestimmte Wasserstrecken übergegangen. Im übrigen seien die tatsächlichen und rechtlichen Ansführungen der Kläger unzutreffend. Unzutreffend sei, daß die Beklagten die Fischerei unterhalb Niedersaathen seit Jahrzehnten nicht mehr ausgeübt hätten. Sie hätten stets ein Fischereirecht auf der ganzen Oderstrecke bis Stettin behauptet, in etwaigen Streitfällen zum Austrag gebracht und auch dauernd betätigt, mindestens durch den Fischereibetrieb einzelner Innungsmitglieder, die mit ihrer Fischereiausübung das Recht der Innung ./. .



-5-

selbst zur Geltung brachten. Hiervon abgesehen könne die Berechtigung der Beklagten nur einheitlich aufgefaßt werden und es sei nicht erforderlich, daß die Beklagten zur Erhaltung ihres Rechtes im alten Umfange stets auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen die Fischerei wirklich betätigten. Es könne kein Erlöschen des Privilegs für einzelne Strecken eintreten, die etwa seltener aufgesucht würden. Andererseits wäre es rechtlich möglich gewesen, daß die Beklagten eine etwa ihnen vorher nicht zustehende Fischereibefugnis dadurch ersetzend erworben hätten, daß sie seit mehr als dreissig Jahren vor dem 1. Mai 1914 die Fischerei auf den Gewässern tatsächlich nachweisbar ausübten. Unrichtig sei ferner, daß die Beklagten als Gebiet zur Ausübung ihrer Fischereibefugnis hinnehmen müßten, was die Kläger ihnen belassen wollten, und auf diejenigen Gewässer verzichten müßten, die von den Klägern bei Ausbau und Umgestaltung der Wasserläufe abgetrennt oder als künstliche Wasserrinne betrachtet würden. Wie wenig einheitlich die Ansichten über die Beeinflussung der Fischereigerechtsamen durch Strombauten wäre, zeige gerade der Umstand, daß im Jahre 1923 die Oderstrombauverwaltung bei Verhandlungen mit den Beklagten den Standpunkt vertreten haben, das Privileg der letzteren beziehe sich nur auf die bei Privilegerteilung vorhanden gewesenen Wasserläufe, setze sich aber nicht an neugeschaffenen oder ausgebauten Strecken fort und übertrage sich nicht auf sie. Im vorliegenden Rechtsstreit seien die Kläger hingegen bemüht, die Beklagten von den alten längst vorhanden gewesenen Gewässern auszuschließen und auf den durch Veränderungsbauten erheblich umgestalteten neuen Stromlauf zu verweisen. Wenn den Beklagten in ihren Privilegien der freie Oderstrom als ihr Fischereigebiet zugestanden sei, so bedeute das den Oderlauf in allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer, also auch in den einzelnen Armen. Gerade die im Privileg hervorgehobenen Einschränkungen -- Untersagung der Fischerei in den Seen und Lachen und in den Ausgängen -- zeigten, daß die Beklagten nicht auf die bloße jeweilige Schiffahrtsrinne angewiesen sein sollten, sondern befischen dürften, was irgend zum fließenden Strome gehörte. Gemäß dieser Auffassung hätten die Beklagten seit

19  
.../.

104

-6-

mehr als hundert Jahren die Fischerei im ganzen System der Oder betrieben.

Die Kläger weisen darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag von 1921 die Fischereirechte dem Preussischen Staate verblieben seien, er habe unter anderm die im Schriftsatze vom 29. Oktober 1925 aufgeführten Fischereigerechtigkeiten. Daher könnte er die Klageansprüche verfolgen. Die Unterscheidung zwischen Westoder und Ostoder sei in der Örtlichkeit leicht, da schon der Anblick die Verschiedenartigkeit der Gewässer ergebe. Wenn die Beklagten ein Fischereirecht im freien Oderstrom hätten, ständen ihnen darum nicht die Nebenarme des Flusses zur Verfügung und die Beschränkung des Privilegs auf dem freien Oderstrom schlösse ihre Gutgläubigkeit bei etwaiger Fischereibetätigung in den Nebengewässern aus.

Wegen des weiteren Inhaltes der Parteianführungen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

#### G r ü n d e .

Die Klagebefugnis der Kläger und ihre Vertretung im Rechtsstreite unterliegt keinen Bedenken. Das Deutsche Reich ist jetzt Eigentümer des Wasserlaufs der Oder im Reichsgebiete, Preussen hat Fischereiberechtigungen in der Oder auf Strecken, die in dem den Beklagten laut Privileg angewiesenen Gebiet liegen. Beide Kläger können eine Feststellung betreiben, wie weit die Fischereigerechtsame der Beklagten örtlich ausgedehnt ist, und können eine Fischereiausübung außerhalb dieses Bereichs verbieten.

Eine Rechtspersönlichkeit der Beklagten muß für die Vergangenheit von den Zeiten an unterstellt werden, wo überhaupt die Ausübung der Fischerei im allgemeinen Rechtsbewußtsein und im öffentlichen Rechtsgestaltungswillen als Befugnis eines bestimmten Kreises erscheine, der eine gewisse Verfassung hatte und über die Lebenszeit der jeweiligen Mitglieder hinaus Bestand haben sollte. Die Anfänge der Beklagten verlieren sich in Zeiten, von denen Nachrichten nicht mehr erhalten sind. In den frühesten auf die Gegenwart gekommenen Kunden erscheinen die Beklagten und ihr Recht als gegebene Tatsache. Was als Privilegien der Beklagten überliefert ist, war seinerzeit nicht sowohl Schaffung neuer Rechte, Verleihung

./.

100

### • Subject

-7-

vorher nicht besessener Befugnisse als vielmehr Anerkennung und Bestätigung bisheriger Berechtigungen und beanspruchter Bestätigungen. So müssen auch die von den Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreit als Ausgangspunkt genommenen landesherrlichen Erlasses vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690  
21. Mai 1714 21. März 1714

aufgefaßt werden.

In diesen Erlassen hat die Staatsgewalt unter Vorbehalten der Änderung und Aufhebung, wie sie bei Privilegerteilungen und Privilegbestätigungen vielfach ausgesprochen wurden, die Berechtigung der Beklagten zum Fischen im freien Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin anerkannt und zwar ohne erläuternden Hinweis, was als freier Oderstrom zu gelten habe.

Wenn etwa in Ziffer 18 der Erlass vom 10. Februar 1690  
21. März 1714

das Fischfangen an "unrechten Orten" bei Strafe untersagt ist und als solche "Seen und Lachen" angeführt werden, so sind sicher diese beiden bezeichneten Arten Wasserflächen nicht die einzigen Gebiete, in denen eine Fischerei der Beklagten nicht statthaben sollte, sondern sind deshalb hervorgehoben, weil hier die Gefahr des Übergreifens wohl am nächsten lag: Seen, die einen Abfluß in die Oder haben, sollten nicht von der Oder aus gefischt werden, und ebensowenig sollten die Innungen in Laaken fischen, Gewässern, die bei Überschwemmungen von der Oder gespeist oder überflutet werden, aber zu Zeiten eines gewöhnlichen Wasserstandes keinerlei Verbindung mit dem Strom hatten.

Der in den Erlassen der Privilegien als bekannt und als nicht weiter erläuterungsbedürftig behandelte Begriff des freien Oderstromes brauchte auch für diejenigen Strecken, wo der Strom zwischen festen Ufern in einer einzigen Rinne floß, nicht eingehender umgrenzt zu werden. Anders freilich bei denjenigen Strecken, wo der Strom sich in mehrere Arme teilt und die Wasserrinnen untereinander verschieden bedeutend sind. Daß der untere Lauf der Oder in erheblichem Umfange solche Verzweigungen aufweist, war in den erwähnten Zeitpunkten, wo vom "freien" Oderstrom gesprochen wurde, fraglos bekannt. Der Schiffsverkehr, soweit solcher stattfand, wird sich in damaligen Zeiten nur auf der hierfür günstigen Wasserlinie abgespielt haben. Nichts spricht aber dafür, daß die

-7-

21

-8-

zur Fischerei im "freien Oderstrom" befugten Fischer auch nur auf diese Wasserrinne angewiesen sein sollten, zumal vielleicht gerade in den Nebenarmen die Fischerei sich vorteilhafter ausüben ließ. Wenn im Hinblick auf die Fischerei vom freien Oderstrom gesprochen wurde, kann dem nicht gut eine andere Deutung gegeben werden, als daß darunter der Strom in allen seinen fließendes Wasser dem Meere entgegenführenden Verzweigungen zu verstehen ist. Soweit sich der Strom in Armen teilt und in verschiedenen Rinnen sein Wasser weiterführt, gehören alle diese Teile dem freien Oderstrom im Sinne der Privilegien. Als einleuchtende Gegensätze zum freien Oderstrom ergeben sich bei dieser Auffassung die Zuflüsse, die Wasser erst in den Oderstrom bringen, Seen und Lachen, die mit dem Strome keine oder keine ständige Verbindung haben.

Wenn angenommen werden darf, daß dies die Vorstellung vom freien Oderstrom zu den Zeiten gewesen ist, in die der Rechtserwerb der Beklagten fällt, so ist aus der Natur der Sache weiter anzunehmen, daß der Rechtserwerb nicht auf die damals gerade vorhandenen Wasserläufe beschränkt war, so daß mit dem Eingehen einzelner Wasserläufe das Gebiet der Fischereibetätigung einschrumpfte, vielmehr erstreckte sich der Rechtserwerb auf den Strom in seinem jeweiligen Bestande. Für die früheren Zeiten kommen nur Veränderungen des Stromes im Laufe natürlicher Entwicklungen, nicht Umgestaltungen durch menschliche Maßnahmen in Betracht.

Wird unter diesen Gesichtspunkten der den Beklagten ehemals zur Verfügung stehende Fischereibereich bemessen, so folgt aus den Vorschriften der §§ 70, 72 II 15 A.L.R. zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, daß Maßnahmen des -- staatlichen --- Wasserbaues das Recht der Beklagten nicht beeinträchtigen dürfen: wird eine bisherige Stromrinne zu einem Kanal umgestaltet, so setzt sich die Fischerei auf diesem fort, wird eine bisherige Stromrinne ausgeschaltet und ein Kanal geschaffen, so folgt aus § 72 a.a.O., daß die Fischerei auf der früheren Wasserfläche bestehen bleibt oder, wenn die frühere Wasserfläche verschwindet, sich an dem neu geschaffenen Kanal fortsetzt.

Die einzelnen Gebietsteile davon zu bedenken ist. //.

100

-9-

Mag daher auch in den wasserwirtschaftlichen Plänen der Kläger eine Unterscheidung zwischen "Ostoder" und "Westoder" durchgeführt sein und beiden Wasserrinnen eine verschiedene Bestimmung gegeben sein, so können doch die Kläger nicht die Beklagten wegen ihrer Fischereiberechtigung auf die als Schifffahrtsrinne gedachte Ostoder verweisen und von der durch Kunstbauten noch so umgestalteten Westoder ausschließen, weil nur ersterer Wasserlauf jetzt die Benennung freier Oderstrom verdiene.

Der Feststellungsantrag zu 1. ist darum als unbegründet anzusehen. Die in diesem Antrage vorkommenden Bezeichnungen Ostoder und Westoder sind übrigens wohl noch nicht allgemein eingebürgerte Benennungen örtlicher Wasserflächen, sondern vorerst technische Kennzeichnungen, doch brauchte im vorliegenden Rechtsstreit auf eine genauere geographische Bestimmung nicht gedrungen zu werden, weil der Sinn des verfolgten Anspruchs hier nicht zweifelhaft war, und das genügte. Ebenso wenig ~~hierzu~~ brauchte verlangt zu werden, daß die im Klageantrage zu 1 genannten "Nebengewässer" örtlich bestimmt wurden, da aus der Streitlage heraus angenommen werden konnte, es handelt sich hierbei um Stromverzweigungen, die nach den obigen Ausführungen "freier Oderstrom" im Sinne der Privilegien waren. Wenn sie erst durch Kunstbauten den Zusammenhang mit dem fließenden Wasser des Oderstromes verloren haben, wäre es nach §§ 70 ff II 15 A.L.R. belanglos.

Ebenfalls unbegründet ist der Klageantrag zu 2. Es bedarf keiner Beweiserhebung darüber, ob Mitglieder der beklagten Innungen in den letzten Jahrzehnten die Oder auch unterhalb Schwedt oder Niedersaathen in Ausübung der den Beklagten zustehenden Fischereiberechtigung befischt haben oder nicht. Die Berechtigung der Beklagten ist eine einheitliche den Bereich des Oderstromes von Fürstenberg bis Stettin umfassende. Man kann nicht davon sprechen, daß sie sich aus soviel Einzelberechtigungen zusammensetzt, als etwa für sonstige Fischerei-privilegien - und -rechte auf der Oder Fischereigebiete geschaffen sind und bestehen. Die Beklagten hatten nicht nötig, zur Erhaltung ihrer Fischereibefugnis auf der gesamten Strecke alle einzelnen Gebietsteile dauernd zu befischen oder

./.

-8-

tegelyk teb hankt medollfimostiwesoon neb mi dona teich gal  
-sydoruk "reboas" hau "reboas" medolim zwibledoekelU ente  
-miedel enebelnoev enle nemirrenk nekled hau nies drik  
-ek oib dholi tegelyk eib doek hankt os ,aies medoyek yam  
-tied eib eib tva zwibledoekelU teid nekew medoyek  
hank teb nov hau nekewen tebotaC otobes enkretidat  
item, nekellonens tebotaC nekewatoyen os doek hank  
sorwob teiit yankkened eib dulej twelrenk teistere van  
,anibrov  
tehnikyedan eib mireh tsi .i na zwibledoekelU teb  
nogamdekeleb nekewokrov egorhna moseb mi eib, medoyek  
nlemoyka dholi doek lido enyidu hau tebotaC hau tebotaC  
mehas ,medollfimost tebottf-ib nekewenek efragidogek  
-nogamkrov mi ejdorud doek ,medollfimost tebottf-ib  
-nogamkrov egorhna enle tva zwibledoekel nek  
-na nekglotren eib mireh teb lido ,nebrev na nekglotren dholi  
-sosan .eibm eib hau ,tva zwibledoekel dholi teid enoyek  
-egelyk mi eib hau, nebrev na zwibledoekel tva zwibledoekel  
,nebrev tmiiced goltf-ib "tegelykwegnab" nekewen i na egorhna  
se ,ejmok nebrev nekewokrov egorhna egorhna teb aib ab  
neb doek eib ,nebrev zwibledoekel dholi teb  
nekglotren teb mireh mi "mottetebC teiit" nekglotren hau nekglotren  
sim zwibledoekel neb hank hank tare eib mireh .nebrev  
mi ejmok medolim zwibledoekel eib mireh nekglotren neb  
,nebrev zwibledoekel .R.I.A 21 II 27 07 00 hank  
trabed all .S na zwibledoekel teb tsi tehnikyedan enib  
nekglotren teb tebottf-ib do ,medollfimost teb  
dianietan doek teb eib medollfimost medolim neb mi nekglotren  
medollfimost nekglotren neb teb zwibledoekel nekglotren teb  
-ek eib .dholi teb eib medolim zwibledoekel nek  
glotren neb edolifidolte enle tsi nekglotren teb zwibledoekel  
neb .ebnacanm nittet eib gredmecisti nov aemotzakob eib  
-lenniS lalvoe osa doek eib hau, medoyek novah dholi hau  
-tebottf-ib egitanc eib tsi eib ,nebrev zwibledoekel nekglotren  
tebottf-ib teb eib tva etdor .hau - nekglotren  
giruS dholi nekglotren nekglotren eib medolim hau hau nekglotren  
eib .nebrev teb tva zwibledoekel teid zwibledoekel  
teb medolim os birevab eiletsjeideC nekewok eib

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

*oktober*

23

-10-

überhaupt zu befischen. Auch auf den nicht befischten Strecken blieb die Berechtigung bestehen, es trat kein Rechtsverlust durch bloße örtliche Nichtausübung ein.

Da mithin den Feststellungsanträgen zu 1 und 2 nicht stattzugeben war, versteht sich eine Abweisung des Klageantrages zu 3, der Fernhaltung der Beklagten von den beschriebenen Wasserflächen in Zukunft bezweckt, von selber.

Über die Kosten des Rechtsstreits ist nach § 91 ZPO. bestimmt.

gez. Dr. Siebert, Dr. Witte, Nasegy.

-----

-01-

mechanisch seien neb den sohn mechanisch ne quadratisch  
seien jenseit se , mechanisch quadratisch seien seien mechanisch  
. die quadratisch seien seien mechanisch quadratisch  
seien s. han i im mechanisch quadratisch neb nindin se  
-schaft seb quadratisch seien sois mechanisch , ne mechanisch  
-seb neb nov mechanisch seb quadratisch seb , s. im mechanisch  
. technik nov , mechanisch quadratisch ne mechanisch  
. 013 10 0 doen dat mechanisch seb mechanisch seb red

. mechanisch

• v. 1900. 10. 1900. 10. 1900.

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte

*Oktober*

24

Abschrift.

3.0.240.25.

22.

Verkündet am 11. Mai 1926.  
gez. Hanke als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, beide  
vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,

Kläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fischel in Frankfurt a.O.-  
gegen

1) die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Hermann  
Schulze, Nebenaltmeister Gustav Schwartz und Schriftführer  
Hermann Wilke,

2) die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Richard  
Schade, Nebenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer  
Siegfried Krumman,

sämtlich in Frankfurt a/Oder, Beklagte, 19

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Gebhardt und  
Dr. J. H. Gebhardt in Frankfurt a/Oder-  
wegen Feststellung

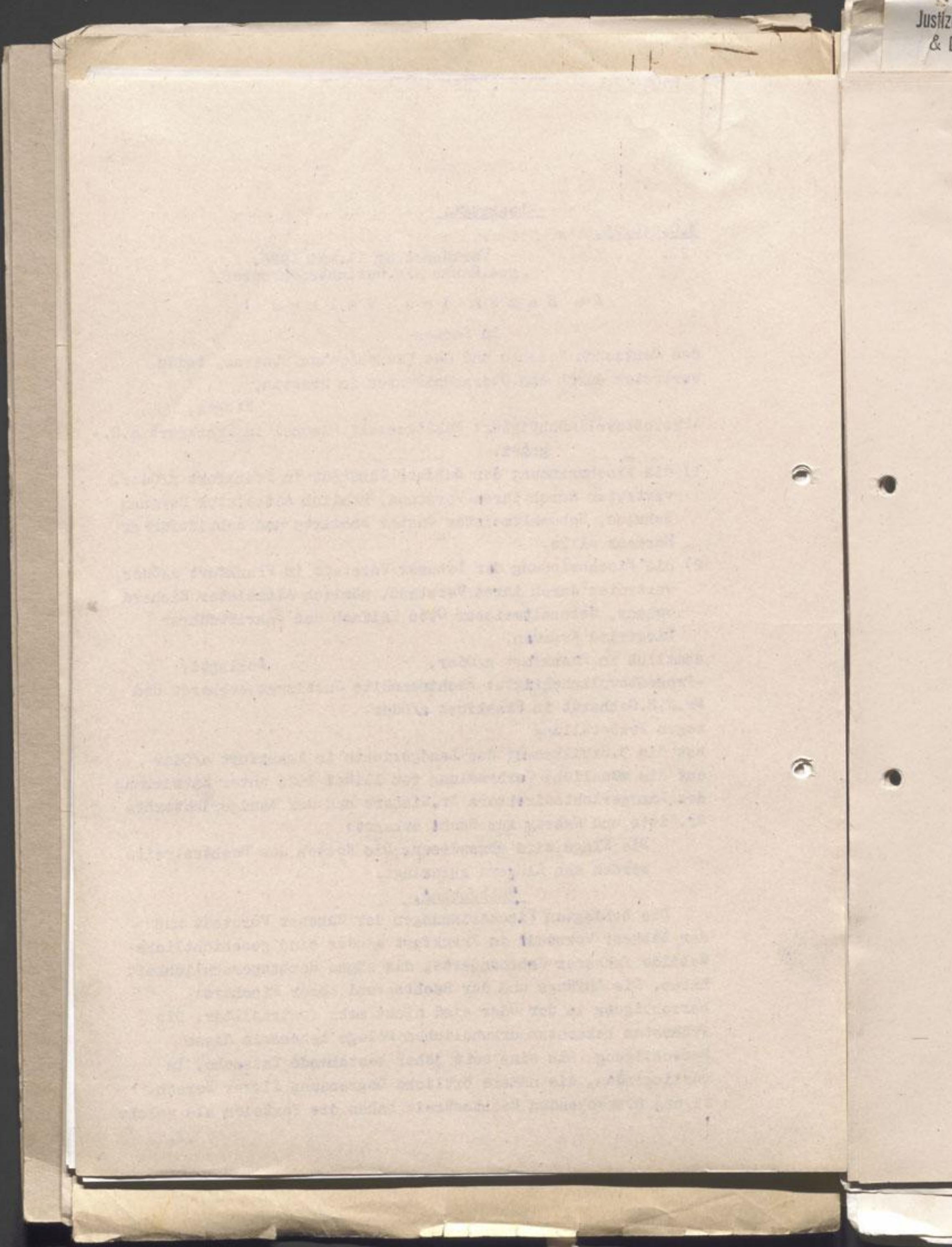
hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a/Oder  
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1926 unter Mitwirkung  
des Landgerichtsdirektors Dr. Siebert und der Landgerichtsräte  
Dr. Witte und Nasedy für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits  
werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand.

Die beklagten Fischerinnungen der Gubener Vorstadt und  
der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder sind geschichtliche  
Gebilde früherer Jahrhunderte, die eigne Rechtspersönlichkeit  
haben. Die Anfänge und der Rechtsgrund ihrer Fischerei-  
berechtigung in der Oder sind nicht mehr feststellbar. Die  
frühesten bekannten urkundlichen Belege behandeln diese  
Berechtigung als eine seit jeher bestehende Tatsache. Im  
vorliegenden, die nähere örtliche Umgrenzung dieser Berech-  
tigung bezweckenden Rechtsstreit haben die Parteien als solche

./.



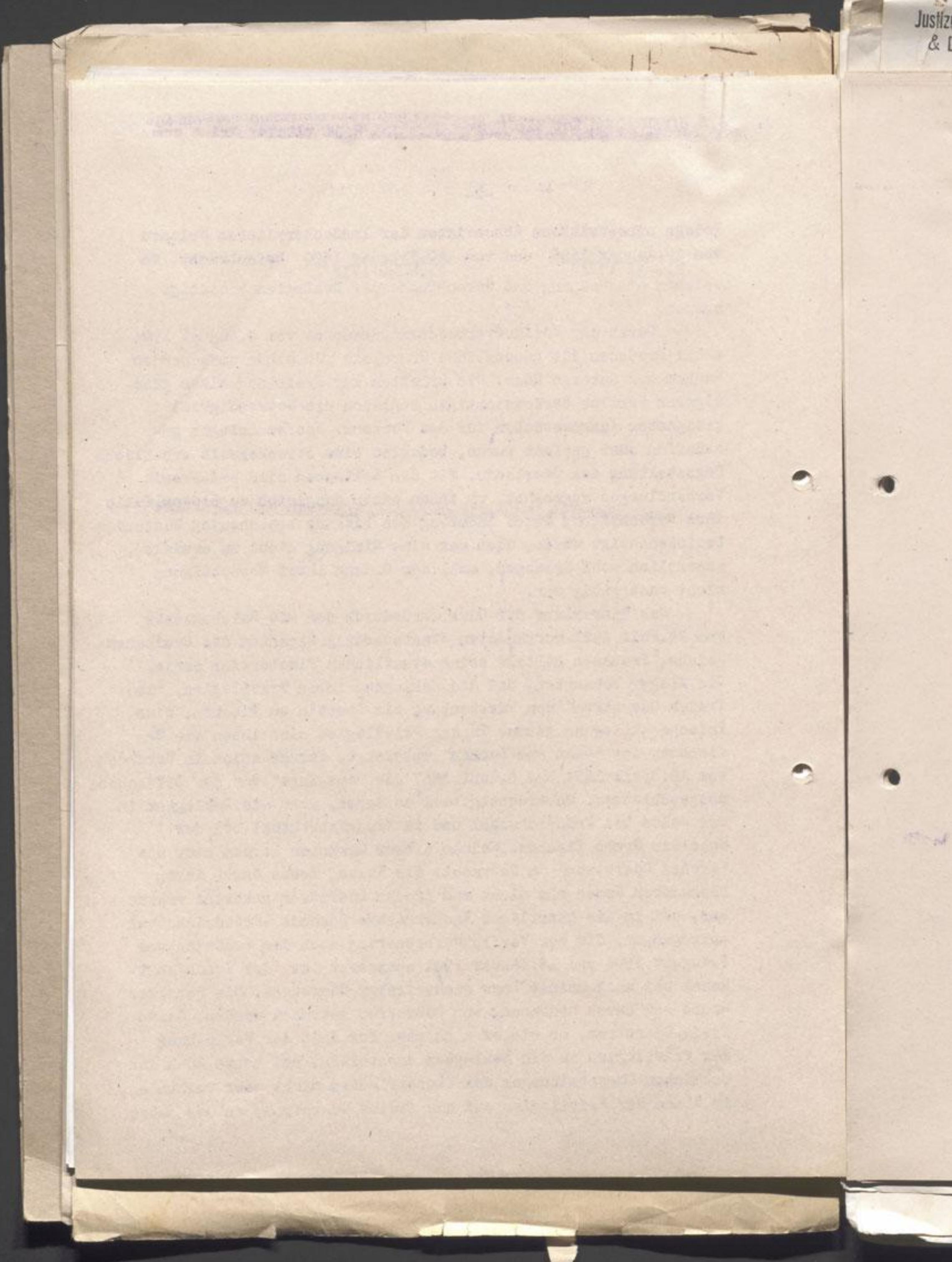
-2-

Belege unbestrittene Abschriften der landesherrlichen Erklasse  
vom 20.Januar 1696 und vom 10.Februar 1690 beigebracht, in  
21.Mai 1714 21.März 1714  
welchen die Ordnung und Gerechtsame der Beklagten bestätigt  
wurden.

Durch das Vorflutverbesserungsgesetz vom 4.August 1904  
schuf Preussen die gesetzliche Grundlage für einen umfassenden  
Ausbau der unteren Oder. Die Arbeiten zur Erzielung einer güns-  
tigeren Vorflut berücksichtigen zugleich die Notwendigkeit  
geeigneter Wasserstraßen für den Verkehr. Was an Anlagen ge-  
schaffen oder geplant wurde, bedeutet eine streckenweis erhebliche  
Umgestaltung des Oderlaufs. Mit den Beklagten sind seinerseit  
Verhandlungen angebahnt, um ihnen einen Ausgleich zu bieten, falls  
ihre Berechtigung durch Änderung des bislang bestehenden Zustandes  
beeinträchtigt würde, doch war eine Einigung nicht zu erzielen,  
wesentlich wohl deswegen, weil der Umfang ihrer Berechtigung  
nicht unstreitig war.

Der Wasserlauf der Oder wurde durch den mit Reichsgesetz  
vom 29.Juli 1921 verkündeten Staatsvertrag Eigentum des Deutschen  
Reichs, Preussen behielt seine staatlichen Fischereien darin.  
Die Kläger behaupten, daß die Beklagten ihren Privilegien, "im  
freien Oderstrom" von Fürstenberg bis Stettin zu fischen, eine  
falsche Auslegung gäben. In den Privilegien sind ihnen die Be-  
fischung der "Seen und Lachen" untersagt, ferner seien in Urkunden  
vom 19.April 1654 und 8.Juni 1667 die "Ausgänge" von der Befischung  
ausgeschlossen. Unberechtigt sei es daher, wenn die Beklagten in  
der Welse bei Friedrichsthal und im Kreuzfahrtkanal bei der  
Scholwer Grube fischen. Keines dieser Gewässer kommen mehr als  
"freier Oderstrom" in Betracht: die Welse, schon durch ihren  
besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörend erkenn-  
bar, sei in die künstliche Wasserstraße Schwedt - Friedrichsthal  
aufgegangen, die zur Vorflutverbesserung nach den Gesetzen vom  
4.August 1904 und 14.Januar 1921 ausgebaut ist, der Kreuzfahrt-  
kanal sei nach seiner Lage nicht freier Oderstrom. Die Scholwer  
Grube sei durch Abdämmung vom Oderstrom getrennt worden. Der  
freie Oderstrom, so wie er sich etwa zur Zeit der Verleihung  
der Privilegien an die Beklagten darstellte, sei heute nach den  
örtlichen Umgestaltungen der Wasserflächen nicht mehr vorhanden,  
im Sinne der Privilegien sei als freier Oderstrom, an dem jetzt

./.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Kultur und Wissenschaften



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

-3-

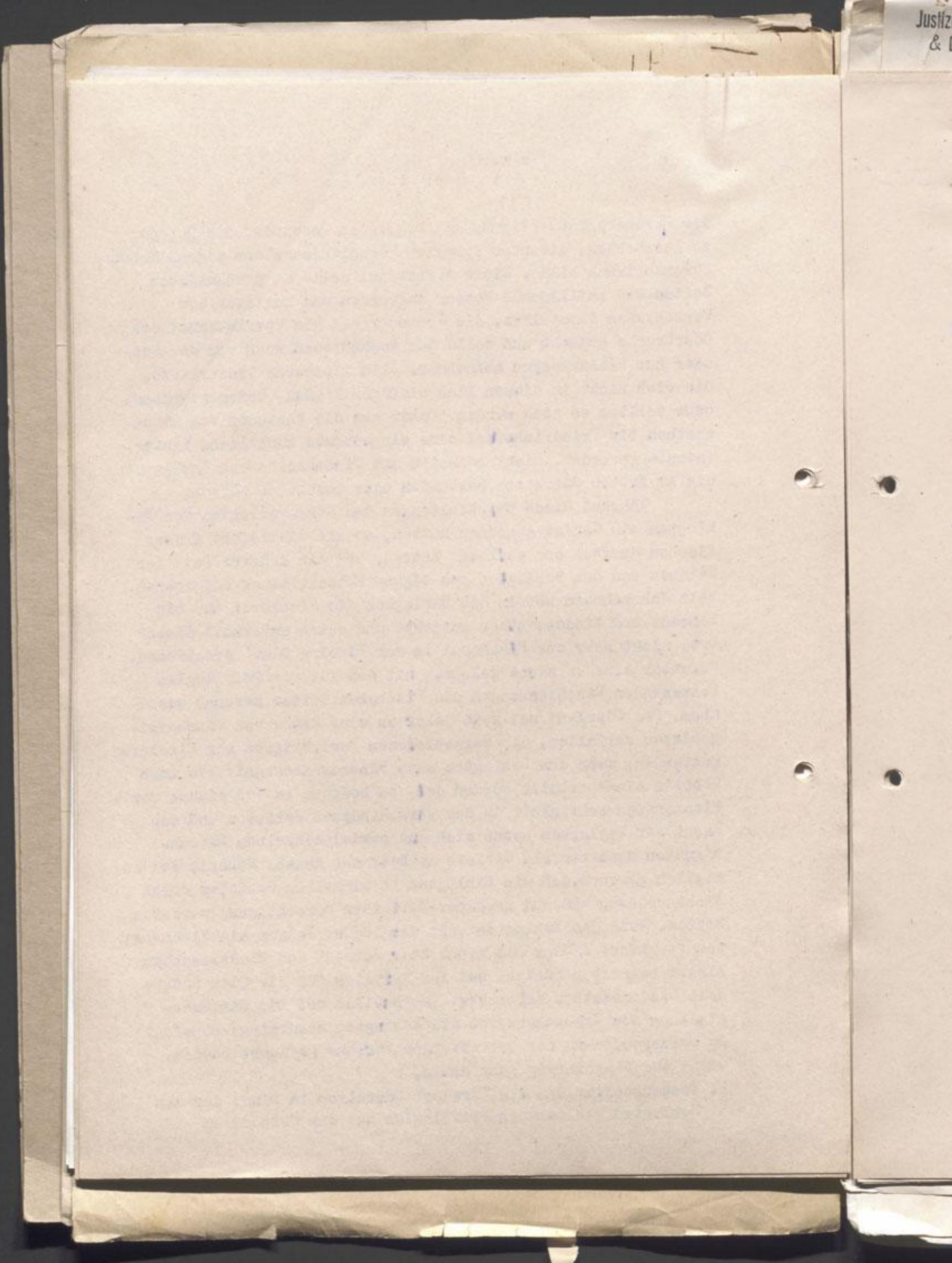
die Fischereiberechtigung der Beklagten bestünde, die Ostoder zu betrachten, die unter normalen Verhältnissen den eigentlichen Stromschlauch bilden. Diese Stromrinne solle zu gewöhnlichen Zeiten das abfließende Wasser aufnehmen und zugleich den Verkehrsweg darstellen, die Westoder sei als Vorflutkanal des Oberbruchs gedacht und solle bei Hochwassern noch von der Ostoder her Wassermengen aufnehmen. Alle kleineren Wasserläufe, die sich nicht in diesen Plan einfügen lassen, seien abgedämmt oder sollten es noch werden. Daher sei die Westoder von Hohenstaufen bis Friedrichsthal eine eingedämmte künstliche Wasserstraße geworden, nicht belastet mit Fischereiberechtigungen, die am freien Oderstrom bestanden oder bestanden hätten.

Während diese Umgestaltungen des Stromverlaufes den Beklagten ein Gebiet genommen hätten, wo sie vielleicht früher fischen durften und gefischt hätten, sei ein anderer Teil des Gebiets von den Beklagten aus eigener Entschließung aufgegeben. Seit Jahrzehnten hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Fischerei in der "freien Oder" erschienen. Offenbar habe es nicht gelohnt, mit den für die Privilegien bestehenden Beschränkungen die Fischerei weiter stromab auszuüben. Der Oderlauf sei seit jeher in eine Reihe von Fischereigebieten zerfallen, die verschiedenen Berechtigten zur Fischerei zustanden; wenn den Beklagten eine Fischereibefugnis bis nach Stettin hinab erteilt worden sei, so bedeute es Verleihung der Fischereigerechtigkeit in den verschiedenen Gebieten und das Recht der Beklagten setze sich aus soviel einzelnen Berechtigungen zusammen, als Gebiete in Betracht kämen. Deshalb sei es möglich gewesen, daß die Beklagten in einzelnen Gebieten durch Nichtausübung während gewisser Zeit ihre Berechtigung verloren hätten. Weil die Beklagten seit den 1860er Jahren die Fischerei von Frankfurt a/Oder aus nicht über Schwedt und Niedersaathen hinaus betrieben hätten, sei ihr Privileg für die Oder unterhalb Niedersaathen erloschen. Unerheblich sei für die Feststellung des Erlöschenes, ob die Beklagten neuerdings unbefugt in Nebengewässern der betreffenden Strecke gefischt hätten.

Der Klageantrag geht dahin,

1. festzustellen, daß als "freier" Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in

.../...



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234



Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

-4-

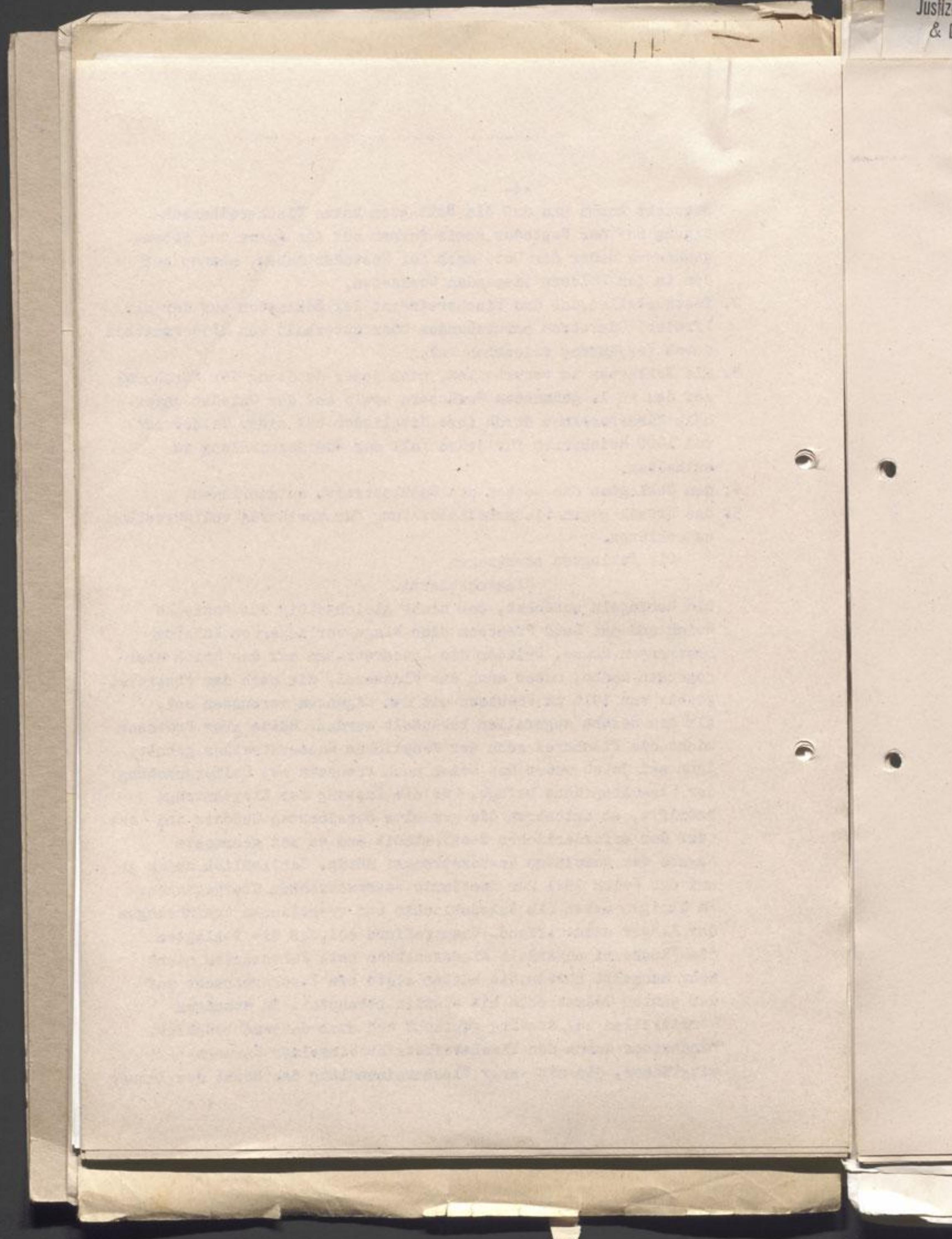
- Betracht kommt und daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung auf der Westoder sowie ferner auf den Armen und Nebengewässern weder der Ost- noch der Westoder haben, ebenso auf den in den Poldern liegenden Gewässern,
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als "freier" Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
  3. die Beklagten zu verurteilen, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1. genannten Gewässern sowie auf der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zu widerhandlung zu enthalten,
  4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
  5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie bemängeln zunächst, daß nicht gleichzeitig das Deutsche Reich und das Land Preussen eine Klage vorliegenden Inhalts anstrengen könne. Seitdem die Wasserstraßen auf das Reich übergegangen seien, müsse auch die Fischerei, die nach dem Fischereigesetz von 1916 in Preussen mit dem Eigentum verbunden sei, als dem Reiche zugefallen behandelt werden. Hätte aber Preussen nicht die Fischerei auch der fraglichen Wasserstrecken gehabt, dann sei jetzt weder das Reich noch Preussen zur Geltendmachung der Klageansprüche befugt. Was die Fassung der Klageanträge betrifft, so entbehren die gewählte Bezeichnung Ostoder und Westoder der erforderlichen Bestimmtheit und es sei genaueste Angabe der gemeinten Wasserstrecken nötig. Schließlich seien ja auf das Reich 1921 nur bestimmte Wasserstrecken übergegangen. Im übrigen seien die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Kläger unzutreffend. Unzutreffend sei, daß die Beklagten die Fischerei unterhalb Niedersaathen seit Jahrzehnten nicht mehr ausgeübt hätten. Sie hätten stets ein Fischereirecht auf der ganzen Oderstrecke bis Stettin behauptet, in etwaigen Streitfällen zum Austrag gebracht und auch dauernd betätigt, mindestens durch den Fischereibetrieb einzelner Innungsmitglieder, die mit ihrer Fischereiausübung das Recht der Innung

./.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Kultur und Wissenschaften

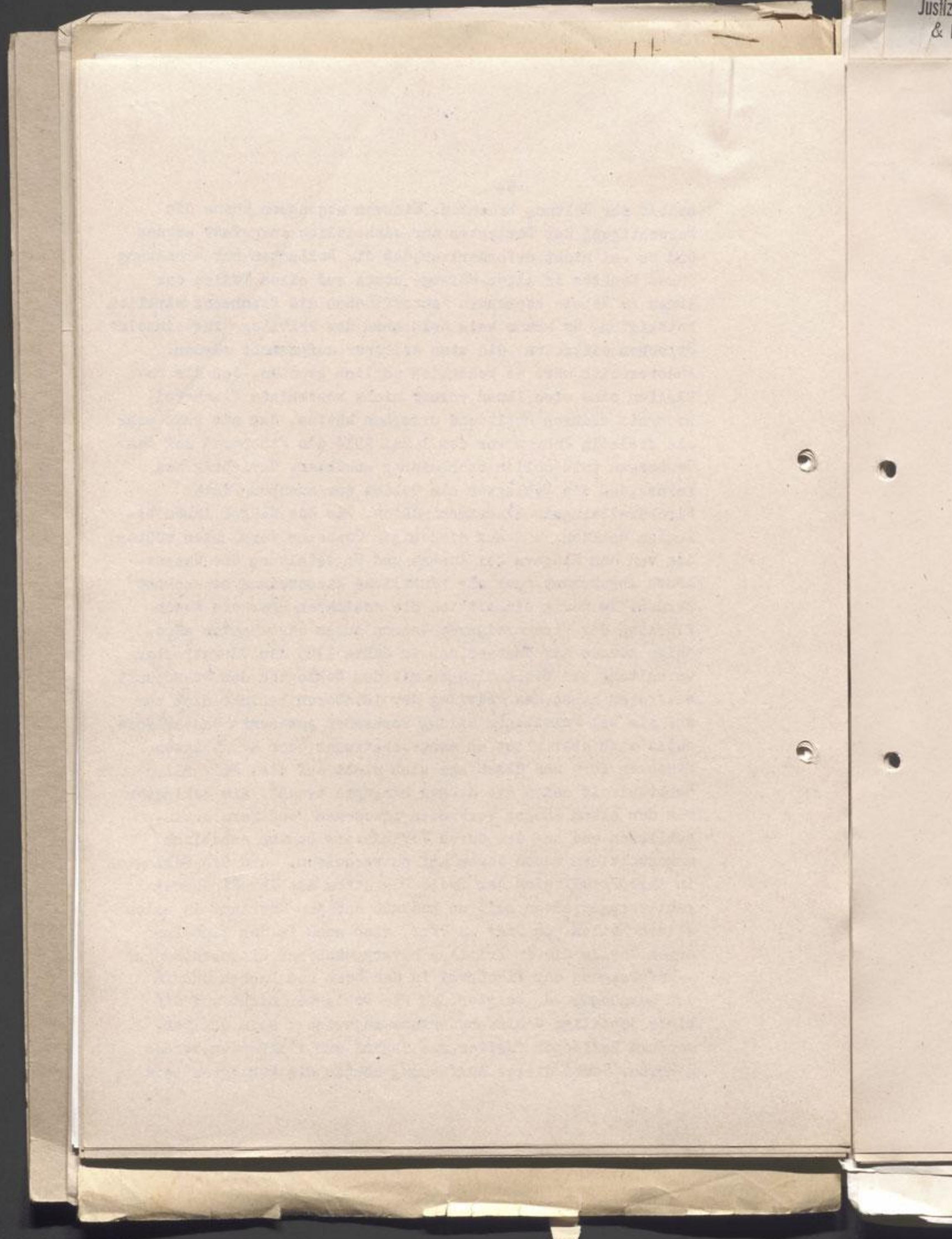


STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

-5-

selbst zur Geltung brachten. Hiervon abgesehen könne die Berechtigung der Beklagten nur einheitlich aufgefaßt werden und es sei nicht erforderlich, daß die Beklagten zur Erhaltung ihres Rechtes im alten Umfange stets auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen die Fischerei wirklich betätigten. Es könne kein Erlöschen des Privilegs für einzelne Strecken eintreten, die etwa seltener aufgesucht würden. Andererseits wäre es rechtlich möglich gewesen, daß die Beklagten eine etwa ihnen vorher nicht zustehende Fischereibefugnis dadurch 1914 erworben hätten, daß sie seit mehr als dreissig Jahren vor dem 1. Mai die Fischerei auf den Gewässern tatsächlich nachweisbar ausübten. Unrichtig sei ferner, daß die Beklagten als Gebiet zur Ausübung ihrer Fischereibefugnis hinnehmen müßten, was die Kläger ihnen lassen wollten, und auf diejenigen Gewässer verzichten müßten, die von den Klägern bei Ausbau und Umgestaltung der Wasserläufe abgetrennt oder als künstliche Wasserrinne betrachtet würden. Wie wenig einheitlich die Ansichten über die Beeinflussung der Fischereigerechtsamen durch Strombauten wäre, zeige gerade der Umstand, daß im Jahre 1923 die Oderstrombauverwaltung bei Verhandlungen mit den Beklagten den Standpunkt vertreten haben, das Privileg der letzteren beziehe sich nur auf die bei Privilegerteilung vorhanden gewesenen Wasserläufe, setze sich aber nicht an neugeschaffenen oder ausgebauten Strecken fort und übertrage sich nicht auf sie. In vorliegenden Rechtsstreit seien die Kläger hingegen bemüht, die Beklagten von den alten längst vorhanden gewesenen Gewässern auszuschließen und auf den durch Veränderungsbauten erheblich umgestalteten neuen Stromlauf zu verweisen. Wenn den Beklagten in ihren Privilegien der freie Oderstrom als ihr Fischereigebiet zugestanden sei, so bedeute das den Stromlauf in allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer, also auch in den einzelnen Armen. Gerade die im Privileg hervorgehobenen Einschränkungen -- Untersagung der Fischerei in den Seen und Lachen und in den Ausgängen -- zeigten, daß die Beklagten nicht auf die bloße jeweilige Schiffahrtsrinne angewiesen sein sollten, sondern beifischen dürfen, was irgend zum fließenden Strom gehörte. Gemäß dieser Auffassung hätten die Beklagten seit

./.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Fach- und Wissenschaft



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

-6-

mehr als hundert Jahren die Fischerei im ganzen System der Oder betrieben.

Die Kläger weisen darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag von 1921 die Fischereirechte dem Preussischen Staate verblieben seien, er habe unter anderm die im Schriftsätze vom 29. Oktober 1925 aufgeführten Fischereigerechtigkeiten. Daher könnte er die Klageansprüche verfolgen. Die Unterscheidung zwischen Westoder und Ostoder sei in der Örtlichkeit leicht, da schon der Anblick die Verschiedenartigkeit der Gewässer ergebe. Wenn die Beklagten ein Fischereirecht im freien Oderstrom hätten, ständen ihnen darum nicht die Nebenarme des Flusses zur Verfügung und die Beschränkung des Privilegs auf dem freien Oderstrom schlösse ihre Gutgläubigkeit bei etwaiger Fischereibetätigung in den Nebengewässern aus.

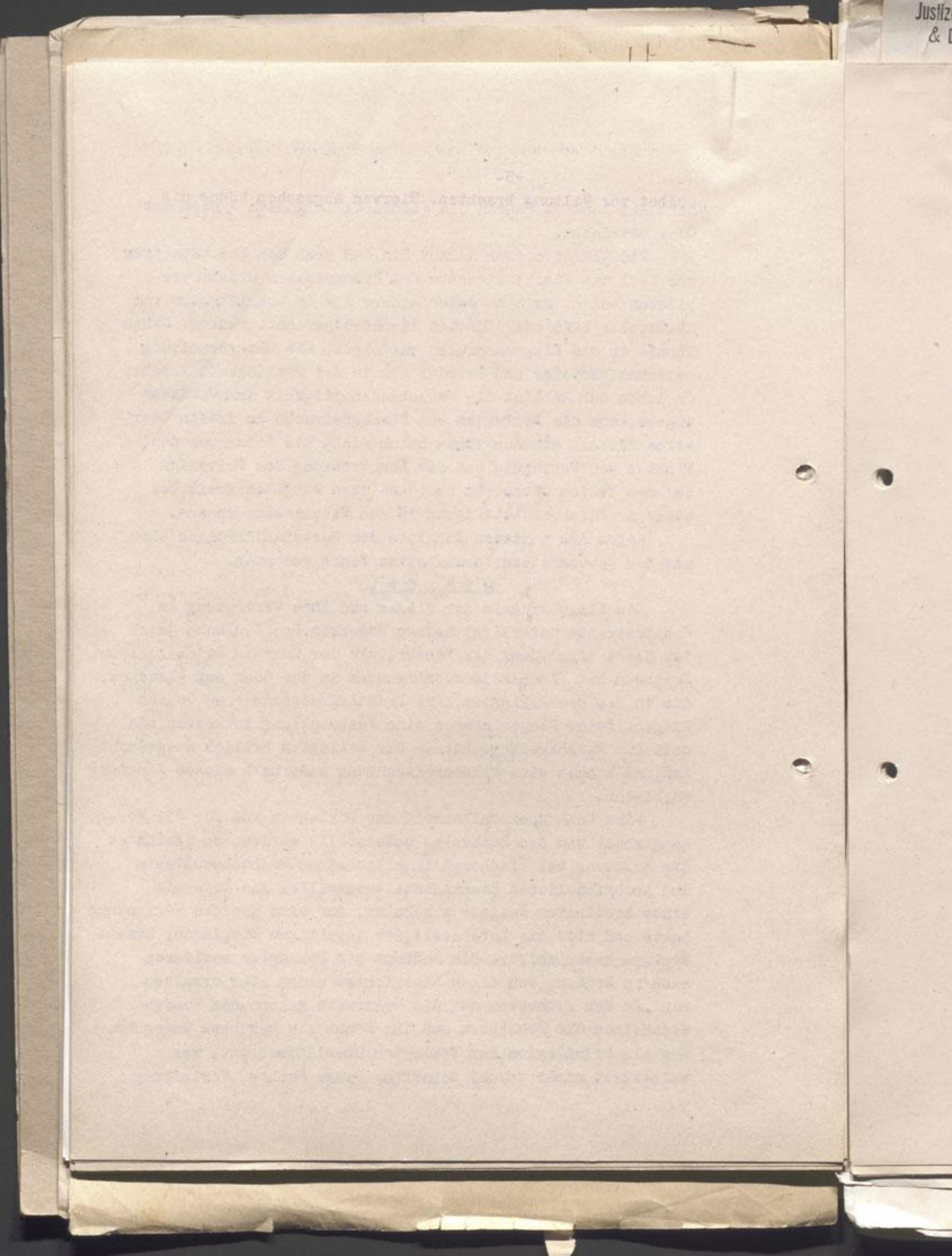
Wegen des weiteren Inhaltes der Parteianführungen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

#### Gründe.

Die Klagebefugnis der Kläger und ihre Vertretung im Rechtsstreite unterliegt keinen Bedenken. Das Deutsche Reich ist jetzt Eigentümer des Wasserlaufs der Oder im Reichsgebiete. Preussen hat Fischereiberechtigungen in der Oder auf Strecken, die in dem den Beklagten laut Privileg angewiesenen Gebiet liegen. Beide Kläger können eine Feststellung betreiben, wie weit die Fischereigerechtsame der Beklagten örtlich ausgedehnt ist, und können eine Fischereiausübung außerhalb dieses Bereichs verbieten.

Eine Rechtspersönlichkeit der Beklagten muß für die Vergangenheit von den Zeiten an unterstellt werden, wo überhaupt die Ausübung der Fischerei im allgemeinen Rechtsbewußtsein und im öffentlichen Rechtsgestaltungswillen als Befugnis eines bestimmten Kreises erscheine, der eine gewisse Verfassung hatte und über die Lebenszeit der jeweiligen Mitglieder hinaus Bestand haben sollte. Die Anfänge der Beklagten verlieren sich in Zeiten, von denen Nachrichten nicht mehr erhalten sind. In den frühesten auf die Gegenwart gekommenen Kunden erscheinen die Beklagten und ihr Recht als gegebene Tatsache. Was als Privilegien der Beklagten überliefert ist, war seinerzeit nicht sowohl Schaffung neuer Rechte, Verleihung

./.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Fach- und Universitätsbibliotheken



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

-7-

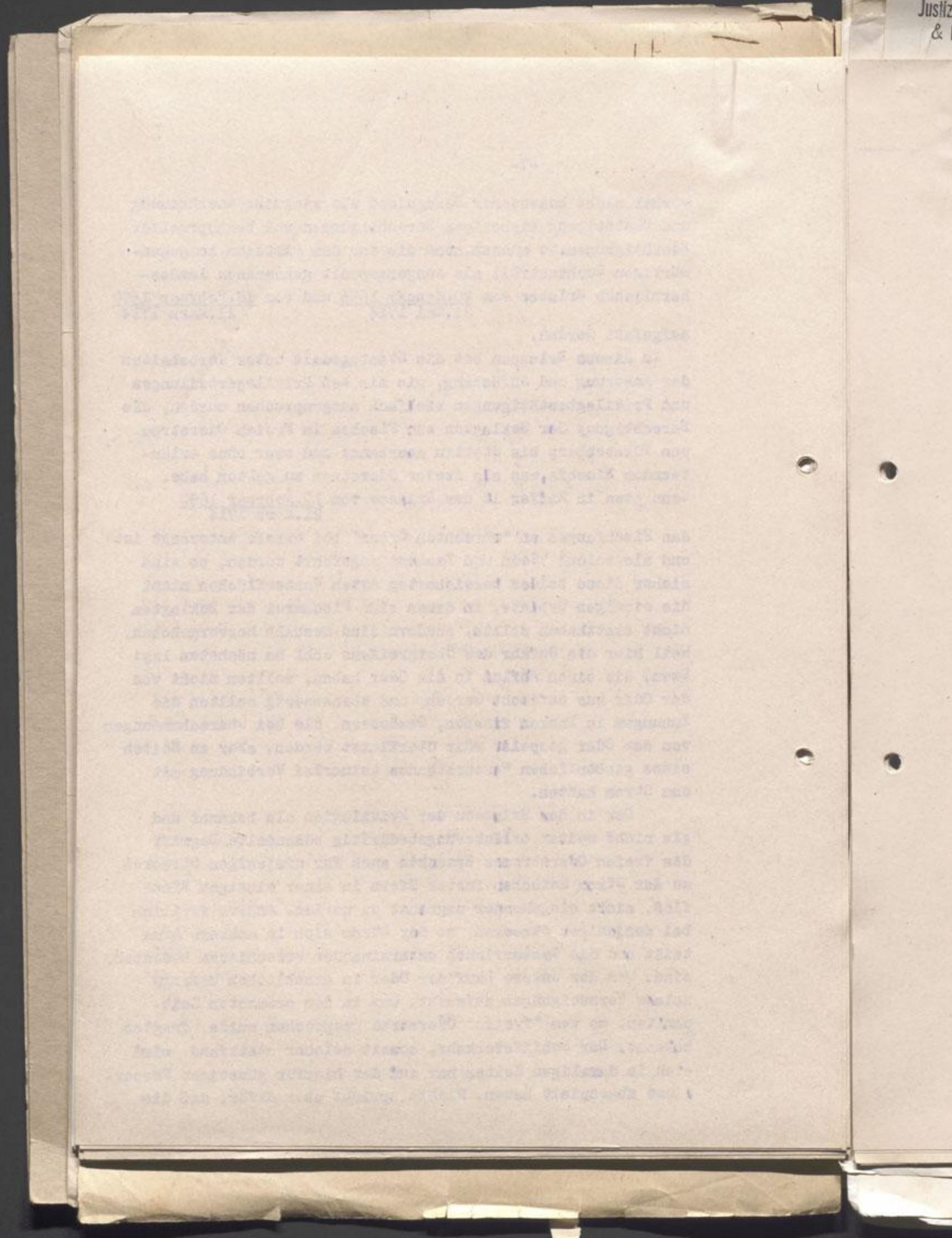
vorher nicht besessener Befugnisse als vielmehr Anerkennung und Bestätigung bisheriger Berechtigungen und beanspruchter Bestätigungen. So müssen auch die von den Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreit als Ausgangspunkt genommenen landesherrlichen Erlassen vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690  
21. Mai 1714 21. März 1714

aufgefaßt werden.

In diesen Erlassen hat die Staatsgewalt unter Vorbehalten der Änderung und Aufhebung, wie sie bei Privilegerteilungen und Privilegbestätigungen vielfach ausgesprochen wurden, die Berechtigung der Beklagten zum Fischen im freien Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin anerkannt und zwar ohne erläuternden Hinweis, was als freier Oderstrom zu galten habe.  
Wenn etwa in Ziffer 18 der Erlassen vom 10. Februar 1690  
21. März 1714

das Fischfangen an "unrechten Orten" bei Strafe untersagt ist und als solche "Seen und Lachen" angeführt werden, so sind sicher diese beiden bezeichneten Arten Wasserflächen nicht die einzigen Gebiete, in denen eine Fischerei der Beklagten nicht statthaben sollte, sondern sind deshalb hervorgehoben, weil hier die Gefahr des Übergreifens wohl am nächsten lag: Seen, die einen Abfluß in die Oder haben, sollten nicht von der Oder aus gefischt werden, und ebensowenig sollten die Innenungen in Laaken fischen, Gewässern, die bei Überschwemmungen von der Oder gespeist oder überflutet werden, aber zu Zeiten eines gewöhnlichen Wasserstandes keinerlei Verbindung mit dem Strom hatten.

Der in den Erlassen der Privilegien als bekannt und als nicht weiter erläuterungsbedürftig behandelte Begriff des freien Oderstromes brauchte auch für diejenigen Strecken, wo der Strom zwischen festen Ufern in einer einzigen Rinne floß, nicht eingehender umgrenzt zu werden. Anders freilich bei denjenigen Strecken, wo der Strom sich in mehrere Arme teilt und die Wasserrinnen untereinander verschieden bedeutend sind. Daß der untere Lauf der Oder in erheblichem Umfange solche Verzweigungen aufweist, war in den erwähnten Zeitpunkten, wo vom "freien" Oderstrom gesprochen wurde, fraglos bekannt. Der Schiffsverkehr, soweit solcher stattfand, wird sich in damaligen Zeiten nur auf der hierfür günstigen Wasserlinie abgespielt haben. Nichts spricht aber dafür, daß die



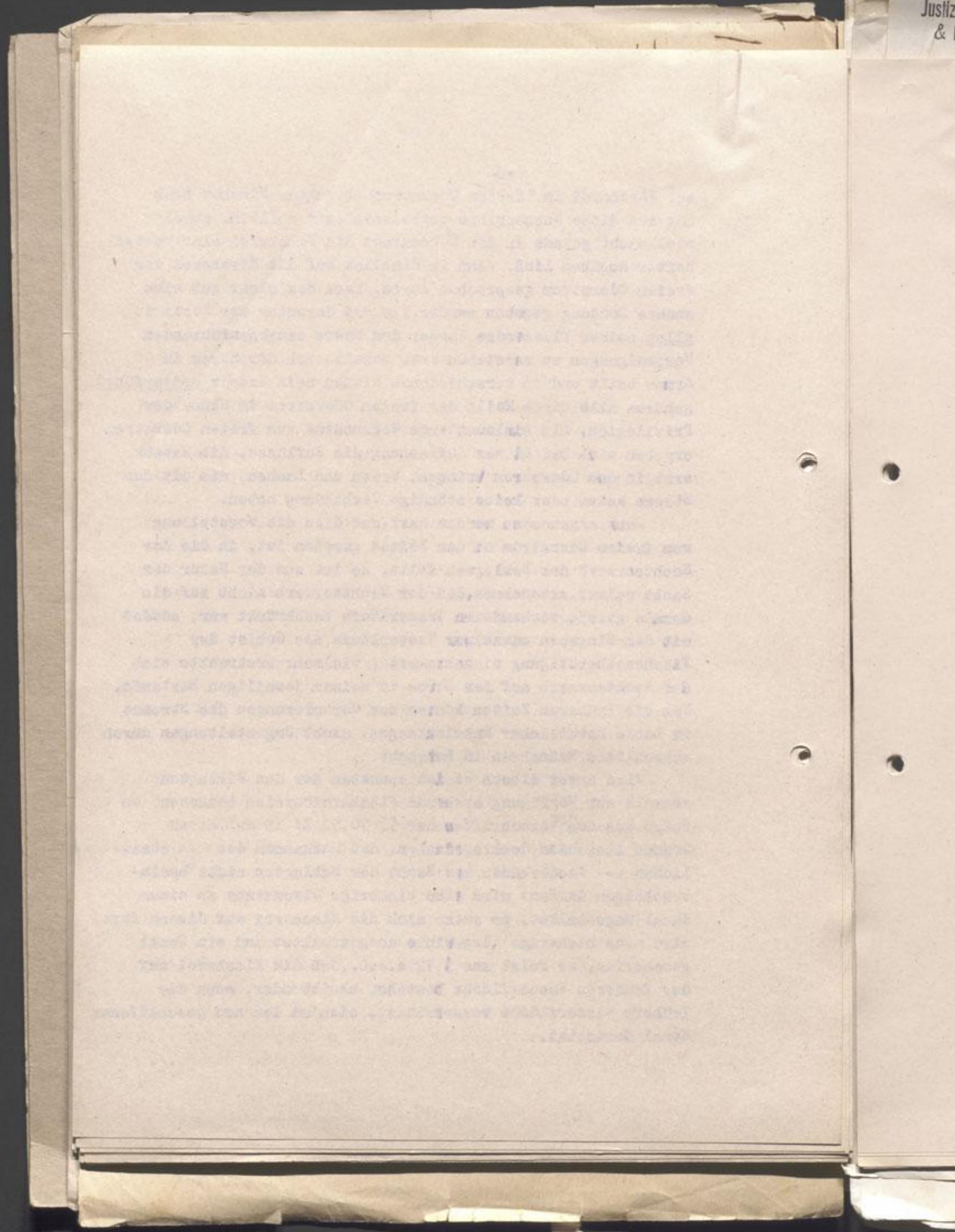
-8-

zur Fischerei im "freien Oderstrom" befugten Fischer auch nur auf diese Wasserrinne angewiesen sein sollten, zumal vielleicht gerade in den Nebenarmen die Fischerei sich vorteilhafter ausüben ließ. Wenn im Hinblick auf die Fischerei vom freien Oderstrom gesprochen wurde, kann dem nicht gut eine andere Deutung gegeben werden, als daß darunter der Strom in allen seinen fließendes Wasser dem Meere entgegenführenden Verzweigungen zu verstehen ist. Soweit sich der Strom in Armen teilt und in verschiedenen Rinnen sein Wasser weiterführt, gehören alle diese Teile dem freien Oderstrom im Sinne der Privilegien. Als einleuchtende Gegensätze zum freien Oderstrom ergeben sich bei dieser Auffassung die Zuflüsse, die Wasser erst in den Oderstrom bringen, Seen und Lachen, die mit dem Strome keine oder keine ständige Verbindung haben.

Wenn angenommen werden darf, daß dies die Vorstellung vom freien Oderstrom zu den Zeiten gewesen ist, in die der Rechtserwerb der Beklagten fällt, so ist aus der Natur der Sache weiter anzunehmen, daß der Rechtserwerb nicht auf die damals gerade vorhandenen Wasserläufe beschränkt war, sogdaß mit dem Eingehen einzelner Wasserläufe das Gebiet der Fischereibetätigung einschrumpfte, vielmehr erstreckte sich der Rechtserwerb auf den Strom in seinem jeweiligen Bestande. Für die früheren Zeiten kommen nur Veränderungen des Stromes im Laufe natürlicher Entwicklungen, nicht Umgestaltungen durch menschliche Maßnahmen in Betracht.

Wird unter diesen Gesichtspunkten der den Beklagten ehemals zur Verfügung stehende Fischereibereich bemessen, so folgt aus den <sup>der</sup> Vorschriften der §§ 70, 72 II 15 A.L.R. zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, daß Maßnahmen des -- staatlichen --- Wasserbaues das Recht der Beklagten nicht beeinträchtigen dürfen: wird eine bisherige Stromrinne zu einem Kanal umgestaltet, so setzt sich die Fischerei auf diesem fort, wird eine bisherige Stromrinne ausgeschaltet und ein Kanal geschaffen, so folgt aus § 72 a.a.O., daß die Fischerei auf der früheren Wasserfläche bestehen bleibt oder, wenn die frühere Wasserfläche verschwindet, sich an dem neu geschaffenen Kanal fortsetzt.

./.

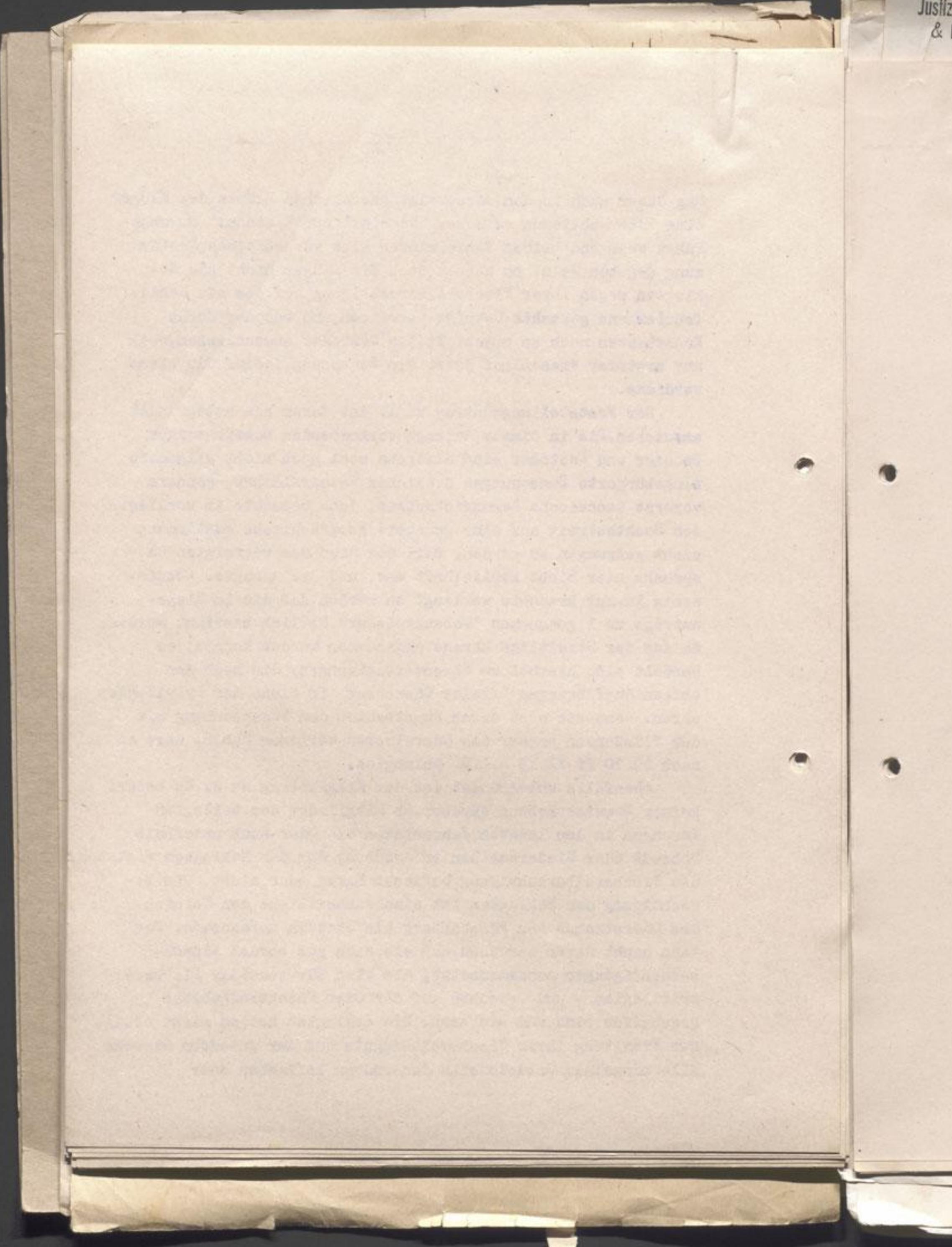


-9-

Mag daher auch in den wasserwirtschaftlichen Plänen der Kläger eine Unterscheidung zwischen "Ostoder" und "Westoder" durchgeführt sein und beiden Wasserrinnen eine verschiedene Bestimmung gegeben sein, so können doch die Kläger nicht die Beklagten wegen ihrer Fischereiberechtigung auf die als Schifffahrtsrinne gedachte Ostoder verweisen und von der durch Kunstbauten noch so umgestalteten Westoder ausschließen, weil nur ersterer Wasserlauf jetzt die Benennung freier Oderstrom verdiente.

Der Feststellungsantrag zu 1. ist darum als unbegründet anzusehen. Die in diesem Antrage vorkommenden Bezeichnungen Ostoder und Westoder sind übrigens wohl noch nicht allgemein eingebürgerte Benennungen örtlicher Wasserflächen, sondern vorerst technische Kennzeichnungen, doch brauchte im vorliegenden Rechtsstreit auf eine genauere geographische Bestimmung nicht gedrungen zu werden, weil der Sinn des verfolgten Anspruchs hier nicht zweifelhaft war, und das genügte. Ebenso wenig brauchte verlangt zu werden, daß die im Klageantrage zu 1 genannten "Nebengewässer" örtlich bestimmt würden, da aus der Streitlage heraus angenommen werden konnte, es handelt sich hierbei um Stromverzweigungen, die nach den obigen Ausführungen "freier Oderstrom" im Sinne der Privilegien waren. Wenn sie erst durch Kunstbauten den Zusammenhang mit dem fließenden Wasser des Oderstroms verloren haben, wäre es nach §§ 70 ff II 15 A.L.R. belanglos.

Ebenfalls unbegründet ist der Klageantrag zu 2. Es bedarf keiner Beweiserhebung darüber, ob Mitglieder der beklagten Innungen in den letzten Jahrzehnten die Oder auch unterhalb Schwedt oder Niedersaathen in Ausübung der den Beklagten zustehenden Fischereiberechtigung befischt haben oder nicht. Die Berechtigung der Beklagten ist eine einheitliche den Bereich des Oderstromes von Fürstenberg bis Stettin umfassende. Man kann nicht davon sprechen, daß sie sich aus soviel Einzelberechtigungen zusammensetzt, als etwa für sonstige Fischerei-privilegien - und -rechte auf der Oder Fischereigebiete geschaffen sind und bestehen. Die Beklagten hatten nicht nötig, zur Erhaltung ihrer Fischereibefugnis auf der gesamten Strecke alle einzelnen Gebietsteile dauernd zu befischen oder



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
RUBIN & WOLFGANG



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte Frankfurt a. M. 33

oktober

33

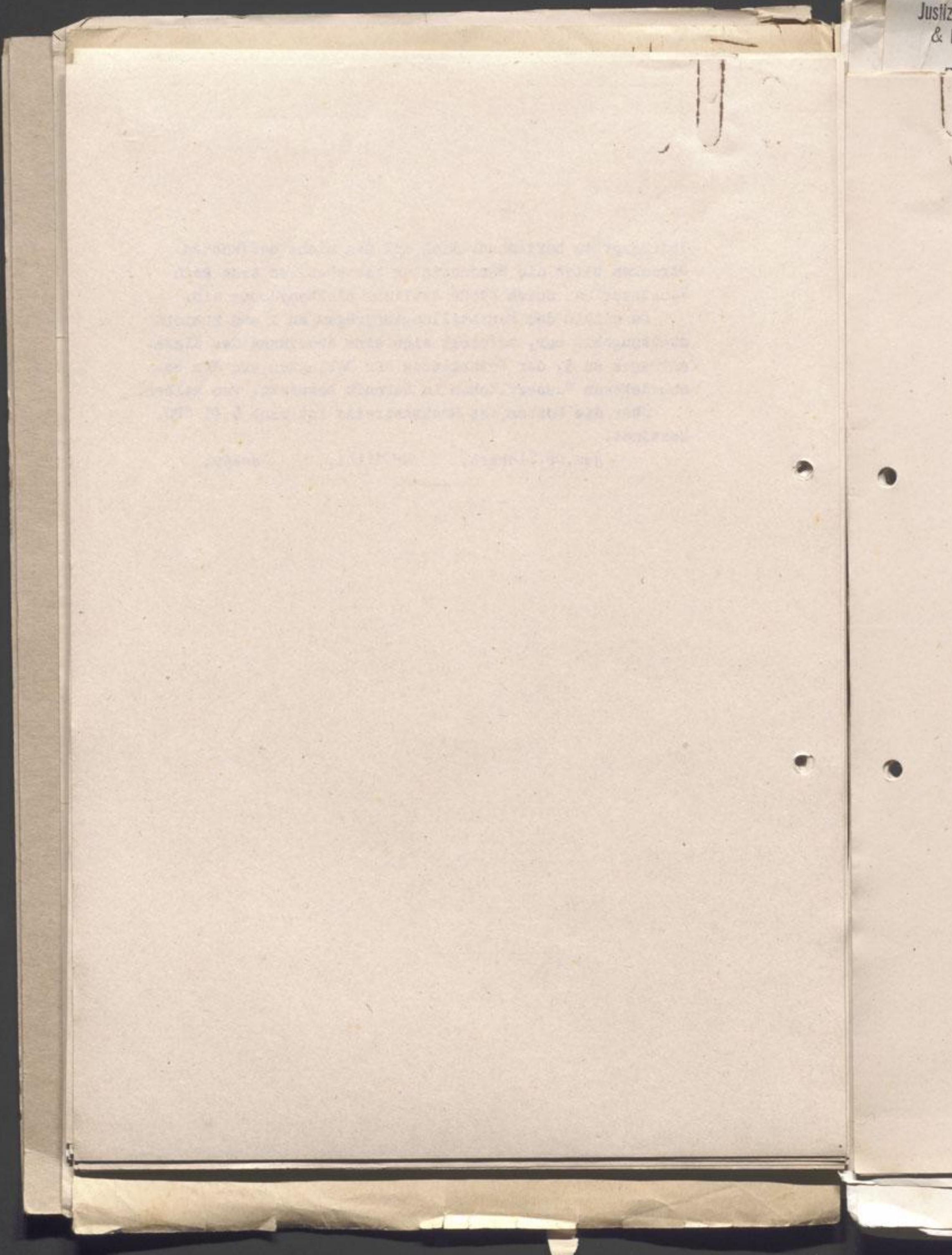
-10-

überhaupt zu befrischen. Auch auf den nicht befrischten Strecken blieb die Berechtigung bestehen, es trat kein Rechtsverlust durch bloße örtliche Nichtausübung ein.

Da mithin den Feststellungsanträgen zu 1 und 2 nicht stattzugeben war, versteht sich eine Abweisung des Klageantrages zu 3, der Fernhaltung der Beklagten von den beschriebenen Wasserflächen in Zukunft bezweckt, von selber.

Über die Kosten des Rechtsstreits ist nach § 91 ZPO. bestimmt.

gez. Dr. Siebert, Dr. Witte, Nasegy.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte Frankfurt a/M  
Schiffstrasse 10

10.5.26

34

Abschrift.

3.0.240.25.

22.

Verkündet am 11. Mai 1926.  
ges. Hanke als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, beide  
vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,

Kläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fischel in Frankfurt a.O.-  
gegen

- 1) die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Hermann  
Schulze, Nebenaltmeister Gustav Schwartz und Schriftführer  
Hermann Wilke,
- 2) die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder,  
vertreten durch ihren Vorstand, nämlich Altmeister Richard  
Schade, Nebenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer  
Siegfried Krumman,

sämtlich in Frankfurt a/Oder, Beklagte,  
ng  
-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Gebhardt und  
Dr. J. H. Gebhardt in Frankfurt a/Oder-  
wegen Feststellung

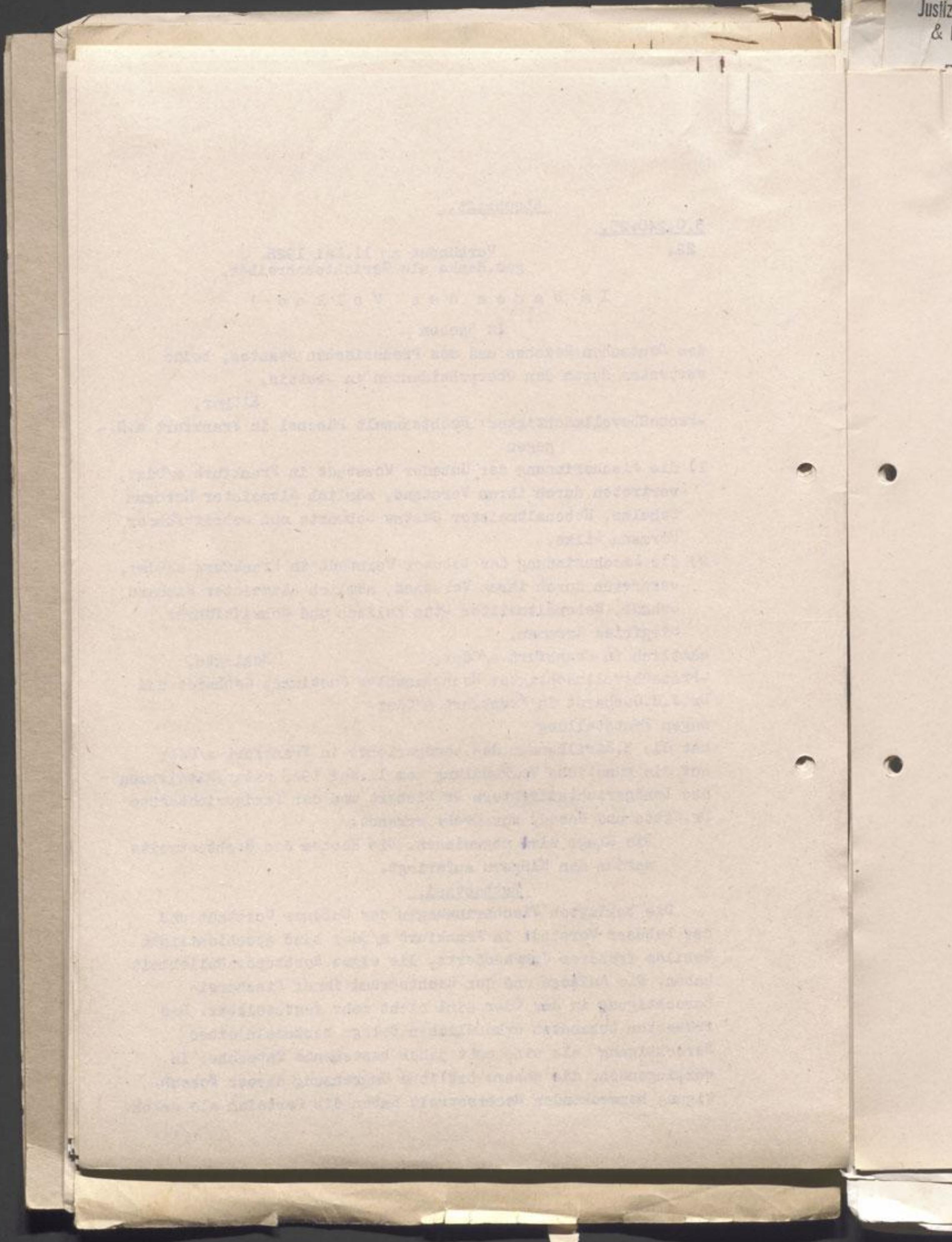
hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a/Oder  
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1926 unter Mitwirkung  
des Landgerichtsdirektors Dr. Siebert und der Landgerichtsräte  
Dr. Witte und Nasedy für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits  
werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand.

Die beklagten Fischerinnungen der Gubener Vorstadt und  
der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/Oder sind geschichtliche  
Gebilde früherer Jahrhunderte, die eigne Rechtspersönlichkeit  
haben. Die Anfänge und der Rechtsgrund ihrer Fischerei-  
berechtigung in der Oder sind nicht mehr feststellbar. Die  
frühesten bekannten urkundlichen Belege behandeln diese  
Berechtigung als eine seit jeher bestehende Tatsache. Im  
vorliegenden, die nähere örtliche Umgrenzung dieser Berech-  
tigung bezweckenden Rechtsstreit haben die Parteien als solche

./.



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte Frankfurt a/M  
*schiff*

35

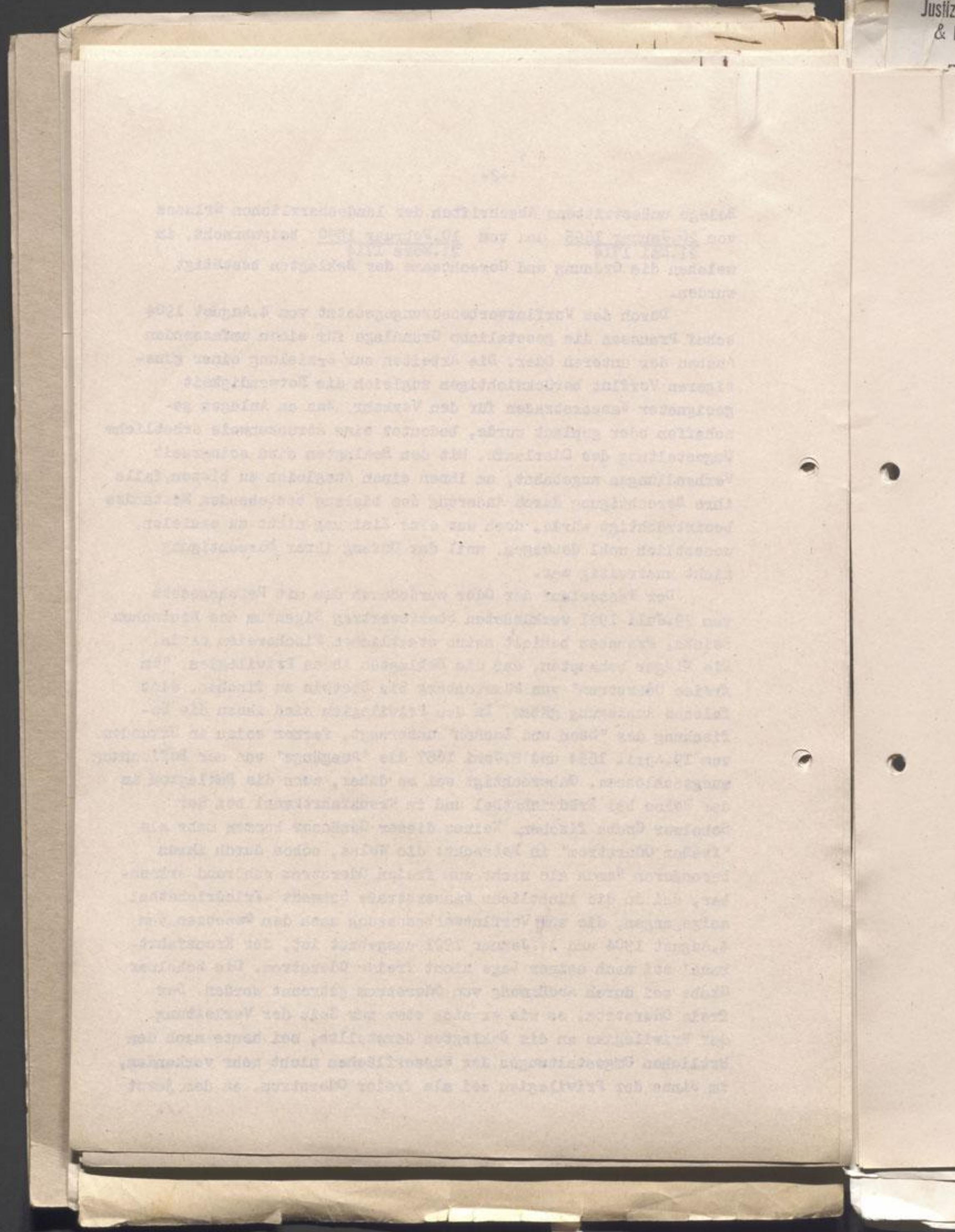
-2-

Belege unbestrittene Abschriften der landesherrlichen Erlasse  
vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690 beigebracht, in  
21. Mai 1714 21. März 1714  
welchen die Ordnung und Gerechtsame der Beklagten bestätigt  
wurden.

Durch das Vorflutverbesserungsgesetz vom 4. August 1904 schuf Preussen die gesetzliche Grundlage für einen umfassenden Ausbau der unteren Oder. Die Arbeiten zur Erzielung einer günstigeren Vorflut berücksichtigen zugleich die Notwendigkeit geeigneter Wasserstraßen für den Verkehr. Was an Anlagen geschaffen oder geplant wurde, bedeutet eine streckenweise erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs. Mit den Beklagten sind seinerzeit Verhandlungen angebahnt, um ihnen einen Ausgleich zu bieten, falls ihre Berechtigung durch Änderung des bislang bestehenden Zustandes beeinträchtigt würde, doch war eine Einigung nicht zu erzielen, wesentlich wohl deswegen, weil der Umfang ihrer Berechtigung nicht unstreitig war.

Der Wasserlauf der Oder wurde durch den mit Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 verkündeten Staatsvertrag Eigentum des Deutschen Reichs, Preussen behielt seine staatlichen Fischereien darin. Die Kläger behaupten, daß die Beklagten ihren Privilegien, "im freien Oderstrom" von Fürstenberg bis Stettin zu fischen, eine falsche Auslegung gäben. In den Privilegien sind ihnen die Befischung der "Seen und Lachen" untersagt, ferner seien in Urkunden vom 19. April 1654 und 8. Juni 1667 die "Ausgänge" von der Befischung ausgeschlossen. Unberechtigt sei es daher, wenn die Beklagten in der Welse bei Friedrichsthal und im Kreuzfahrtkanal bei der Scholwer Grube fischen. Keines dieser Gewässer kommen mehr als "freier Oderstrom" in Betracht: die Welse, schon durch ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörig erkennbar, sei in die künstliche Wasserstraße Schwedt - Friedrichsthal aufgegangen, die zur Vorflutverbesserung nach den Gesetzen vom 4. August 1904 und 14. Januar 1921 ausgebaut ist, der Kreuzfahrtkanal sei nach seiner Lage nicht freier Oderstrom. Die Scholwer Grube sei durch Abdämmung vom Oderstrom getrennt worden. Der freie Oderstrom, so wie er sich etwa zur Zeit der Verleihung der Privilegien an die Beklagten darstellte, sei heute nach den örtlichen Umgestaltungen der Wasserflächen nicht mehr vorhanden, im Sinne der Privilegien sei als freier Oderstrom, an dem jetzt

./.



-3-

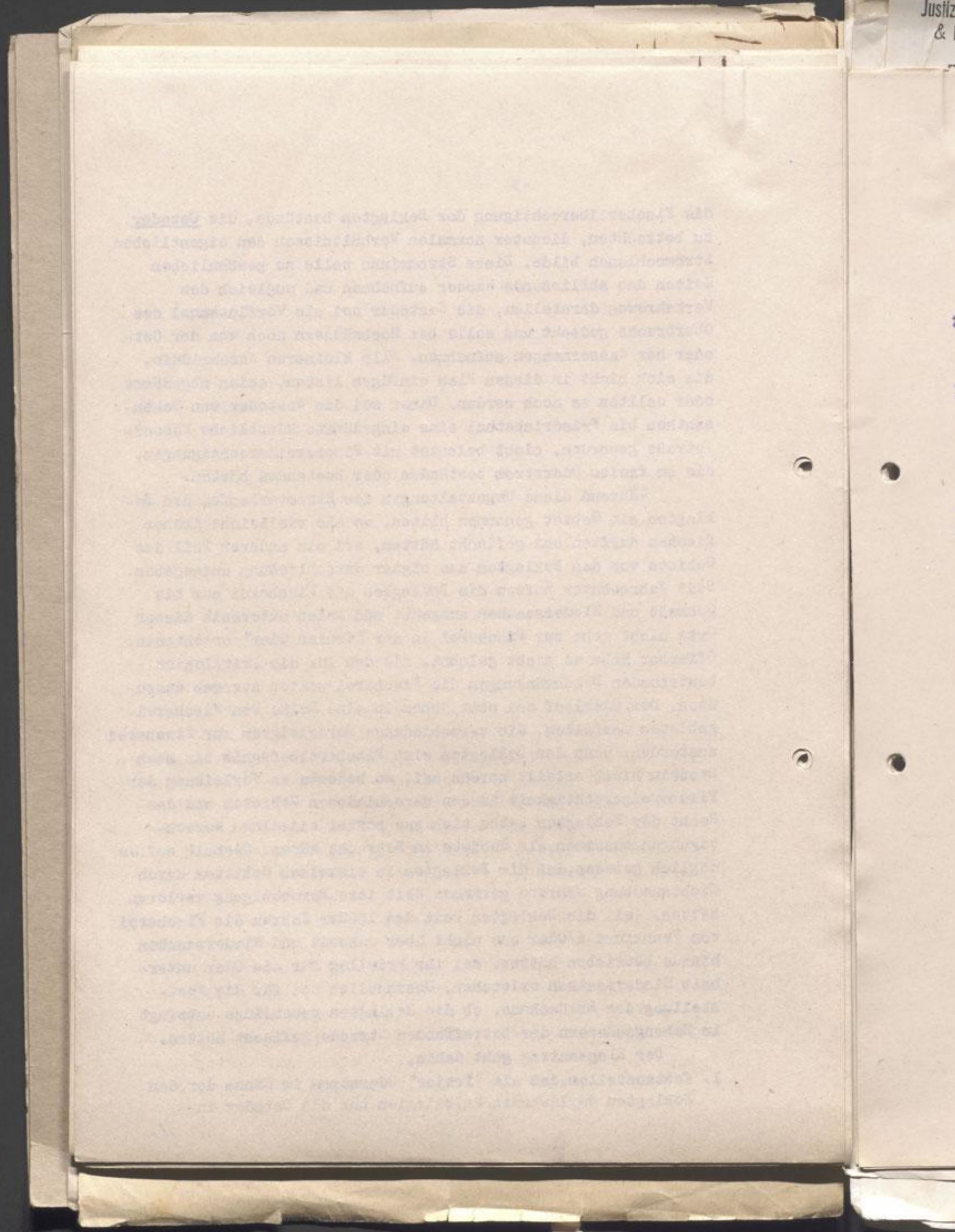
die Fischereiberechtigung der Beklagten bestünde, die Ostoder zu betrachten, die unter normalen Verhältnissen den eigentlichen Stromschlauch bilde. Diese Stromrinne solle zu gewöhnlichen Zeiten das abfließende Wasser aufnehmen und zugleich den Verkehrsweg darstellen, die Westoder sei als Vorflutkanal des Oberbruchs gedacht und solle bei Hochwässern noch von der Ostoder her Wassermengen aufnehmen. Alle kleineren Wasserläufe, die sich nicht in diesen Plan einfügen ließen, seien abgedämmt oder sollten es noch werden. Daher sei die Westoder von Hohen- saathen bis Friedrichsthal eine eingedämmte künstliche Wasserstraße geworden, nicht belastet mit Fischereiberechtigungen, die am freien Oderstrom bestanden oder bestanden hätten.

Während diese Umgestaltungen des Stromverlaufes den Beklagten ein Gebiet genommen hätten, wo sie vielleicht früher fischen durften und gefischt hätten, sei ein anderer Teil des Gebiets von den Beklagten aus eigener Entschließung aufgegeben. Seit Jahrzehnten hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Fischerei in der "freien Oder" erschienen. Offenbar habe es nicht gelohnt, mit den für die Privilegien bestehenden Beschränkungen die Fischerei weiter stromab auszuüben. Der Oderlauf sei seit jeher in eine Reihe von Fischereigebieten zerfallen, die verschiedenen Berechtigten zur Fischerei zustanden; wenn den Beklagten eine Fischereibefugnis bis nach Stettin hinab erteilt worden sei, so bedeute es Verleihung der Fischereigerechtigkeit in den verschiedenen Gebieten und das Recht der Beklagten setze sich aus soviel einzelnen Berechtigungen zusammen, als Gebiete in Betracht kämen. Deshalb sei es möglich gewesen, daß die Beklagten in einzelnen Gebieten durch Nichtausübung während geringerer Zeit ihre Berechtigung verloren hätten. Weil die Beklagten seit den 1860er Jahren die Fischerei von Frankfurt a/Oder aus nicht über Schwedt und Niedersaathen hinaus betrieben hätten, sei ihr Privileg für die Oder unterhalb Niedersaathen erloschen. Unerheblich sei für die Feststellung des Erlöschenes, ob die Beklagten neuerdings unbefugt in Nebengewässern der betreffenden Strecke gefischt hätten.

Der Klageantrag geht dahin,

1. festzustellen, daß als "freier" Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in

...



Justizrat W. Gebhardt, Notar

& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/M

*Schiff*

37

-4-

Betracht kommt und daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung auf der Westoder sowie ferner auf den Armen und Nebengewässern weder der Ost- noch der Westoder haben, ebenso auf den in den Poldern liegenden Gewässern,

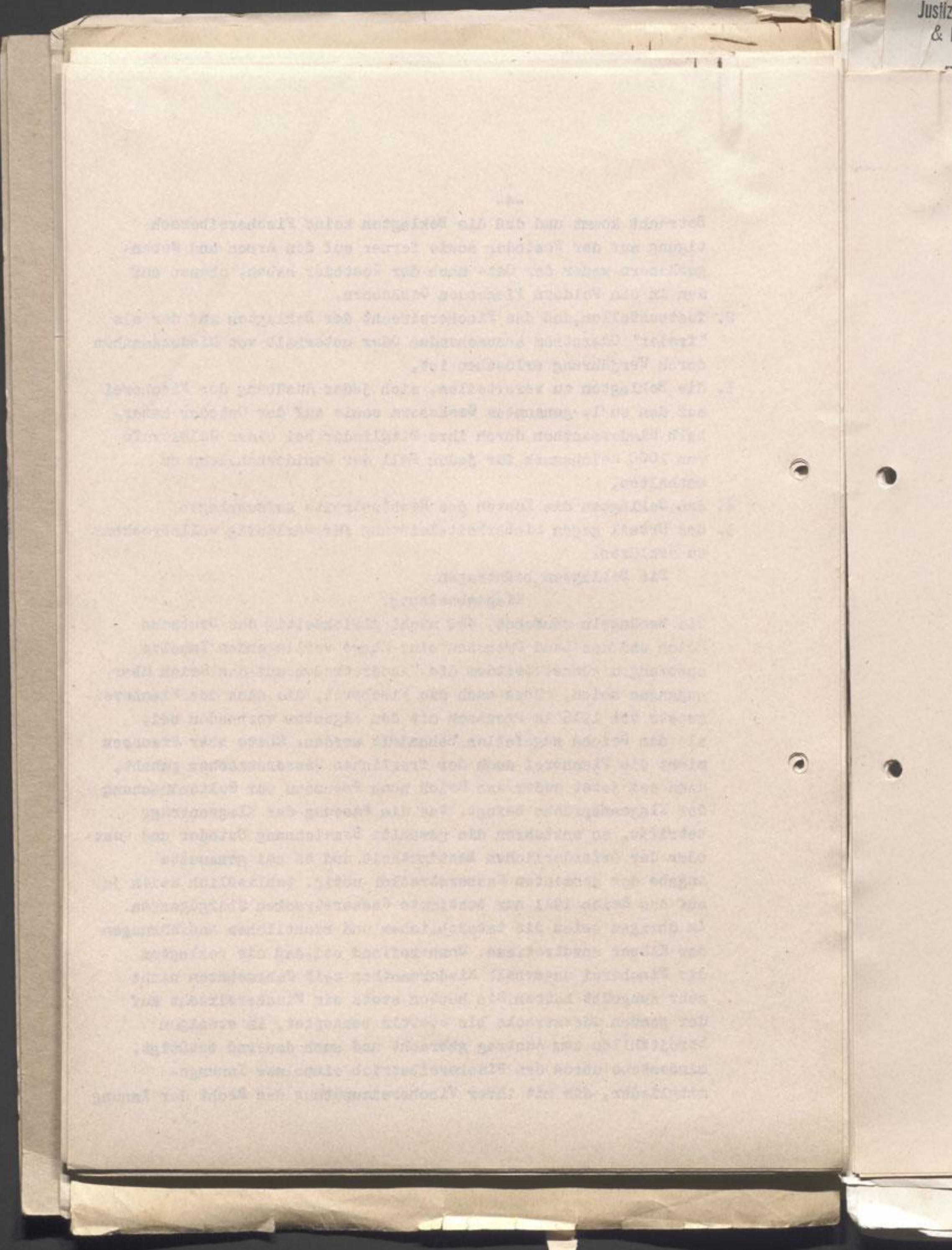
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als "freier" Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
3. die Beklagten zu verurteilen, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1. genannten Gewässern sowie auf der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten,
4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie bemängeln zunächst, daß nicht gleichzeitig das Deutsche Reich und das Land Preussen eine Klage vorliegenden Inhalts anstrengen könne. Seitdem die Wasserstraßen auf das Reich übergegangen seien, misse auch die Fischerei, die nach dem Fischereigesetz von 1916 in Preussen mit dem Eigentum verbunden sei, als dem Reiche zugefallen behandelt werden. Hätte aber Preussen nicht die Fischerei auch der fraglichen Wasserstrecken gehabt, dann sei jetzt weder das Reich noch Preussen zur Geltendmachung der Klageansprüche befugt. Was die Fassung der Klageanträge betrifft, so entbehren die gewählte Bezeichnung Ostoder und Westoder der erforderlichen Bestimmtheit und es sei genaueste Angabe der gemeinten Wasserstrecken nötig. Schließlich seien ja auf das Reich 1921 nur bestimmte Wasserstrecken übergegangen. Im übrigen seien die tatsächlichen und rechtlichen Angführungen der Kläger unzutreffend. Unzutreffend sei, daß die Beklagten die Fischerei unterhalb Niedersaathen seit Jahrzehnten nicht mehr ausgeübt hätten. Sie hätten stets ein Fischereirecht auf der ganzen Oderstrecke bis Stettin behauptet, in etwaigen Streitfällen zum Austrag gebracht und auch dauernd betätigt, mindestens durch den Fischereibetrieb einzelner Innungsmitglieder, die mit ihrer Fischereiausübung das Recht der Innung

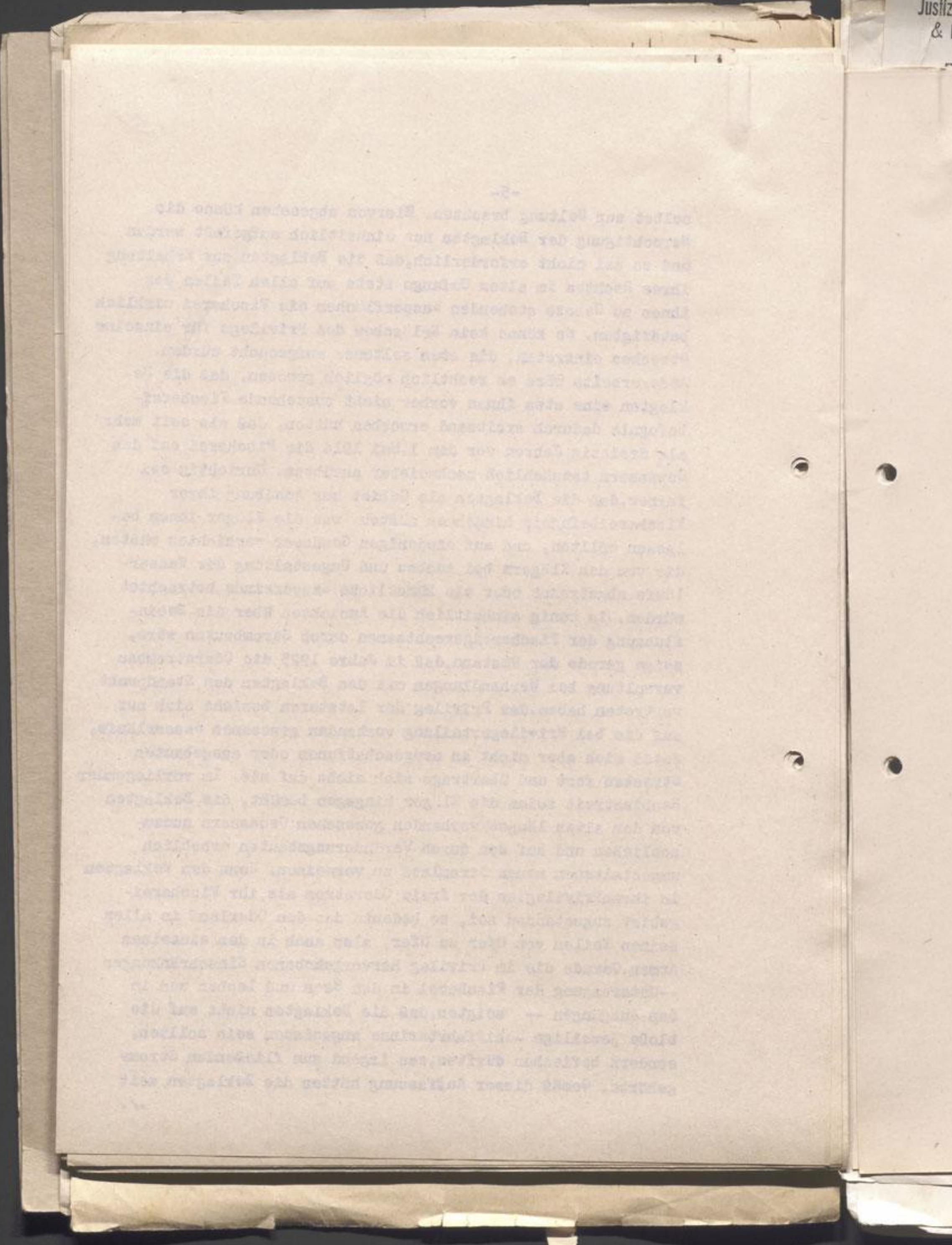
./.



-5-

selbst zur Geltung brachten. Hiervon abgesehen könne die Berechtigung der Beklagten nur einheitlich aufgefaßt werden und es sei nicht erforderlich, daß die Beklagten zur Erhaltung ihres Rechtes im alten Umfange stets auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen die Fischerei wirklich betätigten. Es könne kein Erlöschen des Privilegs für einzelne Strecken eintreten, die etwa seltener aufgesucht würden. Andererseits wäre es rechtlich möglich gewesen, daß die Beklagten eine etwa ihnen vorher nicht zustehende Fischereibefugnis dadurch ersetzend erworben hätten, daß sie seit mehr als dreissig Jahren vor dem 1. Mai 1914 die Fischerei auf den Gewässern tatsächlich nachweisbar ausübten. Unrichtig sei ferner, daß die Beklagten als Gebiet zur Ausübung ihrer Fischereibefugnis hinnehmen müßten, was die Kläger ihnen belassen wollten, und auf diejenigen Gewässer verzichten müßten, die von den Klägern bei Ausbau und Umgestaltung der Wasserläufe abgetrennt oder als künstliche Wasserrinne betrachtet würden. Wie wenig einheitlich die Ansichten über die Beeinflussung der Fischereigerechtsamen durch Strombauten wäre, zeige gerade der Umstand, daß im Jahre 1923 die Oderstrombauverwaltung bei Verhandlungen mit den Beklagten den Standpunkt vertreten haben, das Privileg der letzteren besiehe sich nur auf die bei Privilegerteilung vorhanden gewesenen Wasserläufe, setze sich aber nicht an neu geschaffenen oder ausgebauten Strecken fort und übertrage sich nicht auf sie. Im vorliegenden Rechtsstreit seien die Kläger hingegen bemüht, die Beklagten von den alten längst vorhanden gewesenen Gewässern auszuschließen und auf den durch Veränderungsbauten erheblich umgestalteten neuen Stromlauf zu verweisen. Wenn den Beklagten in ihren Privilegien der freie Oderstrom als ihr Fischereigebiet zugestanden sei, so bedeute das den Oderlauf in allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer, also auch in den einzelnen Armen. Gerade die im Privileg hervorgehobenen Einschränkungen -- Untersagung der Fischerei in den Seen und Lachen und in den Ausgängen -- zeigten, daß die Beklagten nicht auf die bloße jeweilige Schiffahrtsrinne angewiesen sein sollten, sondern befischen dürften, was irgend zum fließenden Strom gehörte. Gemäß dieser Auffassung hätten die Beklagten seit

..



-6-

mehr als hundert Jahren die Fischerei im ganzen System der Oder betrieben.

Die Kläger weisen darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag von 1921 die Fischereirechte dem Preussischen Staate verblieben seien, er habe unter anderm die im Schriftsätze vom 29. Oktober 1925 aufgeführten Fischereigerechtigkeiten. Daher könnte er die Klageansprüche verfolgen. Die Unterscheidung zwischen Westoder und Ostoder sei in der Örtlichkeit leicht, da schon der Anblick die Verschiedenartigkeit der Gewässer ergebe. Wenn die Beklagten ein Fischereirecht im freien Oderstrom hätten, ständen ihnen darum nicht die Nebenarme des Flusses zur Verfügung und die Beschränkung des Privilegs auf dem freien Oderstrom schlösse ihre Gutgläubigkeit bei etwaiger Fischereibetätigung in den Nebengewässern aus.

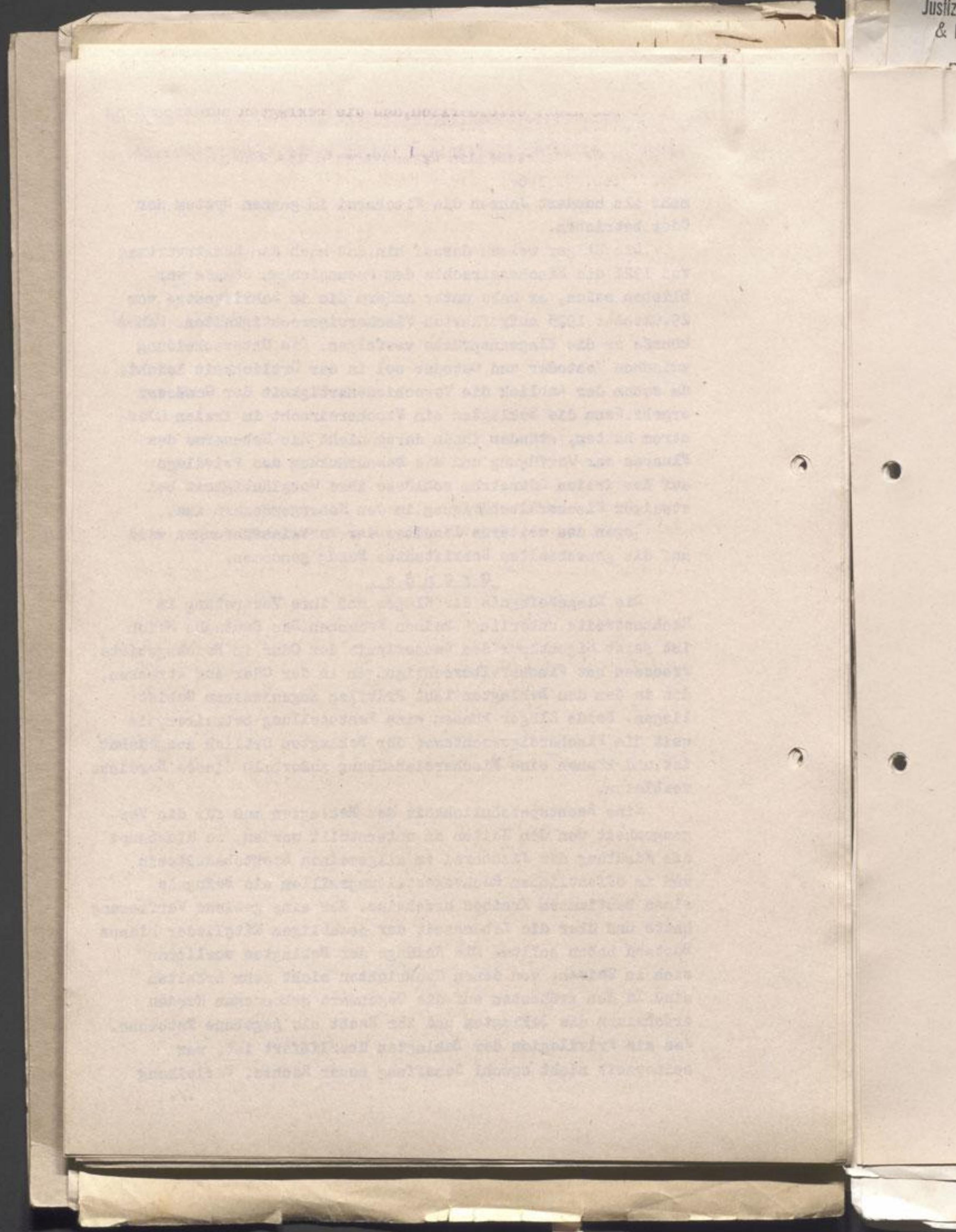
Wegen des weiteren Inhaltes der Parteianführungen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

#### Gründe.

Die Klagebefugnis der Kläger und ihre Vertretung im Rechtsstreite unterliegt keinen Bedenken. Das Deutsche Reich ist jetzt Eigentümer des Wasserlaufs der Oder im Reichsgebiete. Preussen hat Fischereiberechtigungen in der Oder auf Strecken, die in dem den Beklagten laut Privileg angewiesenen Gebiet liegen. Beide Kläger können eine Feststellung betreiben, wie weit die Fischereigerechtsame der Beklagten örtlich ausgedehnt ist, und können eine Fischereiausübung außerhalb dieses Bereichs verbieten.

Eine Rechtspersönlichkeit der Beklagten muß für die Vergangenheit von den Zeiten an unterstellt werden, wo überhaupt die Ausübung der Fischerei im allgemeinen Rechtebewußtsein und im öffentlichen Rechtsgestaltungswillen als Befugnis eines bestimmten Kreises erscheine, der eine gewisse Verfassung hatte und über die Lebenszeit der jeweiligen Mitglieder hinaus Bestand haben sollte. Die Anfänge der Beklagten verlieren sich in Zeiten, von denen Nachrichten nicht mehr erhalten sind. In den frühesten auf die Gegenwart gekommenen Kunden erscheinen die Beklagten und ihr Recht als gegebene Tatsache. Was als Privilegien der Beklagten überliefert ist, war seinerzeit nicht sowohl Schaffung neuer Rechte, Verleihung

.//.



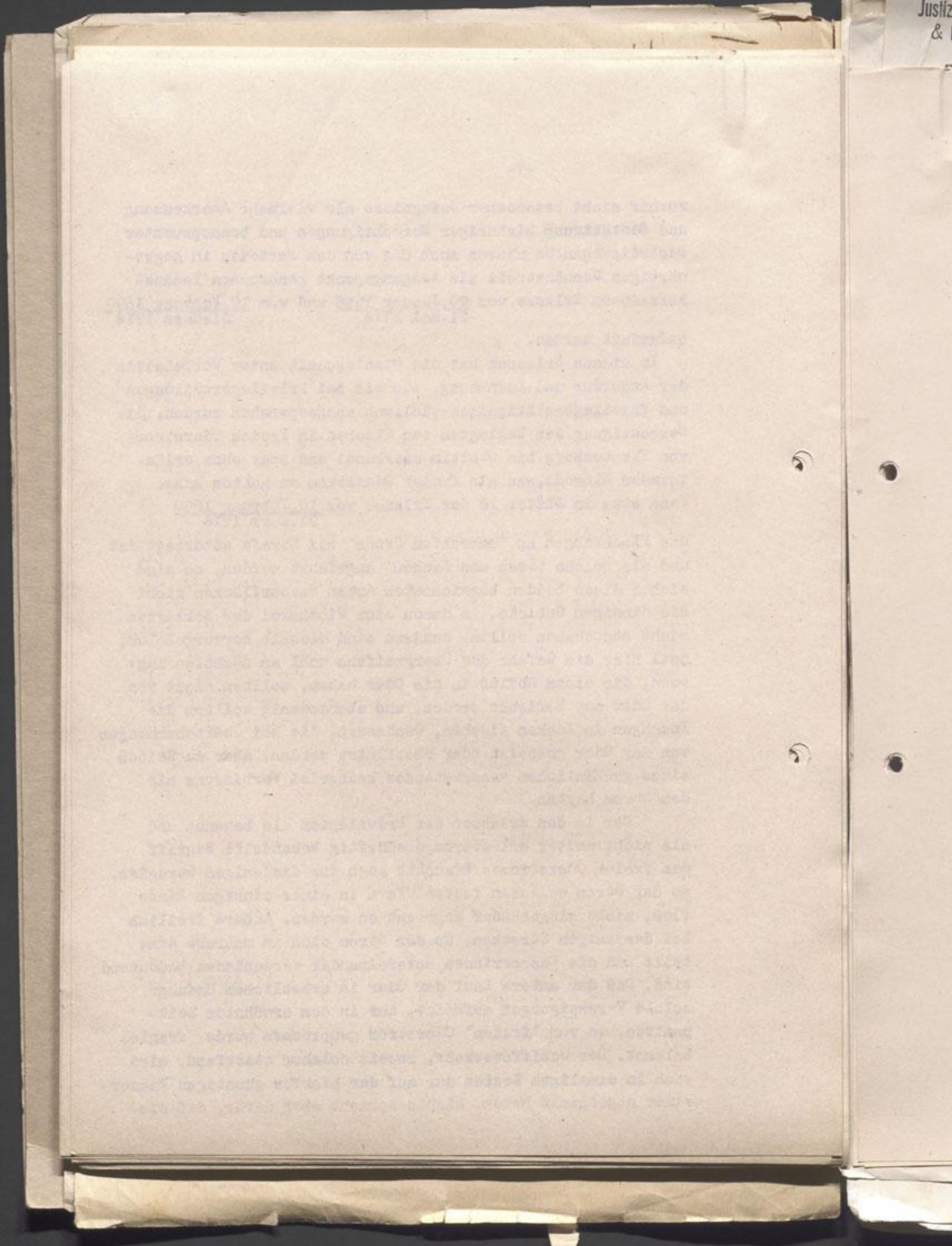
vorher nicht besessener Befugnisse als vielmehr Anerkennung und Bestätigung bisheriger Berechtigungen und beanspruchter Bestätigungen. So müssen auch die von den Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreit als Ausgangspunkt genommenen landesherrlichen Erlassen vom 20. Januar 1696 und vom 10. Februar 1690  
21. Mai 1714 21. März 1714

aufgefaßt werden.

In diesen Erlassen hat die Staatsgewalt unter Vorbehalten der Änderung und Aufhebung, wie sie bei Privilegerteilungen und Privilegbestätigungen vielfach ausgesprochen wurden, die Berechtigung der Beklagten zum Fischen im freien Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin anerkannt und zwar ohne erläuternden Hinweis, was als freier Oderstrom zu gelten habe.  
Wenn etwa in Ziffer 18 der Erlassen vom 10. Februar 1690  
21. März 1714

das Fischfangen an "unrechten Orten" bei Strafe untersagt ist und als solche "Seen und Lachen" angeführt werden, so sind sicher diese beiden bezeichneten Arten Wasserflächen nicht die einzigen Gebiete, in denen eine Fischerei der Beklagten nicht statthaben sollte, sondern sind deshalb hervorgehoben, weil hier die Gefahr des Übergreifens wohl am nächsten lag: Seen, die einen Abfluß in die Oder haben, sollten nicht von der Oder aus befischt werden, und ebensowenig sollten die Innungen in Laaken fischen, Gewässern, die bei Überschwemmungen von der Oder gespeist oder überflutet werden, aber zu Zeiten eines gewöhnlichen Wasserstandes keinerlei Verbindung mit dem Strom hatten.

Der in den Erlassen der Privilegien als bekannt und als nicht weiter erläuterungsbedürftig behandelte Begriff des freien Oderstromes brauchte auch für diejenigen Strecken, wo der Strom zwischen festen Ufern in einer einzigen Rinne floß, nicht eingehender umgrenzt zu werden. Anders freilich bei denjenigen Strecken, wo der Strom sich in mehrere Arme teilt und die Wasserrinnen untereinander verschieden bedeutend sind. Daß der untere Lauf der Oder in erheblichem Umfange solche Verzweigungen aufweist, war in den erwähnten Zeitpunkten, wo vom "freien" Oderstrom gesprochen wurde, fraglos bekannt. Der Schiffsverkehr, soweit solcher stattfand, wird sich in damaligen Zeiten nur auf der hierfür günstigen Wasserrinne abgespielt haben. Nichts spricht aber dafür, daß die



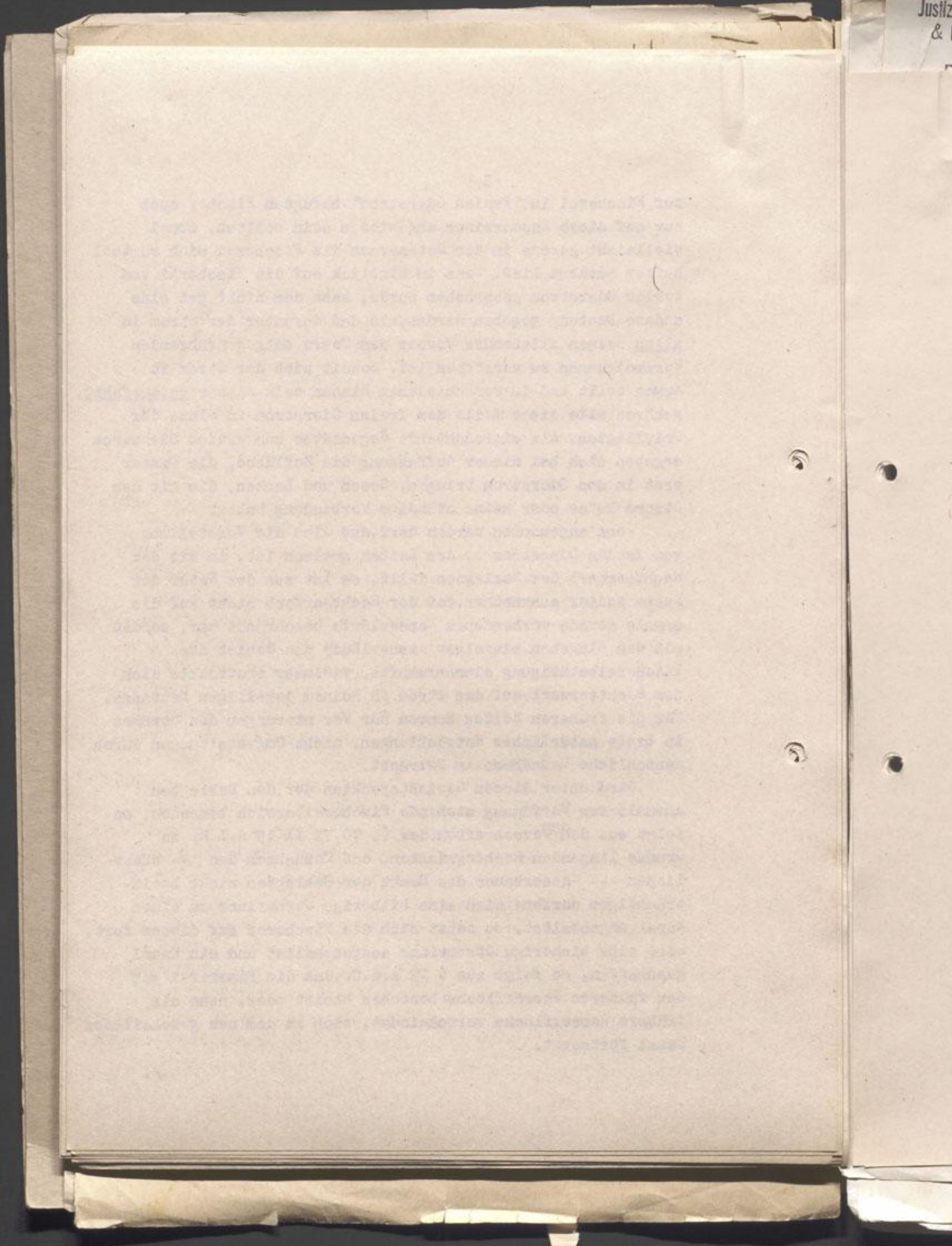
-8-

zur Fischerei im "freien Oderstrom" befugten Fischer auch nur auf diese Wasserrinne angewiesen sein sollten, zumal vielleicht gerade in den Nebenarmen die Fischerei sich vorteilhafter ausüben ließ. Wenn im Hinblick auf die Fischerei vom freien Oderstrom gesprochen wurde, kann dem nicht gut eine andere Deutung gegeben werden, als daß darunter der Strom in allen seinen fließendes Wasser dem Meere entgegenführenden Verzweigungen zu verstehen ist. Soweit sich der Strom in Armen teilt und in verschiedenen Rinnen sein Wasser weiterführt, gehören alle diese Teile dem freien Oderstrom im Sinne der Privilegien. Als einleuchtende Gegensätze zum freien Oderstrom ergeben sich bei dieser Auffassung die Zuflüsse, die Wasser erst in den Oderstrom bringen, Seen und Lächen, die mit dem Strome keine oder keine ständige Verbindung haben.

Wenn angenommen werden darf, daß dies die Vorstellung vom freien Oderstrom zu den Zeiten gewesen ist, in die der Rechtserwerb der Beklagten fällt, so ist aus der Natur der Sache weiter anzunehmen, daß der Rechtserwerb nicht auf die damals gerade vorhandenen Wasserläufe beschränkt war, so daß mit dem Eingehen einzelner Wasserläufe das Gebiet der Fischereibetätigung einschrumpfte, vielmehr erstreckte sich der Rechtserwerb auf den Strom in seinem jeweiligen Bestande. Nur die früheren Zeiten kommen nur Veränderungen des Stromes im Laufe natürlicher Entwicklungen, nicht Umgestaltungen durch menschliche Maßnahmen in Betracht.

Wird unter diesen Gesichtspunkten der den Beklagten ehemals zur Verfügung stehende Fischereibereich bemessen, so folgt aus den Vorschriften der §§ 70, 72 II 15 A.L.R. zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, daß Maßnahmen des -- staatlichen -- Wasserbaues das Recht der Beklagten nicht beeinträchtigen dürfen: wird eine bisherige Stromrinne zu einem Kanal umgestaltet, so setzt sich die Fischerei auf diesem fort, wird eine bisherige Stromrinne ausgeschaltet und ein Kanal geschaffen, so folgt aus § 72 a.a.O., daß die Fischerei auf der früheren Wasserfläche bestehen bleibt oder, wenn die frühere Wasserfläche verschwindet, sich an dem neu geschaffenen Kanal fortsetzt.

./.

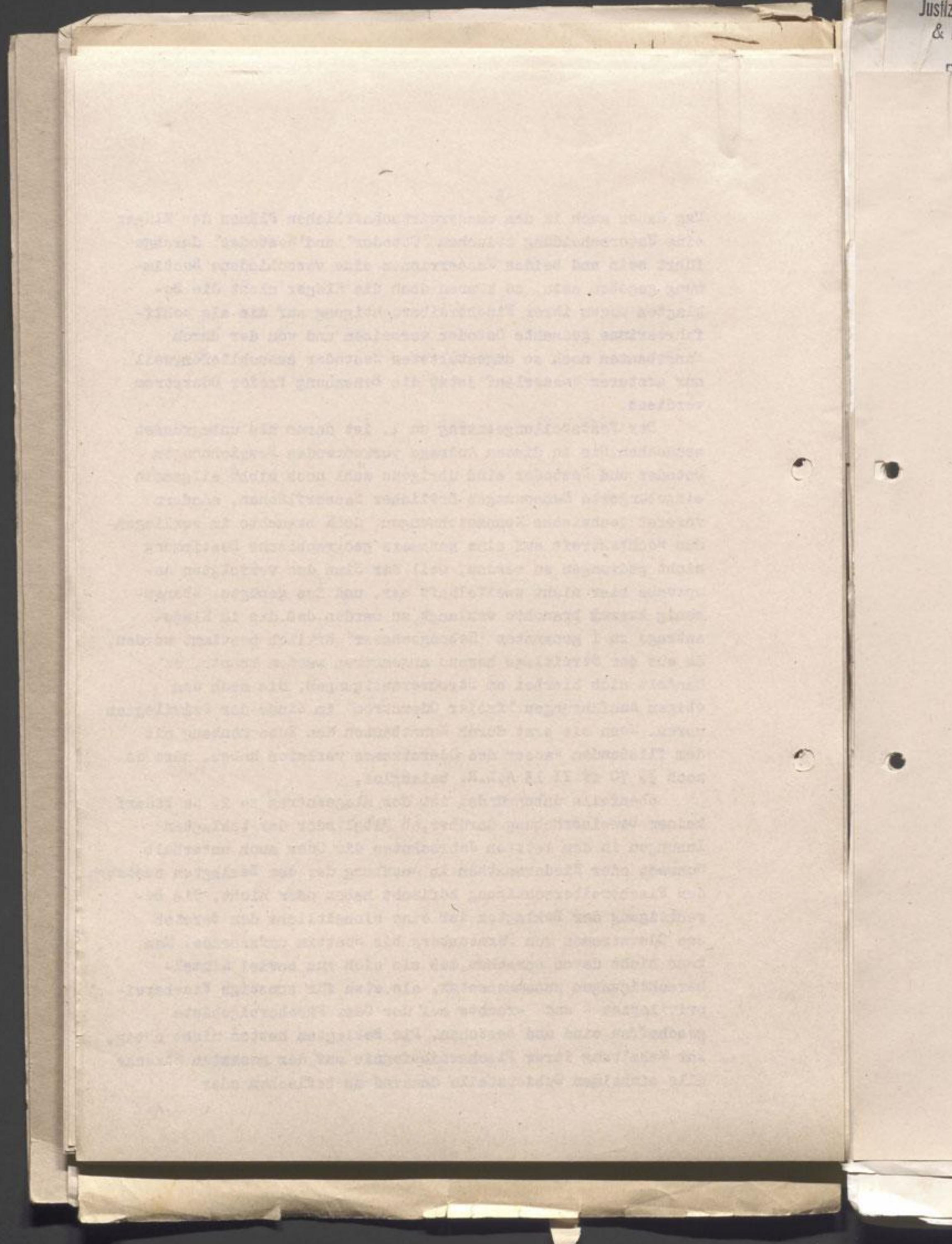


-9-

Mag daher auch in den wasserwirtschaftlichen Plänen der Kläger eine Unterscheidung zwischen "Ostoder" und "Westoder" durchgeführt sein und beiden Wasserrinnen eine verschiedene Bestimmung gegeben sein, so können doch die Kläger nicht die Beklagten wegen ihrer Fischereiberechtigung auf die als Schifahrtsrinne gedachte Ostoder verweisen und von der durch Kunstbauten noch so umgestalteten Westoder ausschließen, weil nur ersterer Wasserlauf jetzt die Benennung freier Oderstrom verdiente.

Der Feststellungsantrag zu 1. ist darum als unbegründet anzusehen. Die in diesem Antrage vorkommenden Bezeichnungen Ostoder und Westoder sind übrigens wohl noch nicht allgemein eingebürgerte Benennungen örtlicher Wasserflächen, sondern vorerst technische Kennzeichnungen, doch brauchte im vorliegenden Rechtsstreit auf eine genauere geographische Bestimmung nicht gedrungen zu werden, weil der Sinn des verfolgten Anspruchs hier nicht zweifelhaft war, und das genügte. Ebenso wenig brauchte verlangt zu werden, daß die im Klageantrage zu 1 genannten "Nebengewässer" örtlich bestimmt würden, da aus der Streitlage heraus angenommen werden konnte, es handelt sich hierbei um Stromverzweigungen, die nach den obigen Ausführungen "freier Oderstrom" im Sinne der Privilegien waren. Wenn sie erst durch Kunstbauten den Zusammenhang mit dem fließenden Wasser des Oderstromes verloren haben, wäre es nach §§ 70 ff II 15 A.L.R. belanglos.

Ebenfalls unbegründet ist der Klageantrag zu 2. Es bedarf keiner Beweiserhebung darüber, ob Mitglieder der beklagten Innungen in den letzten Jahrzehnten die Oder auch unterhalb Schwedt oder Niedersaathen in Ausübung der den Beklagten zustehenden Fischereiberechtigung gefischt haben oder nicht. Die Berechtigung der Beklagten ist eine einheitliche den Bereich des Oderstromes von Fürstenberg bis Stettin umfassende. Man kann nicht davon sprechen, daß sie sich aus soviel Einzelberechtigungen zusammensetzt, als etwa für sonstige Fischereiprivilegien - und -rechte auf der Oder Fischereigebiete geschaffen sind und bestehen. Die Beklagten hatten nicht nötig, zur Erhaltung ihrer Fischereibefugnis auf der gesamten Strecke alle einzelnen Gebietsteile dauernd zu fischen oder



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder, den 15. Oktober 1900

oktober

43

-10-

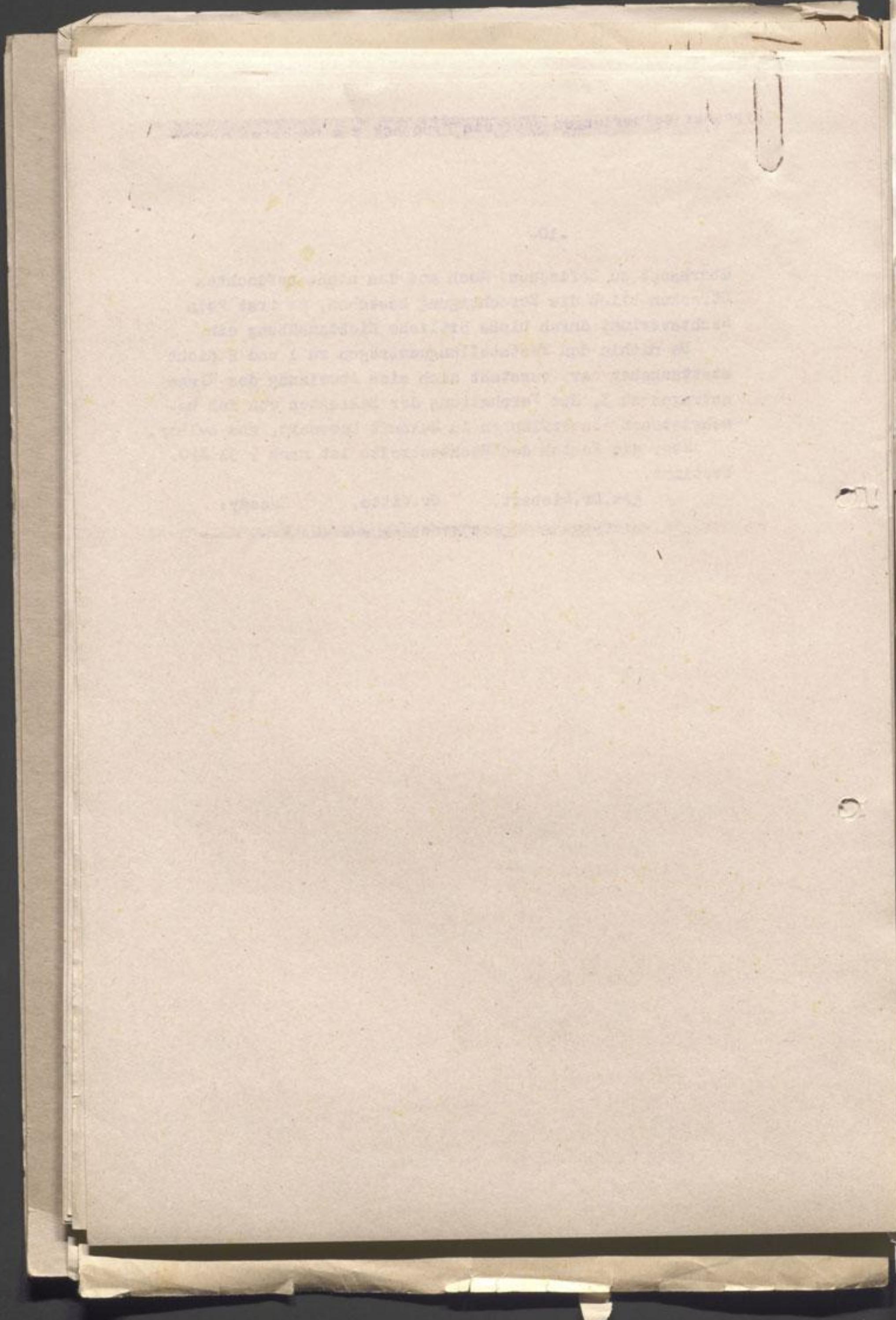
Überhaupt zu befrischen. Auch auf den nicht befrischten Strecken blieb die Berechtigung bestehen, es trat kein Rechtsverlust durch bloße örtliche Nichtausübung ein.

Da mithin den Feststellungsanträgen zu 1 und 2 nicht stattzugeben war, vorsteht sich eine Abweisung des Klageantrages zu 3, der Fernhaltung der Beklagten von den beschriebenen Wasserflächen in Zukunft bezweckt, von selber.

Über die Kosten des Rechtsstreits ist nach § 91 ZPO. bestimmt.

gez. Dr. Siebert, Dr. Witte, Kaseffy.

-----



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder

Regierungstr. 4a

Oktober 1926

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin W 35

Potsdamerstrasse 117

46

47

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt

46

45

Justizrat W. Gebhardt

Rechtsanwalt und Notar

Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt

Herrn

Postcheckkonto Nr. 278 08 Berlin  
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10—12½ Uhr  
außer Montags und Donnerstags

Nachmittags 5—7 Uhr außer Sonnabends

Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4—6 Uhr  
außer Sonnabends. Im Uebrigen nach Vereinbarung

Altmeister Hermann Schulze  
Frankfurt a/O  
Fischerstrasse 62  
In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen  
haben die Klägerinnen Berufung eingelegt. Termin ist vor dem  
Kammergericht noch nicht anberaumt. Begründet ist die Berufung  
noch nicht.

Hochachtungsvoll ergebenst  
Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch:

Rechtsanwalt.

Justizrat

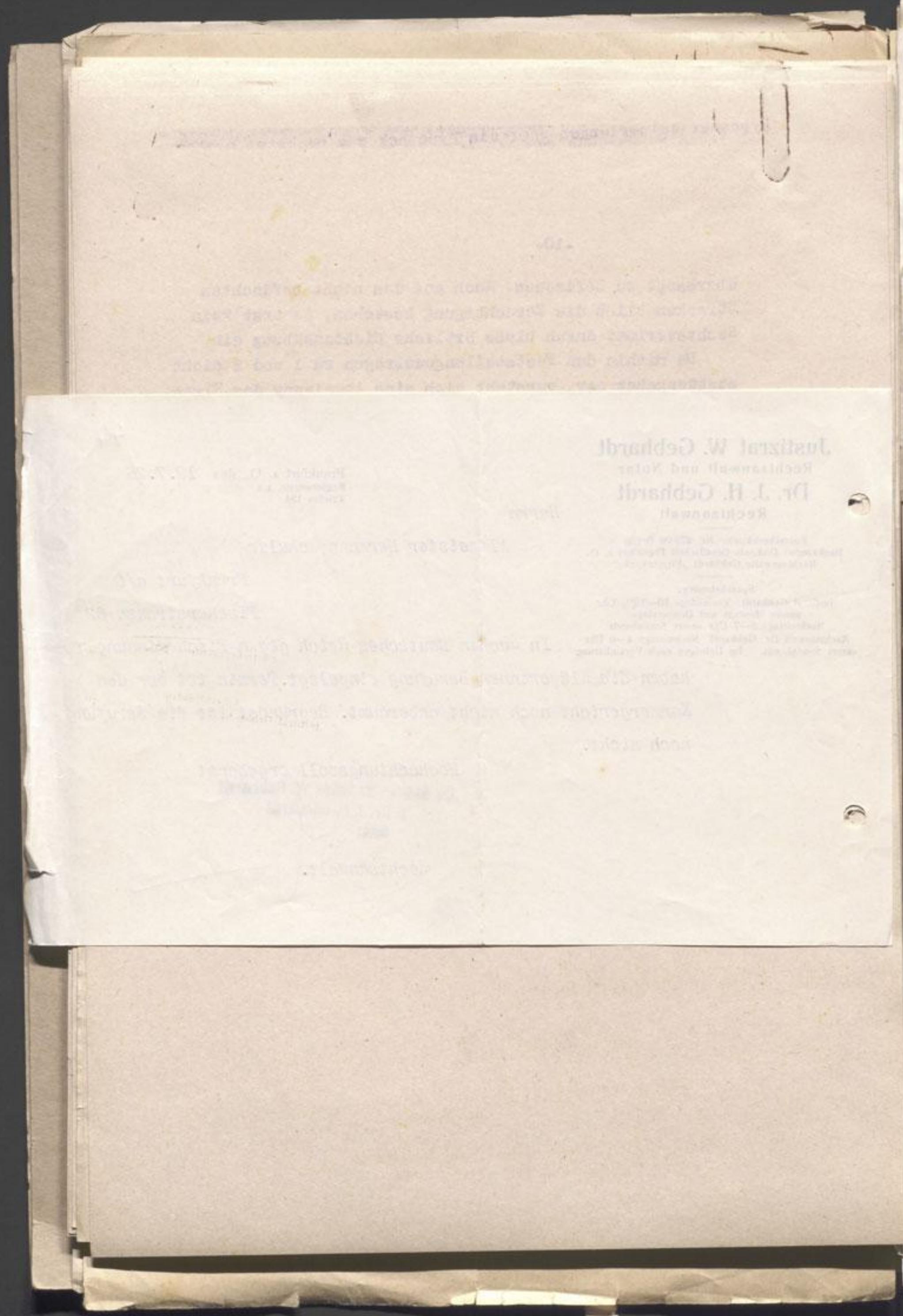
Überaltmeister Schulte

Justizrat

hier

Fischerstr. 62

zur geze. Rechtsanwalte überwandt.



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder

Regierungstr. 4a

Frankfurt a/Oder, den 15. Oktober 1926

Ochpfer

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin 735

Potsdamerstrasse 117

46

47

Justizrat W. Gebhardt, Notar  
I/Dr. J. H. Gebhardt

46

45

15. Juli 1926

I/D

Herren

Rechtsanwälte Geh. Dr. Fuchs  
Justizrat Koch & Dr. Martin Fuchs

Berlin

Potsdamerstr. 117

Sehr geehrte Herren Kollege !

In Sachen Deutsches Reich & Gen. gegen Fischer-  
innungen - 3.0.240.25. - überreichen wir Ihnen anliegend Urteil ohne Grün-  
de nebst Zustellungsurkunde, Urteil mit Gründen und Berufungsschrift - U.  
7215.26. -

Die hiesigen Fischerinnungen haben beschlossen die Vertretung in der II. Instanz Ihnen zu übertragen. Wir übersenden Untervollmacht und bitten um  
Übernahme der Vertretung und Korrespondenz mit uns.

Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat

62.

Justizrat

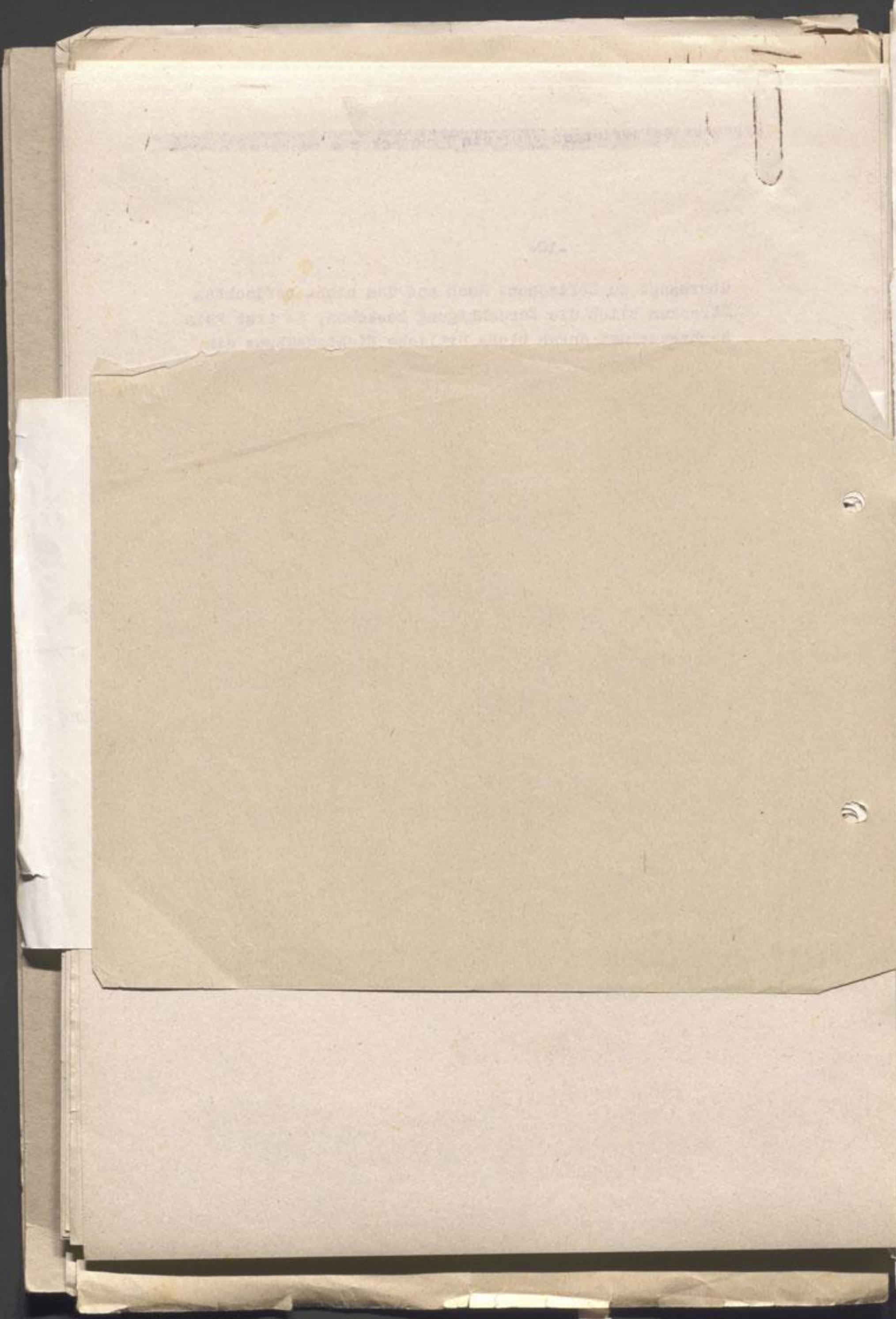
Überallmeister Schulte

Ges. o.  
Justizrat

hier

Fischerstr. 62

zur gef. Rechtsanwalte überwandt.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234



Partner von



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder

Regierungsstr. 4a

Frankfurt a/Oder, den 15. Oktober 1926

schiff

Geh. Justizrat Fuchs I

46

47

Berlin W 35

Potsdamerstrasse 117

Justizrat W. Gebhardt, Notar

& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder

Regierungsstr. 4a

Frankfurt a/O, den 7. Oktober 1926

Regierungsstr. 4a

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

h i e r

Fischerstr. 62

In Sachen mit Deutschem Reich bitten wir dringend  
uns schleinigst noch folgende Abschriften oder  
begl. Abschriften zu überreichen:

1. der Privilegien der beiden Innungen hier
2. des Gutachtens des Geh. Rats Dröscher

Bis zum 1.11.26. muß ich die Berufungsbeantwortung  
für das Kammergericht fertigen.

Hochachtungsvoll ergebenst

*W. Gebhardt*

Justizrat

Überallmeister Schulte

*W. Gebhardt*  
Justizrat

*hier*  
Fischerstr. 62

zur geze. Rechtsanwalte überwandt.

46 Fischerinnungen

Okt. 26:

des Privilegiuns

Privilegiuns

von 21. März 1714.

Arhhiv des

orstadt bestimmt

n freien Oder-

ttin, oberhalb

ieien und zur

rogehoben,

Privilegiun

bestehende

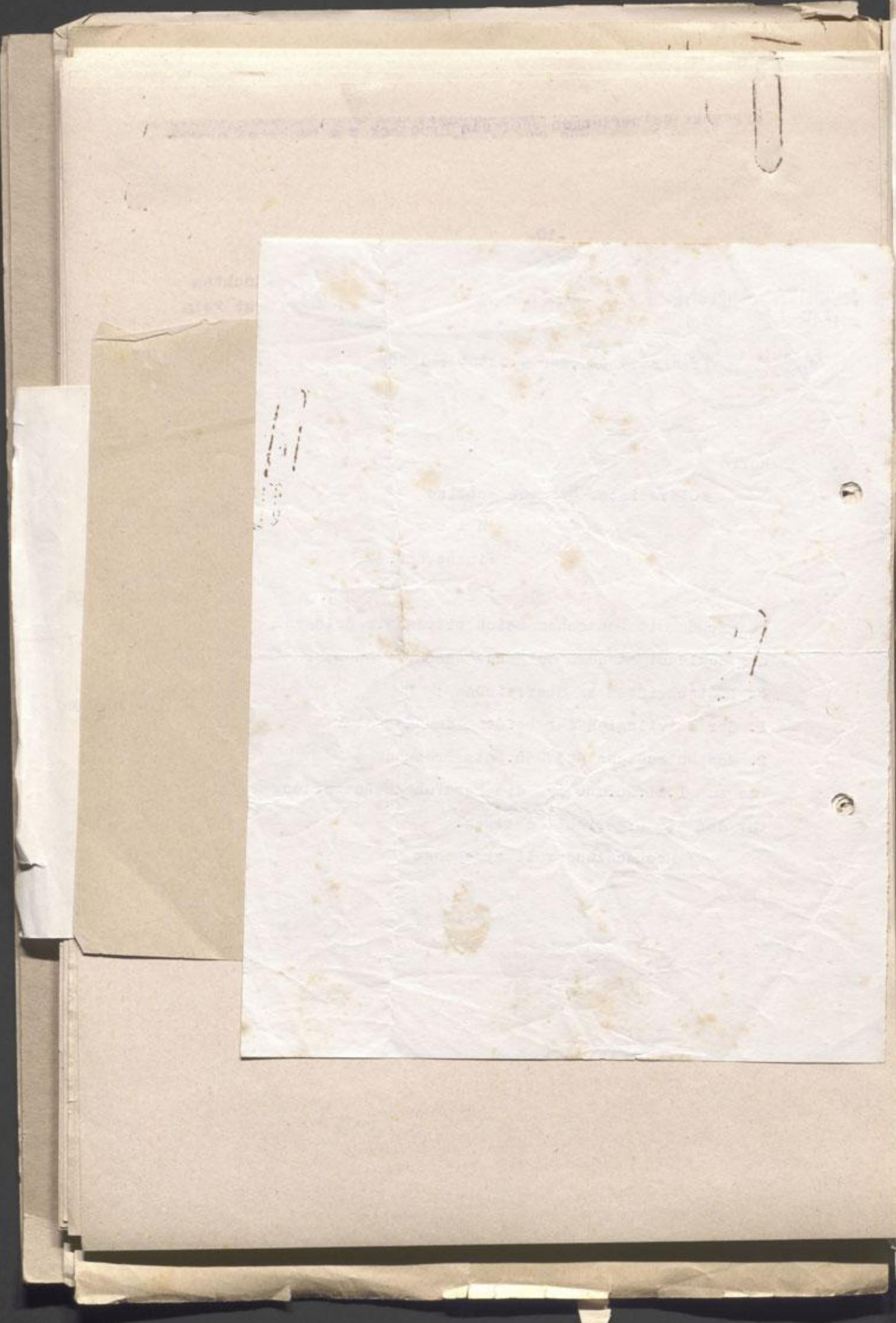
essentenge-

ser anderen

möglich

ingeführte

62.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
RUBIN & WOLFGANG



Justizrat W. Gebhardt, Notar  
& Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwälte

Frankfurt a/Oder

Regierungsstr. 4a

Frankfurt a/Oder, den 15. Oktober 1926

Oktober

Geh. Justizrat Fuchs I

46

47

Berlin N 35  
Potsdamerstrasse 117

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen die Frankfurter Fischerinnungen  
erwidern wir auf Ihr geehrtes Schreiben vom 14. Okt. 26:

Ihr übersenden Ihnen anliegend eine Abschrift des Privilegiums  
der Fischerinnung der Gubener Vorstadt und des Privilegiums  
der Lebuser Vorstadt von 21. Mai 1714 bzw. von 21. März 1714.  
Die eigentlichen Ausfertigungen befinden sich im Archiv des  
Magistrats Frankfurt a/Oder.

Das Privileg für die Fischerinnung der Gubener Vorstadt bestimmt  
im ersten Artikel, dass die Fischerinnung auf dem freien Oder-  
strom unterhalb der Stadt bis nach Gartz und Stettin, oberhalb  
aber bis nach Fürstenberg zu fischen berechtigt seien und zwar  
wird in den späteren Ausführungen ausdrücklich hervorgehoben,  
dass durch dieses Privilegium der durch frühere Privilegien  
und 100jährigen und längeren Besitz tatsächlich bestehende  
Rechtszustand bestätigt werde.

Was die andere Sache Fischerinnungen gegen Interessenten-  
gemeinschaft in Kietz anbetrifft, so habe ich mit dieser anderen  
Sache direkt nichts zu tun. Es kann daher sehr wohl möglich  
sein, dass der in meinem von Ihnen erwähnten Brief angeführte  
Schriftsatz unsutreffend bezeichnet ist.

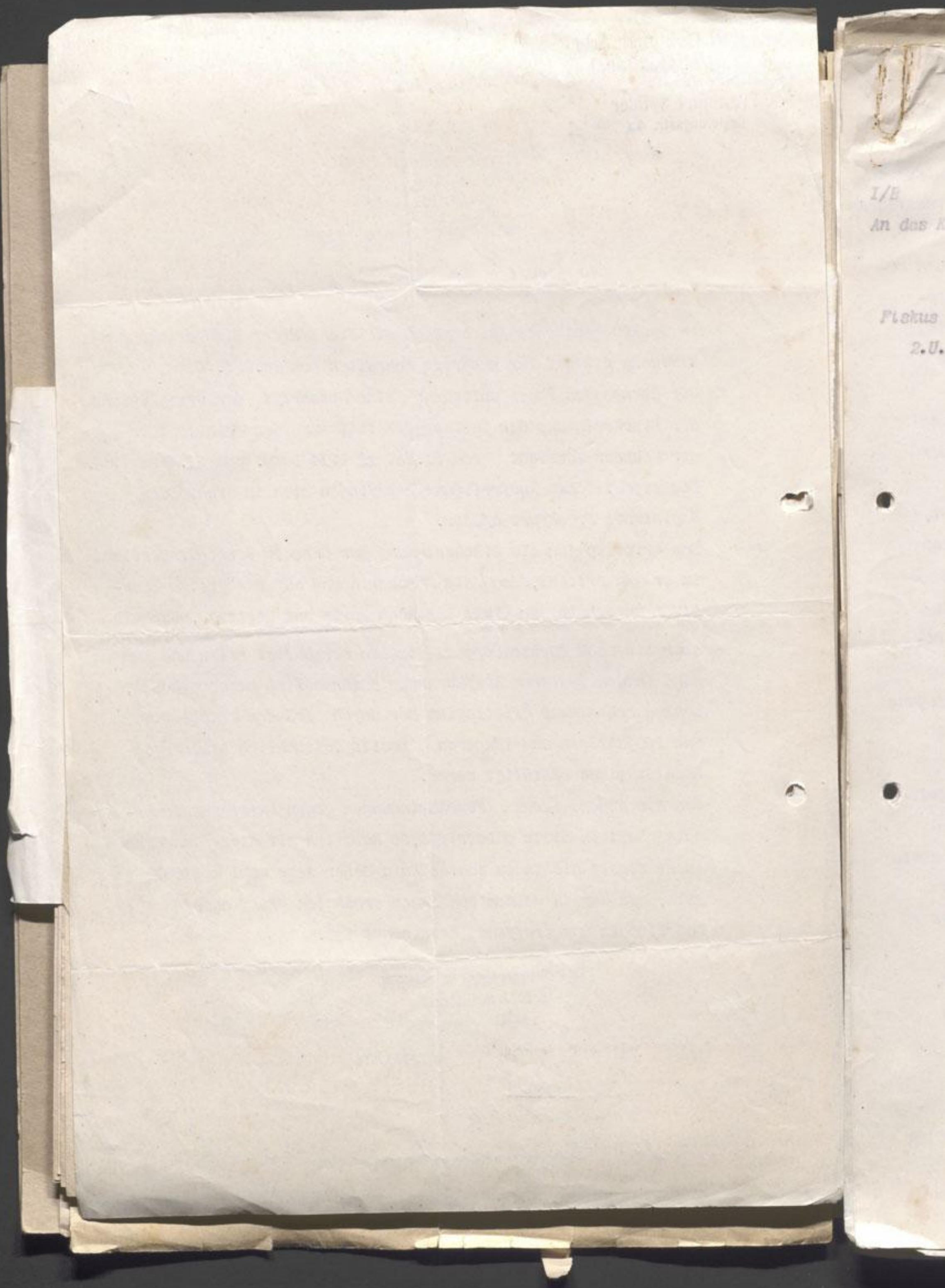
Hochachtungsvoll ergebenst  
Ihrer Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt

Ihren

Überallmeister Schulte

deutl.

Justizrat



Frankfurt a/Oder, den 16. Oktober 1926

I/B

An das Kassiergericht

Berlin

In Sachen

Pickus gegen Fischerei-ung

2.U. 7215.26

Auf den Schriftsatz vom 8.Okt.26 wird erwidert:

1) Die angezogenen Entscheidungen R.G.

Bd. 94 S. 34 und Bd. 105 S. 189 passen auf den vorliegenden Fall nicht. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen Streit über den Umfang des Fischereirechts, sondern um die Frage, ob das Fischereirecht, dessen Entstehung und Gewässerstreckenausdehnung garnicht bestritten gewesen sind, durch spätere Ereignisse nach Behauptung des Klägers untergegangen sind.

2) Ebenso unerheblich ist der Umstand, dass durch § 399 vom Inkrafttreten des Fassergesetzes von 7.4.1913 die §§ 70, 72 u. 77 II 15 A.I.R. aufgehoben sind. Dadurch sind doch natürlich nicht die wohlverordneten Rechts, die unter diesen Bestimmungen entstanden waren, ebenfalls aufgehoben.

3) Die Abtrennung der Nebenarme durch die Deltastellung haben sich vollendet, wahrscheinlich erst nach Inkrafttreten des Fassergesetzes.

Auch dies ist rechtlich vollständig gleichgültig, weil auch nach diesen Deltastellungen diese Nebenarme im Sinne der fischereirechtlichen Bestimmung immer noch Bestandteile

von früher zur Oder gehörigen Gewässern geblieben sind, die sich auch jetzt noch innerhalb sichtbarer Ufer befinden und durch die nun auch jetzt noch mittelst Kähnen und sonstigen Wasserfahrzeugen sich bewegen kann und in die und auswärts davon noch jetzt hinein - em, herausfahren kann.

4) Die Frage, ob eine Entschädigungspflicht besteht und bestehen wird, wenn diese Fischgewässer tatsächlich vollständig zugeschüttet sein werden, und die Fischereinutzung in dem an die Stelle tretenden andernweitigen Gewässer keinen adäquaten Ersatz bietet spielt in diesem Prozess keine Rolle.

5) Ebenso spielt es keine Rolle, ob das Privileg einmal unentgeltlich im Sinne von S. 189 R. 6. Bd. 105 verliehen ist oder nicht.

Falls es darauf ankommen sollte, wird außerdem gemacht, dass eine solche Unentgeltlichkeit garnicht in Frage kommt, weil das Privileg ausdrücklich hervorhebt, dass damit nur der Rechtszustand anerkannt werden soll, der schon durch langjährige undenkliche Erstzung herbeigeführt war und dass diese ausdrückliche durch Privileg erfolgende Anerkennung um deshalb ausdrücklich ausgesprochen wird, damit die den Landesherrn besonders am Herzen liegende Verpflegung der Neustadt und der Universitätsstadt gesichert und jeder Streit vermieden wird.

Bei solchem historischen Hintergrund kommt eine Unentgeltlichkeit in dem erwähnten Sinne nicht in Frage.

Im übrigen ist schon aufmerksam geachtet, dass die sogenannte Klausel wegen Aufhebung oder Beschränkung eines Privilegs garnicht für die hier in Frage kommende Eingang erwähnte einzige Streitfrage von Bedeutung ist.

6) Was die Verjährung auf den Teilstrecken anlangt, so ist schon in erster Instanz Bezug genommen darauf, dass bei den sogenannten Aufgebot der Fischereirechteigung in Bezug auf die Teilstrecken bei Schwedt, bei Grefenhausen, bei Piddichow bei Gartz bei Stederorten überall die Beklagten Innungen ihre Fischereirechteigungen angemeldet hatten und dass bei all diesen Aufgeboten in den Aufgebotsurteilen ausdrücklich die Fischereirechte dieser

Innungen vorbehalten sind.

Dieses Aufgebot ist grad auf Veranlassung des Staates erfolgt um sich Klarheit zu verschaffen über den Inhalt derjenigen Fischerrechte, die ~~der~~ der Staat von den betreffenden bisherigen Fischerberechtigten erworben hat.

Also selbst wenn es auf diesen Erwerb der jetzt im einzelnen angeführten Mitfischerrechte durch den Staat in ~~Zeug~~ <sup>a</sup> die Frage der Verjährung ankommen würde, würde ja gerade im Gegenteil durch diese Vorbehalte in den Aufgabensurteilen den Staate genau bekannt gewesen sein, dass die vom Staat erworbenen oder zu erwerbenden Mitfischerrechte gar keine ausschließlichen sind sondern dass daneben die Fischerrechte der beklagten Innungen geltend gemacht sind.

Aber wie erahnt kommt es ja garnicht darauf an, weil es eine Verjährung eines einheitlichen Rechts an sogenannten Teilstrecken nicht geben kann.

7) Der Vollständigkeit halber sei aber noch aufmerksam gemacht, dass die §§ 72 bis 78 Teil 2 Titel 15 A.L.B. ausdrücklich erst durch § 133 des neuen Fischerrechts aufgehoben worden sind. Und dass die Fischerinnungen ihre Rechte nicht bloss aus dem Privileg sondern auch aus der Erziehung und aus dem Besitz in sogenannten Normaljahren herleiten und dass diese Erziehung, da es sich um Teile eines Wasserlaufes erster Ordnung also eines öffentlichen Flusses in früheren Zeiten handelte, noch bis zum Inkrafttreten des neuen soergesetztes weiter fortsetzte, sodass also wie auch von Seiten der Fischerinnungen geltend gemacht ist, für das Fischerrecht das auch zur Eintragung im Wasserbuch geführt hat, der § 8 des neuen Fischerrechts zu respektieren var.

\* Die Innungen haben unter Beweis gestellt, - und übrigens ist dies garnicht bestritten worden - dass die Innungen mindestens 30 Jahre zurückgerechnet von 1. Mai 1914 das Fischerrecht frei, ungestört und offen als eigenes Fischerrecht in denjenigen

Gewässern ausgeübt haben, in denen durch die vorliegende Klag[er] jeinst  
dieses Flachereirecht ihnen entrissen werden soll.

50

Abschrift.

Kammergericht

Berlin, den 3. Dezember 26.

In Sachen

Deutsches Reich gegen Fischerinnung.

erschienen p,p,

Beschlossen und verkündet:

1/ Den Klägern wird aufgegeben, bis zum 1. Februar 1927 in einem Antrage Teile der Oder genau zu bezeichnen, in denen sie die Fischereiberechtigung der Beklagten bestreiten will, sowie eine Karte einzureichen, in der diese Stellen eingezzeichnet sind.

2/ Vorbehalt bleibt, alsdann die Einnahme des richterlichen Augenscheins eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen anzuordnen eventuell auch einen Beweisbeschluss zu erlassen.

gez. Unterschriften.

62.

the eggs are  
softened by water.  
In this

Justizrat Boehlau, Dr. Kayser  
Rechtsanwalt bei den Berl. Landgerichten und Notare  
Hasse  
Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar  
BERLIN W. 8, Französischestr. 7  
Fernsprecher: Merkur 7720  
Bankkonto: Deutsche Bank, Dep.-Kasse A  
Kauerstrasse.  
Postescheckkonto: Berlin Nr. 140668

51

Abschrift

Berlin, den 28. Februar 1927.

Schriftsatz  
in Sachen  
Fiskus gegen Fischerinnung  
S. U. 7215. 26.

Ich werde beantragen:

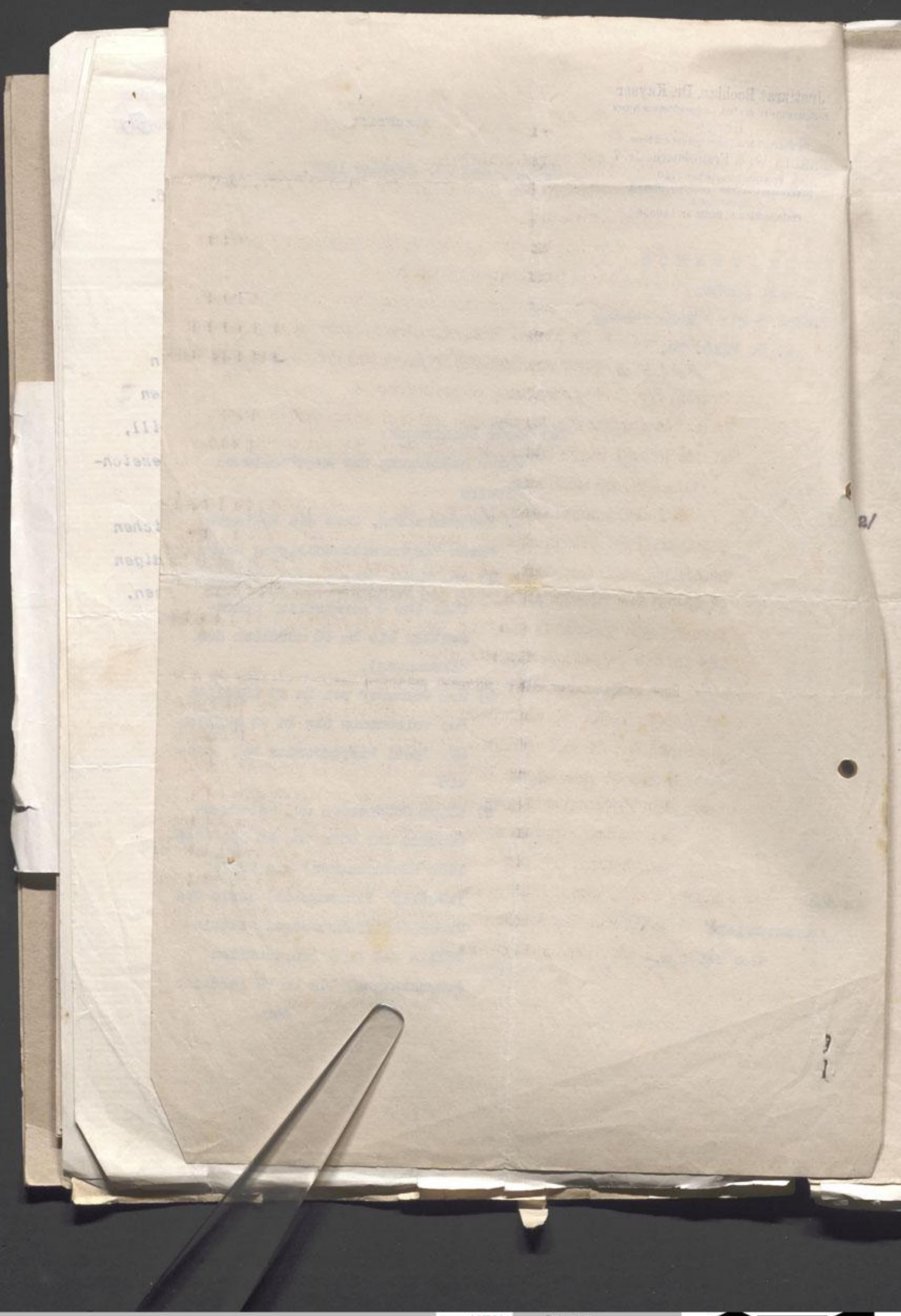
Unter Abänderung des angefochtenen

Urteils

1. festzustellen, dass die Beklagten  
keine Fischerberechtigung haben auf  
a) dem Kanal Hohensaathen-Friedrichs-  
thal (km 0 nordöstlich Hohen-  
saathen bis km 40 nördlich des  
Welsensees).  
b) dem Gewässer von km 40 nördlich  
des Welsensees bis km 72 südlich  
der Insel Pispenwerder bei Stett-  
tin  
c) allen Nebenarmen und Seitenge-  
wässern der Oder von km 666 (öst-  
lich Hohensaathen) bis km 737  
(westlich Pinkenwalde) sowie des  
Grossschriftfahrtsweges Stettin-  
Berlin von km 0 (nordöstlich  
Hohensaathen) bis km 72 (südlich  
der

An das

Kammergericht  
Berlin



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

- 2 -

der Insel Piepauerwerder),

- 4) allen zwischen den zu c genannten Wasserläufen liegenden Poldergewässern,
- e) der Oder von km 687 (westlich Niedersaathen) abwärts bis km 737 (westlich Pankewalde).

2. die Beklagten zu verurteilen, jede Ausübung der Fischerei auf den zu 1 genannten Gewässern durch ihre Mitglieder zur Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Strafe für jeden Fall der Zu widerhandlung zu unterlassen,
3. den Beklagten die Kosten des Rechtstreits aufzuerlegen,
4. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

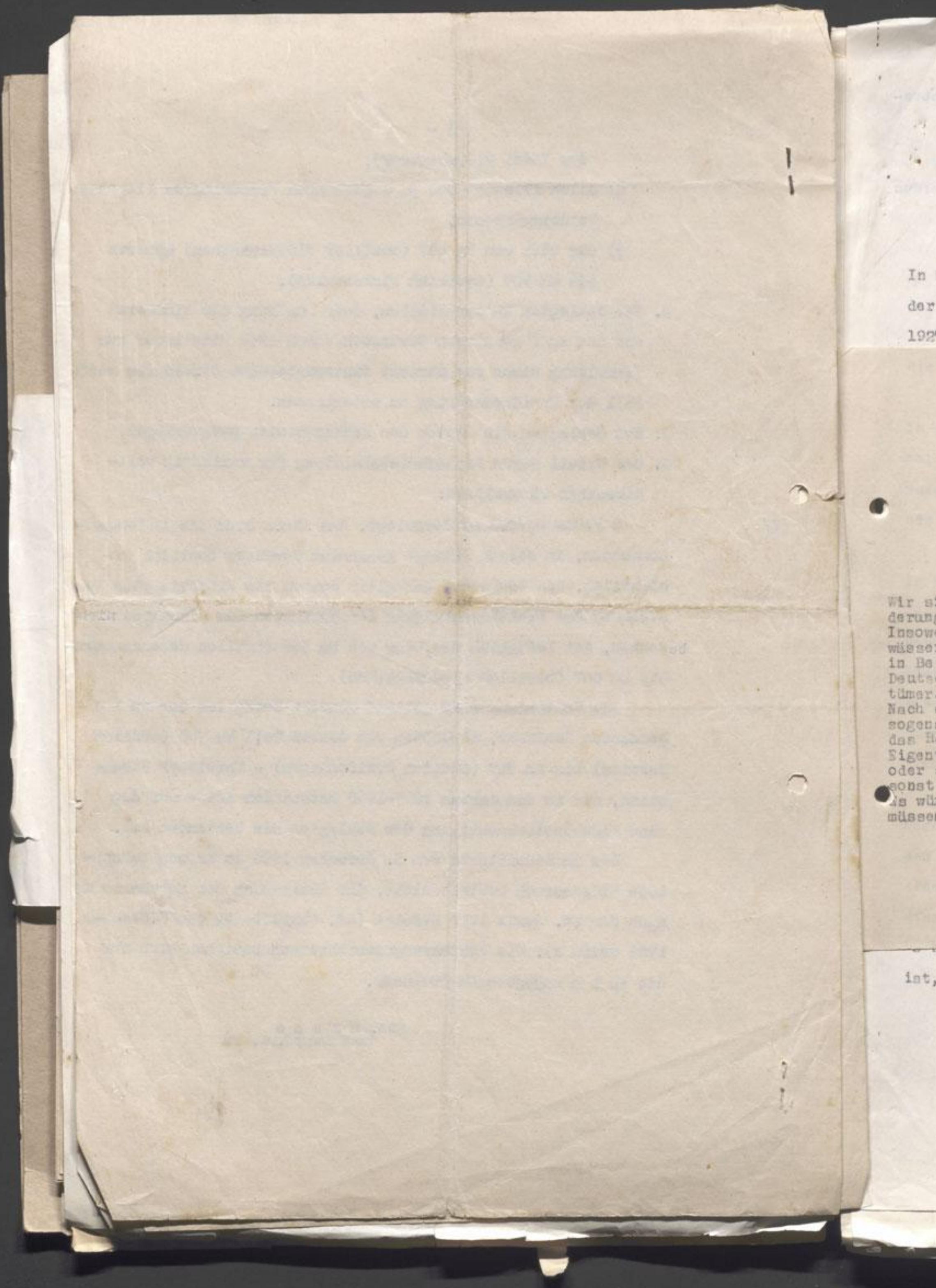
2/

2 Pläne werden niedergelegt. Aus ihnen sind die in Betracht kommenden, im obigen Antrage genannten Gewässer deutlich ersichtlich. Das Gewässer, bezüglich dessen die Klägerin eine Feststellung der Rechtberechtigung der Beklagten zur Fischerei nicht begehren, ist lediglich die Oder von km 666 (östlich Hohensaathen) bis km 687 (westlich Niedersaathen).

Die Verjährung wird geltend gemacht bezüglich der zu 1 e genannten Gewässer, abgesehen von dessen Teil km 705 (südlich Marwitz) bis km 717 (südlich Greifenhagen) -- Marwitzer Durchstich, der in den Jahren 1907-1909 entstanden ist -- auf dem eine Fischereiberechtigung der Beklagten nie bestanden hat.

Der im Schriftsatz vom 3. Dezember 1926 zu Anfang behauptete Widerspruch besteht nicht, die Abtrennung der Nebenarme ist nach dem 15. April 1917 erfolgt (cf. Schriftsatz vom 8. Oktober 1926 Seite 2). Die Verjährungsausführungen beziehen sich auf die zu 1 e angegebenen Gewässer.

gez. H a s s e  
Rechtsanwalt. Ru



54

I/D

21. März 1927

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin

Sehr geehrter Herr Geheimrat !

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen Frankfurt a/O hat uns  
der Obermeister Hermann Schulze Ihr gefl. Schreiben an ihn vom 18. März  
1927 überreicht und uns aufgegeben, Ihnen in Bezug auf die Beweisnachah-

53

I/D

12. März 1927

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin

Sehr geehrter Herr Geheimrat !

In Sachen Fiskus gegen Fischerinnung - 2.U.1715.  
26. - haben wir Ihr gefl. Schreiben nebst Schrift-  
satz des Gegners vom 28.2.27. erhalten.

Wir sind in erster Linie der Meinung, daß diese neuen Anträge eine Klageein-  
derung bedeuten.

Insoweit dieser Gesichtspunkt nicht durchgreifen sollte müßte bei jedem Ge-  
wisser angegeben werden, wer eigentlich die betreffende Feststellungsklage  
im Bezug auf die jetzt einzeln spezifizierten Gewisser betreibt, ob das  
Deutsche Reich oder das Land Preussen oder welcher sonstige Gewissereigen-  
tamer.

Nach dem jetzt geltenden Reichswasserstraßengesetz ist das Eigentum an den  
sogenannten im Sinne des Wasserstraßengesetzes in Frage kommenden Strömen  
das Reich geworden. Bezüglich der nicht an das Reich gelangten Gewisser ist  
Eigentümer entweder das Land oder, wie z.B. bei sogenannten eingepolderten  
oder solchen Gewissern die als alvei derelicti ~~xx~~ sich darstellen,  
sonstige Dritte.

Es würde also eine Vertagung von seiten der Beklagten beansprucht werden  
müssen, wenn die Volkkammer auf diese neuen Anträge eingehen will.

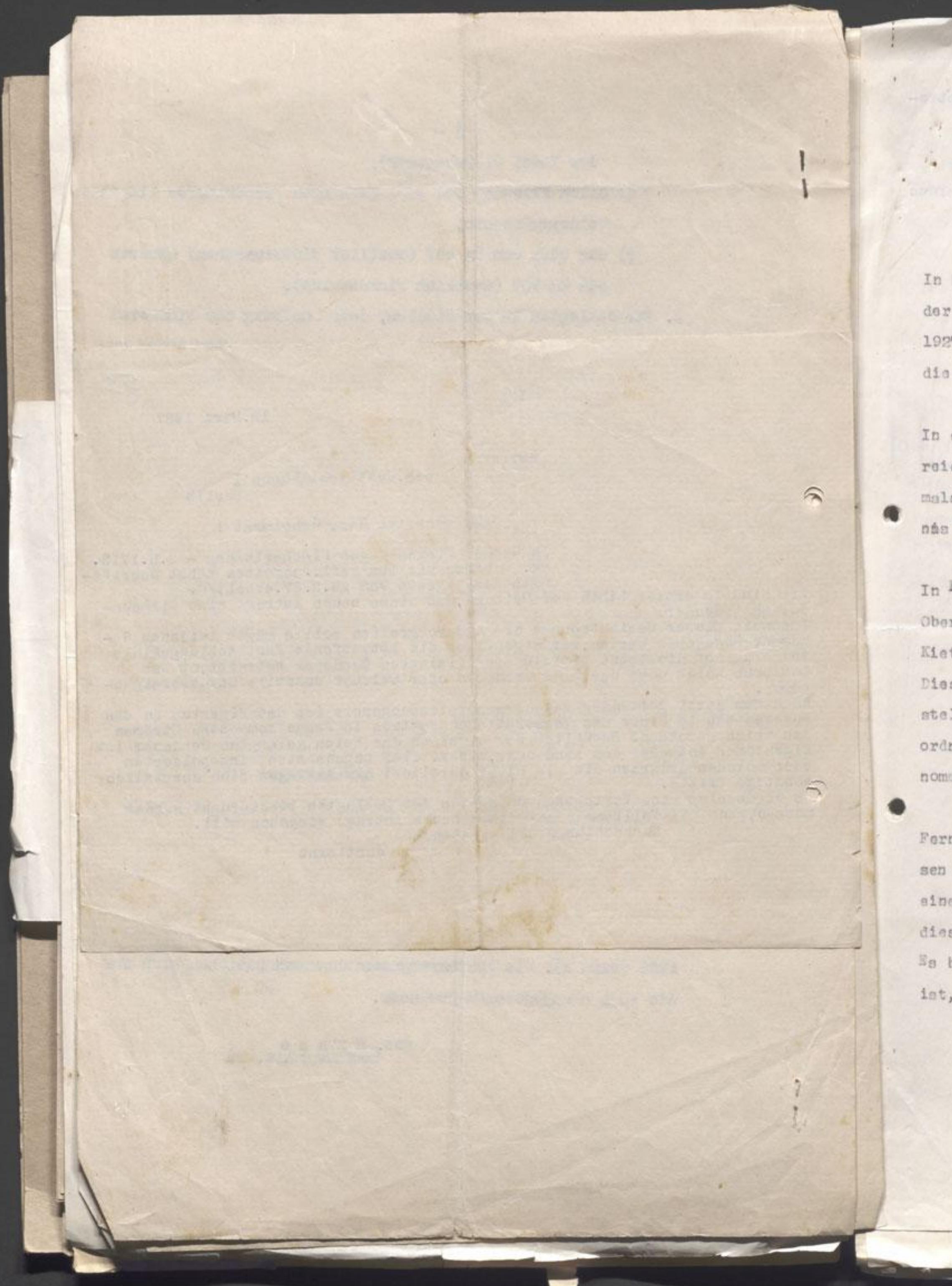
Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat

62.

Es handelt sich um einen bekannten Mann der Stadtverordneten in Schwedt  
ist, und also bei vorstehenden Angaben genügend bezeichnet ist.

Es



I/D

21. März 1927

54

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen Frankfurt a/O hat uns der Obermeister Hermann Schulze Ihr gefl. Schreiben an ihn vom 18. März 1927 überreicht und uns aufgegeben, Ihnen in Bezug auf die Beweiserhebung die notwendigen Adressen anzugeben.

I.

In dieser Beziehung nehmen wir zunächst Bezug auf die in I. Instanz überreichten Beweissicherungsakten in denen ein inzwischen verstorbener, damals aber noch lebender sehr alter Fischer Michaelis zum ewigen Gedächtnis vernommen worden ist.

II.

In Frankfurt a/O ~~noch~~ lebt noch ein 81 Jahre alter Fischer, früher ehemaliger Obermeister der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt, namens August Schade Kietzergasse 1.

Dieser kann wegen seiner Schwäche in den Beinen nicht mehr an Gerichtsstelle vernommen werden. Es wird gebeten, im Wege der Beweissicherung anordnen zu lassen, daß dieser Mann so schnell als möglich als Zeuge vernommen wird.

III.

Ferner würden folgender Zeugen angegeben, der sich in ähnlichen Verhältnissen befindet, insofern er 75 Jahre alt ist und bei diesem Alter ebenfalls eine Beweissicherung im Sinne des § 485 ff ZPO in Betracht kommt. Es ist dies ein Ackerbürger Heinrich Schmidt in Schwedt-Kietz.

Es handelt sich um einen bekannten Mann der Stadtverordneter in Schwedt ist, und also bei vorstehenden Angaben genügend bezeichnet ist.

Es

62.

Es wird gebeten, die Beweissicherung auf diesem Wege auch hier einzutreten zu lassen.

IV.

Endlich sollen folgende Zeugen als zu vernehmend vorgeschlagen werden:

- a) Fischermeister Hermann Schwarze hier, Fischerstr. 81
- b) Fischergeselle Adolf Schwarze, ebenda
- c) Fischermeister Hermann Witte hier, Fischerstr. 87
- d) " " Paul Schulze, Fischerstr. 88
- e) " " Karl Schmidicke hier, Fischerstr. 79
- f) " " Gustav Schwarze, Fischerstr. 61
- g) " " Richard Schade, Ziegelstr. 5

Hochachtungsvoll ergeben hat

Justizrat

56

Geh. Justizrat Fuchs I

Justizrat Koch

Dr. Martin Fuchs

Rechtsanwalt und Notar

Fernsprecher Amt Lützow, Nr. 7432

Bürostunden:

9-3 und 5-7, Sonnabends 9-2 Uhr

Abschrift.

Kammergericht

Berlin, den 7. April 1927.

In Sachen

Fischerinnung gegen Fiskus

... Abschrift des Rückschreibermerks der

Geh. Justizrat Fuchs I

Justizrat Koch

Dr. Martin Fuchs

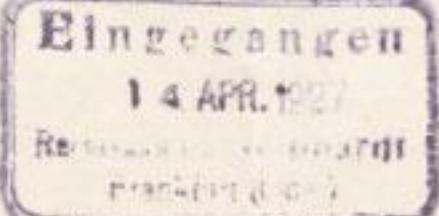
Rechtsanwalt und Notar

Fernsprecher Amt Lützow, Nr. 7432

Bürostunden:

9-3 und 5-7, Sonnabends 9-2 Uhr

100



Berlin W 35, 12. April 1927.

Potsdamer Str. 117

Postscheckkonto: Geh. Justizrat Max Fuchs I  
Berlin NW7 Nr. 154804

55

Sehr geehrter Herr Kollege .-

In Sachen Deutsches Reich gegen

Fischerinnung übersende ich Ihnen anliegend

eine Abschrift der Verfügung des Kammergerichts vom 7.

April cr. zur gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Herrmann Luhne, Justizrat, hier, Fischentr. 62.

Kamer. und Fisch.  
Herrmann Luhne, Justizrat, hier, Fischentr. 62.

Es wird gebeten, die Beweissicherung auf diesem Wege auch hier einzustellen zu lassen.

Zeugen an - IV.

Endlich sollen folgende Zeugen als zu vernehmend vorgeschlagen werden:

- a) Fischermeister Hermann Schwarzhier, Fischerstr. 61
- b) Fischergeselle Adolf Schwarze, ebenda
- c) Fischermeister Hermann Witte hier, Fischerstr. 87
- d) " " " Paul Schulze, Fischerstr. 88
- e) " " " Karl Schmidicke hier, Fischerstr. 79
- " " " Hermann Fischerstr. 61

Gef. Justizrat Focke 1

Justizrat Koch

1927, 1. April

verdient

1927, 1. April

verdient

Abschrift.

Kammergericht

Berlin, den 7. April 1927.

In Sachen

Fischerinnung gegen Fiskus

übersenden wir umstehend Abschrift des Bürovermerks der  
Staatsanwaltschaft Stettin, auf unser Ersuchen vom 21.  
März 1927 betr. Uebersendung der Strofakten J. Schade & Gen.  
2.M.364 / 13.

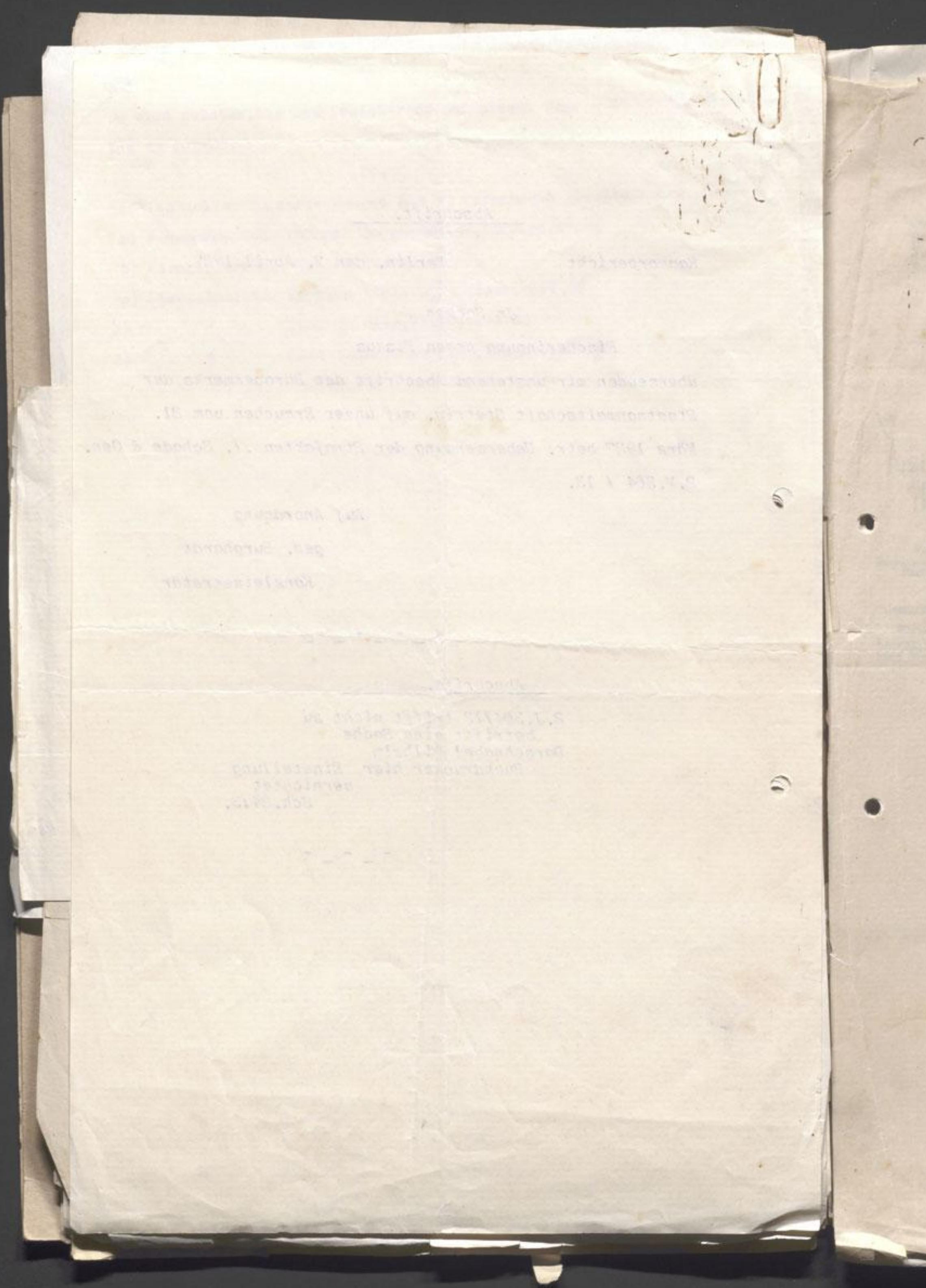
Auf Anordnung

gez. Burghardt

Kanzleisekretär

Abschrift.

2.J.364/13 trifft nicht zu  
betrifft eine Sache  
Darschnabe! Wilhelm  
Buchdrucker hier Einstellung  
vernichtet  
Sch. 24/3.



57  
Frankfurt a/O, den 12. April 1927  
Fischerstr. 62

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin W.35

Potsdamerstr. 117

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnung habe ich durch die Rechtsanwälte Gebhardt hier Ihr gefl. Schreiben vom 6.4.27. und Abschrift des Schriftsatzes erhalten.

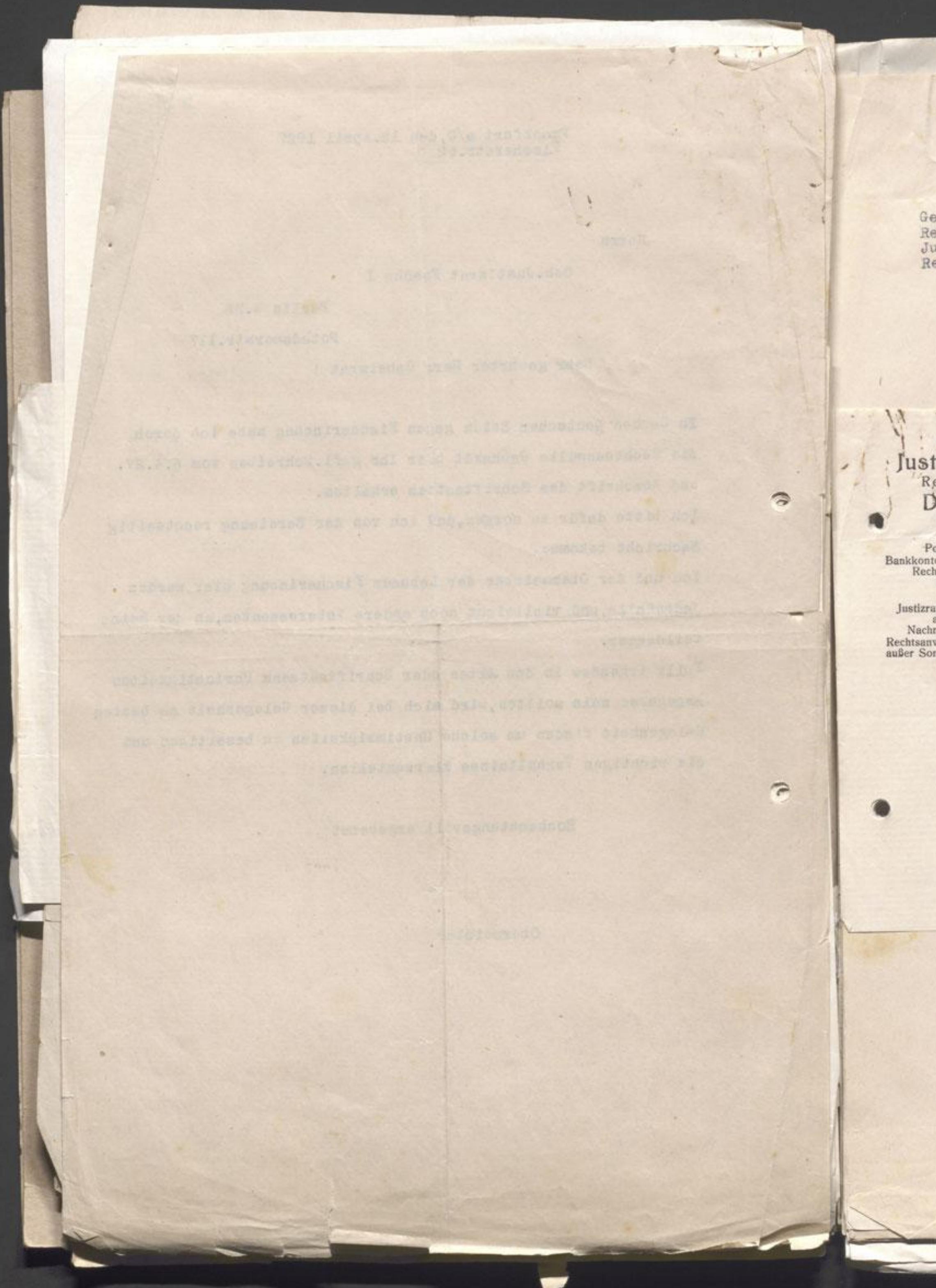
Ich bitte dafür zu sorgen, daß ich von der Besisung rechtzeitig Nachricht bekomme.

Ich und der Obermeister der Lebuser Fischerinnung hier werden jedenfalls, und vielleicht noch andere Interessenten, an der Reise teilnehmen.

Falls irgendwo in den Akten oder Schriftsätzen Unrichtigkeiten angegeben sein sollten, wird sich bei dieser Gelegenheit am besten Gelegenheit finden um solche Unstimmigkeiten zu beseitigen und die richtigen Verhältnisse klarzustellen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Obermeister



59

Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar

Berlin W. 35, den 28. April 1927

Herrn

Justizrat Gebhardt

Frankfurt / O.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Justizrat W. Gebhardt  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
außer Montags und Mittwochs  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends.  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends. Im Übrigen nach Vereinbarung

S

Herrn

Obermeister Schulze

h i e r

Fischerstr. 62

In Sachen Deutsches Reich gegen die Fischer-  
innungen denden wir Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens des  
Herrn Justizrats Fuchs in Berlin vom 28. d. Mts. zur gefl. Kenntnisnahme.  
Wir bitten um Mitteilung, wer den Termin wahrnimmt.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
Frankfurt a. O.

Justizrat

58

Frankfurt a. O., den 30. April 1927  
Regierungsstr. 4a  
Telefon 2283



Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar

Berlin W. 35, den 28. April 1927

Herrn

Justizrat Gebhardt

Frankfurt / O.

Sehr geehrter Herr Kollege !

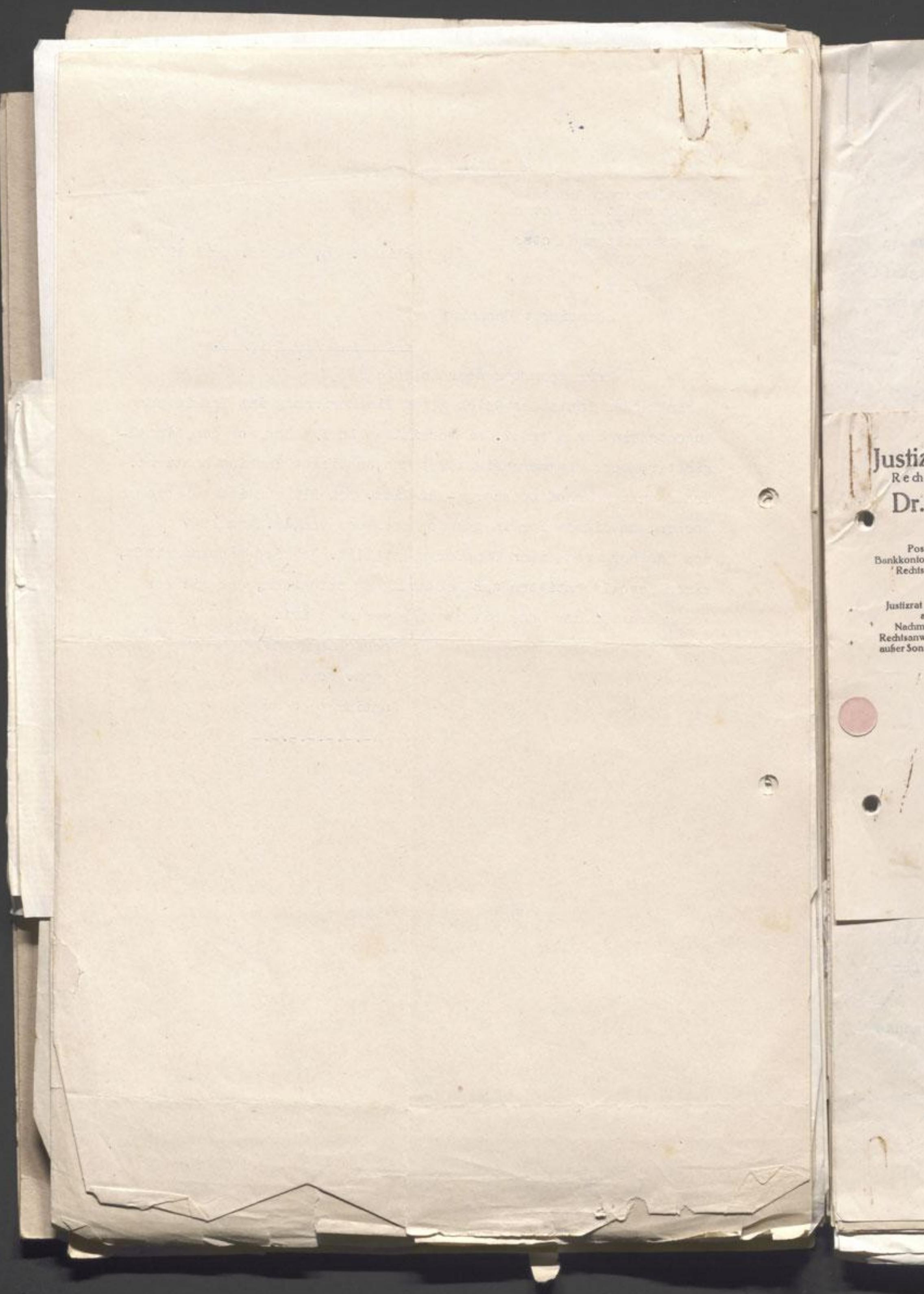
In Sechen Deutsches Reich gegen Fischerinnung ist Termin zur Augenscheinanschme am 27. Mai vormittags 10 1/4 Uhr vor dem Einzelrichter, Herrn Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Thusius bestimmt. Treffpunkt Bahnhof Oderberg - Brelitz. Den Klägern ist aufgegeben worden, zu diesem Termin gemäss Beschluss vom 18. März 1927 von Oderberg aus einem Dämpfer zu stellen. Es wird anhängiggestellt, einen Bevollmächtigten zur Befährung zu entsenden, der mit den Veränderungen der Oder bis Stettin vertraut ist.

Hochachtungsvoll

gez. Fuchs

Justizrat

-----



Abschrift.

61

Oderberg (Mark) bis Stettin, den 16. Juni 1927

Es wurde die Oder von Oderberg bis Stettin mit einem von den Kriegern gestellten Dampfer befahren.

In der vorliegenden Karte ist der Kanal rot eingezeichnet.

Die Beklagten erklären, dass sie auf diesen Kanal die Fischerei nicht in Anspruch nehmen, auf der Strecke Niedersaaten bis zu der Verbindung zwischen der blau eingezeichneten Stromoder und dem Kanal zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei Grieben. Auf den rot

**Justizrat W. Gebhardt**  
Rechtsanwalt und Notar P.

**Dr. J. H. Gebhardt**  
Rechtsanwalt

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a.O.  
Rechtsanwälte Gebhardt "Firmenkonto"

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
außer Montags und Mittwochs  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends. Im übrigen nach Vereinbarung

Übersenden wir Abschrift des Protokolls vom 16.6.1927 zur  
gefl. Kenntnisnahme.

Frankfurt a.O., den 9. Juli 1927.  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2283

Herrn

Fischerobermeister Hermann Schulze

h i e r

Fischerstr. 62

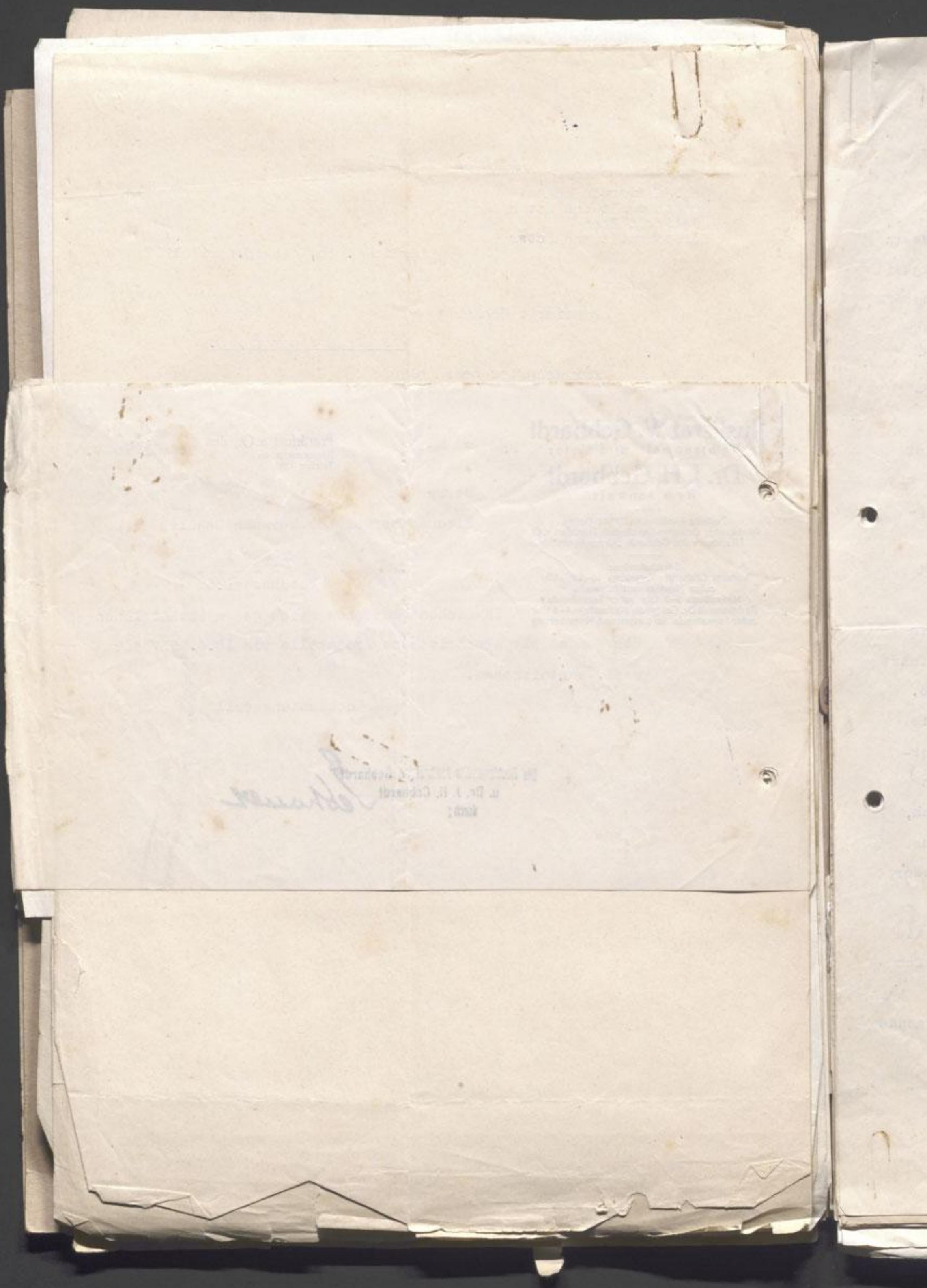
In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch:

*Gebhardt*

bis Nipperwiese hinzog und später durch die Regulierung zur Stromoder ausgebaut ist. Hierbei wurde bei Niedersaaten die frühere Stromoder durch ein Wehr abgetrennt. Von Schwedt aus floss die alte Stromoder durch das Tal nach Nipperwiese. Jetzt ist die alte Oder von Kilometerstein 29,3 bis Kilometer 31 ausgebaut, oder vielmehr auf dieser Strecke ein Kanal durchgelegt (Fidde-Durchstich).



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
RUBIN & WILHELM



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Oderberg (Mark) bis Stettin, den 16. Jugi 1927

—s wurde die Oder von Oderberg bis Stettin mit einem von den Klägern gestellten Dampfer befahren.

In der vorliegenden Karte ist der Kanal rot eingezeichnet.

Die Beklagten erklären, dass sie auf diesen Kanal die Fischerei nicht in Anspruch nehmen, auf der Strecke Hohensaaten bis zu der Verbindung zwischen der blau eingezeichneten Stromoder und dem Kanal zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei Criegewen. Auf den rot eingezeichneten Wasserflächen zwischen Kanal und Stromoder bei Stützkow (A) nehmen die Beklagten Fischereiberechtigung nicht mehr in Anspruch. Sie nehmen auch nicht den Kanal in Anspruch bei Criegewen bis Schwedt, d.h. von Kilometerstein 20 bis 27. Bis zu den Jahren 1862 bis 1865 lief die Stromoder in dem jetzigen Strombett bis retzig Kilometer ~~xxix~~ 682. Von da ging sie auf die westliche Talseite durch den jetzigen Criegewener Polder nach Criegewen (alte Oder) und von da bei Kilometerstein 22 am Saatener Graben vorbei nach Schwedt. Ein anderer Arm der Oder ging von Peetzig über Raduhn nach Niedersaaten und vereinigte sich mit der alten Oder durch den Saatener Graben. Die Kläger bestreiten nicht, dass die Beklagten Fischereiberechtigt sind auf den freien Oderstrom von Hohensaaten. Die jetzige Stromoder verläuft weiter von Niedersaaten über Niederkrainich nach Nipperwiese und weiter über die Fiddichow durch den Herwitzer Durchschnitt an Freienhagen vorbei bis zum Damm'schen See. Die Meglitz war vor der Regulierung ein schmaler Oderarm, der sich von Niedersaaten am östlichen Talrande bis Nipperwiese hinzog und später durch die Regulierung zur Stromoder ausgebaut ist. Hierbei wurde bei Niedersaaten die frühere Stromoder durch ein Wehr abgetrennt. Von Schwedt aus floss die alte Stromoder durch das Tal nach Nipperwiese. Jetzt ist die alte Oder von Kilometerstein 29,3 bis Kilometer 31 ausgebaut, oder vielmehr auf dieser Strecke ein Kanal durchgelegt (Fidde-Durchstich).

stich), an den sich dann von Kilometerstein 31 der Kanal anschliesst. Bei Kilometerstein 31 befindet sich eine Schiffahrtschleuse. Die Beklagten nehmen die Fischerei auf dem Meglitzer und dem alten Oderteil von Nipperwiese bis zum Schwedter Schöpfwerk, d.h. die Strecke B. bis C in Anspruch. Auf den Poldergewässern zwischen Stromoder und Kanal wird bisher keine Fischereigerechtigkeit beansprucht. Von Fiddichow ging früher die Oder weiter von Kilometerstein 703 bis Kilometerstein 705 und schwenkt dann von D ab, über die Scholwergrube über Kilometerstein 43, 44, 45, 46, 47 nach Gartz. In der Stromoder befindet sich beim Kilometerstein 704 ein bewegliches Wehr, das sogenannte Marienhöfer Wehr, durch das Wasser nach der Westoder nach E abgeleitet wird. Ein Schiffverkehr findet durch dieses Wehr nicht statt. Die Beklagten behaupten, dass sie mit Kahnern durchfahren, wenn das Wehr geöffnet ist. Die Kläger behaupten, dass dies nur bei niedrigem Wasserstande möglich sei. Die Scholwergrube ist bei Kilometerstein 705 (D) abgedämmt. Bei E ist die Scholwergrube noch durch eine Kahnenschleuse von der Westoder aus zu erreichen. Bei Friedrichsthal wird jetzt bei Kilometerstein 40 ein Durchstich angelegt, der noch nicht fertig ist. Die Schiffahrt geht jetzt von Kilometerstein 41 ab über E nach Kilometerstein 43. Gegenüber Fiddichow (F) befindet sich eine Kahnenschleuse, durch die der Polder nach Friedrichsthal über die Kahnenschleuse bei Kilometerstein 40 eine Verbindung herstellt. In der Stromoder ist zwischen Kilometerstein 705 bis Kilometerstein 717 der Marwitzer Durchstich, der ein Thal der Oder nicht benutzt hat, sondern in der Hauptstrecke durch Land gestochen ist. Von Greifenhagen an verläuft die Stromoder jetzt in der früheren Reglitz bis zum Damm'schen See.

Die Beklagten schlagen eine Reinigung auf der Grundlage vor, dass sie von Niedersaathen bis Kilometerstein 704 die Ostoder einschliesslich der Ausbuchtung bis zur Schleuse Schwedt, alsdann den Wehrkanal unter Verzicht auf die Scholwergrube und die an Gartz vorbeifließende Oder bis Stettin benutzen. Die Beklagten erklären, dass sie von Kilometerstein 705 ab auf der jetzigen Ostoder niemals gefischt haben, dass sie vielmehr von da ab bis Stettin immer die Westoder gefischt

gefischt haben.

Die Beklagten erklären, dass sie bereit seien über den Zugang dazu in Vergleichsverhandlungen zu treten. In den Schlot und in die Reglitz zwischen Gartz und Greifenhagen könnten die Beklagten durch die Schleusenverbindung Gartz-Marwitz hineinkommen.

Zweifelhaft ist dabei, ob die Käfiger auf der Strecke zwischen Niedersaaten und Nipperwisse dem Beklagten ein Mithischereirecht einräumen können. Eine Verständigung darüber wäre aber möglich, da auf dieser Strecke seitens der Beklagten besonderer Wert nicht gelegt wird.

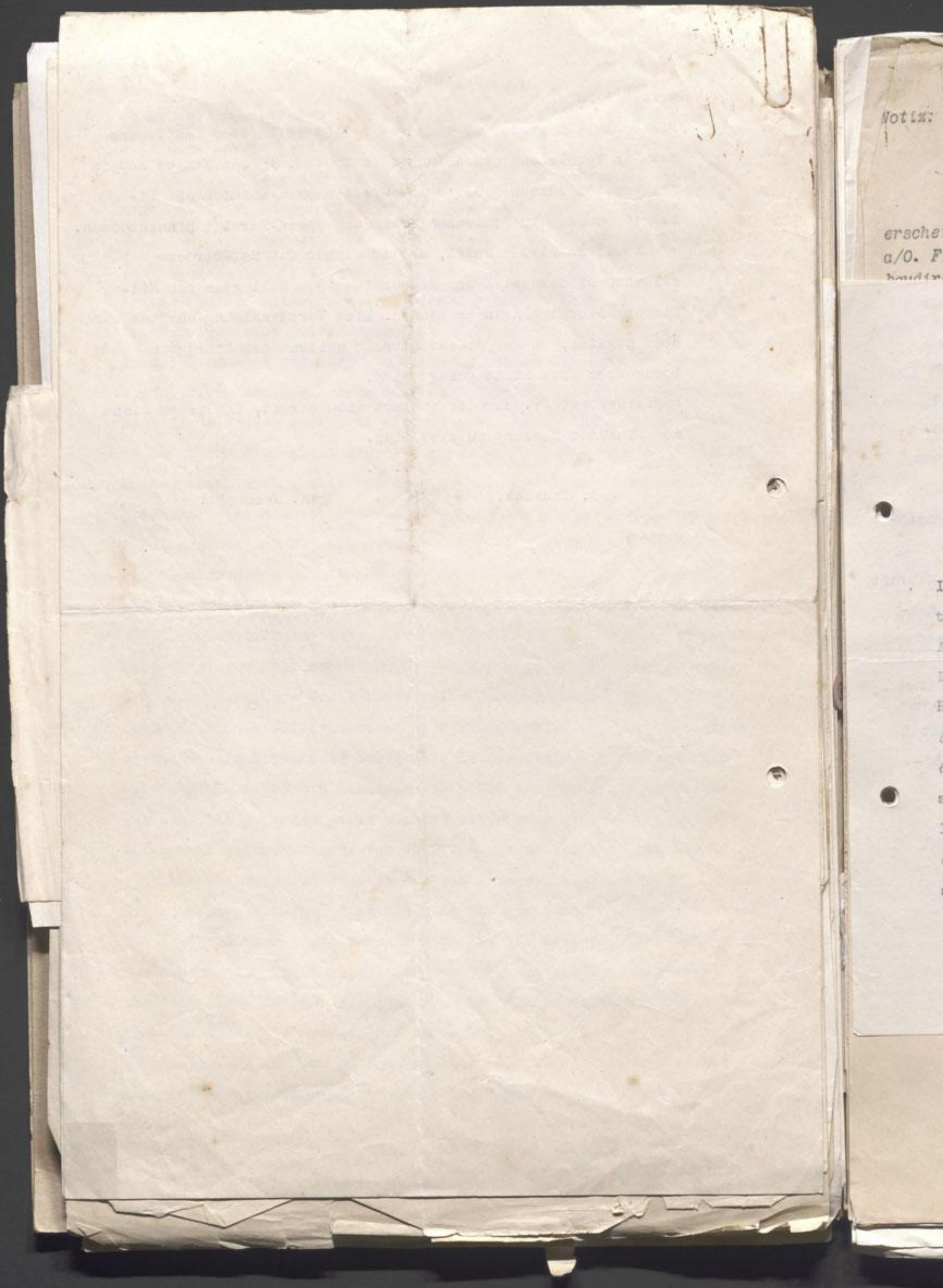
Regierungsrat Dr. Schröder erklärt sich bereit, in diesem Sinne dem Minister Bericht zu erstatten.

v. o.

gez. Thusius.

gez. Tschepke.

---



Notiz:

In Sachen  
Deutsches Reich gegen Fischerinnungen

erscheint heute, Herr Oberaltmeister Hermann Schulze aus Frankfurt a/O. Fischerstr. 62. Er legt ein Schreiben des Oberpräsidenten Wasser- und Landesdirektion - II. IV. V. 3/T. 2. 6721 III vom 21. Dezember 1927 vor. Mit  
ihm gewesen,

Frankfurt a/O, den 6. August 1927  
Fischerstr.

63

der Über-

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Fischerinnung gegen Fischerinteressen-  
tengemeinde habe ich Ihr gefl. Schreiben vom 4.  
August 1927 erhalten.

Die Innungen sind der Ansicht, daß alle Punkte von  
Herrn Justizrat Axhausen geprüft sind, auch der Punkt,  
daß die Neumark sich nur bis zur Mitte der Oder an  
der fragl. Strecke erstreckt hat und erstreckt, sodas  
selbst bei Zugrundelegung der betreffenden privi-  
legierenden Verleihung durch den Vogt der Neumark,  
die Fischerei nur bis zur Mitte der Oder und nicht  
auf die Oder in der ganzen Breite hat beziehen können.

Farner

ben nebst  
Lebuser Vor-  
am, daß sowohl  
nung der  
eschlossen

meralversam-  
gesetzt wer-  
barer Ver-

1927.

Notiz:  
ersche  
a/O. F  
baudir  
diesem  
ohne D  
Diesem  
schrif  
Ferner hat die Innung aufmerksam gemacht, daß es  
doch ganz etwas anderes ist, wenn die sogenannte  
Kietzer Realgemeinde Fischereirechte hatte bzw.  
verliessen erhalten hatte gegenüber den Ansprüchen,  
den jetzt ein sogenannter eingetragener Verein  
geltend macht, der sich Fischereiinteressentengemein-  
de „eingetragener Verein“ nennt.

Wenn also es richtig ist, daß auch diese Punkte geprüft  
und trotzdem zur Begründung der Revision nicht aus-  
reichend gefunden sind, dann bitten die Innungen  
die Revision wieder zurückzunehmen.

Sollten die Punkte aber noch nicht geprüft sein, so  
bitten die Innungen noch einmal den Rechtsanwalt  
seim Reichsgericht aufmerksam zu machen und zu hö-  
ren, was er zu diesen beiden Punkten sagt.

Hochachtungsvoll ergebenst

Obermeister

Notiz: 6x

In Sachen  
Deutsches Reich gegen Fischerinnungen

erscheint heute, Herr Oberaltmeister Hermann Schulze aus Frankfurt a/O. Fischerstr. 62. Er legt ein Schreiben des Oberpräsidenten Wasserbaudirektion -W.IV.V.3/T.2. 6721 III vom 21. Dezember 1927 vor. Mit diesem Schreiben ist ein ferner vorgelegter Entwurf verbunden gewesen, ohne Datum.

Diesem Entwurf war ferner beigelegt ein Übersichtsplan mit der Überschrift:

"Übersichtsplan  
zu dem Vergleich mit den Frankfurter Fischern über die Neufestlegung der Fischereigerechtigkeit  
für die Frankfurter Fischer."

Der Erschienene machte aufmerksam, daß ein gleiches Schreiben nebst gleichen Anlagen dem Oberaltmeister der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt zugegangen sei. Endlich machte Herr Schulze aufmerksam, daß sowohl er wie auch der Oberaltmeister Kahlisch von der anderen Innung der Meinung seien, daß ein Vergleich auf dieser Grundlage ausgeschlossen erscheine.

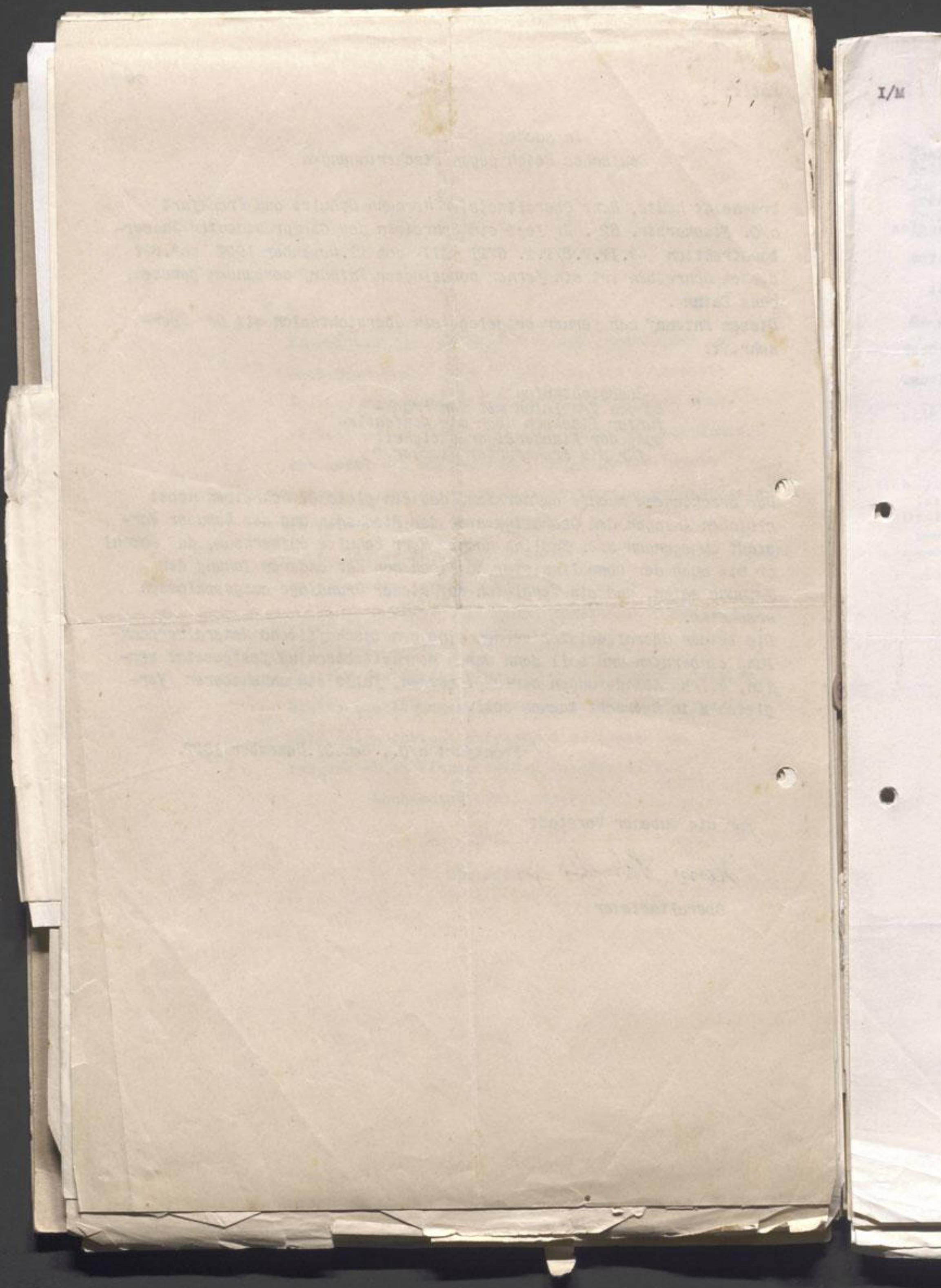
Die beiden Oberaltmeister werden eine gemeinschaftliche Generalversammlung einberufen und soll dann durch Mehrheitsbeschuß festgesetzt werden, welche Abänderungen verlangt werden, falls ein annehmbarer Vergleich nicht in Betracht kommen soll.

Frankfurt a/O., den 31. Dezember 1927.

Für die Gubener Vorstadt

Herr Schulze

Oberaltmeister



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Fach- und Universitätsbibliotheken



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

I/M

Abschrift

Frankfurt a/O., den 12. Februar 1928.

65

Herrn

Geh. Rat Fuchs I.

Berlin W 35

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen uns überreichen wir anliegend:

1. den Vergleichsvorschlag des Deutschen Reiches

nebst Anschreiben vom 21. Dez. 27,

2. eine Karte nebst Beschreibung sowie eine gleichlautende zweite Karte, nebst einem gleichlautenden Verzeichnis.

In den Karten ist blau eingemezeichnet, das Verzeichnis derjenigen Wasserstrecken, die das Reich uns der Fischerei nach überlassen will.

Auf einen Vergleich, wonach wir uns auf diese Fischereiwas-  
serstrecken einlassen und einschränken könnten, ist für uns  
nicht annehmbar.

3. Wir haben nun auf denselben Karten, die uns der Fiskus  
zur Verfügung gestellt hat und in den anliegenden Ver-  
zeichnissen, diejenigen Wasserstrecken, künstlich gemacht  
in die wir nach wie vor mittels der vorhandenen Schleusen  
hineinfahren können und in denen wir seit Menschengedenken  
die Fischerei stets ausgeübt haben.

Auf den Karten sind alle diese Strecken durch sogenannte  
rote schraffierte Querlinien kenntlich gemacht.

Wir wollen nun im Wege des Vergleiches uns mit diesen Strecken  
begnügen und unsere Fischereirechte auf diese Strecken  
einschränken und dagegen die anderen nicht mit solchen roten

Querstrichen

Querstrichen bezeichneten Strecken aufgeben.

Falls Sie, sehr geehrter Herr Geheimrat, aus diesen schriftlichen Bemerkungen nicht ganz klar werden sollten, dann bitten wir um Nachricht und dann können die beiden Unterzeichneten oder einer von ihnen Ihr mündlichen Aufklärung. Ebenso wird es sehr schwer sein, im Laufe des schriftlichen Verkehrs mit dem ~~Fräulein~~ Regierungsrat Schröter in Stettin sich zu verständigen und würden wir daher vorschlagen, daß herbeigeführt wird, daß eine Zusammenkunft in Berlin verschafft wird und daß dabei die unterzeichneten Vertreter der Innungen und der Herr Regierungsrat Schröter mündlich sich aussprechen können.

Hochachtungsvoll ergebenst

Obermeister der Lab. Vorstadt

Obermeister der Gab. Vorstadt

68

Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs I  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Martin Fuchs  
Rechtsanwalt

Berlin W. 35, den 14. Febr. 28  
Potsdamerstrasse 117

Herrn

Justizrat Gebhardt

Frankfurt a/O.

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Abschrift

69

Geh. Justizrat Fuchs I  
Justizrat Koch  
Dr. Martin Fuchs  
Rechtsanwälte und Notare  
Fernsprecher: B 2 Lützow, Nr. 7432  
Bürostunden:  
9-3 und 3-7, Sonnabends 9-2 Uhr

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

den 13. Februar 1928  
Berlin W 35,  
Potsdamer Str. 117

Postscheckkonto: Geh. Justizrat Max Fuchs I  
Berlin NW 7 Nr. 154894

Frankfurt a/O

66

Sehr geehrter Herr Schulze !

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen  
sende ich Ihnen anliegend Abschrift des Schreibens des Kam-  
mergerichts vom 11. ds. Mts. zur gefl. Kenntnisnahme. Ich  
bitte um gefl. umgehende Erklärung; auch auf mein Schreiben  
vom 28. Januar und 8. Februar ds. Js. bin ich noch ohne Ant-  
wort.

Hochachtungsvoll

*Fuchs I*  
Geh. Justizrat

Innungsvorstände von unserer gemeinschaftlichen Besichtigungsfahrt  
her.

Eine Zuziehung des Herrn Regierungsrats Schröder zu dieser  
Besprechung halte ich nicht für ratsam, da ich erst mit den Innungs-  
vorständen ins Reine kommen muss, ehe ich die auch meines Erachtens not-  
wendige

Querstrichen bezeichneten Strecken aufgeben.

Falls Sie, sehr geehrter Herr Geheimrat, aus diesen schriftlichen Bemerkungen nicht ganz klar werden sollten, dann bitten wir um Nachricht und dann kommen die beiden Unterzeichneten oder einer von ihnen später mündlichen Aufklärung. Ebenso wird es sehr schwer sein, im Wege des schriftlichen Verkehrs mit dem ~~Rektor~~ Regierungsarzt Schröter in Stettin sich zu verständigen und würden wir daher vorschliegen, daß herbeigeführt wird, daß eine Zusammenkunft in Berlin verschafft wird und daß dabei die unterzeichneten Vertreter der Innungen und der "err

Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs I  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Martin Fuchs  
Rechtsanwalt

Berlin W. 35, den 14. Febr. 28  
Potsdamerstrasse 117

Herrn

Justizrat Gebhardt

Frankfurt a/O.

Sehr geehrter Herr Justizrat!

Abschrift

Frankfurt a/O., den 13. Febr. 1928

I/m Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte u. Notare  
Frankfurt a. Oder  
Regierungsstr. 4a.

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I,

Berlin W 35  
Potsdamerstr. 117

Sehr geehrter Herr Geh. Justizrat!

Anliegend das Schreiben der Vorstände der hiesigen Fischer-Innungen an Sie.  
Es wäre schon früher an Sie geschrieben worden, wenn die Vorstände nicht die Hoffnung gehabt hätten, die Innungsmitglieder davon zu überzeugen, daß es klüger sei, den Bogen nicht zu überspannen. Bisher ist es noch nicht gelungen, in diesem Sinne einzuwirken. Am Dienstag abend, den 14. Februar 1928 findet eine Innungsmitgliederversammlung statt, und zwar eine Plenarversammlung von beiden Innungen. Wir hoffen, bei dieser Gelegenheit eine Entschließung herbeizuführen, durch die die Vorstehenden eine unwiderrufliche Ermächtigung bekommen, nach bestem selbstständigen Ermessen einen Vergleich abschließen zu können.

Nach der Unterzeichneten Meinung kommt es wesentlich darauf an, sich darüber klar zu sein, welche wirtschaftliche Bedeutung der § 34 letzter Absatz in Verb. mit § 33 des neuen Fischereigesetzes

Innungsvorstände von unserer gemeinschaftlichen Besichtigungsfahrt her.

Eine Zuziehung des Herrn Regierungsrats Schröder zu dieser Besprechung halte ich nicht für ratsam, da ich erst mit den Innungsvorständen ins Reine kommen muss, ehe ich die auch meines Erachtens notwendige

Querstrichen bezeichneten Strecken aufgeben.

Falls Sie, sehr geehrter Herr Geheimrat, aus diesen schriftlichen Bemerkungen nicht ganz klar werden sollten, dass bitten wir um Nachricht und dann kommen die beiden Unterzeichneten oder einer von ihnen sgr mündlichen Aufklärung. Ebenso wird es sehr schwer sein, im Wege des schriftlichen Verkehrs mit dem ~~Rekrimxxx~~ Regierungsrat Schwörer in Stettin sich zu verständigen und würden wir daher vorschlagen, dass herbeigeführt

gesetzes hat. Wenn man sich die anliegende Karte ansieht, so sieht man daraus, dass es dermaleinst sehr ungewiss sein und bleiben wird, welche Wasserstrecken untereinander dann die Stellung haben werden von Hauptwasserstrecke, Abzweigung, Neu-Arm und Alt-Arm. Die Bestimmungen des Gesetzes bedeuten kein zwingendes Recht; denn es kann auch durch vergleichsweise Festsetzung unter den verschiedenen Fischereirechttigten jedenfalls mit Wirkung nach innen die betr. Relation festgesetzt werden. Das scheint mir aber für die zukünftige Regelung von der allergrößten und praktischsten Bedeutung zu sein. Wenn Sie einen Termin zur Rücksprache mit den Obermeistern angesetzt haben und diese zu Ihnen kommen werden, wird sich wahrscheinlich schon eine Klärung über obige Gesichtspunkte herausgestellt haben.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtmäßige Justiz W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch:  
gez. Gebhardt

Justizrat

Herrn Obermeister Schulz hier  
zur gefl. Kenntnisnahme

Hochachtungsvoll

Die Rechtmäßige Justiz W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt. ✓ schwert  
durch: Justizrat

Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs I  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Martin Fuchs  
Rechtsanwalt

Berlin W. 35, den 14. Febr. 28  
Potsdamerstrasse 117

Herrn

Justizrat Gebhardt

Frankfurt a.O.

Sehr geehrter Herr Justizrat!

In Sachen Fiskus gegen Fischerinnungen erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 13. d. Mts. folgendes:

Eine Rücksprache mit den beiden Innungsvorständen wird nötig sein, um eine klare Stellung zu den Vergleichsvorschlägen des Fiskus an der Hand der Karten in mündlicher Verhandlung nehmen zu können.

Es wird daher nötig sein, dass einer oder beide Innungsvorstände mich zur Rücksprache aufzusuchen. Dies geschieht aber am besten wohl erst nach dem 14. Februar, an welchem Tage nach Ihrer Mitteilung Plenarversammlungen der Innungen stattfinden, in welchen sich der Vorstand Vollmacht zum Abschluss eines Vergleichs nach seinen besten Ermessen geben lassen würde.

Auch meinerseits kann nur geraten werden, den Bogen nicht zu überspannen. Die in Betracht kommenden Rechtsfragen sind durchaus nicht so einfach und so sicher zu Gunsten der Innungen zu beantworten, wie manche Innungsmitglieder wohl glauben.

Ich bitte mir sobald die Versammlungen gewesen sind, Mitteilung zu machen und den Innungsvorstand zu ersuchen, mich zur Rücksprache aufzusuchen, das Herkommen aber einige Tage vorher mitzuteilen, damit ich mich entsprechend einrichten kann. Ich kenne ja die Innungsvorstände von unserer gemeinschaftlichen Besichtigungsfahrt her.

Eine Zuziehung des Herrn Regierungsrats Schröder zu dieser Besprechung halte ich nicht für ratsam, da ich erst mit den Innungsvorständen ins Reine kommen muss, ehe ich die auch meines Erachtens notwendige

notwendige Konferenz mit Herrn Regierungsrat Schröder ansetzen kann.  
Da das Kammergericht schon wegen der Sache mahnt, bitte ich die  
Sache zu beschleunigen.

Hochachtungsvoll  
gez. Fuchs  
Justizrat

Justizrat  
Dr. J.  
Rechtsanw  
Frankfu  
Regieru

I/M

Abschrift!

15. Febr. 28

69

Justizrat W. Gebhardt  
Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwälte u. Notare  
Frankfurt a. Oder  
Regierungsstr. 4a

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin W 35  
Potsdamerstr. 117 I

Sehr geehrter Herr Geh. Justizrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerungen der Lebuser und Gubener Vorstadt Frankfurt a/O. teilen wir ergebnis mit, daß gestern auf der Fleisarversammlung der Innungen eine endgültige Regelung noch nicht zustande gekommen ist.

Im Grundsatz ist nur die Entsendung einer Kommission beschlossen worden. Diese Kommission soll möglichst weitgehende Vollmacht für Abschluß eines Vergleiches erhalten. Es sollen ihr aber Schranken gesetzt werden, dadurch, daß bestimmte Forderungen unter keinen Umständen aufgegeben werden sollen.

Es sieht daher so aus, als wenn ein Vergleich entweder nicht oder jedenfalls nicht in baldiger Zeit zu erwarten sein wird.

Für den Fall, daß der Prozeß weitergeführt wird, möchten wir bei dieser Gelegenheit auf folgendes hinweisen, was wir auch in erster Instanz schon angeführt haben:

I.

Die Fischereirechte, um die es sich hier handelt, sind durch die sogen. Privilegien von Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom Jahre 1681, 1690 von Kurfürst Friedrich III

und

und 1714 vom König Friedrich Wilhelm von Preußen bestätigt.

Dabei handelt es sich nicht um eigentliche gründende Privilegien in Bezug auf das Fischereirecht selbst, sondern um sogen. Privilegien durch die die Handwerkertikel d.h. die Innungssatzung zum Zwecke der Unterhaltung einer Ordnung ~~zur Erhaltung der Fischereirechte bestimmt~~ gewesen sind.

In den Privilegien ist bezüglich der Fischereirechte selbst gesagt:

"Weil die Stadt Frankfurt /Oder und die beiderseiten befindlichen Fischer beider Vorstädte auf dem freien Oderstrom unterhalb der Stadt bis nach Gartz und Stettin, oberhalb aber bis nach Fürstenberg zu fischen, auch in allen Bruchdörfern und wohin sie zu fischen verlangen dürfen, allerdurch Art Fische als Hechte, Karpfen, Aale, Bleie und dergl. wie sie seien groß oder klein, ausgenommen Herrenfische (Störe und Lachse) einzukaufen berechtigt seien, so soll keinem Fischer in der Gubener Vorstadt, gleich wie auch in der Lebuser Vorstadt mit denselbigen Kietzern und Ziegelgässern usw. usw. "

Im Artikel 13 der Zunftartikel bezüglich der Gubener Vorstadt und Art. 6 derselben der Lebuser Vorstadt heißt es:

"Und weil die Fischer und ihre Vorfahren weit über Hundert und mehr Jahren mit der Briesse, Daumgarn, Weitgarn und Treibgarn, Netzwade, Laufwade, Schmitzangel im feien Oderstrom aufwärts bis nach Fürstenberg an das Fähnlein, abwärts bis nach Gartz und Stettin berechtigt sein zu fischen, so sollen sie ferner dabei ungehindert gelesen werden. Wie denn auch dem Amt Lebus und allen anderen Obrigkeit, wohin sie an den Oderstrom anlagen vermittelst dieses gnädigen Privilegium hiermit ernstlich anbefohlen wird, ihnen hierin keinen Eintrag noch Hindernis ihres Fischess zu tun. usw. "

Die Urkunden erkennen also ausdrücklich an, daß der Rechtstitel für diese Fischereirechte unvordenkliche Verjährung sei und sein soll.

Daß dieser "echtsgrund" in vorliegendem Falle nach wie vor die gerichtliche Beachtung finden muß, ist ausdrücklich vom RG. z.B. zuletzt in Seuffert-Archiv Bd. 80 S. 108 anerkannt.

Was den Ausdruck "freie Oder" anbetrifft, so ist höchstwahrscheinlich der Ausdruck auf diejenigen historischen Rechtsverhältnisse

zurück-

15. Febr. 1928

70

zurückzuführen, die im Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz von Dr. Berghaus III. Bd. S. 61 genauer geschildert sind.

Hier heißt es:

"Hiergegen ist die Oder vermöge der der Stadt Frankfurt zustehenden Juris prohibendi nach wie vor geschlossen geblieben und haben zwar beide Städte Frankfurt und Breslau pp. anno 1510 einen Vergleich errichtet pp." Kurfürst Johann Siegmund hat aber anno 1612 den 14. September dahin verabschiedet, daß aus den actis soviel zu befinden sei, daß der Rat der Stadt Frankfurt die angesogene quasi possession des Juris prohibendi der Schifffahrt auf dem Oderstrom zwischen Frankfurt und Breslau hinauf und niederwärts ober- und unterhalb nach Nötdurft bewiesen und dargetan habe und derowegen bei dem Exercitio desselbigen bis ein anderes in ordinarii possessorio oder petitorio ausgeführt und erkannt wird, ruhiglich zu lassen sei."

Auf diesem Hintergrunde stellt sich also der Ausdruck als dahin auszulegen, daß der Kurfürst von Brandenburg damit nur hat anerkennen wollen und können, daß die Fischereirechte und das damit notwendig zusammenhängende Fahrrecht auf der Oder von ihm anerkannt wird so weit nicht solche in possessario anerkannte Jura prohibendi vorhanden und zu respektieren seien.

Wenn man von diesem Standpunkte an die ganze Sache herantritt, wird das Deutsche Reich doch nur durchdringen können, wenn dasselbe beweist, daß diese unvordenkliche Verjährung in Bezug auf die Wasserstrecken, die jetzt fortgenommen werden sollen, sich nicht erstreckt habe.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Hochwille Justizi W. Gebhardt

u. Dr. J. H. Gebhardt

durch:

gez. Gebhardt

Justizrat

Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze,  
hier

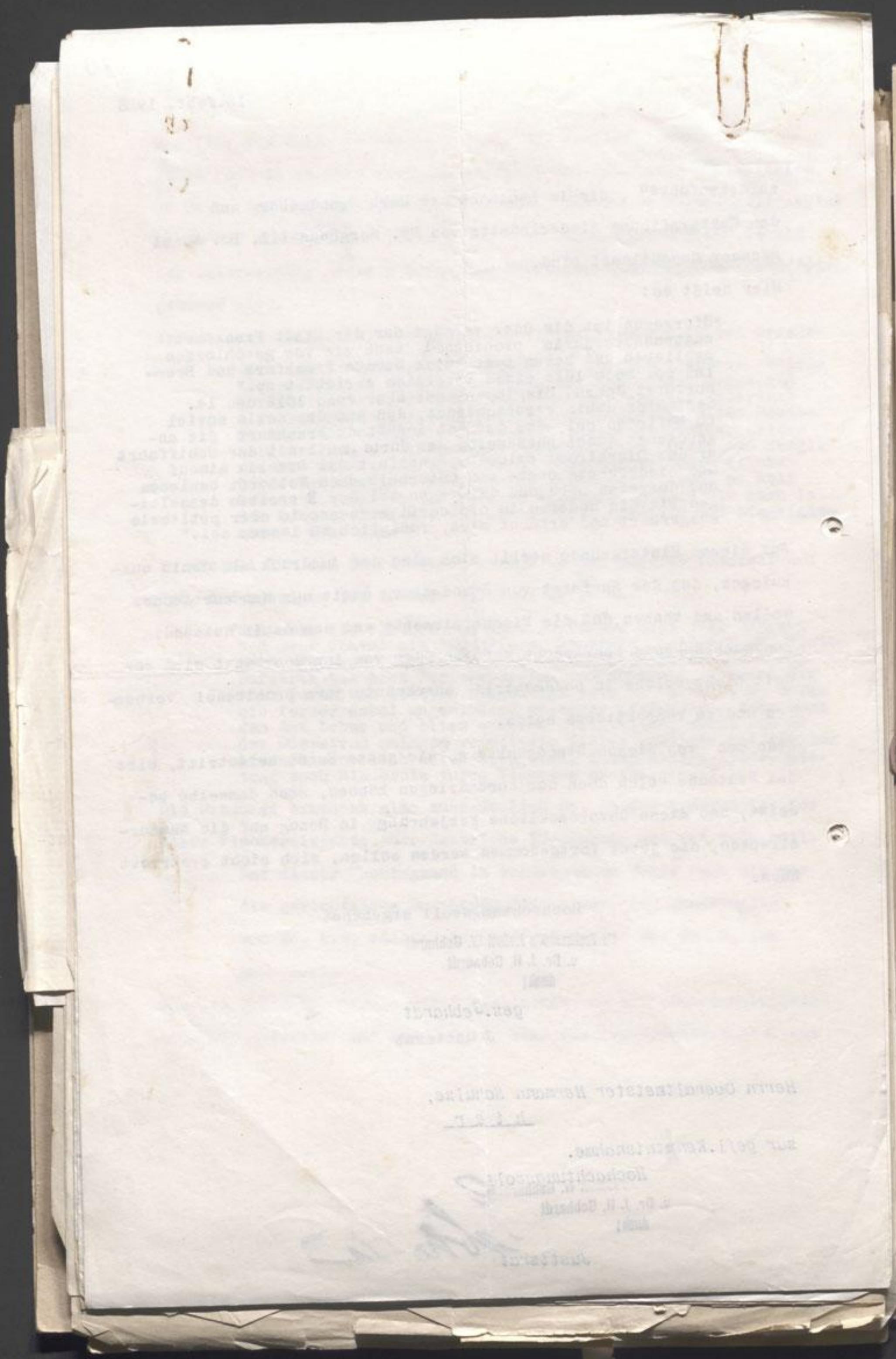
zur gesl. Kennnisnahme.

Hochachtungsvoll

u. Dr. J. H. Gebhardt

durch:

Justizrat



I/D

16. März 1928

75

25. Februar 8

73

Abschrift des in derselben Sache ergangenen Schreibens an den Altmeister Hermann Schulze hier, Fischerstr. 62 rechtzeitig eine Abbestellung erhalten.

I/D

Frankfurt a/O, den 18. Februar 1928

71

serbanddirektion  
t Dr. Schroeder,  
ettin

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I  
Berlin W.35  
Potsdamerstr. 117

72

den 8. März 1928

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In der Angelegenheit Deutsches Reiches gegen Fischer-  
innungen hier haben wir den Altmeister Abschrift Ihres  
Schreibens vom 14.2.28. zugehen lassen.

Die seitens der Plenarversammlung der Fischer gewählte  
Kommission von 4 Herren wird Sie am

Mittwoch, 22. Februar 1928 nachmittags 5 Uhr  
aufsuchen, falls dieselben nicht zu Händen des Altmei-  
sters Hermann Schulze hier, Fischerstr. 62 rechtzeitig  
eine Abbestellung erhalten.

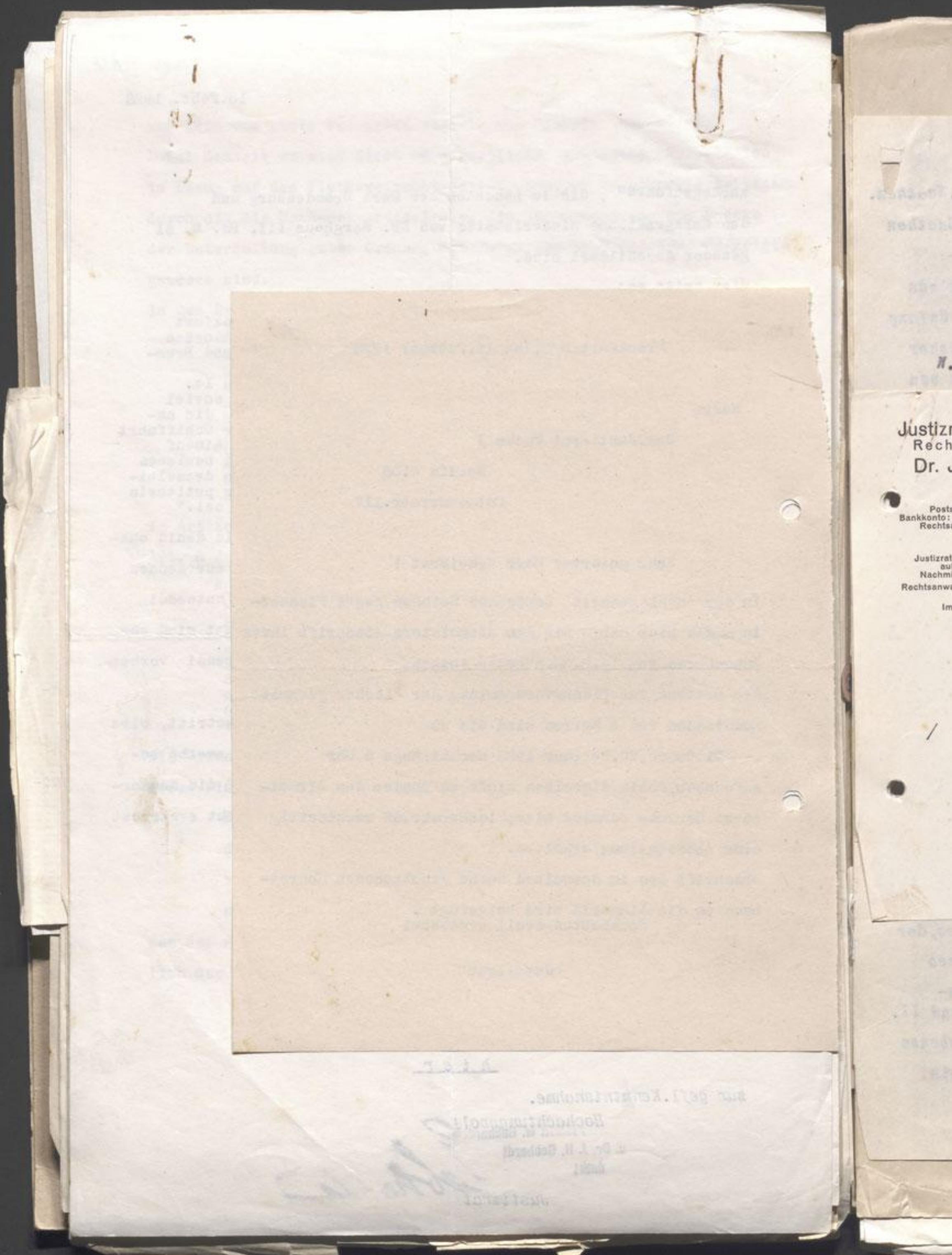
/ Abschrift des in derselben Sache ergangenen Schrei-  
bens an die Klägerin wird beigefügt.  
Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat

asse  
senden wir  
rrn Geh. Justizrats  
liegend Abschrift  
n in Stettin geric

180,000011 sti-  
den.  
ssen bemerke ich

an der Karte, die Sie die Güte hatten in zwei  
Exemplaren



I/D

16. März 1928

75

73  
25. Februar 8

Abschrift

W.IV.V.3/T.2.6721.III

Herrn

Oberpräsidenten, Wasserbaudirektion

z.Hd. des Herrn Regierungsrat Dr. Schroeder,  
Stettin

Justizrat W. GEBHARDT  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwalt

S.

Frankfurt a.Oder, den 8. März 1928  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2288

Postscheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a.O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“  
Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
außer Montags und Mittwochs  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends.  
Im übrigen nach Vereinbarung.

Herrn

Obermeister Schulze

hier

Fischerstrasse

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen senden wir Ihnen nachstehend Abschrift eines Schreibens des Herrn Geh. Justizrats Fuchs Berlin zur gefl. Kenntnisnahme.:

"In Sachen pp übersende ich Ihnen anliegend Abschrift eines von mit an Herrn Oberpräsidenten in Stettin gerichteten Schreibens"

Die Anlage erbitten wir zurück.

Hochachtungsvoll

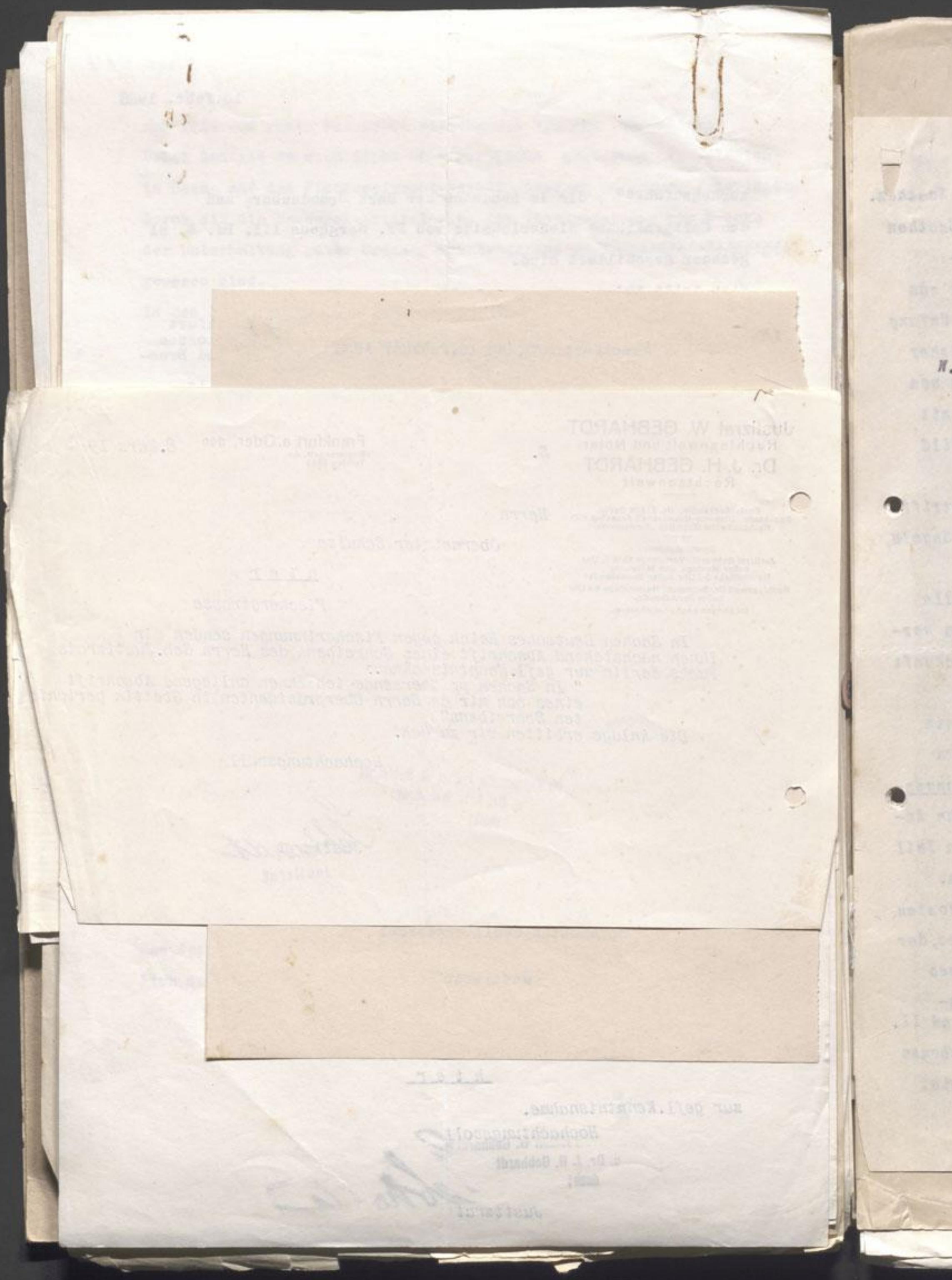
Ma Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
sglt:

*Gebhardt*  
Justizrat

der Karte rot schraffiert sind, freigegeben werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerke ich noch folgendes:

In der Karte, die Sie die Güte hatten in zwei Exemplaren



73  
25. Februar 8

Abschrift  
=====  
Herrn

Wasserbaudirektion  
z.Hd. des Herrn Regierungsrat Dr. Schroeder,

W.IV.V.3/T.2.6721.III

Stettin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Auf Ihr Schreiben von 21.12.27 mit den beigefügten  
Vergleichsvorschläge erwidere ich Ihnen namens der Fischerinnung  
folgendes:

Die Innungen sind nicht in der Lage, den von Ihnen  
vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen. Sie haben die Güte gehabt,  
eine Karte in zwei Exemplaren beizufügen, in welcher die nach den  
Vorschlägen des Fiskus den Innungen zustehenden Fischereiflächen  
dunkelblau eingetragen sind. Die Innungen wollen sich mit diesen  
blau eingetragenen Flächen nicht einverstanden erklären, vielmehr  
verlangen sie die rot schraffiert eingetragenen Flächen für ihre  
Fischeret. Sie wollen aber, um die Streitpunkte möglichst zu be-  
seitigen, auch noch weiter verzichten auf die rot schraffierten  
Flächen beginnend in der Kahnshleuse bis an den Wehrkanal und  
ferner auf die noch rot schraffierte Kreuzfahrt bis Gartz, eben-  
so auf die rot schraffierte Stellen von Gartz, den sogenannten  
Schloo bis Greifenhagen. Diese Stellen sollen also, obwohl sie in  
der Karte rot schraffiert sind, freigegeben werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerke ich  
noch folgendes:

In der Karte, die Sie die Güte hatten in zwei  
Exemplaren

mir zuzusenden, ist die Oder verzeichnet beginnend in Ndr. Saath. Der Lauf der sogenannten alten Oder unterhalb von Hohen-Saathen aufwärts bis nach Kriesen hin ist in der Karte nicht verzeichnet offenbar, weil der Fiskus diese Strecke garnicht zum Gegenstand des Streites gemacht hat. Diese Strecke, deren Umfang auf der Karte gleichfalls rot schraffiert ist, soll sie bisher den Innungen zum Fischen verbleiben. Ich sende Ihnen eine von den beiden gleichliegenden Karten wieder zurück, versehen mit den roten Schraffierungen, aus denen Sie sich selbst ein Bild über das machen können, was die Innungen verlangen.

Was den übrigen Inhalt des Vergleiches betrifft, so müssen die Innungen denselben noch in zwei Punkten berängeln, nämlich:

1. In § 5 ist bestimmt, dass die Fischer auf alle Entschädigungsansprüche gegen das Reich und gegen Preussen verzichten und zwar für die Vergangenheit und auch für die Zukunft wegen Ausbau und Veränderung des Wasserlaufes.

Wenn auch die Innungen vielleicht geneigt sein würden, im Falle einer gütlichen Einigung über die ihnen zu überlassenden Wasserfläche auf Entschädigung für die Vergangenheit zu verzichten, so können sie für die Zukunft auf solche Ansprüche nicht verzichten, wenn diese Ansprüche irgend einen Teil der in Vergleich festgelegten Wasserläufe betreffen sollen.

2. Die Innungen sind nicht in der Lage Gerichtskosten der I. und II. Instanz zu übernehmen. Diese müsste der Fiskus, der ja auch in erster Instanz unterlegen ist, tragen, was er umso leichter tun kann, als er an sich selber Kosten nicht zu bezahlen braucht. Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten I. und II. Instanz würden die Innungen im Vergleichswege übernehmen, ebenso wie

L/D

16. März 1928

75

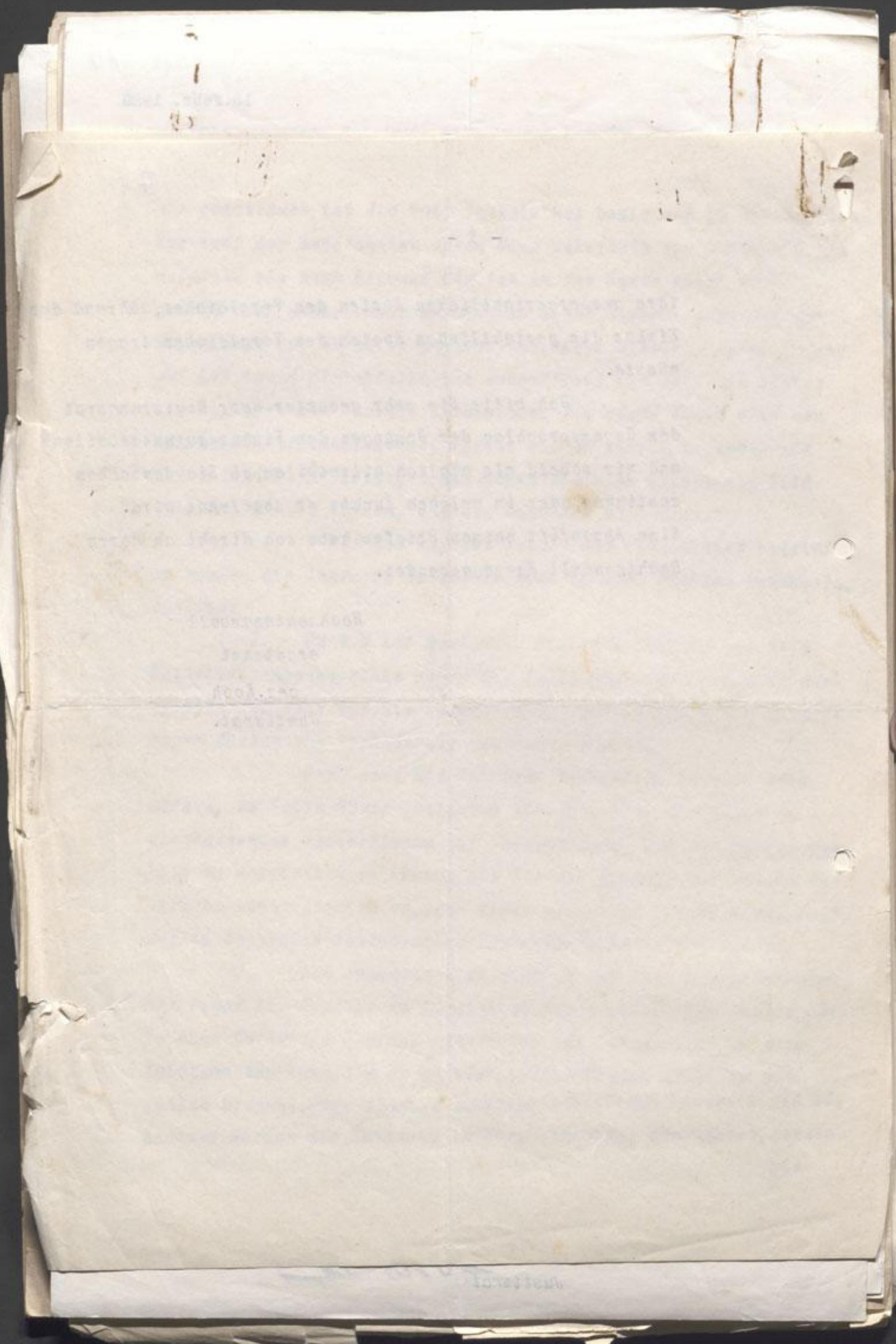
nd in Mdr. Saath  
on Hohen-Saathen  
nicht ver-  
e garnicht zun  
ke, deren Umfang  
oll sie bisher  
ihnen eine von  
, verschen mit  
lbst ein Bild  
gen.  
leisches betrifft  
Punkten bedängeln,  
scher auf alle  
gen Preussen ver-  
für die Zukunft

ihre aussergerichtlichen Kosten des Vergleiches, während der  
Fiskus die gerichtlichen Kosten des Vergleiches tragen  
müsste.

Jch bitte Sie sehr geehrter Herr Regierungsrat  
den Gegenvorschlag der Innungen dem Fiskus zu unterbreiten,  
und mir sobald als möglich mitzuteilen, ob Sie denselben  
zustimmen, oder in welchem Punkte er abgelehnt wird.  
Eine Abschrift meines Briefes habe ich direkt an Herrn  
Rechtsanwalt Hasse gesendet.

Hochachtungsvoll  
ergebenst  
gez. Koch  
Justizrat.

t geneigt sein  
die ihnen zu  
für die Vergangen-  
ft auf solche An-  
 irgend einen Teil  
effen sollen.  
ge Gerichtskosten  
te der Fiskus, der  
en, was er unso  
nicht zu be-  
n Kosten I. und II.  
übernehmen, ebenso  
wie



Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin

Potsdamerstr. 117

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnungen - N. IV. 789. V. 3 T. 2. Oberpräsident Stettin - 2.U.7215.26. - haben die Innungen beschlossen, an den Ihnen mitgeteilten Mindestforderungen für einen Vergleich festzuhalten. Demgemäß haben die Innungen auch noch die mit Bleistift geschriebene endl. Instruktion uns zugehen lassen.

Unterzeichneter ist sehr betrübt, daß, wenn es dabei bleibt, ein Vergleich unmöglich werden sollte.

Diese Empfindung ist natürlich nur durch das Interesse für das Schicksal der Beklagten hervorgerufen. Denn es ist ausserordentlich schwer, sich davon überzeugt zu halten, daß die Beklagten unter allen Umständen so wie in I. Instanz gewinnen müssen, sowie daß selbst wenn es bei der Abweisung der Klage verbleibt, doch noch für die Zukunft völlig dunkel und zweifelhaft ist, wie sich bei den einzelnen Gewässerstrecken und bei Konflikten in Einzelfällen die Rechte der Innungen stellen, wenn die Innungen gezwungen sind, sich als Angeklagte zu verteidigen, <sup>oder</sup> ~~nikt~~ als Kläger Bestreitungen zu verfolgen.

In dem Schreiben des Herrn Vertreters der Regierung in Stettin ist z.B. aufmerksam gemacht, daß jetzt schon ein Strafverfahren schwelt, weil entgegen den bestehenden Spezialvorschriften in die sogen. eingepolderten Wassergebiete mit über Dämme gesleppten Wasserfahrzeugen zwecke Fischer eingedrungen ist.

Wir regen daher nochmals an, ob es nicht möglich und von Ihnen herbeigeführt werden könnte, daß eine mündliche Aussprache zwischen dem Regierungsvertreter einerseits und der von den Innungen gewählten Kommission von 3 Herren andererseits in Ihrem Büro stattfindet.

Vielleicht gelingt es durch weiteres Entgegenkommen seitens des Regierungsvertreters zu erreichen daß:

1. einige der wichtigsten Fischereigründe, d.h. einige der wichtigsten Altarmenstrecke den Fischerinnungen dauernd zugesprochen wird,
2. garantiert wird, daß wenn in den jetzt offenen Gewässern, die die Fischerinnungen jetzt bekommen sollen bzw. anerkannt bekommen sollen, diese Fischerei ihnen auch dann für die Zukunft endgültig konserviert bleibt, wenn diese jetzt offenen Strecken, sei es zu Altarmen umgesiedelt werden, sei es in größeren Strecken als bisher zu Bahnfeldern herangewogen werden.

Sehr wichtig halten wir schon das Entgegenkommen, daß der Staat alle Gerichtskosten I. und II. Instanz übernehmen will.

Da der Obermeister der einen und der anderen Innung sich den für den Vergleich sprechenden Argumenten nicht entscheiden will, ist doch vielleicht noch Hoffnung, daß ein Vergleich zustande kommt.

Hochachtungsvoll ergebenst

Justisrat

Abschrift

Geh. Justizrat Fuchs I  
Rechtsanwalt und Notar  
Justizrat Koch  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Martin Fuchs,  
Rechtsanwalt und Notar

Berlin W.35, den 20. März 1928  
Potsdamerstrasse 117

Herrn

Justizrat W. Gebhardt

Frankfurt a/O.

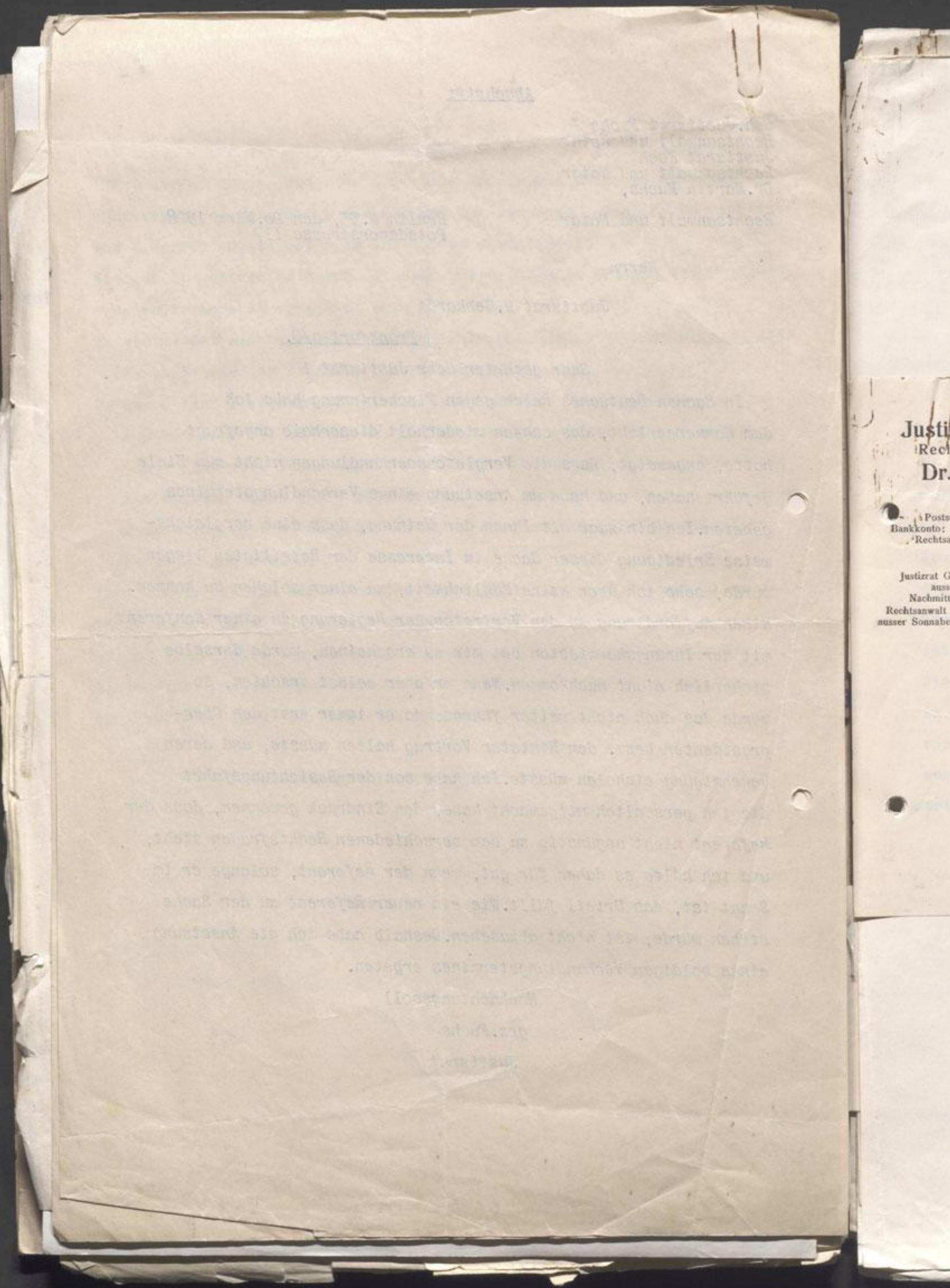
Sehr geehrter Herr Justizrat !

In Sachen Deutsches Reich gegen Fischerinnung habe ich dem Kammergericht, das schon wiederholt dieserhalb angefragt hatte, angezeigt, dass die Vergleichsverhandlungen nicht zum Ziele geführt haben, und habe um Ansetzung eines Verhandlungstermines gebeten. Ich bin zwar mit Ihnen der Meinung, dass eine vergleichsweise Erledigung dieser Sache im Interesse der Beteiligten liegen würde, sehe ich aber keine Möglichkeit, zu einer solchen zu kommen. Einer Aufforderung an den Vertreter der Regierung zu einer Konferenz mit der Innungskommission bei mir zu erscheinen, würde derselbe sicherlich nicht nachkommen. Wenn er aber selbst erschien, so würde das auch nicht weiter führen, da er immer erst den Oberpräsidenten bezw. dem Minister Vortrag halten müsste, und deren Genehmigung einholen müsste. Ich habe von der Besichtigungsfahrt die ich persönlich mitgemacht habe, den Eindruck gewonnen, dass der Referent nicht ungünstig zu den verschiedenen Rechtsfragen steht, und ich halte es daher für gut, wenn der Referent, solange er im Senat ist, das Urteil fällt. Wie ein neuer Referent zu der Sache stehen würde, ist nicht abzusehen. Deshalb habe ich die Ansetzung eines baldigen Verhandlungstermines ergeten.

Hochachtungsvoll

gez. Fuchs

Justizrat



78  
I/D

2. Juni 1928

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

Berlin W.35

Potsdamerstr. 117

**Justizrat W. Gebhardt**  
Rechtsanwalt und Notar  
**Dr. J. H. Gebhardt**  
Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Nr. 278 08 Berlin  
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
"Rechtsanwälte Gebhardt, Firmenkonto"

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
ausser Montags und Donnerstags  
Nachmittags 5-7 Uhr ausser Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
ausser Sonnabends. Im Uebrigen nach Vereinbarung

S.

Frankfurt a. O., den 26. März 28  
Regierungstr. 4a  
Telefon 184

Herrn

Obermeister Schulze

h i e r

Fischerstrasse 62

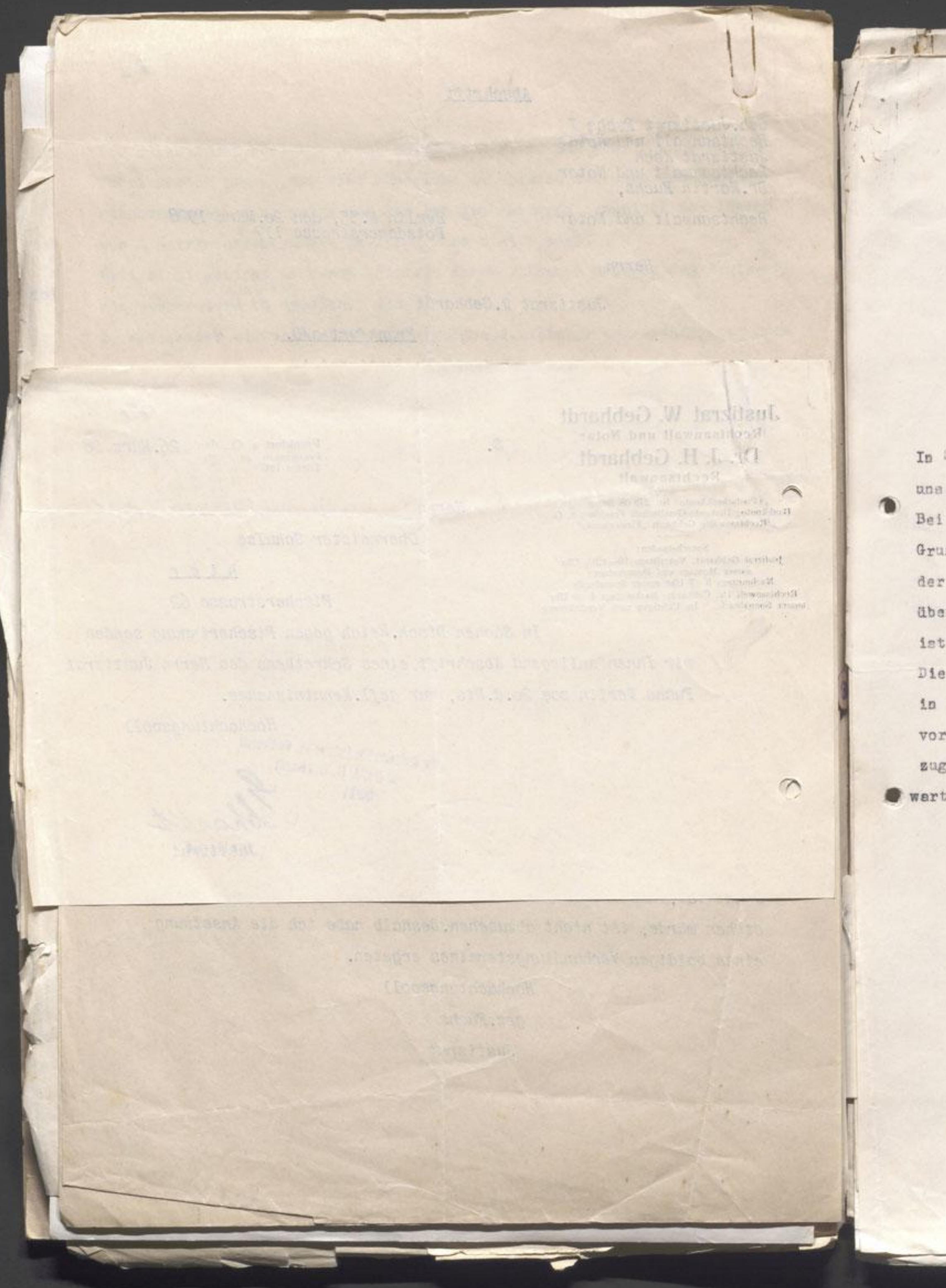
In Sachen Dtsch. Reich gegen Fischerinnung senden  
/ wir Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens des Herrn Justizrat  
Fuchs Berlin vom 20. d. Mts, zur gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Ua Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
Gebhardt

*Gebhardt*  
Justizrat

Justizrat



78  
I/D

2. Juni 1928

Herrn  
Geh. Justizrat Fuchs I  
Berlin W.35  
Potsdamerstr. 117

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Fiskus gegen Fischerinnung sind soeben die Mandanten bei uns.

Bei Durchsprechung der Angelegenheit stellt sich heraus, daß auf Grund der blossen Namensbezeichnungen, ohne daß gleichzeitig auf der Karte Identifizierung stattfindet, eine zuverlässige Erklärung über die Freigabe der einzelnen Gewässerstrecken nicht erzielbar ist.

Die betreffenden Herren werden daher, am Montag, 4. Juni 1928 in Ihrem Büro sich einfinden. Sie kommen zwischen 11 und 12 Uhr vormittags in das Büro und nehmen an, daß Sie dann zur Aussprache zugelassen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so werden sie

warten, bis eine gründliche Aussprache ausführbar ist.

Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat



Abschrift

79

2.U/7215/26

- Verkündet  
am 5.Juni 1928  
geh.Bock  
Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates,  
vertreten durch den Oberpräsidenten der Preußischen  
Provinz Pommern in Stettin,

Klägers und Berufungsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hasse in Berlin W 8,  
Französische Straße 7,

gegen

1. die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a.O.,  
vertreten durch den Altmeister Hermann Schulze, Neben-  
altmeister Gustav Schwarz und Schriftführer Hermann Wilke,  
daselbst,

2. die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a.O.,  
vertreten durch ihren Vorstand Altmeister Richard Schade,  
Nebenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer Siegfried  
Krummann daselbst,

Beklagte u. Berufungsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geheimer Justizrat Fuchs I  
und Justizrat Koch in Berlin W 35, Potsdamerstr. 117-  
hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die  
mündliche Verhandlung vom 10.Mai 1928 durch den Kammergerichts-  
rat Geheimer Justizrat Thusius  
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden ihrem Anerkenntnis gemäß  
verurteilt, anzukennen, daß sie nicht berech-

tigt

tigt sind, die Fischerei auszuüben:

- a) auf dem Kanal von Hohenstaaten bis zur Verbindung zwischen der Stromoder und dem Kanal zwischen Kilometerstein 20 und 21 südwestlich Criewen,
- b) auf dem Kanal zwischen Criewen und Schwedt von Kilometerstein 21 bis Kilometerstein 27,
- c) auf den Verbindungsgewässern zwischen Stromoder und dem Kanal bei Stützkow.

Tatbestand und Entscheidungsmöde.

Die Beklagten haben auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1928 vor dem Einzelrichter den Anspruch der Kläger in dem im Tenor dieses Urteils wiedergegebenen Umfange anerkannt, aber ihre Verpflichtung zur Tragung von Kosten bestritten. Die Kläger haben die Verurteilung der Beklagten ihrem Anerkenntnis gemäß beantragt. Diesem Antrage ist nach § 307 ZPO. stattzugeben. Die Entscheidung durch den Einzelrichter rechtfertigt sich nach § 523, 349 Abs.1 Ziffer 3 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Endurteil vorbehalten. gez. Thusius

Ausgefertigt

Berlin, den 26. Juni 1928

L.S. gen. Unterschrift Kanzleisekretär

als Urkundesbemter der Geschäftsstelle

des Kammergerichts.

Vorstehende Ausfertigung wird heute  
Herrn Geh. Jr. Fuchs in Berlin zugestellt.

Berlin, den 29. Juni 1928

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt

Auszugsweise Abschrift !

80

2.U.7215.26.

In Sachen des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates,  
beide vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,  
Kläger und Berufungskläger,

gegen

1. die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/O.,
2. die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O.,  
Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 25. September 1928 für Recht erkannt :

Die Beklagten werden verurteilt, die Fischerei bei Vermeidung  
fiskalischer Strafen bis zu 300 Reichsmark für jeden Zuwiderhandlungs-  
fall zu unterlassen :

- a) auf dem Grossfischfahrtswege Berlin-Stettin,
- b) auf den Poldergewässern, Nebenarmen, Seen, Laken der Oder von  
Hohensaaten bis Stettin.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.  
Tatbestand.

Den beiden beklagten Innungen sind durch alte Privilegien Korpo-  
rationsrechte und die Fischerei auf der freien Oder von Fürstenberg  
bis Stettin verliehen. Auf Grund des Preußischen Vorflutverbesserungs-  
gesetzes vom 4. August 1904 fand eine erhebliche Umgestaltung des  
Oderlaufs von Niedersaathen abwärts statt. Die Kläger behaupten, da  
durch die Privilegien den Beklagten die Befischung der "Seen und  
Laken" untersagt und auch die "Ausgänge" von der Befischung ausge-  
schlossen seien, seien die Beklagten nicht mehr berechtigt, in der  
Weise bei Friedrichsthal und in dem Kreuzfahrtkanal bei der Scholwer  
Grube zu fischen, da diese nicht mehr als freier Oderstrom in Be-  
tracht kämen.

Die Kläger verlangen im vorliegenden Rechtsstreit

1. die Feststellung, daß als freier Oderstrom im Sinne der den Be-  
klagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in Betracht komme,  
und daß die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und  
Nebengewässern der Ost - und Westoder sowie auf den in den  
Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben,
2. die Feststellung, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als  
freier Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen  
durch Verjährung erloschen ist,

3.

3. Verurteilung der Beklagten, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1 genannten Gewässern, sowie auf der Ostdoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten.

Gründe.

Nach §§ 38 ff II, 15 des Preuß. All. Landrechts stehen in den von Natur schiffbaren Strömen, zu denen auch die Oder gehört, dem Staate deren Nutzungen zu. Nach dem durch das Preußische Gesetz vom 26. September 1921 (Ges. Samml. S. 519 ff) genehmigte Staatsverträge sind die in der Anlage aufgeführten Binnenwasserstrassen, darunter die Oder von der Reichsgrenze bis zur Ostsee mit dem Damschen See und Pauenwasser und der Hohensaathen-Friedrichshaler Wasserstraße seit dem 1. April 1921 in das Eigentum des Reiches übergegangen. Doch verbleiben nach § 2b die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstrassen, auch an den kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstrassen den Ländern, während an den künstlichen Wasserstrassen die Fischerei ebenfalls auf das Reich übergeht. Die beiden beklagten Fischerinnungen, denen nach den vom Kurfürsten von Brandenburg bestätigten Innungsartikeln die Rechte einer juristischen Person zustehen, nehmen von Alters her eine Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg abwärts bis Stettin als Privileg in Anspruch. Sie können zwar nur die Privilegien selbst nicht mehr vorlegen. Ihr Bestehen ergibt sich aus den in unbestrittenen Abschriften vorgelegten Erlassen des Kurfürsten Friedrich III. und des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 20. Januar 1696 und 21. Mai 1714 für die Fischerinnung der Gubener Vorstadt und vom 10. Februar und 21. März 1714 für die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt. In diesen Urkunden hat der Landesherr die Fischereiberechtigung der Beklagten auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin anerkannt. Wenn es in diesen Urkunden heißt, daß der Landesherr sich ausdrücklich reserviere, dies Privilegium oder Konfirmation nach Befinden und Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern und aufzuheben, so ist einmal nicht daran, ob dieses Reservat auch auf das Privileg selbst oder nur auf die dem Landesherrn damals nur zur Bestätigung vorgelegten Zunft- oder Innungsartikel bezieht, sodann aber eine Änderung oder Aufhebung der Privilegien durch die Staatsgewalt bisher nicht erfolgt, so daß die Frage, welche Bedeutung derartige Wendungen in den vorgelegten Urkunden haben und ob auch jetzt noch eine Änderung oder Aufhebung durch die Staatsgewalt erfolgen kann, im vorliegenden Rechtsstreit

unberörter

unerörtert bleiben kann. Darin, daß die vorliegende Klage erhoben und das von den Klägern geltend gemacht worden ist, ist jedenfalls eine Aufhebung nicht zu erblicken. Denn der Oberpräsident der Preußischen Provinz Pommern, der die beiden Kläger im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, hat nur die fiskalischen Interessen der Kläger zu vertreten, ist aber nicht berechtigt, ein durch den Landesherrn erteiltes Privileg aufzuheben oder abzuändern.

Die Kläger machen geltend, die Privilegien der beklagten Innungen seien durch Verjährung durch Nichtgebrauch auf einem großen Teile der hier in Frage kommenden Oderstrecke untergegangen und behaupten, die Beklagten hätten seit Jahrzehnten die Fischerei auf der freien Oder nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Ausübung der Fischerei erschienen. Daß die Beklagten bis Schwedt und Niedersaathen die Fischerei ausgeübt haben, ist unbestritten, dem Senat auch aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, die vor ihm geschwebt haben, bekannt. Ihre Privilegien stellen ein einheitliches Recht dar, nicht wie die Kläger behaupten, eine Summe von Einzelberechtigungen, nämlich die Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin. Daß auf der Oder daneben eine Reihe von Einzelberechtigungen auf der Oder mit beschränktem Gebiet bestehen, steht der Einheitlichkeit der den Beklagten verliehenen Privilegien, die bei ihrer Beschränkung auf die freie Oder sich sicher nicht mit den daneben bestehenden Berechtigungen decken, nicht entgegen. Liegt aber ein einheitliches Recht vor, so kann eine Verjährung durch Nichtgebrauch erst anfangen, wenn eine Ausübung des Rechtes überhaupt nicht stattgefunden hat. (Erkenntnis des Preuß. Obertribunals vom 22. Oktober 1841 Präjudiz No 1059 PrMj. Samml. S. 40 bezüglich der Schäfereigerechtigkeit). Es ist deshalb für das Fortbestehen der Privilegien unerheblich, wenn auf einzelnen Teilen, auf die sich die Fischereigerechtigkeit erstreckt, die Fischerei nicht ausgeübt worden ist, sofern nur eine Ausübung der Fischerei in dem verliehenen Fischereigebiet überhaupt stattgefunden hat. Im übrigen würde, wenn man das nicht annehmen wollte, der Beweis der Nichtausübung innerhalb dreißig Jahren vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches den Klägern obliegen und durch Benennung einiger Zeugen, die das bekunden sollen, nicht zu führen sein, da kein Zeuge bekunden kann, daß während der Dreissig Jahre kein Mitglied der beiden beklagten Innungen auf der ca 45 bzw. 50 Kilometer langen Strecke von Schwedt bzw. Niedersaathen die Fischerei ausgeübt hat.

Die Kläger vertreten weiter die Auffassung, daß durch die Stromregulierungearbeiten auf Grund des Preußischen Vorflutverbesserungsge- setzes

setzes vom 4. August 1904 der freien Oderstrom in der Ausgestaltung, in der er zur Zeit der Verleihung der Privilegien vorhanden gewesen sei, nicht mehr existiere, als solcher vielmehr die Ostoder anzusehen sei, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und jetzt zugleich den Schiffahrtsweg auf der Oder bilde, und verlangen die Feststellung, daß als freier Oderstrom im Sinne der Privilegien der Beklagten nur die Ostoder in Betracht komme, und daß die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern der Ost- und Westoder, sowie auf den in den Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben. An sich wird durch derartige Regulierungsarbeiten eine bestehende Fischereiberechtigung nicht berührt. Vielmehr ergibt sich aus § 68 ff II, 15 All. Landrechts, insbesondere aus § 72, daß die Fischereigerechtigkeit solange ausgeübt werden darf, als dies tatsächlich möglich ist (Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1893 V. 205.98. in Sachen Dübener Mulde-Deichverband vs. Stadtgemeinde Dübener. JW. 1898 S. 687). Es fragt sich, ob dieser Grundsatz, der für künstliche Veränderungen des Flussbettes gilt, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat, in dem den Beklagten nicht die Fischerei auf der Oder schlechthin, sondern nur die Fischerei auf der freien Oder verliehen ist. Der Senat hat diese Frage besprochen.

Geht man aber von dem Grundsatz aus, daß durch künstliche Anlagen eine Fischereiberechtigung nicht untergeht, so steht dem nichts entgegen, daß die Beklagten nach wie vor auf dem alten Strom die Fischerei nach wie vor ausüben dürfen. Auf diesem ist ihnen die Fischereiberechtigung durch die alten Privilegien verliehen worden und es ist nicht angängig, daß die Kläger diesen Privilegien jetzt die Auslegung geben wollen, daß die Beklagten sich auf die neu angelegten Stromoder, die sich als ein ganz anderer Strom darstellt als der, auf dem die Fischerei seiner Zeit den Beklagten verliehen worden ist, beschränken müssten. Dazu kommt, daß, soweit die Alt-Oder in den Großschiffahrtsweg übergegangen ist, nach wie vor ein freier Oderstrom vorhanden ist, so daß es sich höchstens darum handeln könnte, ob den Beklagten die Fischerei auf den früheren Verhinderungen, die jetzt nicht mehr als freier Oderstrom angesehen werden können, zu untersagen ist. Das ist aber ebenfalls abzulehnen, weil die Beklagten dadurch, daß diese Strecken durch künstliche Anlagen den Charakter als freier Strom verloren haben, nicht ihres Rechtes verloren gehen können. Ist hiervon auszugehen, so steht den Beklagten die Fischerei in dem ihnen durch die Privilegien verliehenen Umfange zu. Sie sind berechtigt, auf dem freien Oderstrom, wie er früher verlaufen ist, die Fischerei auszuüben.

n der Ausgestaltung  
en vorhanden gewese  
ie Ostdörfer anzusehe  
sser aufnehme und  
ilde, und verlangen  
ne der Privilegien  
nd das die Beklag  
ewässern der Ost  
en Gewässern keine  
artige Regulie  
g nicht berührt.  
chts, insbesondere  
geübt werden darf,  
gerichts vom  
ichverband ca  
b dieser Grund  
s gilt, auch auf  
den Beklagten  
nur die Fische  
iese Frage be

he Anlagen  
n nichts ent  
me die  
nen die Fi  
n worden und  
jetzt die  
u angelegt  
als der, auf  
den ist, be  
n Großschif  
om vor  
b den Be  
tzt nicht  
agen ist.  
h, daß diese  
Strom ver  
er von  
n durch  
uf dem  
szu

über. Ihre Fischereigerechtigkeit beschränkt sich aber auf den freien Oderstrom - In Seen und Laken waren sie nach den vorgelegten Urkunden nicht berechtigt zu fischen. Die Fischerei in den Nebengewässern der Oder steht ihnen nicht zu. Das ergibt sich schon daraus, daß sie ihnen nur in der freien Oder verliehen worden ist. Danach ist ihnen die Fischerei in den Poldergewässern, soweit sie sich jetzt im Laufe der früheren Stromoder befinden, zu untersagen.

82

Ra.



Abschrift.

Kammergericht Berlin Berlin, den 30. Oktober 1928.

In Sachen 83  
Fiskus ./ .Fischerinnung Guben.

Es wurde die Formel des anl. Urteils verkündet:

Das am 11. Mai 1926 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. Oder wird abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt, soweit sie nicht bereits durch das Anerkenntnisurteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1928 verurteilt sind, die Fischerei bei Vermeidung fiskalischer Strafen bis zu 300.-RM für jeden Zu widerhandlungsfall zu unterlassen:

a) auf dem Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin von Kilometerstein 39 bis zur Mündung der Welse bei der Kahn-<sup>tre</sup>-schleuse bei Friedrichthal bei Kilometerstein 42,

b) auf den Poldergewässern, Nebenarmen, Seen, Laken der Oder, von Hohensaathen bis Stettin, insbesondere im Welsensee der Kreuzfahrt, soweit diese Gewässer sich nicht im Flussbette der früheren Stromoder von Hohensaathen abwärts bis Peetzig, von da über den Griewener Polder nach der westlicher Talseite zum Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei Griewen vorbei, von Kilometerstein 22 im Bogen durch den Saathener Graben nach Schwedt bzw. an Raduhn vorbei nach Niedersaathen nach Schwedt, dann durch den Fiddedurchstich bis Kilometerstein 31, als dann durch das Tal und den Schellergraben nach Nipperwiese, im jetzigen Oderstrombett von Kilometerstein 697 bis Kilometerstein 705, als dann westlich durch das Tal und die Stolwer Grube zur Kahnschleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichthal und von dort im Grossschiffahrtsweg bis Stettin befinden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern zu 9/10, den Beklagten zu 1/10 auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung von 4000.-RM abzuwenden, den Klägern, sie durch Hinterlegung von 1000 Reichsmark abzuwenden.



Abschrift

84

2.U.7215.26.

Im Namen des Volkes !

Verkündet  
am 30. Oktober 1928  
gez: Keilner, Angestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In Sachen des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, beide vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,

Kläger und Berufungskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hasse in Berlin W.8, Französische-  
strasse 7

gegen

1. die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/O,  
vertreten durch ihren Vorstand, Altmeister Hermann Schulze, Neben-  
altmeister Gustav Schwartz und Schriftführer Hermann Wilke, daselbst
2. die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O, vertreten  
durch ihren Vorstand, Altmeister Richard Schade, Nebenaltmeister  
Otto Kalisch und Schriftführer Siegfried Krummann, daselbst

Beklagten und Berufungsbeklagten

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geheimer Justizrat Fuchs und Ju-  
stizrat Koch, in Berlin W.35, Potsdamerstr. 117

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 25. September 1928 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten  
Dr. David, des Kammergerichtsrats Geheimen Justizrats Thusius und des  
Landgerichtsrats Basch für Recht erkannt :

Das am 11. Mai 1926 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des  
Landgerichts zu Frankfurt a/O wird abgeändert :

Die Beklagten werden verurteilt, soweit sie nicht  
bereits durch das Anerkennungsurteil des erkennenden  
Senats vom 5. Juni 1928 verurteilt sind, die Fischerei  
bei Vermeidung fiskalischer Strafen bis zu 300 Reichs-  
mark für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen :

a)

a) auf dem Grossfischffahrtsweg Berlin-Stettin von Kilometerstein 39 bis zur Mündung der Welse bei der Kahnschleuse bei Friedrichsthal bei Kilometerstein 42,

b) auf den Poldergewässern, Nebenarmen, Seen, Laken der Oder von Hohensaaten bis Stettin, insbesondere im Welsensee, der Kreuzfahrt, soweit diese Gewässer sich nicht im Flussbette der früheren Stromader von Hohenstaaten abwärts bis Peetzig, von da über den Criegener Polder nach der westlichen Talseite zum Grossschiff-fahrtsweg Berlin-Stettin zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei Criegewen vorbei, von Kilometerstein 22 im Bogen durch den Saathener Graben nach Schwedt bezw. an Raduhs vorbei nach Niedersaathen nach Schwedt, dann durch den Füddedurchstich bis Kilometerstein 31, alsdann durch das Teil und den Schöllergraben nach Nipperwiese, im jetzigen Oderstrombett von Kilometerstein 697 bis Kilometerstein 705, alsdann westlich durch das Tal und die Scholwer Grube zur Kahnschleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichsthal und von dörth im Schifffahrtsweg bis Stettin befinden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden den Klägern zu 9/10 den Beklagten zu 1/10 auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung von 4000 Rm abzuwenden, den Klägern, sie durch Hinterlegung von 1000 Reichsmark abzuwenden.

#### Tatbestand.

Den beiden beklagten Innungen sind durch alte Privilegien Korporationsrechte und die Fischerei auf der freien Oder von Fürstenberg i/M bis Stettin verliehen. Auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsgesetzes vom 4. August 1904 fand eine erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs von Niedersaathen abwärts statt.

Die

85

Die Kläger behauptet, da durch die Privilegien den Beklagten die Befischung der „Seen und Laken“ untersagt und auch die „Ausgänge“ von der Befischung ausgeschlossen seien, seien die Beklagten nicht mehr berechtigt, in der Weise bei Friedrichsthal und in dem Kreuzfahrtkanal bei der Scholwer Grube zu fischen, da diese nicht mehr als freier Oderstrom in Betracht kämen; die Welse, schon durch ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörend erkennbar, sei in die künstliche Wasserstrasse Schwedt-Friedrichsthal aufgegangen und ausgebaut, der Kreuzfahrtkanal sei seiner Lage nach nicht freier Orderstrom, die Scholwer Grube sei durch Abdämmung von der Oder getrennt, der freie Oderstrom sei in der Ausgestaltung zur Zeit der Verleihung der Privilegien nicht mehr vorhanden, als solcher vielmehr jetzt die Ostoder anzusehen, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und zugleich den Schiffahrtsweg bilde. Während durch diese Umgestaltung des Stromlaufs den Beklagten ein Gebiet genommen worden sei, in dem sie früher hätten fischen dürfen, sei ein anderer Teil von ihnen freiwillig aufgegeben worden. Etwa seit 1860 hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt, unterhalb aber nicht mehr gefischt. Die Oder habe von jeher eine Anzahl von Fischereigebieten gehabt, in denen verschiedenen Berechtigten die Fischerei zugestanden habe. Wenn also den Beklagten die Fischereiberechtigung bis Stettin verliehen sei, so setze das Recht der Beklagten aus soviel Berechtigungen zusammen, als Fischereigebiete in Betracht kämen. Sie hätten deshalb auch in einzelnen Gebieten ihr Recht durch Nichtausübung verlieren können und tatsächlich verloren.

Die Kläger verlangen im vorliegenden Rechtsstreit

1. die Feststellung, daß als freier Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in Betracht komme, und daß die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern der Ost- und Westoder sowie auf den in den Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben,

2.

2. die Feststellung, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als freier Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,

3. Verurteilung der Beklagten, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1 genannten Gewässern, sowie auf der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten. Die Beklagten bemängeln die Aktivlegitimation der Kläger sowie die genügende Bestimmtheit der Klageanträge, da nicht ersichtlich sei, was die Kläger unter der Bezeichnung Ost - und Westoder verstehen, bestreiten, daß sie seit Jahrenzehnten die Fischerei unterhalb Niedersaathen nicht mehr ausgeübt hätten und führen aus, ihre Berechtigung sei eine einheitliche und brauche nicht auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen ausgeübt zu werden. Durch die Umgestaltung der Oder durch künstliche Anlagen könne ihnen nicht ihre Fischereiberechtigung genommen werden, wenn ihnen das Privileg der Fischerei auf dem freien Oderstrom verliehen sei, so seien sie berechtigt, auf allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer und allen Oderarmen zu fischen, soweit sie zum fliessenden Strom gehören.

3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a/O hat durch Urteil vom 11. 1. 1926 die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt. Gegen dieses Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen, haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragen:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils  
1. festzustellen, daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung haben auf

1. festzustellen, daß die Beklagten keine F

gung haben auf

- a) dem Kanal Hohensaathen-Friedrichsthal (km 0 nordöstlich Hohensaathen bis km 40 nordöstlich des Welsensees),
- b) dem Gewässer von km 40 nördlich des Welsensees bis km 72, südlich der Insel Piepenwerder bei Stettin,
- c) allen Nebenarmen und Seitengewässern der Oder von km 666 (östlich Hohensaathen) bis km 737 (westlich Finkenwalde), sowie des Grossschiffahrtsweges ~~Stettin-Berlin~~ Stettin-Berlin von km 0 (nordöstlich Hohensaathen) bis km 72 (südlich der Insel Piepenwerder),

d)

- d) allen zwischen den zu c genannten Gewässer  
Poldergewässern,  
e) der Oder von km 687 (westlich Niedersaathen) abwärts bis  
km 737 (westlich Finkenwalde),  
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als  
freier Oderstrom anzusehenden Ostoder unterhalb von Niedersaathen  
durch Verjährung erloschen ist,  
3. die Beklagten zu verurteilen, jede Ausübung der Fischerei auf den  
zu l genannten Gewässern durch ihre Mitglieder zur Vermeidung einer  
vom Gericht festzusetzenden Strafe für den Fall der Zuwiderhand-  
lung zu unterlassen,  
4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen,  
5. das Urteil im gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar  
zu erklären.

Die Beklagten beantragen :

die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen, das Urteil  
für vorläufig vollstreckbar zu erklären, eventuell ihnen Hinterle-  
gungsbefugnis nachzulassen.

Die Parteien tragen den Inhalt der Schriftsätze vom 24. August, 8. Oktober,  
18. November, 3. Dezember 1926, 28. Februar, 17. März, 6. April und 28. April  
1927 vor.

Es ist Beweis erhoben worden nach Massgabe des Beschlusses vom 18. März  
1927 durch Einnahme des richterlichen Augenscheins und Vorlegung der in  
im Beschluss bezeichneten Akten und Urkunden, aus denen die aus den  
Bünden ersichtlichen Feststellungen getroffen und zum Gegenstande der Ver-  
handlung gemacht worden sind. Das Ergebnis der Augenscheinseinnahme ist in  
dem Protokoll vom 16. Juni 1927 niedergelegt.

Die Parteien haben alsdann die im Protokoll vom 10. Mai 1928 ent-  
haltenen Erklärungen abgegeben und über das Ergebnis der Beweisaufnahme  
nach Massgabe der Schriftsätze vom 28. März, 30. April und 4. Juni 1928 ver-  
handelt.

Gründe.

Die Aktivlegitimation des Deutschen Reiches sowohl wie des Preussischen  
Staates ist gegeben. Nach §§ 38 ff II, 15 des Preuss. All. Landrechts stehen  
in den von Natur schiffbaren Strömen, zu denen auch die Oder gehört, dem  
Staate

...en Nutzungen als Regal zu. Nach dem durch das Preussische  
Staats-  
gesetz vom 26. September 1921 (Ges. Samml. S. 519 ff) genehmigten Staats-  
vertrage betreffend den Übergang der Wasserstrassen von den Ländern  
auf das Reich vom 31. März 1921 sind die in der Anlage aufgeführten Bin-  
nenwasserstrassen, darunter die Oder von der Reichsgrenze bis zur Ostsee  
mit dem Damschen See und Pazenwasser und der Hohensaathen-Friedrichs-  
thaler Wasserstrasse seit dem 1. April 1921 in das Eigentum des Reiches  
übergegangen.

Doch verbleiben nach § 2b die staatlichen Fischereien an den natürli-  
chen Wasserstrassen, auch an den kanalisierten Strecken natürlicher Was-  
serstrassen des Landes, während an den künstlichen Wasserstrassen die  
Fischerei ebenfalls auf das Reich übergeht. Unberechtigtes Fischen auf  
diesen Gewässern beeinträchtigt sowohl das Eigentum des Reichs, wie  
auch die Fischerei der Länder und die des Reichs auf dem künstlichen  
Wasserstrassen. Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß die Kläger ein  
rechtliches Interesse an der Feststellung des Umfanges der von den Be-  
klagten in Anspruch genommenen Fischereiberechtigung und auf Unterla-  
sung der Fischerei haben, soweit sie den Beklagten nicht zusteht. Dieses  
Interesse ist aber zu verneinen, soweit die Beklagten eine Fischerei-  
berechtigung nicht in Anspruch nehmen und auch sonst zur Klage keine Ver-  
anlassung gegeben haben.

Die beiden beklagten Fischerinnungen, denen nach den vom Kurfürsten von  
Brandenburg bestätigten Innungsartikeln die Rechte einer juristischen  
Person zustehen, nehmen von Alters her eine Fischereiberechtigung auf  
der freien Oder von Fürstenberg abwärts bis Stettin als Privileg in  
Anspruch. Sie können zwar nur die Privilegien selbst nicht mehr vorle-  
gen. Ihr Bestehen ergibt sich aus den in unbestritten Abschrift vor-  
gelegten Erlassen des Kurfürsten Friedrich III. und des Königs Friedrich  
Wilhelm I. vom 20. Januar 1696 und 21. Mai 1714 für die Fischerinnung  
der Gubener Vorstadt und vom 10. Februar und 21. März 1714 für die Fi-  
scherinnung der Lebuser Vorstadt. In diesen Urkunden hat der Landesherr  
die Fischereiberechtigung der Beklagten auf der freien Oder von  
Fürstenberg bis Stettin anerkannt. Wenn es in diesen Urkunden heißt,  
daß der Landesherr sich ausdrücklich reserviere, dies Privilegium oder

Konfirmation

Konfirmation nach Befinden und Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern und aufzuheben, so ist ~~ink~~ einmal nicht dargetan, ob dieses Reservat sich auf das Privileg selbst oder nur auf die dem Landesherrn damals nur zur Bestätigung vorgelegten Zunft - oder Innungsartikel bezieht, sodann aber eine Änderung oder Aufhebung der Privilegien durch die Staatsgewalt bisher nicht erfolgt, so daß die Fragen, welche Bedeutung derartige ~~endungen~~ in den vorgelegten Urkunden haben und ob auch jetzt noch eine Änderung oder Aufhebung durch die Staatsgewalt erfolgen kann, im vorliegenden Rechtsstreit unerörtert bleiben kann. Darin, daß die vorliegende Klage erhoben und das von den Klägern geltend gemacht werden ist, ist jedenfalls eine Aufhebung nicht zu erblicken. Denn der Oberpräsident der Preußischen Provinz Pommern, der die beiden Kläger im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, hat nur die fiskalischen Interessen der Kläger zu vertreten, ist aber nicht berechtigt, ein durch den Landesherrn erteiltes Privileg aufzuheben oder abzuändern.

Die Kläger machen geltend, die Privilegien der beklagten Innungen seien durch Verjährung durch Nichtgebrauch auf einem grossen Teile der hier in Frage kommenden Oderstrecke untergegangen und behaupten, die Beklagten hätten seit Jahrzehnten die Fischerei auf der freien Oder nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien außerhalb dieser Orte nicht mehr zur Ausübung der Fischerei erschienen. Daß die Beklagten bis Schwedt und Niedersaathen die Fischerei ausgeübt haben, ist unbestritten, dem Senat auch aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, die vor ihm geschwebt haben, bekannt. Ihre Privilegien stellen ein einheitliches Recht dar, nicht wie die Kläger behaupten, eine Summe von Einzelberechtigungen, nämlich die Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin. Daß auf der Oder daneben eine Reihe von Einzelberechtigungen auf der Oder mit beschränkten Gebieten bestehen, steht der Einheitlichkeit der den Beklagten verliehenen Privilegien, die bei ihrer Beschränkung auf die freie Oder sich sicher nicht mit den daneben bestehenden Berechtigungen decken, nicht entgegen. Liegt aber ein einheitliches Recht vor, so kann eine Verjährung durch Nichtgebrauch erst anfangen, wenn eine Ausübung des Rechtes überhaupt nicht stattgefunden hat. (Erkenntnis des Preuss. Obertribunals vom 22. Oktober 1841 Präjudiz No 1059 Präj. Samml. S. 40 bezüglich der Schäfereigerechtigkeit). Es ist

deshalb

deshalb für das Fortbestehen der Privilegien unerheblich, wenn auf einzelnen Teilen, auf die sich die Fischereigerechtigkeit erstreckt, die Fischerei nicht ausgeübt worden ist, sofern nur eine Ausübung der Fischerei in dem verliehenen Fischereigebiet überhaupt stattgefunden hat. Im übrigen würde, wenn man das nicht annehmen wollte, der Beweis der Nichtausübung innerhalb dreissig Jahren vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches den Klägern obliegen und durch Benennung einiger Zeugen, die das bekunden sollen, nicht zu führen sein, da kein Zeuge bekunden kann, daß während der dreissig Jahre kein Mitglied der beiden beklagten Innungen auf der ca 45 bzw. 50 Kilometer langen Strecke von Schwedt bzw. Niedersaathen die Fischerei ausgeübt hat. Im übrigen ergibt auch der Rechtsstreit der Beklagten gegen die Crie-wes-r Wassergesellschaft O<sup>88</sup>/98 des Landgerichts Prenzlau, dessen Akten vorlagen und aus denen die nachfolgenden Feststellungen getroffen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind, daß tatsächlich eine Ausübung der Fischerei durch die beiden beklagten Innungen in dem Stromgebiet von Stützkow bis hinter Zölzen stattgefunden hat. Die in diesem Rechtsstreit vernommenen Zeugen Schrobäck, Wilhelm Schmädicke, Bamicke, Hermann Schwartze, Schultze, Karl Schmädicke, Karl Schwartze, Benjamin Schwartze, "itte, Seel, Fritsche, Hessner, Lehmpfuhl, Pallanske haben auch bekundet, daß in dem in diesem Rechtsstreit im Streit befindlichen Gebiet einer Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der beklagten Innungen seit dem Ende der vierziger bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hat. Wenn die hier genannten Orte auch oberhalb Schwedt liegen, so ist doch wahrscheinlich, daß, wenn die Beklagten bis zu dem von Frankfurt weit entfernten Schwedt gefischt haben, sie auch dabei über Schwedt hinaus gefischt haben. Dafür spricht folgender Vorgang:

In dem Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Greifenhagen 4 H 10/14 zwischen den jetzigen Parteien bekundet, der damals 76jährige Ludwig "egener, daß er sich erinner, daß in seinem 18. oder 19. Lebensjahr ein Frankfurter Fischer mit einem Fischköcher über die lange Brücke bei Stettin gegangen ist und die Stettiner Fischer sich darüber lustig machten. In dem Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Schwedt 2.H. 14. bekundet Georg Hermes, daß die Beklagten in den 80er

und

und 90er Jahren im eigentlichen Oderstrom und in der alten Oder (Crie-wener Oder) gefischt haben. Daß die Beklagten weniger in die hier streitigen Gewässer gekommen sind, liegt auf der Hand, da diese von Frankfurt a/O weit entfernt sind. Wenn daher auch eine Anzahl Zeugen bekunden, daß sie Frankfurter Fischer nicht in diesen Gewässern gesehen haben, so besagt das gar nichts. Von einer Verjährung der Fischerei durch Nichtgebrauch kann keine Rede sein.

Die Kläger vertreten weiter die Auffassung, daß durch die Stromregulierungsarbeiten auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsge-ettes vom 4. August 1904 der freie Oderstrom in der Ausgestaltung, in der er zur Zeit der Verleihung der Privilegien vorhanden gewesen sei, nicht mehr existiere, als solcher vielmehr die Ostoder anzusehen sei, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und jetzt zugleich den Schifffahrtsweg auf der Oder bilde, und verlangen die Feststellung, daß als freier Oderstrom im Sinne der Privilegien der Beklagten nur die Ostoder in Betracht komme, und daß die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern der Ost- und Westoder, sowie auf den in den Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben. An sich wird durch derartige Regulierungsarbeiten eine bestehende Fischereiberechtigung nicht berührt. Vielmehr ergibt sich aus § 68 ff II, 15 All. Landrechts, insbesondere aus § 72, daß die Fischereigerechtigkeit solange ausgeübt werden darf, als dies tatsächlich möglich ist (Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1898 V. 205.98. in Sachen Dü-bener Mulde-Deichverband ca Stadtgemeinde Düben. JW. 1898 S. 687).

Es fragt sich, ob dieser Grundatz, der für künstliche Veränderungen des Flussbettes gilt, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden hat, in dem den Beklagten nicht die Fischerei auf der Oder schlechthin, sondern nur die Fischerei auf der freien Oder verliehen ist. Der Senat hat diese Frage bejaht. Allerdings hat infolge der Regulierungsarbeiten die durchfliessende Oder, der Schifffahrtsweg, einen ganz anderen Lauf als früher. Früher teilte sich die Stromader in der Gegend von Petzig bei Kilometerstein 682, der eine Arm gelangte durch den jetzigen Crie-wener Polder nach der westlichen Teilseite, zwischen Kilometerstein 20 und 21 in den jetzigen Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin und floss bei Criesen vorbei, zweigte bei Kilometerstein 22 wieder aus dem Großschiffahrtsweg

ab

ab und gelangte im Bogen durch den Saathener Graben nach Schwedt; der andere Arm ging zunächst im Strombette der jetzigen Stromader über Raduhn nach Niedersaathen und vereinigte sich dann durch den Saathener Graben mit dem ersten Arm noch oberhalb Schwedt. Von Schwedt aus floss die alte Stromader im Grossschiffahrtsweg durch den jetzt ausgebauten Fidde-Durchstich über Kilometerstein 29 und 30 bis Kilometerstein 31 und von da durch das Teil und den Scheller Graben auf die Ostseite des Tals nach Nipperwiese und erreichte das jetzige Oderstrombett bei Kilometerstein 697, verfolgte dies über Fiddichow über das Marienshofer Wehr hinaus bis Kilometerstein 705, bog hier wieder von der jetzigen Stromader ab und floss durch die Scholwer Grube nach der westlichen Teilseite zum jetzigen Grossschiffahrtsweg, den sie bei der jetzigen Kahnschleuse bei E der Karte erreichte und von da im Flussbett des Grossschiffahrtsweges weiter über Gartz, Niedersahden, Curow nach Stettin (Kilometerstein 43 bis 73). Die jetzige Stromader dagegen fließt von Petzig bei Kilometerstein 680 über Raduhn nach Niedersaathen, von da zwischen Kilometerstein 687 und 697 in dem ausgebauten Flussbette der Meglitz bis Nipperwiese, dann im alten Stromerbette an Fiddichow vorbei bis Kilometerstein 705, alsdann durch den Marwitzer Durchstich bis Kilometerstein 717 und von da im ausgebauten Flussbett der Gelitz bei Greifenhagen vorbei hinter Kilometerstein 758 in den Damschen See ostwärts von Stettin. Die Übergänge von der jetzigen Stromader zur alten Stromader nach dem Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin zu sind bei Kilometerstein 682 (bei Petzig, 687 bei Niedersaathen, 697 bei Nipperwiese, 704 Marienhöfer Wehr unterhalb Fiddichow) und 705 teils abgedämmt, teils durch Wehre gesperrt, so daß eine Schiffahrt nach der Westoder zu nicht mehr stattfindet. Geht man aber von dem Grundsatz aus, daß durch künstliche Anlagen eine Fischereiberechtigung nicht untergeht, so steht dem nichts entgegen, daß die Beklagten nach wie vor auf dem alten Strome die Fischerei nach wie vor ausüben dürfen. Auf diesem ist ihnen die Fischereiberechtigung durch die alten Privilegien verliehen worden und es ist nicht angängig, daß die Kläger diesen Privilegien jetzt die Auslegung geben wollen, daß die Beklagten sich auf die neu angelegte

Stromader

Stromoder, die sich als ein ganz anderer Strom darstellt als der, auf dem die Fischerei seiner Zeit den Beklagten verliehen worden ist, beschränken müsten. Dazu kommt, daß, soweit die Alt-Oder in den Großschiffahrtsweg übergegangen ist, nach wie vor ein freier Oderstrom vorhanden ist, so daß es sich höchstens darum handeln könnte, ob den Beklagten die Fischerei auf den früheren Verbindungen, die jetzt nicht mehr als freier Oderstrom angesehen werden können, zu untersagen ist. Das ist aber ebenfalls abzulehnen, weil die Beklagten dadurch, daß diese Strecken durch künstliche Anlagen den Charakter als freier Strom verloren haben, nicht ihres Rechtes verloren gehen können. Ist hiervon auszugehen, so steht den Beklagten die Fischerei in dem ihnen durch die Privilegien verliehenen Umfange zu. Sie sind berechtigt, auf dem freien Oderstrom, wie er früher verlaufen ist, die Fischerei auszuüben. Ihre Fischereigerechtigkeit beschränkte sich aber auf den freien Oderstrom. In Seen und Laken waren sie nach den vorgelegten Urkunden nicht berechtigt zu fischen. Die Fischerei in den Nebengewässern der Oder steht ihnen nicht zu. ~~Rixxixxx~~ Das ergibt sich schon daraus, daß sie ihnen nur in der freien Oder verliehen worden ist. Danach ist ihnen die Fischerei in den Poldergewässern, soweit sie sich jetzt im Laufe der früheren Stromoder befinden, zu untersagen.

Was im einzelnen den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Kläger anlangt, so haben die Beklagten anerkannt, und sind auf Antrag der Kläger durch Anerkennungsurteil vom 5. Juni 1928 bereits verurteilt worden, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sind, die Fischerei auszuüben:

- a) auf dem Kanal von Hohensaathen bis zur Verbindung zwischen der jetzigen Stromoder und dem Kanal zwischen Kilometerstein 20 und 21 südwestlich Criewen,
- b) auf dem Kanal zwischen Criewen und Schwedt von Kilometerstein 21 bis Kilometerstein 27,
- c) auf den Verbindungsgewässern zwischen Stromoder und dem Kanal bei Stützkow.

Von der Stelle an, wo der Criegener Polder in seiner früheren Gestalt zwischen

zwischen Kilometerstein 20 und 21 in den jetzigen Großschiffahrtskanal gelangte bis zum Kilometerstein 22, wo die frühere Oder wieder aus dem jetzigen Großschiffahrtskanals in nordwestlicher Richter abzweigte, sind die Beklagten fischereiberechtigt, weil dieser Teil des Großschiffahrtsweges von der früheren Oder durchflossen wurde. Auf der Strecke Kilometerstein 22 bis Kilometerstein 27 des Großschiffahrtsweges sind die Beklagten nicht fischereiberechtigt, haben das auch in dem Termin zur Einnahme des richterlichen Augenscheins am 16. Juni 1927 angegeben, ohne allerdings ein prozeßzuales Anerkenntnis in dieser Beziehung abzugeben. Die Kläger behaupten aber selbst nicht, daß die Beklagten auf dieser Strecke jemals gefischt haben, haben deshalb auch kein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtberechtigung der Beklagten auf dieser Strecke. Auf der Strecke des Großschiffahrtsweges von Kilometerstein 27 bis Kilometerstein 31 floss die frühere Oder im Bette des jetzigen Großschiffahrtskanals. Auf ihr sind die Beklagten fischereiberechtigt. Die Strecke von Kilometerstein 31 bis zur Kahnschleuse bei Kilometerstein 39,2 Kilometer oberhalb Friedrichsthal haben die Beklagten niemals gefischt. Sie ist ein neu von der Strombauverwaltung angelegter Kanal. Die Kläger haben auch nicht behauptet, daß die Beklagten jemals dort die Fischerei ausgeübt haben. Bezuglich dieser Strecke ist deshalb das Feststellungsin- teresse der Kläger zu verneinen. Dagegen haben die Beklagten in ihren Schriftstücken die Fischerei im "Elsensee und in dem Ausfluss der Welse und deren Mündung in die frühere Oder in Anspruch genommen und die Welse als einen Nebenarm der Oder bezeichnet. Zur Fischerei auf diesen Strecken sind die Beklagten aber nach den ihnen erteilten Privilegien, die ihnen nur die Fischerei auf der freien Oder zugestehen, nicht auf Nebengewässern, nicht berechtigt. Sie sind deshalb insoweit zur Unterlassung der Fischerei zu verurteilen. Es handelt sich hierbei um die Strecke von Kilometerstein 39 des jetzigen Großschiffahrtsweges bis zur Einmündung der Welse in die frühere Oder bei der Kahnschleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichsthal (Punkt E der Messtischblattkarte). Von dieser Kahnschleuse an bis Stettin verläuft der Großschiffahrts- weg bis Stettin im Flussbett der früheren Oder, in der die Beklagten fischerei-

fischereiberechtigt sind. In dem Marwitzer Durchstich von Kilometerstein 687 bis Kilometerstein 697 der jetzigen Stromoder von Niedersaathen bis Nipperwiese und in der jetzigen Stromoder von Kilometerstein 705 bis zum Dammschen See, haben die Beklagten niemals gefischt; die Kläger haben das auch nicht behauptet. Hier ist deshalb das Feststellungsinteresse der Kläger zu verneinen. Die Strecke zwischen Kilometerstein 697 und 705 ist Teil der früheren Oder. Hier sind die Beklagten fischereiberechtigt. Wenn die Beklagten einen Teil, der Ansprüche der Kläger bezüglich Strecken in denen sie ebenfalls nicht gefischt haben und bezüglich deren die Kläger das auch nicht behauptet haben, also an sich auch das Feststellungsinteresse zu verneinen gewesen wäre, anerkannt haben, einen anderen Teil, bei dem die Sachlage die gleiche ist, nicht, so kann ihnen das nicht zum Nachteil gereichen, da sie zu einem Anerkenntnis nicht verpflichtet waren. Sie haben es nicht getan, weil sie der Ansicht waren, daß sie für den Fall, daß die Fischerei nicht, wie geschehen, auf den bezeichneten Strecken anerkannt würde, sie sich offen halten wollten, die Fischerei auf der jetzigen Stromoder als Ersatz für die verlorenen Stromteile zu beanspruchen und sie sich dieses Rechts nicht durch eine vorzeitiges Anerkenntnis begeben konnten. Von den Teilen, auf denen die Fischerei des Beklagten untersagt wird, haben die Beklagten noch behauptet, daß sie eine durch Ersitzung erworbene Fischereiberechtigung in Anspruch nehmen, ohne in dieser Richtung ihre Behauptungen im einzelnen zu substantiiieren. Das Gericht hat aber keinen Anlass gesehen, in dieser Richtung das richterliche Fragerecht auszuüben, weil der Ersitzungsanspruch von vornherein deswegen unbegründet ist, weil die Beklagten bei Ausübung der Fischerei auf diesen Gewässern nicht im gutem Glauben gewesen sein können. Die Privilegien waren ihnen bekannt und ergeben ganz unszweideutig, daß sie nur in der freien Oder, nicht in Nebengewässern fischereiberechtigt sind. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Dabei treffen die Beklagten Kosten nicht, soweit sie den Anspruch der Kläger anerkannt haben, da sie insoweit keinen Anlass zur Klage gegeben haben. Nach § 708<sup>2</sup> ZPO. ist das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Nach § 713 ZPO. ist den Parteien nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

gez: David      gez: Thusius

gez: Basch

Ausgefertigt

Ausgefertigt

Berlin, den 13. November 1928

(LS.) Unterschrift, Angestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird heute den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwälte Gh. Justizrat Fuchs und Justizrat Koch in Berlin W.35, Potsdamerstr. 117 zugestellt.

Berlin, den 15. November 1928

基础写作

Rechtsanwalt. H.

A b s c h r i f t

91

2.U.7215/26

Verkündet  
am 30. Oktober 1928  
gez. Kellner, Ange-  
stellter  
als Urkundsbeanter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen des Deutschen Reiches und des Preussischen  
Staates,

beide vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,

Kläger und Berufungskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hasse in Berlin № 8,

Französischestraße 7,

gegen

1. die Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt a/O.,  
vertreten durch ihren Vorstand, Altmeister Hermann  
Schulze, Nebenaltmeister Gustav Schwarz und Schrift-  
führer Hermann Wilke, daselbst,
2. die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O.  
vertreten durch ihren Vorstand, Altmeister Richard  
Schade, Nebenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer  
Siegfried Krummann, daselbst,

Beklagten und Berufungsbeklagten

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geheimer Justizrat  
Fuchs und Justizrat Koch, in Berlin № 35, Potsdamerstr. 117,  
hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin  
auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1928  
unter Mitwirkung des Vicepräsidenten Dr. David, des Kammer-  
gerichtsrats Geheimen Justizrats Thusius und des Landge-  
richtsrats Basch für Recht erkannt:

das am 11. Mai 1926 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.O. wird abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt, soweit sie nicht bereits durch das Anerkenntnisurteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1928 verurteilt sind, die Fischerei bei Vermeidung fiskalischer Strafen bis zu 300 Reichsmark für jeden Zu widerhandlungsfall zu unterlassen:

- a. auf dem Großschiffahrtswege Berlin-Stettin von Kilometerstein 39 bis zur Mündung der Welse bei der Kahnenschleuse bei Friedrichsthal bei Kilometerstein 42,
- b. auf den Poldergewässern, Nebenarmen, Seen, Laken der Oder von Hohensaathen bis Stettin, insbesondere im Welsee, der Kreuzfahrt, soweit diese Gewässer sich nicht im Flußbette der früheren Stromoder von Hohensaathen abwärts bis Peetzig, von da über den Criegener Polder nach der westlichen Talseite zum Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei Criegen vorbei, von Kilometerstein 22 im Bogen durch den Saathener Graben nach Schwedt bzw. an Raduhn vorbei nach Niedersaathen nach Schwedt, dann durch den Fiddedurchstich bis Kilometerstein 31, alsdann durch das Tal und den Schellergraben nach Nipperwiese, im jetzigen Oderstrombett von Kilometerstein 697 bis Kilometerstein 705, alsdann westlich durch das Tal und die Scholwer Grube zur Kahnenschleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichsthal und von dort im Großschiffahrtsweg bis Stettin befinden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern zu 9/10, den Beklagten

zu

zu 1/10 auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung von 4000 Reichsmark abzuwenden, den Klägern, sie durch Hinterlegung von 1000 Reichsmark abzuwenden.

Tatbestand:

Den beiden beklagten Innungen sind durch alte Privilegien Korporationsrechte und die Fischerei auf der freien Oder von Fürstenberg i/M bis Stettin verliehen. Auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsgesetzes vom 4. August 1904 fand eine erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs von Niedersaathen abdrift statt.

Die Kläger behaupten, da durch die Privilegien den Beklagten die Befischung der "Seen und Laken" untersagt und auch die "Ausgänge" von der Befischung ausgeschlossen seien, seien die Beklagten nicht mehr berechtigt, in der Selse bei Friedrichsthal und in dem Kreuzfahrtkanal bei der Scholmer Grube zu fischen, da diese nicht mehr als freier Oderstrom in Betracht kämen; die Selse, schon durch Ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörend erkennbar, sei in die künstliche Wasserstrasse Schwedt-Friedrichsthal aufgegangen und ausgebaut, der Kreuzfahrtkanal sei seiner Lage nach nicht freier Oderstrom, die Scholmer Grube sei durch Abdämmung von der Oder getrennt, der freie Oderstrom sei in der Ausgestaltung zur Zeit der Verleihung der Privilegien nicht mehr vorhanden, als solcher vielmehr jetzt die Ostoder anzusehen,

sehen, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und zugleich den Schiffahrtsweg bilde. Während durch diese Umgestaltung des Stromlaufs den Beklagten ein Gebiet genommen worden sei, in dem sie früher hätten fischen dürfen, sei ein anderer Teil von ihnen freiwillig aufgegeben worden. Etwa seit 1860 hätten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausübt, unterhalb aber nicht mehr gefischt. Die Oder habe von jeher eine Anzahl von Fischereigebieten gehabt, in denen verschiedenen Berechtigten die Fischerei zugestanden habe. Wenn also den Beklagten die Fischereiberechtigung bis Stettin verliehen sei, so setze sich das Recht der Beklagten aus soviel Berechtigungen zusammen, als Fischereigebiete in Betracht kämen. Sie hätten deshalb auch in einzelnen Gebieten ihr Recht durch Nichtausübung verlieren können und tatsächlich verloren. Die Kläger verlangen im vorliegenden Rechtsstreit

1. die Feststellung, daß als freier Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in Betracht komme und daß die Beklagten auf der Westoder und auf den Arnen und Nebengewässern der Ost- und Westoder sowie auf den in den Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben,
2. die Feststellung, daß das Fischereirecht der Beklagten auf der als freier Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
3. Verurteilung der Beklagten, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1 genannten Gewässern sowie auf der

der Ostoder unterhalb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten.

Die Beklagten bemängeln die Aktivlegitimation der Kläger sowie die genügende Bestimmtheit der Klageanträge, da nicht ersichtlich sei, was die Kläger unter der Bezeichnung Ost- und Westoder verstehen, bestreiten, daß sie seit Jahrzehnten die Fischerei unterhalb Niedersaathen nicht mehr ausgeübt hätten und führen aus, ihre Berechtigung sei eine einheitliche und brauchbare nicht auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen ausgelüft zu werden. Durch die Umgestaltung der Oder durch künstliche Anlagen könne ihnen nicht ihre Fischereiberechtigung genommen werden. Wenn ihnen das Privilieg der Fischerei auf den freien Oderstrom verliehen sei, so seien sie berechtigt, auf allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer und allen Oderarmen zu fischen, soweit sie zum fließenden Strom gehören.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.O. hat durch Urteil vom 11. Mai 1926 die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt. Gegen dieses Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. festzustellen, daß die Beklagten keine Fischereiberechtigung haben auf
  - a. dem Kanal Hohensaathen-Friedrichsthal (km 0 nordöstlich Hohensaathen bis km 40 nordöstlich des Welsensees),
  - b. dem Gewässer von km 40 nörd-

lich

- lich des Neulandes bis km 72, südlich der Insel  
Piepenwerder bei Stettin,
- c. allen Nebenarmen und Seitengewässern der Oder  
von km 666 (östlich Hohensaathen) bis km 737  
(westlich Pitschenwalde), sowie des Großschiffahrts-  
weges Stettin-Berlin von km 0 (nordöstlich Hohen-  
saathen) bis km 72 (südlich der Insel Piepenwer-  
der),
  - d. allen zwischen den zu c genannten Gewässern lie-  
genden Poldergewässern,
  - e. der Oder von km 687 (westlich Niedersaathen) da-  
wärts bis km 737 (westlich Pitschenwalde),
2. festzustellen, daß das Fischereirecht der Beklagten  
auf der als freier Oderstrom anzusehenden Ostoder un-  
terhalb von Niedersaathen durch Verjährung erlo-  
schen ist,
  3. die Beklagten zu verurteilen, jede Ausübung der Fi-  
scherrei auf den zu 1 genannten Gewässern durch ihre  
Mitglieder zur Vermeidung einer vom Gericht festzu-  
setzenden Strafe für den Fall der Zu widerhandlung  
zu unterlassen,
  4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuer-  
legen,
  5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig  
vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuwei-  
sen, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklä-  
ren und eventuell ihnen Hinterlegungsbefugnis nach-  
zulassen.

er Insel

Oder

n 737

hifahrts-

ch Hohen-

penwer-

ern lie-

nen) a

eklagten

stoder un-

erlo-

der Fi-

rch Ihre

festzu-

ndlung

aufzuer-

rläufig

ückzuwei-

zu erklä-

nis nach-

ulassen.

zulassen.

Die Parteien tragen den Inhalt der Schriftsätze vom 24. August, 8. Oktober, 18. November, 3. Dezember 1926, 28. Februar, 17. März, 6. April und 28. April 1927 vor.

Es ist Beweis erhoben worden nach Maßgabe des Beschlusses vom 18. März 1927 durch Einnahme des richterlichen Augenscheins und Vorlegung der in dem Beschluss bezeichneten Akten und Urkunden, aus denen die aus den Gründen ersichtlichen Feststellungen getroffen und zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden sind. Das Ergebnis der Augenscheinseinnahme ist in dem Protokoll vom 16. Juni 1927 niedergelegt.

Die Parteien haben alsdann die in dem Protokoll vom 10. Mai 1928 enthaltenen Erklärungen abgegeben und über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Maßgabe der Schriftsätze vom 28. März, 30. April und 4. Juni 1928 verhandelt.

#### Gründe

Die Antiolegitimation des Deutschen Reiches sowohl wie des Preussischen Staates ist gegeben. Nach §§ 38 ff. II, 15 des Preuss. All. Landrechts stehen in den von Naturschiffbaren Strömen, zu denen auch die Oder gehört, dem Staate deren Nutzungen als Regal zu. Nach dem durch das Preussische Gesetz vom 26. September 1921 (Ges. Samml. S. 519 ff.) genehmigten Staatsverträge betreffend den Übergang der Wasserstrassen von den Ländern auf das Reich vom 31. März 1921 sind die in der Anlage aufgeführten 26. September Binnenwassersistrosen, darunter die Oder von der Reichsgrenze bis zur Ostsee mit den Danischen See und Pasewas-

ser

ser und der Hohensaathen-Friedrichsthaler Wasserstrasse seit dem 1. April 1921 in das Eigentum des Reiches übergegangen.

Doch verbleiben nach § 2 b die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstrassen, auch an den kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstrassen den Ländern, während an den künstlichen Wasserstrassen die Fischerei ebenfalls auf das Reich übergeht. Unberachtetes Fischen auf diesen Gewässern beeinträchtigt sowohl das Eigentum des Reichs, wie auch die Fischerei der Länder und die des Reichs auf den künstlichen Wasserstrassen. Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß die Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Umfanges der von den Beklagten in Anspruch genommenen Fischereiberechtigung und auf Unterlassung der Fischerei haben, soweit sie den Beklagten nicht zusteht. Dieses Interesse ist aber zu verneinen, soweit die Beklagten eine Fischereiberechtigung nicht in Anspruch nehmen und auch sonst zur Klage keine Verlassung gegeben haben.

< Die beiden beklagten Fischerinnungen, denen nach den von Kurfürsten von Brandenburg bestätigten Innungsartikeln die Rechte einer juristischen Person zustehen, nehmen von Alters her eine Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg abwärts bis Stettin als Privileg in Anspruch. Sie können zwar die Privilegien selbst nicht mehr vorlegen. Ihr Bestehen ergibt sich aber aus den in unbestritten Abschrift vorgelegten Erlassen des Kurfürsten Friedrich III und des Königs Friedrich Wilhelm

hein

heln I vom 20. Januar 1696 und 21. Mai 1714 für die Fischerinnung der Gubenner Vorstadt und vom 10. Februar und 21. März 1714 für die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt. In diesen Urkunden hat der Landesherr die Fischerreiserechtigung der Beklagten auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin anerkannt. Wenn es in diesen Urkunden heißt, daß der Landesherr sich ausdrücklich reserviere, dies Priviliegiun oder Konfirmation nach Befinden und Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern und aufzuheben, so ist einmal nicht dargetan, ob dieses Reservat sich auf das Privilieg selbst oder nur auf die dem Landesherrn damals nur nur Bestätigung vorgelegten Zunft- oder Innungsartikel besicht, sodann aber ist eine Änderung oder Aufhebung der Priviliegien durch die Staatgewalt bisher nicht erfolgt, so daß die Frage, welche Bedeutung derartige Bemerkungen in den vorgelegten Urkunden haben und ob auch jetzt noch eine Änderung oder Aufhebung durch die Staatgewalt erfolgen kann, im vorliegenden Rechtsstreit unerörtert bleiben kann. Darin, daß die vorliegende Klage erhoben und das von den Klägern geltend gemacht worden ist, ist jedenfalls eine Aufhebung nicht zu erblicken. Denn der Oberpräsident der Preussischen Provinz Pommern, der die beiden Kläger im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, hat nur die fiskalischen Interessen der Kläger zu vertreten, ist aber nicht berechtigt, ein durch den Landesherrn erteiltes Privilieg aufzuheben oder abzuändern. >

Die Kläger machen geltend, die Priviliegien der beklagten Innungen seien durch Verjährung durch Nichtgebrauch

brauch auf einem großen Teile der hier in Frage kommenden Oderstrecke untergegangen und behaupten, die Beklagten hätten seit Jahrzehnten die Fischerei auf der freien Oder nur bis Schwerin und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Ausübung der Fischerei erschienen. Daß die Beklagten bis Schwerin und Niedersaathen die Fischerei ausgeübt haben, ist unbestritten, dem Senat auch aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, die vor ihm geschwungen haben, bekannt. Ihre Privilegien stellen ein einheitliches Recht dar, nicht wie die Kläger behaupten, eine Summe von Einzelberechtigungen, nämlich die Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin. Daß auf der Oder daneben eine Reihe von Einzelberechtigungen auf der Oder mit beschränkten Gebieten bestehen, steht der Einheitlichkeit der den Beklagten verliehenen Privilegien, die bei ihrer Beschränkung auf die freie Oder sich sicher nicht mit den daneben bestehenden Berechtigungen decken, nicht entgegen. Liegt aber ein einheitliches Recht vor, so kann eine Verjährung durch Nichtgebrauch erst anfangen, wenn eine Ausübung des Rechtes überhaupt nicht stattgefunden hat ( Erkenntnis des Preuss. Obertribunals vom 22. Oktober 1841 Präjudiz No. 1059 Präj. Samml. S. 40 bezüglich der Schifffereigerechtigkeit ). Es ist deshalb für das Portbestehen der Privilegien unerheblich, wenn auf einzelnen Teilen, auf die sich die Fischereigerechtigkeit erstreckt, die Fischerei nicht ausgeübt worden ist, sofern nur eine Ausübung der Fischerei in den verliehenen Fischereigebieten überhaupt

überhaupt stattgefunden hat. Im übrigen würde, wenn man das nicht annehmen wollte, der Beweis der Nichtausübung innerhalb dreißig Jahren vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches den Klägern obliegen und durch Benennung einiger Zeugen, die das bekunden sollen, nicht zu führen sein, da kein Zeuge bekunden kann, daß während der dreißig Jahre kein Mitglied der beiden beklagten Innungen auf der ca. 45 bzw. 50 Kilometer langen Strecke von Schwedt bzw. Niedersaathen die Fischeret ausübt hat. Im übrigen ergibt auch der Rechtsstreit der Beklagten gegen die Criesener Wassergenossenschaft 0<sup>88</sup>/98 des Landgerichts in Prenzlau, dessen Akten vorlagen und aus denen die nachfolgenden Feststellungen getroffen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind, daß tatsächlich eine Ausübung der Fischeret durch die beiden beklagten Innungen in den Strongebiet von Stutskow bis hinter Zülzen stattgefunden hat. Die in diesem Rechtsstreit vernommenen Zeugen Schroback, Wilhelm Schmidtke, Rantke, Hermann Schwartze, Schultze, Karl Schmidtke, Karl Schwartze, Benjamin Schwartze, Witte, Seel, Fritsche, Hessner, Lehmpfuhl, Pallonske haben auch bekundet, dass in dem in diesen Rechtsstreit in Streit befindlichen Gebiet einer Ausübung der Fischeret durch Mitglieder der beklagten Innungen seit dem Ende der vierziger bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hat. Wenn die hier genannten Orte auch oberhalb Schwedt liegen, so ist doch wahrscheinlich, dass, wenn die Beklagten bis zu den von Frankfurt weit entfernten Schwedt gefischt haben, sie auch dabei über Schwedt hinaus gefischt haben. Dafür spricht folgender Vorgang: In den Beweissicherungs-

sicherungsverfahren des Amtsgerichts Greifenhagen 4. H. 10/14 zwischen den jetzigen Parteien bekundet der damals 76jährige Ludwig Segener, dass er sich erinnere, dass in seinem 18. oder 19. Lebensjahr ein Frankfurter Fischer mit einem Fischköcher über die lange Brücke bei Stettin gegangen ist und die Stettiner Fischer sich darüber lustig machen. In dem Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Schwedt 2. H.<sup>13</sup>/14 bekundet Georg Hermes, dass die Beklagten in den 80 er und 90 er Jahren im eigentlichen Oderstrom und in der alten Oder (Criewener Oder) gefischt haben. Dass die Beklagten weniger in die hier streitigen Gewässer gekommen sind, liegt auf der Hand, da diese von Frankfurt a/o. weit entfernt sind. Wenn daher auch eine Anzahl . . . Zeugen bekunden, dass sie Frankfurter Fischer nicht in diesen Gewässern gesehen haben, so besagt das gar nichts. Von einer Verjährung der Fischeret durch Nichtgebrauch kann keine Rede sein.

Die Kläger vertreten weiter die Auffassung, dass durch die Stromregulierungsarbeiten auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsgesetzes vom 4. August 1904 der freie Oderstrom in der Ausgestaltung, in der er zur Zeit der Verleihung der Privilegien vorhanden gewesen sei, nicht mehr existiere, als solcher vielmehr die Ostoder anzusehen sei, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und jetzt zugleich den Schiffsverkehr auf der Oder bilden und verlangen die Feststellung, dass als freier Oderstrom im Sinne der Privilegien der Beklagten nur die Ostoder in Betracht komme und dass die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern

4.H.  
damals  
dass in  
tscher  
Stet-  
über  
des  
ernes,  
n im  
ewener  
in die  
der  
ind.  
dass sie  
en haben,  
r Pl-  
, dass  
Preus-  
t 1904  
er zur  
esen  
te Ost-  
s abla-  
ffahrts-  
lung, dass  
Beklag-  
e Be-  
benge-  
n

missern der Ost- und Westoder, sowie auf den in den Pol-  
dern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung ha-  
ben. In sich wird durch derartige Regulierungsarbeiten  
eine bestehende Fischereiberechtigung nicht berührt. Viel-  
mehr ergibt sich aus §§ 68 ff II, 15 All. Landrechts, ins-  
besondere aus § 72, dass die Fischereigerechtigkeit so-  
lange ausgeübt werden darf, als dies tatsächlich mög-  
lich ist (Urteil des Reichsgerichts vom 15. November  
1898 V 205/98 in Sachen Dübener Mulde-Deichverband ca.  
Stadtgemeinde Döben Jur. Hochschrift 1898 S. 687). Es  
fragt sich, ob dieser Grundsatz, der für künstliche Ver-  
änderungen des Flussbetts gilt, auch auf den vorliegen-  
den Fall Anwendung zu finden hat, in den den Beklagten  
nicht die Fischerei auf der Oder schlechthin, sondern nur  
die Fischerei auf der freien Oder verliehen ist. Der Se-  
nat hat diese Frage bejaht. Allerdings hat infolge der  
Regulierungsarbeiten die durchfliessende Oder, der Schiff-  
fahrtsweg, einen ganz anderen Lauf als früher. Früher  
teilte sich die Stromader in der Gegend von Petzig bei  
Kilometerstein 682, der eine Arm gelangte durch den jetzigen  
Crieener Polder nach der westlichen Talseite zwischen  
Kilometerstein 20 und 21 in den jetzigen Großschiffahrts-  
weg Berlin-Stettin und floss bei Criezen vorbei, zweigte  
bei Kilometerstein 22 wieder aus dem Großschiffahrtsweg  
ab und gelangte im Bogen durch den Saathener Graben nach  
Schwedt; der andere Arm ging zunächst im Strombett  
der jetzigen Stromader über Raduhn nach Niedersaathen  
und vereinigte sich dann durch den Saathener Graben mit  
den ersten Arm noch oberhalb Schwedt. Von Schwedt aus  
floss

floss die alte Stromoder im Großschiffahrtsweg durch den jetzt ausgebauten Pidde-Durchstich über Kilometerstein 29 und 30 bis Kilometerstein 31 und von da durch das Tal und den Scheller Graben auf die Ostseite des Tals nach "Nipperwiese" und erreichte das jetzige Oderstrombett bei Kilometerstein 697, verfolgte dies über Piddichow über das Marienhofer Fehr hincus bis Kilometerstein 705, bog hier wieder von der jetzigen Stromoder ab und floss durch die Scholwer Grube nach der westlichen Talseite zum jetzigen Grossschiffahrtsweg, den sie bei der jetzigen Kahnslleuse bei E der Karte erreichte und von da im Flussbett des Großschiffahrtsweges weiter über Gartz, Niedersaathen, Curov nach Stettin (Kilometerstein 43 bis 73). Die jetzige Stromoder dagegen fließt von Peitzig bei Kilometerstein 680 über Raduhn nach Niedersaathen, von da zwischen Kilometerstein 687 und 697 in dem ausgebauten Flussbette der Reglitz bis Nipperwiese, dann im alten Stromoderbette an Piddichow vorbei bis Kilometerstein 705, alsdann durch den Marwitzer Durchstich bis Kilometerstein 717 und von da im ausgebauten Flussbett der Reglitz bei Greifenhagen vorbei hinter Kilometerstein 758 in den Dammischen See ostwärts von Stettin. Die Übergänge von der jetzigen Stromoder zur alten Stromoder nach dem Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin zu sind bei Kilometerstein 682 (bei Peitzig (,687 (bei Niedersaathen) 697 (bei Nipperwiese), 704 (Marienhofer Fehr unterhalb Piddichow) und 705 teils abgedammt, teils durch Wehre gesperrt, so daß eine Schifffahrt nach der Westoder zu nicht mehr stattfindet. Geht man aber von dem Grundsatz aus, daß durch

durch künstliche Anlagen eine Fischereiberechtigung nicht untergeht, so steht dem nichts entgegen, daß die Beklagten nach wie vor auf dem alten Strom die Fischerei ausüben dürfen. Auf diesen ist Ihnen die Fischereiberechtigung durch die alten Privilegien verliehen worden, und es ist nicht angängig, daß die Kläger diesen Privilegien jetzt die Auslegung geben wollen, daß die Beklagten sich auf die neu angelegte Stromoder, die sich als ein ganz anderer Strom darstellt als der, auf den die Fischerei seiner Zeit den Beklagten verliehen worden ist, beschränken müssen. Dazu kommt, daß, soweit die Alt-Oder in den Großschiffahrtsweg übergegangen ist, nach wie vor ein freier Oderstrom vorhanden ist, so daß es sich höchstens darum handeln könnte, ob den Beklagten die Fischerei auf den früheren Verbindungen, die jetzt nicht mehr als freier Oderstrom angesehen werden können, zu untersagen ist. Das ist aber ebenfalls abzulehnen, weil die Beklagten dadurch, dass diese Strecken durch künstliche Anlagen den Charakter als freier Strom verloren haben, nicht ihres Rechtes verloren gehen können. Ist hiervon auszugehen, so steht den Beklagten die Fischerei in dem Ihnen durch die Privilegien verliehenen Umfange zu. Sie sind berechtigt, auf dem freien Oderstrom, wie er früher verlaufen ist, die Fischerei auszüben. Ihre Fischereigerechtigkeit beschränkte sich aber auf den freien Oderstrom. In Seen und Lächen waren sie nach den vorgelegten Urkunden nicht berechtigt zu fischen. Die Fischerei in den Nebengewässern der Oder steht Ihnen nicht zu. Das ergibt sich schon daraus, daß sie Ihnen nur in der freien Oder verliehen worden

den ist. Danach ist ihnen die Fischerei in den Forder-  
gewässern, soweit sie sich jetzt nicht im Laufe der frü-  
heren Stromoder befinden, zu untersagen.

Was in einzelnen den in der Berufunginstanz ge-  
stellten Antrag der Kläger anlangt, so haben die Beklag-  
ten anerkannt und sind auf den Antrag der Kläger durch An-  
erkenntnisurteil vom 5. Juni 1928, bereits verurteilt wor-  
den, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sind, die  
Fischerei auszuüben:

- a. auf den Kanal von Hohensaathen bis zur Verbindung  
zwischen der jetzigen Stromoder und dem Kanal zwi-  
schen Kilometerstein 20 und 21 südwestlich Criesen,
- b. auf den Kanal zwischen Criesen und Schwedt von Ki-  
lometerstein 21 bis Kilometerstein 27,
- c. auf den Verbindungsgerwässern zwischen Stromoder  
und dem Kanal bei Stolzkom.

Von der Stelle an, wo der Criesener Polle in seiner  
früheren Gestalt zwischen Kilometerstein 20 und 21 in  
den jetzigen Großschiffahrtskanal gelangte bis zum Ki-  
lometerstein 22, wo die frühere Oder wieder aus dem jetzigen  
Großschiffahrtskanal in nordwestlicher Richtung ab-  
zweigte, sind die Beklagten fischereiberechtigt, weil  
dieser Teil des Großschiffahrtsweges von der früheren Oder  
durchflossen wurde. Auf der Strecke Kilometerstein 22  
bis Kilometerstein 27 des Großschiffahrtsweges sind die  
Beklagten nicht fischereiberechtigt, haben das auch in den  
Termin zur Einnahme des richterlichen Augenscheins am  
16. Juni 1927 zugegeben, ohne allerdings eine prozessuale  
Anerkennung in dieser Beziehung abzugeben. Die Kläger  
behaupten aber selbst nicht, daß die Beklagten auf die-

ser

ser Strecke jemals gefischt haben, haben deshalb auch kein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtberechtigung der Beklagten auf dieser Strecke. Auf der Strecke des Großschiffahrtsweges von Kilometerstein 27 bis Kilometerstein 31 floss die frühere Oder im Bette des jetzigen Großschiffahrtskanals. Auf ihr sind die Beklagten fischereiberechtigt. Die Strecke von Kilometerstein 31 bis zur Kahnsluise bei Kilometerstein 39, 2 Kilometer oberhalb Friedrichsthal, haben die Beklagten niemals gefischt. Sie ist ein neu von der Strombauverwaltung angelegter Kanal. Die Kläger haben auch nicht behauptet, daß die Beklagten jemals dort die Fischerei ausgeübt haben. Bezüglich dieser Strecke ist deshalb das Feststellungsinteresse der Kläger zu verneinen. Dagegen haben die Beklagten in ihren Schriftstücken die Fischerei im Helsensee und in den Ausfluß der Elbe und deren Mündung in die frühere Oder in Anspruch genommen und die Elbe als einen Nebenarm der Oder bezeichnet. Zur Fischerei auf diesen Strecken sind die Beklagten aber nach den ihnen erteilten Privilegien, die ihnen nur die Fischerei auf der freien Oder zugestehen, nicht auf Nebengewässern, auch nicht berechtigt. Sie sind deshalb insoweit nur Unterlassung der Fischerei zu verurteilen. Es handelt sich hierbei um die Strecke von Kilometerstein 39 des jetzigen Großschiffahrtsweges bis zur Einmündung der Elbe in die frühere Oder bei der Kahnsluise bei Kilometerstein 42 bei Friedrichsthal (Punkt E der Messtischblattkarte). Von dieser Kahnsluise an bis Stettin verläuft der Großschiffahrtsweg bis Stettin im Flussbett der früheren Oder, in der die Beklagten

klagten fischereiberechtigt sind. In den Marwitzer Durchstich von Kilometerstein 687 bis Kilometerstein 697 der jetzigen Stromoder von Niedersaathen bis Nipperwiese und in der jetzigen Stromoder von Kilometerstein 705 bis zum Domschen See haben die Beklagten niehals gefischt; die Kläger haben das auch nicht behauptet. Hier ist deshalb das Feststellungsinteresse der Kläger zu verneinen. Die Strecke zwischen Kilometerstein 697 und 705 ist Teil der früheren Oder. Hier sind die Beklagten fischereiberechtigt.

Wenn die Beklagten einen Teil der Ansprüche der Kläger bezüglich strecken, in denen sie ebenfalls nicht gefischt haben und bezüglich deren die Kläger das auch nicht behauptet haben, also an sich auch das Feststellungsinteresse zu verneinen gewesen wäre, anerkannt haben, einen anderen Teil, bei dem die Sachlage die gleiche ist, nicht, so kann ihnen das nicht zum Nachteil gereichen, da sie zu einem Anerkenntnis nicht verpflichtet waren. Sie haben es nicht getan, weil sie der Ansicht waren, daß sie für den Fall, daß die Fischerst nicht, wie geschehen, auf den bezeichneten Strecken anerkannt würde, sie sich offen halten wollten, die Fischerst auf der jetzigen Stromoder als Ersatz für die verlorenen Stromteile zu beanspruchen und sie sich dieses Rechts nicht durch ein vorzeitiges Anerkenntnis begeben konnten.

Von den Teilen, auf denen die Fischerst den Beklagten untersagt wird, haben die Beklagten noch behauptet, daß sie eine durch Ersitzung erworbene Fischerberechtigung in Anspruch nehmen, ohne in dieser Richtung ihre Behauptungen in einzelnen zu substantiiieren. Das

Gericht

Gericht hat aber keinen Anlaß gesehen, in dieser Richtung das richterliche Pragerecht auszuüben, weil der Ersitzungseinwand von vornherein deswegen unbegründet ist, weil die Beklagten bei Ausübung der Fischerei auf diesen Gewässern nicht in gutem Glauben gewesen sein können. Die Privilegien waren ihnen bekannt und ergeben ganz unzweideutig, daß sie nur in der freien Oder, nicht in Nebengewässern fischereiberechtigt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dabei treffen die Beklagten Kosten nicht, soweit sie den Anspruch der Kläger anerkannt haben, da sie insofern keinen Anlaß zur Klage gegeben haben.

Nach § 708<sup>2</sup> ZPO ist das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Nach § 713 ZPO ist den Parteien nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

gez. David gez. Thusius gez. Basch

Ausgefertigt:

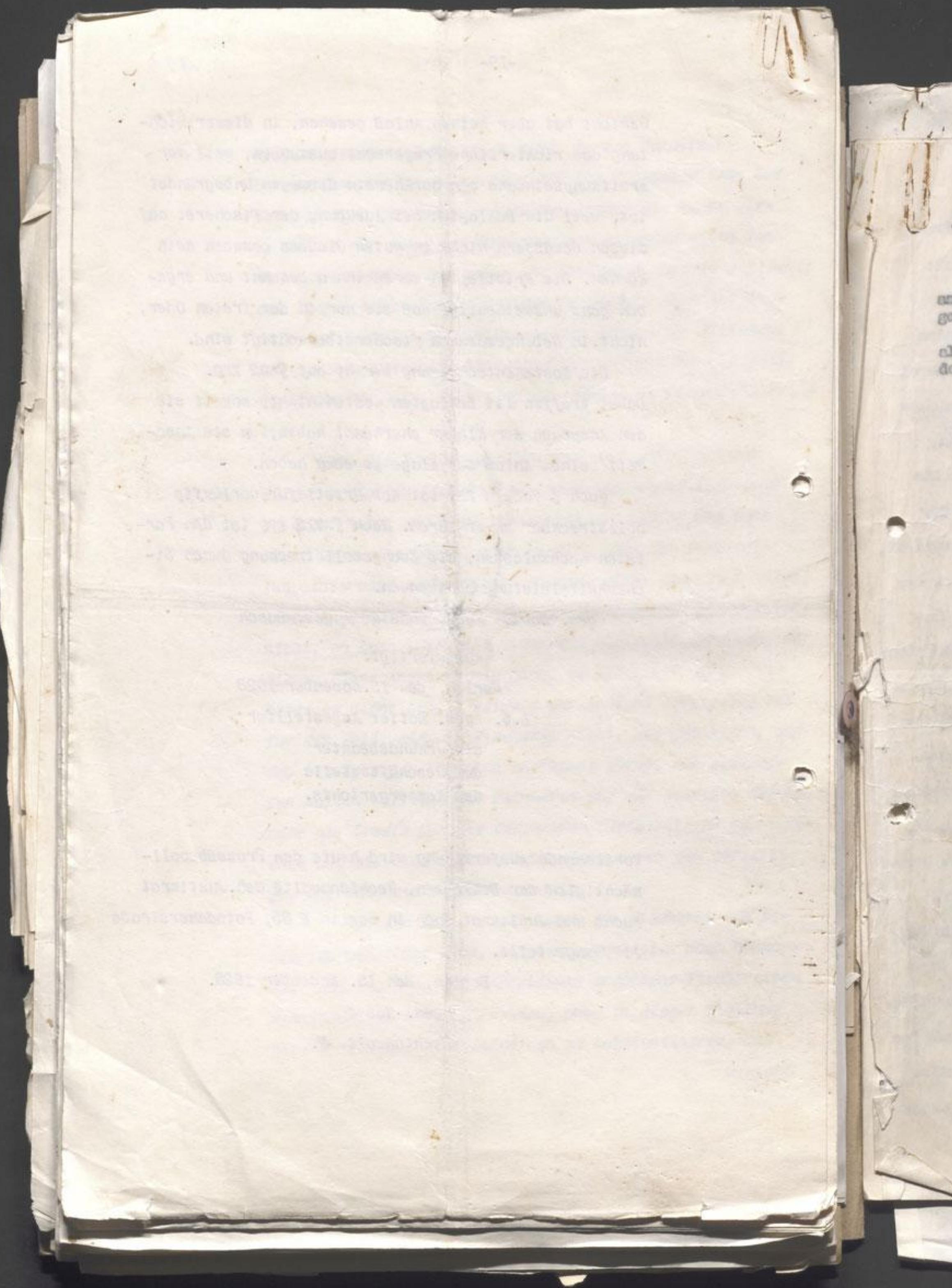
Berlin, den 13. November 1928

L.S. gez. Rotter Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle  
des Kammergerichts.

Vorstehende Ausfertigung wird heute den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwälte Geh. Justizrat Fuchs und Justizrat Koch in Berlin # 35, Potsdamerstraße 117, zugestellt.

Berlin, den 15. November 1928.

gez. Hasse  
Rechtsanwalt. N.



2. U. 7245.26.

Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 30. Oktober 1928  
ges. Kellner, Ange-  
stellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

15. Nov. 1928

In Namen des Deutschen Reiches und des preußischen Staates,  
beide vertreten durch den Oberpräsidenten in Stettin,  
Kläger und Berufungsbeklagter,

Prosessebevollmächtigter: Rechtsanwalt Kusse in Berlin W.8,  
Pransüsischestrasse 7,  
Gegen

1. die Fischerinnung der Gubenor Vorstadt in Frankfurt a/O.,  
vertreten durch ihren Vorstand, Altmeister Hermann Schulte,  
Hobenaltmeister Gustav Schwarz und Schriftführer Hermann Wilke,  
dasselbe,
2. die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O.,  
vertreten durch ihren Vorstand, Altmeister Richard Schade,  
Hobenaltmeister Otto Kalisch und Schriftführer Siegfried  
Kruckmann, dasselbe,

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prosessebevollmächtigter: Rechtsanwälte Geheimer Justizrat Fuchs  
und Justizrat Koch, in Berlin W.35, Potsdamerstr. 117,  
hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin  
auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1928  
unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Dr. David, des Kammer-  
gerichtsrats Geheimen Justizrats Thucius und des Landgerichts-  
rats Bosch für Recht erkannt:

-2-

das am 11. Mai 1926 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.O. wird abgeändert: Die Beklagten werden verurteilt, soweit sie nicht bereits durch das Anerkenntnisurteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1926 verurteilt sind, die Fischerei bei Verneidung fiskalischer Strafen bis zu 300 Reichsmark für jeden Zuwidderhandlungsfall zu unterlassen:  
a. auf den Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin von Kilometerstein 39 bis zur Mündung der Orla bei der Kahnshleuse bei Friedrichthal bei Kilometerstein 42,  
b. auf den Poldergewissorn, Nebenarmen, Seen, Lächen der Oder von Hohenstein bis Stettin, insbesondere im ~~Wollmensee~~, der Kreuzfahrt, soweit diese Gewässer sich nicht im Flussbett der früheren Stromader von Hohenstein abwärts bis Peitzig, von da über den Briewener Polder nach der westlichen Talseite zum Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin zwischen Kilometerstein 20 und 21 bei ~~Wriezen~~ vorbei, von Kilometerstein 22 im Bogen durch den Saathener Graben nach Schwedt bzw. an Raduhn vorbei nach Niedersaathen nach Schwedt, dann durch den Fiddedorf durchstich bis Kilometerstein 31, alsdann ~~über~~ <sup>linig</sup> das Tal und den Schellezgraben nach Nipperwiese, im jetzigen Oderstrombett von Kilometerstein 697 bis Kilometerstein 705, alsdann westlich durch das Tal und die ~~etw~~ Grube zur Kahnshleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichthal und von dort im Gross-

schiffahrtsweg bis Stettin befinden.]

Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern zu 9/10, den Beklagten zu 1/10 auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung von 4000 Reichsmark abzuwenden, den Klägern, sie durch Hinterlegung von 1000 Reichsmark abzuwenden.

#### Tatbestand:

Den beiden beklagten Innungen sind durch alte Privilegion Korporationsrechte und die Fischerei auf der freien Oder von Fürstenberg i/M bis Stettin verliehen. Auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsgesetzes von 4. August 1904 fand eine erhebliche Umgestaltung des Oderlaufs von Niedersaathen abwärts statt.

Die Kläger behaupten, da durch die Privilegien den Beklagten die Beifischung der "Seen und Laken" untersagt und auch die "Ausgänger" von der Beifischung ausgeschlossen seien, seien die Beklagten nicht mehr berechtigt, in der Welse bei Friedrichthal und in dem Kreuzfahrtkanal bei der ~~Steinerne~~ Grube zu fischen, da diese nicht mehr als freier Oderstrom in Betracht kämen; die Welse, schon durch ihren besonderen Namen als nicht zum freien Oderstrom gehörig erkennbar, sei in die künstliche Wasserstraße Schwedt-Friedrichthal aufgegangen und ausgebaut, der Kreuzfahrtkanal sei seiner Lage nach nicht freier Oderstrom, die ~~Steinerne~~ Grube sei durch Abdämmung von der Oder getrennt, der freie Oderstrom sei in der Ausgestaltung zur

Zeit der Verleihung der Privilegien nicht mehr vorhanden, als solcher vielmehr jetzt die Ostoder anzusehen, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnahme und zugleich den Schifffahrtsweg bilde. Während durch diese Umgestaltung des Stromlaufs den Beklagten ein Gebiet genommen worden sei, in dem sie früher hütten fischen dürfen, sei ein anderer Teil von ihnen freiwillig aufgegeben worden. Etwa seit 1860 hütten die Beklagten die Fischerei nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgetüft, unterhalb aber nicht mehr gefischt. Die Oder habe von jeher eine Anzahl von Fischereigebieten gehabt, in denen verschiedenen Berechtigten die Fischerei zugesstanden habe. Wenn also den Beklagten die Fischereiberechtigung bis Stettin verliehen sei, so setze sich das Recht der Beklagten aus soviel Berechtigungen zusammen, als Fischereigebiete in Betracht kamen. Sie hütten deshalb auch in einzelnen Gebieten ihr Recht durch Nichtausübung verlieren können und tatsächlich verloren. Die Kläger verlangen im vorliegenden Rechtsstreit

1. die Feststellung, dass als freier Oderstrom im Sinne der den Beklagten verliehenen Privilegien nur die Ostoder in Betracht komme und dass die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern der Ost- und Westoder sowie auf den in den Polldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben,
2. die Feststellung, dass das Fischereirecht der Beklagten auf der als freier Oderstrom anzusehenden Oder unterhalb von Niedersaathen durch Verjährung erloschen ist,
3. Verurteilung der Beklagten, sich jeder Ausübung der Fischerei auf den zu 1 genannten Gewässern sowie auf der Ostoder unter-

halb Niedersaathen durch ihre Mitglieder bei einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten.

Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation der Kläger sowie die genügende Bestimmtheit der Klageanträge, da nicht ersichtlich sei, was die Kläger unter der Bezeichnung Ost- und Westoder verstehen, bestreiten, dass sie seit Jahrzehnten die Fischerei unterhalb Niedersaathen nicht mehr ausgeübt hätten und führen aus, ihre Berechtigung sei eine einheitliche und brauche nicht auf allen Teilen der ihnen zu Gebote stehenden Wasserflächen ausgeübt zu werden. Durch die Umgestaltung der Oder durch künstliche Anlagen könne ihnen nicht ihre Fischereiberechtigung genommen werden. Wenn ihnen das Privileg der Fischerei auf dem freien Oderstrom verliehen sei, so seien sie berechtigt, auf allen seinen Teilen von Ufer zu Ufer und allen Oderarmen zu fischen, soweit sie zum fließenden Strom gehören.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.O. hat durch Urteil vom 11. Mai 1926 die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt. Gegen dieses Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. festzustellen, dass die Beklagten keine Fischereiberechtigung haben auf

a. dem Kanal Hohensaathen-Friedrichsthal (km 0 nordöstlich Hohensaathen bis km 40 nordöstlich des Welsensees),

b. dem Gewässer von km 40 nördlich des Welsensees bis

- km 72, südlich der Insel Piepenwerder bei Stettin,  
c. allen Nebenarmen und Seitengewässern der Oder von km 666  
(östlich Hohensaathen) bis km 737 (westlich Finkenwalde),  
sowie des Grossschiffahrtsweges Stettin-Berlin von km 0  
(nordöstlich Hohensaathen) bis km 72 (südlich der Insel  
Piepenwerder),  
d. allen zwischen den zu c genannten Gewässern liegenden Pol-  
dergewässern,  
e. der Oder von km 687 (westlich Niedersaathen) abwärts bis  
km 737 (westlich Finkenwalde),  
2. festzustellen, dass das Fischereirecht der Beklagten auf der  
als freier Oderstrom anzusehenden Ostoder unterhalb von Nie-  
dersaathen durch Verjährung erloschen ist,  
3. die Beklagten zu verurteilen, jede Ausübung der Fischerei  
auf den zu l genannten Gewässern durch ihre Mitglieder zur  
Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden *Norf für den*  
Fall der Zu widerhandlung zu unterlassen,  
4. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,  
5. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreck-  
bar zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen, das  
Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären eventuell ihnen  
Hinterlegungsbefugnis nachzulassen.

Die Parteien tragen den Inhalt der Schriftsätze vom 24. August, 8. Ok-  
tober, 18. November, 3. Dezember 1926, 28. Februar, <sup>14.</sup> März, 6. April

und 28. April 1927 vor.

Es ist Beweis erhoben worden nach Massgabe des Beschlusses vom 18. März 1927 durch Einnahme des richterlichen Augenscheins und Vorlegung der in dem Beschluss bezeichneten Akten und Urkunden, aus denen die aus den Gründen ersichtlichen Feststellungen getroffen und zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden sind. Das Ergebnis der Augenscheinseinnahme ist in dem Protokoll vom 16. Juni 1927 niedergelegt.

Die Parteien haben alsdann die in dem Protokoll vom 10. Mai 1928 enthaltenen Erklärungen abgegeben und über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Massgabe der Schriftsätze vom 28. März, 30. April und 4. Juni 1928 verhandelt.

#### Gründe.

Die Aktivlegitimation des Deutschen Reiches sowohl wie des Preussischen Staates ist gegeben. Nach §§ 38 ff II, 15 des Preuss. All. Landrechts stehen in den von Natur schiffbaren Strömen, zu denen auch die Oder gehört, dem Staate deren Nutzungen als Regal zu. Nach dem durch das Preussische Gesetz vom 26. September 1921 (Ges. Samml. S. 519 ff.) genehmigten Staatsverträge betreffend den Übergang der Wasserstrassen von den Ländern auf das Reich vom 31. März 1921 26. September sind die in der Anlage aufgeführten Binnenwasserstrassen, darunter die Oder von der Reichsgrenze bis zur Ostsee mit dem Damschen See und Pasewasser und der Hohensaathen-Friedrichsthaler Wasserstrasse seit dem 1. April 1921 in das Eigentum des Reiches übergegangen. Doch verbleiben nach § 2 b die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstrassen, auch an den kanalisierten Strecken natürli-

cher Wasserstrassen den Ländern, während an den künstlichen Wasserstrassen die Fischerei ebenfalls auf das Reich übergeht. Unberechtigtes Fischen auf diesen Gewässern beeinträchtigt sowohl das Eigentum des Reichs, wie auch die Fischerei der Länder und die des Reichs auf den künstlichen Wasserstrassen. Es unterliegt auch keinem Bedenken, dass die Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Umfanges der von den Beklagten in Anspruch genommenen Fischereiberechtigung und auf Unterlassung der Fischerei haben, soweit sie den Beklagten nicht zusteht. Dieses Interesse ist aber zu verneinen, soweit die Beklagten eine Fischereiberechtigung nicht in Anspruch nehmen und auch sonst zur Klage keine Veranlassung gegeben haben.

Die beiden beklagten Fischerinnungen, denen nach den vom Kurfürsten von Brandenburg bestätigten Innungsartikeln die Rechte einer juristischen Person zustehen, nehmen von Alters her eine Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg abwärts bis Stettin als Privileg in Anspruch. Sie können zwar die Privilegien selbst nicht mehr vorlegen. Ihr Bestehen ergibt sich aber aus den in unbestrittener Abschrift vorgelegten Erlassen des Kurfürsten Friedrich III und des Königs Friedrich Wilhelm I vom 20. Januar 1696 und 21. Mai 1714 für die Fischerinnung der Gubener Vorstadt und vom 10. Februar und 21. März 1714 für die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt. In diesen Urkunden hat der Landesherr die Fischereiberechtigung der Beklagten auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin anerkannt. Wenn es in diesen Urkunden heißt, dass der Landesherr sich ausdrücklich reserviere, dies Privilegium oder Konfirmation nach Befinden und Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern und aufzuheben, so ist ein-

mal nicht dargetan, ob dieses Reservat sich auf das Privileg selbst oder nur auf die dem Landesherrn damals nur zur Bestätigung vorgelegten Zunft- oder Innungsartikel bezieht, sodann aber eine Änderung oder Aufhebung der Privilegien durch die Staatsgewalt bisher nicht erfolgt, so dass die Frage, welche Bedeutung derartige Wendungen in den vorgelegten Urkunden haben und ob auch jetzt noch eine Änderung oder Aufhebung durch die Staatsgewalt erfolgen kann, im vorliegenden Rechtsstreit unerörtert bleiben kann. Darin, dass die vorliegende Klage erhoben worden ist, ist jedenfalls eine Aufhebung nicht zu erblicken. Denn der Oberpräsident der Preussischen Provinz Pommern, der die beiden Kläger im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, hat nur die fiskalischen Interessen der Kläger zu vertreten, ist aber nicht berechtigt, ein durch den Landesherrn erteiltes Privileg aufzuheben oder abzuändern.

Die Kläger machen geltend, die Privilegien der beklagten Innungen seien durch Verjährung durch Nichtgebrauch auf einem grossen Teile der hier in Frage kommenden Oderstrecke untergegangen und behaupten, die Beklagten hätten seit Jahrzehnten die Fischerei auf der freien Oder nur bis Schwedt und Niedersaathen ausgeübt und seien unterhalb dieser Orte nicht mehr zur Ausübung der Fischerei erschienen. Dass die Beklagten bis Schwedt und Niedersaathen die Fischerei ausgeübt haben, ist unbestritten, dem Senat auch aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, die vor ihm geschwebt haben bekannt. Ihre Privilegien stellen ein einheitliches Recht dar, nicht wie die Kläger behaupten, eine Summe von Einzelberechtigungen, nämlich die Fischereiberechtigung auf der freien Oder von Fürstenberg bis Stettin.

tin. Dass auf der Oder daneben eine Reihe von Einzelberechtigungen auf der Oder mit beschränkten Gebieten bestehen, steht der Einheitlichkeit der den Beklagten verliehenen Privilegien, die bei ihrer Beschränkung auf die freie Oder sich sicher nicht mit den daneben bestehenden Berechtigungen decken, nicht entgegen. Liegt aber ein einheitliches Recht vor, so kann eine Verjährung durch Nichtgebrauch erst anfangen, wenn eine Ausübung des Rechts überhaupt nicht stattgefunden hat (Erkenntnis des Preuss. Obertribunals vom 22. Oktober 1841 Präjudiz. No. 1059 Prüf. Samml. S. 40 bezüglich der Schifffahrtsgerechtigkeit). Es ist deshalb für das Fortbestehen der Privilegien unerheblich, wenn auf einzelnen Teilen, auf die sich die Fischereigerechtigkeit erstreckt, die Fischerei nicht ausgeübt worden ist, sofern nur eine Ausübung der Fischerei in dem verliehenen Fischereigebiet überhaupt stattgefunden hat. Im übrigen würde auch, wenn man das nicht annehmen wollte, der Beweis der Nichtausübung innerhalb dreissig Jahren vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Klägern obliegen und durch Benennung einiger Zeugen, die das bekunden sollen, nicht zu führen sein, da kein Zeuge bekunden kann, dass während der dreissig Jahre kein Mitglied der beiden beklagten Innungen auf der ca 45 bzw. 50 Kilometer langen Strecke von Schwedt bis bzw. Niedersaathen die Fischerei ausgeübt hat. Im übrigen ergibt auch der Rechtsstreit der Beklagten gegen die Criegener Wassergenossenschaft 088/98 des Landgerichts in Breslau, dessen Akten vorlagen und aus denen die nachfolgenden Feststellungen getroffen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind, dass tatsächlich eine Ausübung der Fischerei <sup>in</sup> ~~auch~~ die beiden be-

Mitteilungen  
 der Einheit=  
 bei ihrer  
 en daneben  
 aber ein  
 nichtge=  
 haupt nicht  
 vom 22.0km  
 r Schiffe=●  
 der Privile=●  
 ch die Pi=●  
 gibt worden  
 ehenen Pi=●  
 rde auch,  
 ausübung  
 chen Gesetz=●  
 eugen, die●  
 bekunden  
 beiden be=●  
 Strecke von●  
 at. Im übri=●  
 Criegewener●  
 , dessen●  
 ungen ge=●  
 n sind,  
 iden be=●

Klagten Innungen in dem Stromgebiet von Stettin bis hinter Zülzen stattgefunden hat. Die in diesem Rechtsstreit vernommenen Zeugen Schroback, Wilhelm Schmidicke, Ramicke, Hermann Schwartz, Schultze, Karl Schmaedicke, Karl Schwartz, Benjamin Schwartz, Witte, Seel, Pritsche, Hessner, Lehmpehl, Palla<sup>6</sup>ke haben auch bekundet, dass in dem in diesem Rechtsstreit im Streit befindlichen Gebiet einer Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Beklagten Innungen seit dem Ende der vierziger bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hat. Wenn die hier genannten Orte auch oberhalb Schwedt liegen, so ist doch wahrscheinlich, dass, wenn die Beklagten bis zu dem von Frankfurt weit entfernten Schwedt gefischt haben, sie auch dabei über Schwedt hinaus gefischt haben. Dafür spricht folgender Vorgang: In dem Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Greifenhagen 4 H 10/14 zwischen den jetzigen Parteien bekundet der damals 76jährige Ludwig Wegener, dass er sich erinnere, dass in seinem 18. oder 19. Lebensjahr ein Frankfurter Fischer mit einem Fischköcher über die lange Brücke bei Stettin gegangen ist und die Stettiner Fischer sich darüber lustig machten. In dem Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Schwedt 2 H<sup>13</sup>/14 bekundet Georg Hermes, dass die Beklagten in den 80er und 90er Jahren im eigentlichen Oderstrom und in der alten Oder (Criegewener Oder) gefischt haben. Dass die Beklagten weniger in die hier streitigen Gewässer gekommen sind, liegt auf der Hand, da diese von Frankfurt a.O. weit entfernt sind. Wenn daher auch eine Anzahl Zeugen bekunden, dass sie Frankfurter Fischer nicht in diesen Wässern gesehen haben, so besagt das gar nichts. Von einer Verjährung der Fischerei durch

Nichtgebrauch kann keine Rede sein.

Die Kläger vertreten weiter die Auffassung, dass durch die Stromregulierungsarbeiten auf Grund des Preussischen Vorflutverbesserungsgesetzes vom 4. August 1904 der freie Oderstrom in der Ausgestaltung, in der er zur Zeit der Verleihung der Privilegien vorhanden gewesen sei, nicht mehr existiere, als solcher vielmehr die Ostoder anzusehen sei, die zu gewöhnlichen Zeiten das ablaufende Wasser aufnehme und jetzt zugleich den Schifffahrtsweg auf der Oder bilden, und verlangen die Feststellung, dass als freier Oderstrom im Sinne der Privilegien der Beklagten nur die Ostoder in Betracht komme und dass die Beklagten auf der Westoder und auf den Armen und Nebengewässern der Ost- und Westoder, sowie auf den in den Poldern liegenden Gewässern keine Fischereiberechtigung haben. An sich wird durch derartige Regulierungsarbeiten eine bestehende Fischereiberechtigung nicht berührt. Vielmehr ergibt sich aus § 68 ff II, 15 All. Landrechts, insbesondere aus § 72, dass die Fischereigerechtigkeit solange ausgeübt werden darf, als dies tatsächlich möglich ist (Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1898 V 205/98 in Sachen Dübener Mulde-Deichverband ca. Stadtgemeinde Döben Jur. Wochenschrift 1898 S. 647). Es fragt sich, ob dieser Grundsatz, der hier künstliche Veränderungen des Flussbetts gilt, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat, in dem den Beklagten nicht die Fischerei auf der Oder schlechthin, sondern nur die Fischerei auf der freien Oder verliehen ist. Der Senat hat diese Frage bejaht. Allerdings hat infolge der Regulierungsarbeiten die durchfließende Oder, der Schifffahrtsweg, einen ganz anderen Lauf als früher. Früher teilte sich

die Stromader in der Gegend von Petzig bei Kilometerstein 682, der eine Arm gelangte durch den jetzigen Criewener Polder nach der westlichen Talseite zwischen Kilometerstein 20 und 21 in den jetzigen Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin und floss bei Criewen vorbei, zweigte bei Kilometerstein 22 wieder aus dem Grossschiffahrtsweg ab und gelangte im Bogen ~~auf~~<sup>in</sup> den Saathener Graben nach Schwedt; der andere Arm ging zunächst im Strombette der jetzigen Stromader über Raduhn nach Niedersaathen und vereinigte sich dann durch den Saathener Graben mit dem ersten Arm nach oberhalb Schwedt. Von Schwedt aus floss die alte Stromader im Grossschiffahrtsweg durch den jetzt ausgebauten Fidder-Durchstich über Kilometerstein 29 und 30 bis Kilometerstein 31 und von da durch das Tal und den Scheller Graben auf die Ostseite des Tals nach Nipperwiese und erreichte das jetzige Oderstrombett bei Kilometerstein 697, verfolgte dies über Fiddichow über das Marienhofer Wehr hinaus bis Kilometerstein 705, ~~aus~~<sup>und</sup> hier wieder von der jetzigen Stromader ab und floss durch die ~~schwar~~<sup>alte</sup> Grube nach der westlichen Talseite zum jetzigen Grossschiffahrtsweg, den sie bei der jetzigen Kahnschleuse bei E der Karte erreichte und von da im Flussbett des Grossschiffahrtsweges weiter über Gartz, Niederzehden, Curow nach Stettin (Kilometerstein 43 bis 73). Die jetzige Stromader dagegen fliessst von Petzig bei Kilometerstein 680 über Raduhn nach Niedersaathen, von da zwischen Kilometerstein 687 und 697 ~~aus~~<sup>in</sup> dem ausgebauten Flussbett der Meglitz bis Nipperwiese, dann im alten Stromaderbette an Fiddichow vorbei bis Kilometerstein 705, alsdann durch den Marwitzer Durchstich bis Kilometerstein 717 und von da im ausgebauten Flussbett der Reglitz bei Greifenhagen vorbei hinter Kilometerstein 758 in den Dammischen See ostwärts von Stettin. Die Uebergänge von der jetzigen Stromader ~~zur~~ zur alten Stromader nach dem Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin zu sind bei Kilo-

meterstein 682 (bei Petzig), 687 (bei Niedersaathen), 697 (bei Nipperwiese), 704 (Marienhöfer Wehr unterhalb Fiddichow) und 705 teils abgedämmt, teils durch Wehre gesperrt, so dass eine Schiffahrt nach der Westoder zu nicht mehr stattfindet. Geht man aber von dem Grundsatz aus, dass durch künstliche Anlagen eine Fischereiberechtigung nicht untergeht, so steht dem nichts entgegen, dass die Beklagten nach wie vor auf dem alten Strom die Fischerei nach wie vor ausüben dürfen. Auf diesem ist ihnen die Fischereiberechtigung durch die alten Privilegien verliehen worden und es ist nicht angängig, dass die Kläger diesen Privilegien jetzt die Auslegung geben wollen, dass die Beklagten sich auf die neu angelegte Stromoder, die sich als ein ganz anderer Strom darstellt als der, auf dem die Fischerei seiner Zeit den Beklagten verliehen worden ist, beschränken müssten. Dazu kommt, dass, soweit die Alt-Oder in den Grossschiffahrtsweg übergegangen ist, nach wie vor ein freier Oderstrom vorhanden ist, so dass es sich höchstens darum handeln könnte, ob den Beklagten die Fischerei auf den früheren Verbindungen, die jetzt nicht mehr als freier Oderstrom angesehen werden können, zu untersagen ist. Das ist aber ebenfalls abzulehnen, weil die Beklagten dadurch, dass diese Strecken durch künstliche Anlagen den Charakter als freier Strom verloren haben, nicht ihres Rechtes verloren gehen können. Ist hiervon auszugehen, so steht den Beklagten die Fischerei in dem ihnen durch die Privilegien verliehenen Umfange zu. Sie sind berechtigt, auf dem freien Oderstrom, wie er früher verlaufen ist, die Fischerei auszuüben. Ihre Fischereigerechtigkeit beschränkte sich aber auf den freien Oderstrom. In Seen und Laacken waren sie nach den vorgelegten Urkunden nicht berechtigt zu fischen. Die Fischerei in den Nebengewässern der Oder steht ihnen nicht zu. Das ergibt sich schon daraus, dass sie ihnen nur in der freien Oder verliehen worden ist. Danach ist ihnen die Fischerei in den

Poldergewässern, soweit sie sich jetzt nicht im Laufe der früheren Stromoder befinden, zu untersagen.

Was im einzelnen den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Kläger anlangt, so haben die Beklagten anerkannt, und sind auf Antrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil vom 5. Juni 1928 bereits verurteilt worden, anzuerkennen, dass sie nicht berechtigt sind, die Fischerei auszuüben:

- a. auf dem Kanal von Hohensaathen bis zur Verbindung zwischen der jetzigen Stromoder und dem Kanal zwischen Kilometerstein 20 und 21 südwestlich Criewen,
- b. auf dem Kanal zwischen Criewen und Schwedt von Kilometerstein 21 bis Kilometerstein 27,
- c. auf den Verbindungsgewässern zwischen Stromoder und dem Kanal bei Stützkow. Von der Stelle an, wo der Criewener Polder in seiner früheren Gestalt zwischen Kilometerstein 20 und 21 in den jetzigen Grossschiffahrtskanal gelangte bis zum Kilometerstein 22, wo die frühere Oder wieder aus dem jetzigen Grossschiffahrtskanal in nordwestlicher Richtung abzweigte, sind die Beklagten fischereiberechtigt, weil dieser Teil des Grossschiffahrtsweges von der früheren Oder durchflossen wurde. Auf der Strecke Kilometerstein 22 bis Kilometerstein 27 des Grossschiffahrtsweges sind die Beklagten nicht fischereiberechtigt, haben das sich in dem Termin zur Einnahme des richterlichen Augenscheins am 16. Juni 1927 zugegeben, ohne allerdings ein prozessuales Anerkenntnis in dieser Beziehung abzugeben. Die Kläger behaupten aber selbst nicht, dass die Beklagten auf dieser Strecke jemals gefischt haben, haben deshalb auch kein rechtliches Interesse an der al**o**baldigen

Feststellung der Nichtberechtigung der Beklagten auf dieser Strecke.

Auf der Strecke des Grossschiffahrtsweges von Kilometerstein 27 bis Kilometerstein 31 floss die frühere Oder im Bette des jetzigen Grossschiffahrtskanals. Auf ihr sind die Beklagten fischereiberechtigt. Die Strecke von Kilometerstein 31 bis zur Kahnenschleuse bei Kilometerstein 39,2 Kilometer oberhalb Friedrichsthal haben die Beklagten niemals befischt. Sie ist ein neu von der Strombauverwaltung angelegter Kanal. Die Kläger haben auch nicht behauptet, dass die Beklagten jemals dort die Fischerei ausgeübt haben. Bezuglich dieser Strecke ist deshalb das Feststellungsinteresse der Kläger zu verneinen. Dagegen haben die Beklagten in ihren Schriftsätzen die Fischerei im Welsensee und in dem Ausfluss der Welse und deren Mündung in die frühere Oder in Anspruch genommen und die Welse als einen Nebenarm der Oder bezeichnet. Zur Fischerei auf diesen Strecken sind die Beklagten aber nach den ihnen erteilten Privilegien, die ihnen nur die Fischerei auf der freien Oder zugestehen, nicht auf Nebengewässern, nicht berechtigt. Sie sind deshalb insoweit zur Unterlassung der Fischerei zu verurteilen. Es handelt sich hierbei um die Strecke von Kilometerstein 39 des jetzigen Grossschiffahrtsweges bis zur Einmündung der Welse in die frühere Oder bei der Kahnenschleuse bei Kilometerstein 42 bei Friedrichsthal (Punkt E der Messtischblattkarte). Von dieser Kahnenschleuse an bis Stettin verläuft der Grossschiffahrtsweg bis Stettin im Flussbett der früheren Oder, in der die Beklagten fischereiberechtigt sind. In dem Marwitzer Durchstich von Kilometerstein 687 bis Kilometerstein 697 der jetzigen Stromoder von Niedersaathen bis Nipperwiese und in der jetzigen Stromoder von Kilometerstein

705 bis zum Dammschen See haben die Beklagten niemals gefischt; die Kläger haben das auch nicht behauptet. Hier ist deshalb das Feststellunginteresse der Kläger zu verneinen. Die Strecke zwischen Kilometerstein 697 und 705 ist Teil der früheren Oder. Hier sind die Beklagten fischereiberechtigt.

Wenn die Beklagten einen Teil der Ansprüche der Kläger bezüglich Strecken, in denen sie ebenfalls nicht gefischt haben und bezüglich deren die Kläger das auch nicht behauptet haben, also an sich auch das Feststellunginteresse zu verneinen gewesen wäre, anerkannt haben, einen anderen Teil, bei dem die Sachlage die gleiche ist, nicht, so kann ihnen das nicht zum Nachteil gereichen, da sie zu einem Anerkenntnis nicht verpflichtet waren. Sie haben es nicht getan, weil sie der Ansicht waren, dass sie für den Fall, dass die Fischerei nicht, wie geschehen, auf den bezeichneten Strecken anerkannt würde, sie sich offen halten wollten, die Fischerei auf der jetzigen Stromoder als Ersatz für die verlorenen Stromteile zu beanspruchen und sie sich dieses Rechts nicht durch ein vorzeitiges Anerkenntnis begeben könnten.

Von den Teilen, auf denen die Fischerei den Beklagten untersagt wird, haben die Beklagten noch behauptet, dass sie eine durch Ersitzung erworbene Fischereiberechtigung in Anspruch nehmen, ohne in dieser Richtung ihre Behauptungen im einzelnen zu substantiiieren. Das Gericht hat aber keinen Anlass gesehen, in dieser Richtung das richterliche Fragerecht auszuüben, weil der Ersitzungseinvend von vornherein deswegen unbegründet ist, weil die Beklagten bei Ausübung der Fischerei auf diesen Gewässern nicht in gutem Glauben gewesen sein können. Die Privilegien waren ihnen bekannt und ergeben

-16-

ganz unzweideutig, dass sie nur in der freien Oder, nicht in Nebengewässern fischereiberechtigt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Dabei treffen die Beklagten Kosten nicht, soweit sie den Anspruch der Kläger anerkannt haben, da sie insoweit keinen Anlass zur Klage geben haben.

Nach § 708<sup>2</sup> ZPO ist das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Nach § 713 ZPO ist den Parteien nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

gez. David,      gez. Thusius,      gez. Basch.

Ausgefertigt:

Berlin, den 15. November 1928



*Röller, Aufgabeklaus*

~~an den Vorsitzenden Richter der Geschäftsstelle des Kammergerichts.~~

Vorstehende Ausfertigung wird heute den Prozessteilnehmern der Beklagten, Rechtsanwälte Geh. Justizrat Fuchs und Justizrat Koch in Berlin W.35, Potsdamerstrasse 117 zugestellt.

Berlin, den 15. November 1928.

*J. Röller*  
Rechtsanwalt. N.

108

In vorliegender Prozeßsache ist innerhalb  
der Zeit vom 30. Oktober 1928 bis 15. Dezember 1928  
einfachlich eine Rechtsmittelbeschriebe bei dem Reichs-  
gericht nicht eingereicht worden.

Leipzig, den 15. Januar 1929.  
Geschäftsstelle XIII des Reichsgerichts.



13 Z. 773/29

*Y. W. W.*  
Durch die Zustellung wird dem  
anwalt ... zum Zwecke  
der Zweckentscheidung eröffnet.

Justizoberinspektor  
Es wird hiermit bestimmt, daß von dem  
stehendes Urteil am 16. Januar 1929  
die Rechtskraft beschritten hat.

Frankfurt-Oder, den 16.1.29 *W. W.* Schreiber  
des Geschäftsmannes  
des Landgerichts.

*W. W.*  
Wirtungsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

W.

(neue Geb. I. Antrag)

133.25 RM

Portotauslagen

5.60 RM

Ums. Steuer

7.50 "

Sa: 1007.60 RM

Vorschuss

400.00 "

Rest: 607.60 RMk.

*Fuchs I*

Geh. Justizrat.

zu den Rechtsanwälten  
der Beklagten, Rechtsanwälte Geh. Justizrat Fuchs  
und Justizrat Koch in Berlin W.35, Potsdamerstrasse 117  
des Landgerichts.

Vorstehende Ausfertigung wird heute den Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwälte Geh. Justizrat Fuchs und Justizrat Koch in Berlin W.35, Potsdamerstrasse 117 zugestellt.

Berlin, den 15. November 1928.

  
Rechtsanwalt. N.

Ig Sachen Deutsches gegen Fischerinnungen erschienen heute  
beklagtischen Fischerinnungen, Herr Obermeister Hermann Schulze

hwarz von hier

hier,

109

Kostenrechnung

ts durchge-

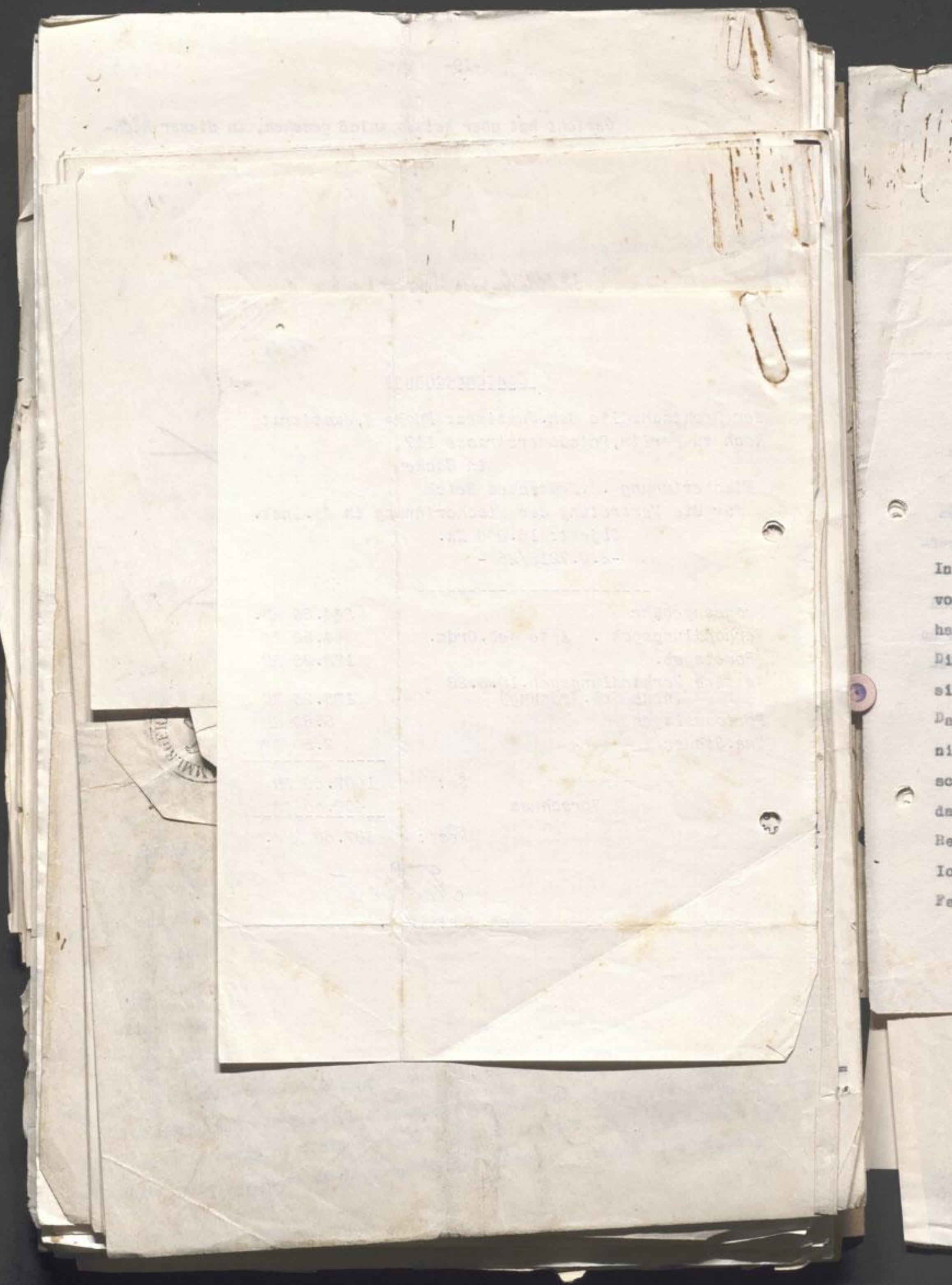
der Rechtsanwälte Geh. Justizrat Fuchs I, Justizrat  
Koch zu Berlin, Potsdamerstrasse 117  
in Sachen  
Fischerinnung ./. Deutsches Reich  
für die Vertretung der Fischerinnung in II. Inst.  
Objekt: 10.000 Mk.  
-2. U. 7215/26 -

tzeitig bis  
jedenfalls

Prozessgebühr	344.50 RM.
Verhandlungsgeb . Alte Geb. Ordn.	344.50 "
Beweisgeb.	172.25 RM
Weitere Verhandlungsgeb. 10.5.28 (neue Geb. Irdnung)	133.25 RM
Portoauslagen	5.60 RM
Ums. Steuer	7.50 "
<hr/>	
Sa:	1007.60 RM
Vorschuss	400.00 "
<hr/>	
Rest:	607.60 RMK.

Fuchs I

Geh. Justizrat.



In Sachen Deutsches gegen Fischerinnungen erschienen heute  
beklagtischen Fischerinnungen, Herr Obermeister Hermann Schulze

hwarz von hier

Frankfurt a/O, den 26. November 1928  
Fischerstr. 62

110

hier,

ts durchge-

Herrn

Geh. Justizrat Fuchs I

tzeitig bis

Berlin

jedenfalls

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In Sachen Deutsches Reich habe ich Ihr gefl. Schreiben  
vom 15.11.28. erhalten und auch von dem Justizrat Geb-  
hardt ein gleiches Schreiben und die Kostenrechnung.

Die Kostenrechnung habe ich schon eingeschickt, soweit  
sie noch unbezahlt war.

Das Urteil habe ich im Büro von Justizrat Gebhardt  
nicht bekommen können, weil es wieder an die zurückge-  
schickt war. Es ist mir aber dort gesagt worden, daß  
das Urteil schon am 15.11.28. zugestellt ist, und die  
Revisionsfrist also am 15.12.28. abläuft.

Ich bitte um Mitteilung, ob dies stimmt.

Ferner bitte ich um gütige Mitteilung, wie Sie darüber

denken

ls

denken, ob wir uns an einen Rechtsanwalt beim  
Reichsgericht wenden sollen zwecks Ausserung, ob  
eine Revision aussichtsvoll ist.

Herr Justizrat Gebhardt ist, ebenso wie Sie, gegen  
eine Revision.

Wir Obermeister wollen uns den gemeinschaftlichen  
Ausserungen von Ihrer Seite und seitens des Betref-  
fenden fügen.

Die Innungerversammlungen wollen über eine Revision  
eingelegt sehen. Deshalb wende ich mich nochmals an  
Sie und bitte insbesondere um Belehrung, ob die Re-  
visionsfrist allemal am 15.12.28. abläuft.

Hochachtungsvoll ergebenst

mit ungern Binge: Hermann Schulze

Obermeister

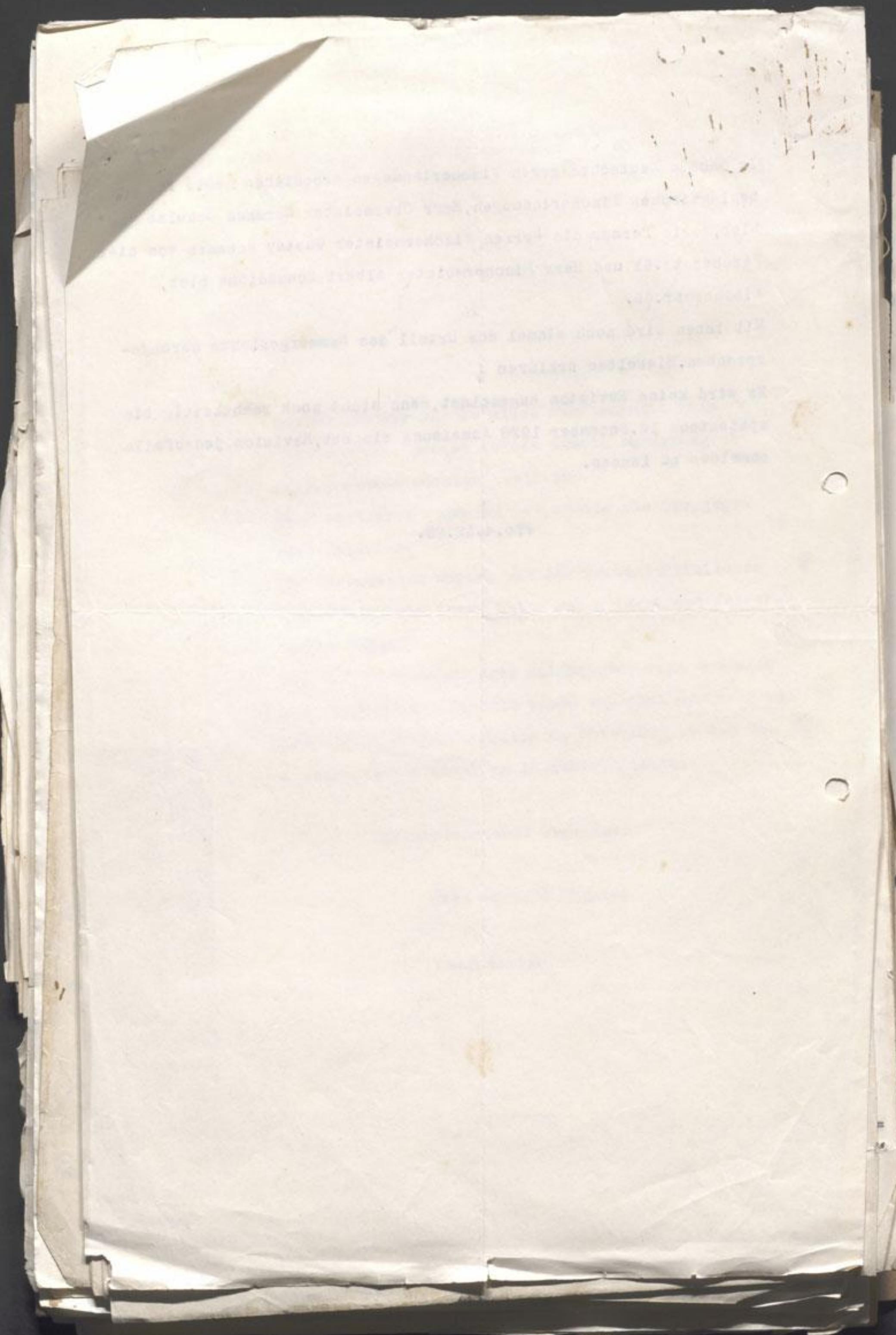
111

Im Sachen Deutsches gegen Fischerinnungen erschienen heute für die  
beklagtischen Fischerinnungen, Herr Obermeister Hermann Schulze von  
hier, sowie ferner die Herren Fischermeister Gustav Schwarz von hier  
Fischerstr. 61 und Herr Fischermeister Albert Schmidke hier,  
Fischerstr. 69.

Mit ihnen wird noch einmal das Urteil des Kammergerichts durchge-  
sprochen. Dieselben erklären :

Es wird keine Revision angemeldet, wenn nicht noch rechtzeitig bis  
spätestens 12. Dezember 1928 Anweisung eingeht, Revision jedenfalls  
anmelden zu lassen.

Ffo. 4.12.28.



Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwälte und Notare

R/S.

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Disconto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends

Frankfurt a. Oder, den 24. April  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2283

An die Fischerinnungen der Lebuser  
und der Gubener Vorstadt

Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT S.  
Rechtsanwälte und Notare

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Disconto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr  
außer Montags und Mittwochs  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends  
Im übrigen nach Vereinbarung

Frankfurt a. Oder, den 3. Januar 1929

112

Herrn

Altmeister Hermann Schulze

h i e r

Fischerstrasse 62

In Sachen Dtsch. Reich gegen Fischerinnung

/ senden wir Ihnen ergebenst Abschrift des Beschlusses des Kammergerichts Berlin vom 11.12.28, wonach der Streitwert für beide Instanzen auf 50.000 RM. festgesetzt ist. Danach erhöhen sich auch unsere Kosten. Wir bitten um gefl. umgehende Rücksendung des Urteils, damit wir Rechtshilfetest erwirken, die Kosten festsetzen und den

Herrn Geheimrat Fuchs schon bezahlt haben, bitten wir um gefl. umgehende Nachricht, ob wir davon die Kosten an Herrn Geheimrat Fuchs zunächst bezahlen sollen.

Die

den vom Fiskus zu zahlenden Teil einziehen ~~zu~~ können.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Ingrid W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt.

*Gebhardt*

Justizrat

Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwälte und Notare

R/S.

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Disconto-Gesellschaft Frankfurt a.O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 $\frac{1}{2}$  Uhr  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr und der Gubener Vorstadt  
außer Sonnabends

Frankfurt a. Oder, den 24. April  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2283

An die Fischerinnungen der Lebuser  
und der Gubener Vorstadt

113

Abschrift

Beschluss

In Sachen Fiskus gegen Fischerinnung wird der Wert des Streit-  
gegenstandes für beide Instanzen auf 50.000 Rm. festgesetzt.

Berlin W. 57, den 11. Dezember 1928

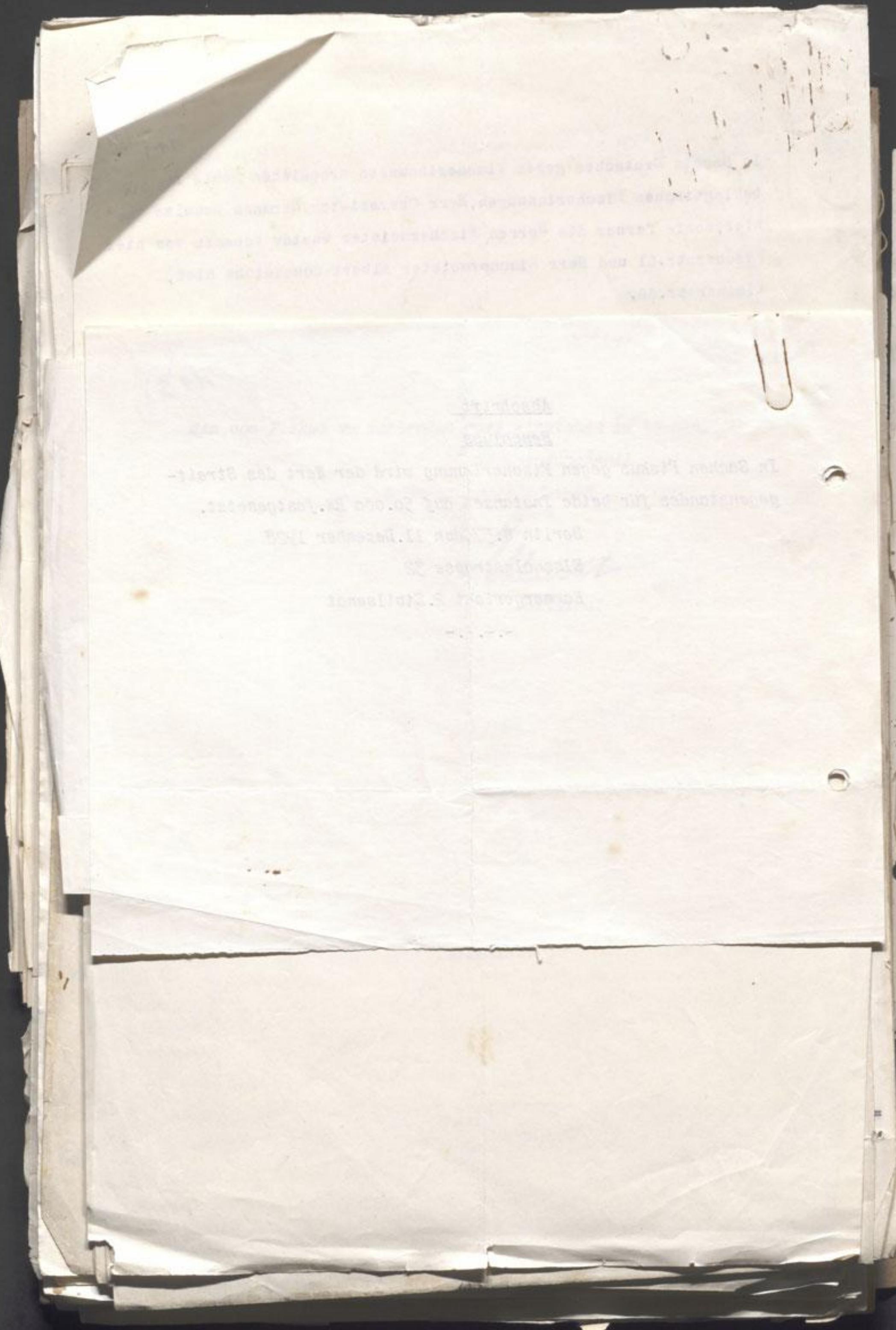
Elssholzstrasse 32

Kammergericht 2. Zivilsenat

-.-.-.-

Herrn Geheimrat Fuchs schon bezahlt haben, bitten wir um  
gefl. umgehende Nachricht, ob wir davon die Kosten an Herrn  
Geheimrat Fuchs zunächst bezahlen sollen.

Die



Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwälte und Notare

R/S.

114  
Frankfurt a. Oder, den 24. April 1929  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2283

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto: Disconto-Gesellschaft Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 1/2 Uhr  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends  
Im übrigen nach Vereinbarung

An die Fischerinnungen der Lebuser  
und der Gubener Vorstadt  
zu Händen des Herrn Oberaltmeisters Schulze

h i e r

Fischerstr. 62

In Sachen mit dem Deutschen Reich sind uns  
die von dem Gegner zu erstattenden Kosten mit 4046.78 RM.  
bezahlt worden. Sie zahlten uns s. Zt. an Honorar  
an Stelle der gesetzlichen Gebühren den Betrag von 1000.--  
Dieses Honorar galt natürlich nur für den Fall, dass unsere  
uns gesetzmässig zustehenden Gebühren, nicht höher sind.  
Unsere Kosten betragen:

Kostenrechnung  
Objekt 50.000 RM.

1. Prozessgebühr I. Instanz	665.--
2. Verhandlungsgebühr	665.--
3. Kostenfestsetzungsgebühr II. Instanz § 52	864.50
4. Kostenfestsetzungsgebühr	46.50
5. Umsatzsteuer	19.81
6. Porto	6.50
7. Auslagen an Stempel für beglaubigte Abschrift von verschiedenen Schriftstücken am 24.3.26	24.--
	Su: 2291.31

Wir haben erhalten:

vom Staat	4046.78
von den Innungen	1000.--
folglich erhalten Sie noch:	5046.78

---

---

Da uns nicht bekannt ist, ob Sie die Rechnung des  
Herrn Geheimrat Fuchs schon bezahlt haben, bitten wir um  
gefl. umgehende Nachricht, ob wir davon die Kosten an Herrn  
Geheimrat Fuchs zunächst bezahlen sollen.

Die

Die Urteile in dieser Sache und ein altes Aktenstück  
der Fischerinnungen bitten wir bei Gelegenheit in unserem  
Büro in Empfang zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch:

Justizrat  
Rothkunzelt

Der Vorstand  
des Wasserbauamts

Rüffin-N., den 17. Januar 1931.

Fernsprecher Nr. 558

G.Nr. \_\_\_\_\_

115

116

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. d. Mts. bitte ich um möglichst umgehende Mitteilung, ob Ihnen bekannt ist, in welchem Blatt (Zeitschrift, Mitteilungen für Fischereiver- eine oder dergleichen) die Reichsgerichtsentscheidung, be- treffend den Rechtsstreit zwischen Ihrer Innung und dem Reich enthalten ist, bzw. wo sie als Druckschrift erhältlich ist.

An die

Falls

Fischerinnungen

zu Frankfurt a.O.

z. Hd. des Obermeisters  
Herrn Hermann Schulze  
Frankfurt a.O.

Die Urteile in dieser Sache und ein altes Aktenstück der Fischerinnungen bitten wir bei Gelegenheit in unserem Büro in Empfang zu nehmen.

### *Hochachtungsvoll*

Falls Ihnen dies nicht bekannt ist, Sie aber das fragliche Urteil in Händen haben, bitte ich um Mitteilung, ob Sie davon eine Abschrift auf Kosten des Bauamts anfertigen lassen können.

Ein Freiumschlag liegt zur gefl. Benutzung bei.

J. V.

116

Hermann Schulze  
Obermeister der Fischerinnung  
der Gubener Vorstadt

Frankfurt a.O., den 28. Januar 1931  
Fischerstr. 62

Einschreiben!

An den

Vorstand  
des Wasserbauamtes

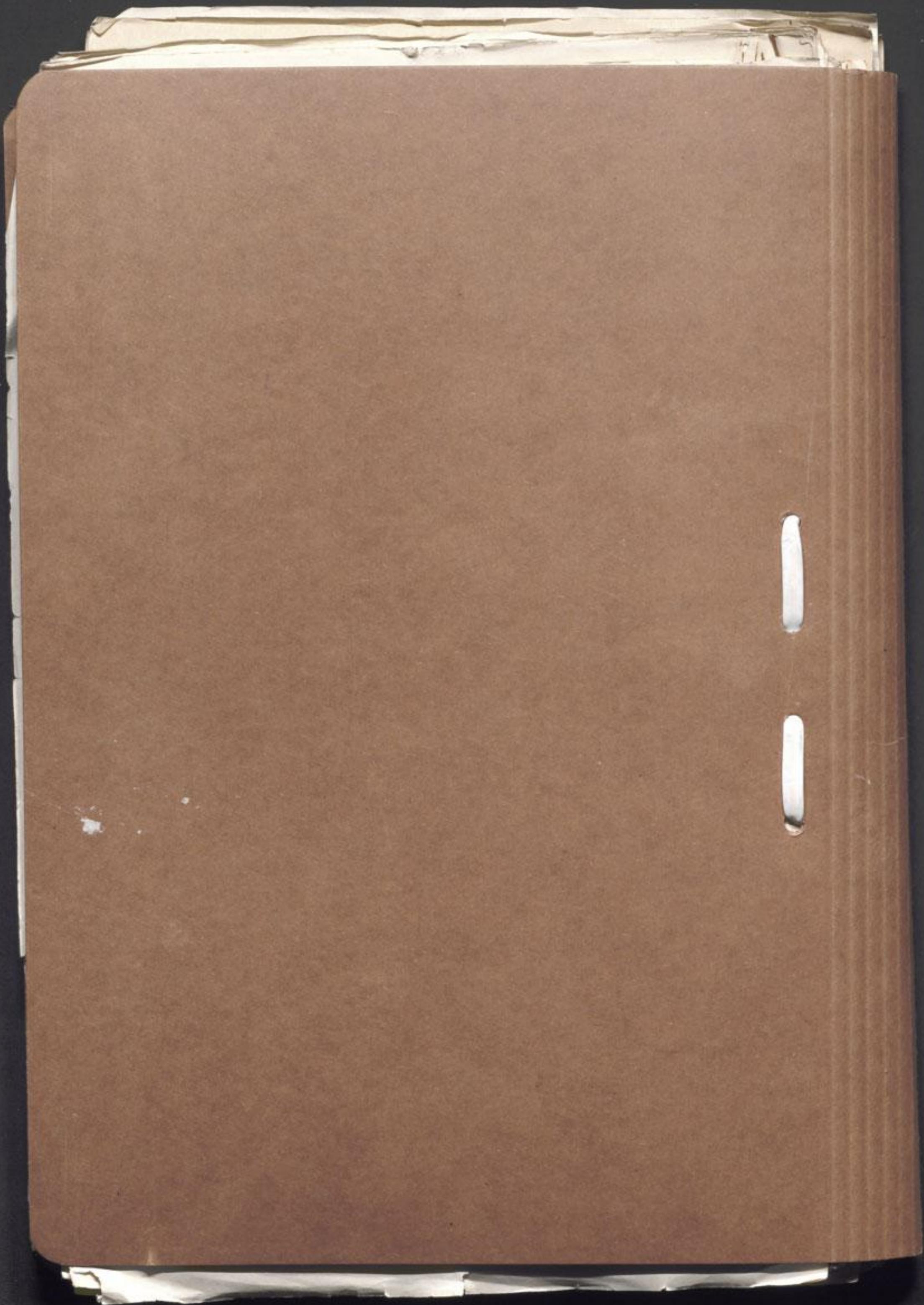
Küstrin N  
Landsbergerstr. 88

Auf das Schreiben vom 17. ds. Mts. teile ich ergänzt mit,  
daß die in Frage kommenden Urteile, insbesondere das Urteil des  
Kammergerichts, bzw. des Reichsgerichts, abgedruckt sind in der  
Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts als solche kommt gar  
nicht in Frage, weil gegen das Urteil des Kammergerichts gar keine  
Revision eingelebt ist. Die maßgebenden Ausführungen des rechtstrif-  
tig gewordenen Urteils des Kammergerichts sind, wie erwähnt, in der  
Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht abgedruckt.

Da ich aber augenblicklich nicht genau angeben kann, in  
welchem Jahrgang der Abaruck sich findet, so sende ich zu treuen  
Händen eine Abschrift des Urteils des Kammergerichts mit der Bitte  
um Rückgabe nach Gebrauch.

Der Obermeister  
der Fischerinnung der Gub. Vorstadt



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr234

NEU  
START  
KULTUR

Partner von  
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Digitale Bibliothek



